

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

XIX. Band 9. Stück

TEIL I

Ausgegeben den 15. Februar 1979

Inhalt:		Seite
Nr. 55	Gesetz betreffend den Nachtragshaushaltsplan der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg für das Rechnungsjahr 1978	83
Nr. 56	Gesetz betreffend den Haushaltsplan der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg für das Rechnungsjahr 1979	83
Nr. 57	Kirchengesetz zu dem Vertrag zur Änderung des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen	91
Nr. 58	Kirchengesetz über die Bildung einer Pfarrervertretung (Pfarrervertretungsgesetz – PfvG –)	93
Nr. 59	Kirchengesetz über die Errichtung einer Pfarrstelle	94
Nr. 60	Kirchengesetz über die Umwandlung der dritten Pfarrstelle für christliche Unterweisung in der Stadt Wilhelmshaven (Kirchenkreispfarrstelle) in eine zweite Krankenhauspfarrstelle	94
Nr. 61	Bekanntmachung über Veränderungen in der 41. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg	95
Nr. 62	Bekanntmachung der Wahl eines nebenamtlichen Mitgliedes des Oberkirchenrates	95
Nr. 63	Bekanntmachung der Wahlen zur Synode der EKD	95
Nr. 64	Bekanntmachung des Vertrages zwischen der GEMA und der EKD über kirchenmusikalische Aufführungen in der Neufassung vom 2./7. August 1978	95
Nr. 65	Bekanntmachung der Ordnung für die Konferenz kirchlicher Werke und Einrichtungen in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg	98
Nr. 66	Anordnung betreffend Kirchenkollekten im Jahre 1979	99
Nr. 67	Bekanntmachung der Verwaltungsvorschriften über die kirchlichen Dienstwohnungen	99
Nr. 68	Bekanntmachung betreffend Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	113
—	Nachrichten	136
—	Hinweis	136

Dieser Ausgabe liegt das Informationsblatt des Niedersächsischen Kirchenchorverbandes, Stand 1. Januar 1979, bei.

Nr. 55

Gesetz betreffend den Nachtragshaushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg für das Rechnungsjahr 1978

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz, was folgt:

Einziger Artikel

Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1978 wird durch einen Nachtragshaushaltsplan in Einnahme und Ausgabe auf 68385000 DM

festgesetzt.

Oldenburg, den 30. November 1978

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

D. Harms
Bischof

Haushaltsvermerke zum Nachtragshaushalt 1978

Die Haushaltsansätze

011-512-00, 062-749-00, 132-749-00,
156-749-00, 241-749-00, 255-746-03,
381-749-01, 513-841-00, 762-672-00

werden für übertragbar erklärt.

Nicht verbrauchte Mittel der Haushaltsstelle 532-671-00 sind der Rücklage für Förderung der Kirchengeschichte zuzuführen.

Bei der Gruppierungs-Nr. 421 (Besoldung der Pfarrer) eingesparte Mittel sind der Freien Rücklage zweckbestimmt als „Rückstellung für Besoldung“ zuzuführen.

Nr. 56

Gesetz betreffend den Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg für das Rechnungsjahr 1979

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz, was folgt:

§ 1

Der Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg für das Haushaltsjahr 1979 wird

in Einnahme auf	73916000,00 DM
in Ausgabe auf	73916000,00 DM

festgesetzt.

§ 2

Der Höchstbetrag der Kredite, der für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Ankäufen erforderlich ist, wird auf 210000,00 DM festgesetzt.

Oldenburg, den 30. November 1978

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

D. Harms
Bischof

Haushalts- stelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Haushalts- ansatz 1979
38	Weltmission	
381—211—00	Kollekten für Missionsgesellschaften und für missionarisch-diakonischen Dienst im Heiligen Land	26 500
383—211—00	Kollekte für Weltmission	14 000
	Zwischensumme Abschn. 38	40 500
	Summe EP 3	<u>731 000</u>
	Einzelplan 4 Öffentlichkeitsarbeit	
	Einzelplan 5 Bildungswesen und Wissenschaft	
52	Erwachsenenbildung	
521—195—00	HVS Rastede - Erstattung von Personalkosten	61 050
	Summe EP 5	<u>61 050</u>
	Einzelplan 6 frei	
	Einzelplan 7 Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz	
76	Amtsstellen	
762—279—00	Sonst. Einnahmen	2 150
762—191—00	Erstattung von Personalkosten (Kirchengemeinden)	45 000
762—195—00	Erstattung von Personalkosten (sonst. kirchl. Bereich)	188 000
762—196—00	Erstattung von Personalkosten (innere Verrechnung)	126 000
	Summe EP 7	<u>361 150</u>
	Einzelplan 8 Verwaltung des allgem. Finanzvermögens	
81	Wohn- und Geschäftsgrundstücke	
811—121—00	Mietzins	210 000
811—124—00	Erbbauzins	49 500
	Zwischensumme Abschn. 81	259 500
83	Geldvermögen	
834—114—00	Zinsen von Genossenschaftsanteilen ...	500
839—111—00	Zinsertrag des Landeskirchenfonds ...	245 000
839—118—00	Zinsen von Kreditinstituten	520 000
	Zwischensumme Abschn. 83	765 500
	Summe EP 8	<u>1 025 000</u>
	Einzelplan 9 Allgem. Finanzwirtschaft	
91	Kirchensteuern	
911—011—00	Landeskirchensteuer	46 800 000
911—014—00	Kirchensteuerausgleich	11 100 000
	Zwischensumme Abschn. 91	57 900 000
92	Zuwendungen zur Deckung des allg. Haushaltsbedarfs	
925—052—00	Leistung aus der Staatskasse	3 220 000
93	Finanzausgleich	
931—025—00	Ausgleichszahlung EKD	4 333 700
97	Rücklagen	
979—311—00	Zuführung aus Rücklagen	—
99	Abwicklung der Vorjahre	
992—291—00	Überschuß 1977	2 761 000
	Summe EP 9	<u>68 214 700</u>

Haushalts- stelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Haushalts- ansatz 1979
	Ausgaben	
	Einzelplan 0 Allgem. kirchl. Dienste	
01	Gottesdienst	
011—749—00	Abführung Kollekten 011—211—00 ..	18 000
012—631—00	Kindergottesdienst	9 000
015—641—00	Ausbildung von Lektoren	4 000
	Zwischensumme Abschn. 01	31 000
02	Kirchenmusik	
021—422—00	Besoldung	64 150
021—423—00	Vergütungen	47 550
021—432—00	Versorgungskasse	18 800
021—433—00	Zusätzl. Altersversorgung	1 600
021—442—00	Versorgungsbezüge	46 150
021—461—00	Beihilfen	2 000
021—494—00	Mietzinsentschädigung	1 000
021—611—00	Reisekosten	1 500
021—631—00	Geschäftsbedarf	8 000
021—641—01	Rüstzeiten	8 000
021—641—02	Ausbildung und Fortbildung	5 000
021—741—00	Kirchenmusikalische Veranstaltungen ..	30 000
021—759—00	Ev. Kirchengesangbuch	4 000
022—423—00	Singearbeit - Vergütung	61 700
022—433—00	Zusätzl. Altersversorgung	2 000
022—611—00	Reisekosten	3 600
022—631—00	Geschäftsbedarf	3 000
023—423—00	Posaunenarbeit - Vergütung	62 800
023—433—00	Zusätzl. Altersversorgung	2 100
023—541—00	Dienstfahrzeug	10 000
023—542—00	Steuern, Versicherungen	800
023—631—00	Geschäftsbedarf	3 600
023—741—00	Posaunenchor	5 000
027—611—00	Orgelwesen - Reisekosten	1 500
027—642—00	Orgelwesen - Honorare	1 800
027—951—00	Zuschüsse für Orgeln	80 000
	Zwischensumme Abschn. 02	475 650
03	Allgemeine Gemeindearbeit	
031—423—00	Vergütung für Praktikanten	85 000
031—496—00	Ausbildung von Mitarbeitern	10 000
031—641—00	Rüstzeiten	5 000
038—641—00	Ausbildung (Falkenburg)	5 500
	Zwischensumme Abschn. 03	105 500
04	Kirchl. Unterweisung	
041—421—00	Schulpfarrer - Besoldung -	450 000
041—423—00	Katecheten - Vergütung	680 000
041—431—00	Versorgungskasse	148 600
041—433—00	Zusätzl. Altersversorgung	23 500
041—461—00	Beihilfen	15 000
041—494—00	Mietzinsentschädigung	6 100
041—611—00	Reisekosten	7 000
041—621—00	Fernsprechgebühren	4 500
041—631—00	Geschäftsbedarf	13 500
042—631—00	Konfirmandenunterricht	4 500
048—421—00	Rel.-Päd. Arbeit - Besoldung -	50 000
048—422—00	Rel.-Päd. Arbeit - Besoldung -	111 000
048—423—00	Rel.-Päd. Arbeit - Vergütungen -	82 600
048—431—00	Versorgungskasse	17 000
048—432—00	Versorgungskasse	34 000
048—433—00	Zusätzl. Altersversorgung	3 000
048—461—00	Beihilfen	7 000
048—494—00	Mietzinsentschädigung	2 400
048—611—00	Reisekosten	5 000
048—621—00	Fernsprechgebühren	4 000
048—631—00	Geschäftsbedarf	16 000
048—641—00	Rüstzeiten	15 000
048—664—00	Verteilschriften	8 000
	Zwischensumme Abschn. 04	1 707 700
05	Pfarrdienst	
051—421—01	Pfarrer	10 045 000
051—421—02	Hilfsprediger	169 400
051—421—03	Pfarr- und Lehrvikare	150 000
051—421—04	Nachversicherung von Pfarrern	30 000
051—421—05	Ausgleichsabgabe	12 000
051—423—00	Pfarrdiakone	1 978 500
051—431—00	Versorgungskasse	3 000 000

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Haushaltsansatz 1979
051-433-00	Zusätzl. Altersversorgung	70 000
051-441-00	Versorgungsbezüge	932 000
051-443-00	Hinterbliebenenversorgung	1 289 200
051-451-00	Vakanzkosten	6 000
051-452-00	Vertretungskosten	10 000
051-461-01	Beihilfen für Pfarrer usw.	450 000
051-461-02	Beihilfen für Versorgungsempfänger	250 000
051-464-00	Unterstützungen	1 000
051-494-01	Umzugskosten	100 000
051-491-02	Trennungsgeld, Fahrtkosten	7 000
051-494-00	Mietzinsentschädigung	4 500
051-495-00	Bekleidungsgeld	3 000
051-611-00	Reisekosten	3 000
058-421-00	Theol. Arbeit - Besoldung -	61 450
058-423-00	Vergütungen	24 250
058-431-00	Versorgungskasse	18 800
058-433-00	Zusätzl. Altersversorgung	800
058-461-00	Beihilfen	3 000
058-631-00	Geschäftsbedarf	6 000
058-641-00	Fortbildung - Pfarrer	30 000
058-645-00	Fortbildung - Pfarrfrauen	6 000
058-791-00	Kontaktstudium	8 000
	Zwischensumme Abschn. 05	18 668 900
06	Ausbildung für den Pfarrdienst	
062-641-01	Theol. Akademie Celle	105 000
062-641-02	Theol. Nachwuchs - Vikarsausbildung, Studentenbetreuung	20 000
062-749-00	Zuschüsse an Ausbildungsstätten	62 400
062-791-00	Stipendien	30 000
068-611-00	Theol. Prüfung - Reisekosten	1 000
068-642-00	Theol. Prüfung - Honorare	1 000
	Zwischensumme Abschn. 06	219 400
08	Friedhofswesen	
081-741-00	Zuwendungen an Kirchengemeinden	350 000
082-759-00	Abführung Kollekte 082-211-00	8 000
083-423-00	Vergütungen	18 000
083-631-00	Geschäftsbedarf	6 000
083-642-00	Honorare	7 200
088-641-00	Rüstzeiten für Friedhofspersonal	3 000
	Zwischensumme Abschn. 08	392 200
	Summe EP 0	21 600 350

Einzelplan 1

Besondere kirchl. Dienste

11	Dienst an der Jugend	
112-421-00	Jugendarbeit - Besoldung -	50 000
112-423-00	Vergütungen	190 800
112-424-00	Löhne	7 600
112-431-00	Versorgungskasse	17 000
112-433-00	Zusätzl. Altersversorgung	7 500
112-461-00	Beihilfen	1 500
112-494-00	Mietzinsentschädigung	3 600
112-521-00	Heizung	1 600
112-522-00	Reinigung	1 100
112-523-00	Licht und Wasser	3 000
112-531-00	Mietzins	3 100
112-541-00	Unterhaltung des Dienstfahrzeuges	5 000
112-542-00	Steuern, Versicherungen	500
112-611-00	Reisekosten	7 000
112-621-00	Fernsprechgebühren	10 500
112-631-00	Geschäftsbedarf	7 500
112-633-00	Porto	6 600
112-739-00	Zuschuß an Zentrale für Jugendarbeit	200 000
	Zwischensumme Abschn. 11	523 900
12	Studentenbetreuung	
121-421-00	Besoldung	57 750
121-424-00	Löhne	17 750
121-431-00	Versorgungskasse	18 800
121-461-00	Beihilfen	2 000
121-631-00	Geschäftsbedarf	6 000
121-641-00	Rüstzeiten	5 000
121-791-00	Evang. Nachwuchs - Stipendien -	24 000
	Zwischensumme Abschn. 12	131 300

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Haushaltsansatz 1979
13	Männer-/Frauenarbeit	
131-423-00	Männerarbeit - Vergütungen -	70 300
131-433-00	Zusätzl. Altersversorgung	2 000
131-461-00	Beihilfen	500
131-611-00	Reisekosten	3 600
131-631-00	Geschäftsbedarf	7 000
132-421-00	Frauenarbeit - Besoldung -	—
132-423-00	Vergütungen	172 300
132-431-00	Versorgungskasse	—
132-433-00	Zusätzl. Altersversorgung	6 000
132-461-00	Beihilfen	500
132-611-00	Reisekosten	5 600
132-631-00	Geschäftsbedarf	10 000
132-749-00	Frauenhilfe	100 000
	Zwischensumme Abschn. 13	377 800
14	Seelsorge an Kranken und Behinderten	
141-421-00	Krankenhausseelsorge - Besoldung -	342 300
141-423-00	Vergütungen	49 000
141-431-00	Versorgungskasse	111 000
141-461-00	Beihilfe	15 000
141-494-00	Mietzinsentschädigung	12 800
141-611-00	Reisekosten	3 500
141-631-00	Geschäftsbedarf	7 500
141-664-00	Verteilschriften	6 000
142-611-00	Seelsorge an Behinderten - Reisekosten -	4 000
142-631-00	Geschäftsbedarf	4 000
	Zwischensumme Abschn. 14	555 100
15	Seelsorge an Angehörigen bestimmter Berufsgruppen	
152-423-00	Polizeiseelsorge - Vergütung -	11 150
152-631-00	Geschäftsbedarf	1 200
152-749-00	Zuschuß für Rüstzeiten	3 000
155-631-00	Zivildienstleistende	1 000
156-423-00	Seemannsmission - Vergütung -	17 450
156-746-00	Abführung Kollekte 156-211-00	9 600
156-749-00	Seemannsheime	60 000
	Zwischensumme Abschn. 15	103 400
16	Volksmision, Kirchentag	
161-679-00	Volksmision	25 000
162-749-00	Abführung Kollekte 162-211-00	8 000
	Zwischensumme Abschn. 16	33 000
17	Seelsorge an Urlaubern	
171-631-00	Urlauber	20 000
19	Andere Seelsorgedienste	
191-746-00	Abführung Kollekte 191-211-00	12 000
197-421-00	Straffällige und Straftentlassene - Besoldung -	54 900
197-423-00	Vergütung	17 450
197-431-00	Versorgungskasse	18 800
197-461-00	Beihilfen	1 500
197-494-00	Mietzinsentschädigung	3 200
197-611-00	Reisekosten	3 000
197-631-00	Geschäftsbedarf	3 600
197-746-00	Abführung Kollekte 197-211-00	11 400
	Zwischensumme Abschn. 19	125 850
	Summe EP 1	1 870 350

Einzelplan 2

Kirchl. Sozialarbeit

21	Allgem. soziale Arbeit	
211-421-00	Kirchl. Dienst in der Arbeitswelt - Besoldung -	60 050
211-423-00	Vergütungen	132 800
211-424-00	Löhne	7 600
211-431-00	Versorgungskasse	18 800
211-433-00	Zusätzl. Altersversorgung	4 200
211-461-00	Beihilfen	3 000
211-611-00	Reisekosten	6 000
211-621-00	Fernsprechgebühren	5 000
211-631-01	Geschäftsbedarf	8 000

Haushaltsvermerke zum Haushaltsplan 1979

Haushaltsstelle	Vermerk	Haushaltsstelle	Vermerk
015—641—00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.	132—611—00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
131—611—00		132—631—00	
131—631—00		141—611—00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
021—611—00	141—631—00		
021—631—00	141—664—00		
021—641—01	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.	142—611—00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
021—641—02		142—631—00	
022—611—00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.	197—611—00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
022—631—00		197—631—00	
023—541—00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Nicht verbrauchte Mittel aus 023—541—00 sind der Rücklage für Ersatzbeschaffung zuzuführen.	211—611—00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
023—542—00		211—621—00	
023—631—00		211—631—00	
		211—631—02	
		211—632—00	
		211—633—00	
023—741—00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig und übertragbar erklärt.	211—671—00	Der Ansatz wird für übertragbar erklärt.
081—741—00		241—749—00	
221—741—00		253—769—00	
234—741—00		255—746—03	
251—741—00		258—746—03	
523—741—00		258—749—02	
922—731—00		258—769—00	
922—741—00		258—941—00	
922—889—00		317—441—00	
929—675—00		317—443—00	
027—951—00	Der Ansatz wird für übertragbar erklärt.	317—442—00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
031—641—00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.	317—444—00	
038—641—00		381—749—01	Der Ansatz wird für übertragbar erklärt.
041—611—00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.	384—611—00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
041—621—00		384—631—00	
041—631—00		412—611—00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
048—611—00		412—621—00	
048—621—00		412—631—00	
048—631—00		412—632—00	
048—664—00		412—633—00	
051—421—01	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.	412—671—00	
051—421—02		522—739—01	
051—421—03		522—739—02	
051—421—04		531—561—01	
051—421—05		531—561—02	
051—441—00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.	532—671—00	Nicht verbrauchte Mittel sind der Rücklage „Förderung der Kirchengeschichte“ zuzuführen.
051—443—00		711—611—01	
051—461—01	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.	711—611—02	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
051—461—02		742—611—01	
051—664—00		742—611—02	
058—641—00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.	762—442—00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
058—791—00		762—444—00	
062—641—01	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.	762—461—01	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
062—641—02		762—461—02	
112—621—00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.	762—464—00	
112—631—00		762—541—00	
112—633—00		762—631—01	
112—541—00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Nicht verbrauchte Mittel aus 112—541—00 sind der Rücklage für Ersatzbeschaffung zuzuführen.	762—631—02	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
112—611—00		762—631—02	
121—631—00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.		Nicht verbrauchte Mittel sind der Rücklage für Ersatzbeschaffung zuzuführen.
121—641—00			
131—611—00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.		Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
131—631—00			

Haushaltsstelle	Vermerk
762—942—01 761—942—02	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Nicht verbrauchte Mittel sind der Rücklage für Ersatzbeschaffung zuzuführen.
811—512—00	Der Ansatz wird für übertragbar erklärt.
922—951—00	Der Ansatz wird für übertragbar erklärt.
961—888—00 961—986—00 961—988—00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Mehreinnahmen aus Kollekten (Gruppierungs-Nr. 211) sind als Mehrausgaben für denselben Zweck zu verwenden (unechte Deckungsfähigkeit).
Bei der Gruppierungs-Nr. 421 (Besoldung der Pfarrer) eingesparte Mittel sind der Freien Rücklage zweckbestimmt als „Rückstellung für Besoldung“ zuzuführen.

**Anlage 2
zum Haushaltsplan 1979**

**Stellenplan
zum Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Oldenburg für das Rechnungsjahr 1979
für die Beamten in kirchlichen Einrichtungen**

Zahl der Stellen	Bezeichnung der Stellen	Bezüge/ Vergütungen 1979
1	Leiter der Beratungsstelle für Ehe-, Jugend- und Lebensfragen in Oldenburg	A 15
1	Dozent für Religionspädagogik	A 13/A 14 ¹
1	Dozent am Religionspädagogischen Institut in Loccum	A 13/A 14
1	Lehrer im Heimvolkshochschuldienst	A 13/A 14
1	Religionspädagoge	A 13/A 14
1	Oberverwaltungsrat am Evangelischen Krankenhaus	A 14
1	Hauptgeschäftsführer beim Diakonischen Werk	A 13 ²

¹ Wenn ein Pfarrer oder eine Pastorin auf diese Kirchenbeamtenstelle berufen wird, behalten sie alle Rechte und Pflichten eines Pfarrers oder einer Pastorin nach Maßgabe der Kirchenordnung und des Pfarrer- oder Pastorengesetzes.

² Stelleninhaber erhält eine ruhegehaltfähige Stellenzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zu A 14.

**Anlage 1
zum Haushaltsplan 1979**

**Stellenplan
zum Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Oldenburg für das Rechnungsjahr 1979**

Zahl der Stellen	Bezeichnung der Stellen	Bezüge/ Vergütungen 1979
a) Mitglieder und Beamte des Oberkirchenrates		
1	Bischof	B 7
1	theol. Oberkirchenrat	B 3
1	jur. Oberkirchenrat	B 3
1	theol. Oberkirchenrat	A 16/B 2
1	jur. Oberkirchenrat	A 16/B 2
2	nebenamtl. Mitglieder	615,— DM ¹
1	Landeskirchenmusikdirektor	A 13/14 ²
1	Kirchenverwaltungsdirektor	A 15
1	Kirchenverwaltungsobererrat	A 14
2	Kirchenamtsräte	A 12
1	Kirchenbauoberamtsrat	A 13
1	Kirchenamtman	A 11
1	Kirchenoberinspektor	A 10
1	Amtsinspektor	A 9

¹ Dieser Betrag ist allgemeinen Erhöhungen entsprechend anzupassen.

² Das Grundgehalt wird in Höhe der jeweils geltenden Grundgehaltssätze für Pfarrer festgesetzt.

b) Angestellte des Oberkirchenrates

1	Angestellter	III
2	Angestellte	IV b/IV a
4	Angestellte	IV b
4	Angestellte	V b ¹
1	Angestellte	V c/V b
8	Angestellte	V c
1	Angestellter	V c/V b
11	Angestellte	VI b ²
8	Angestellte	VII ^{3 4 5}
3	Angestellte	VIII ⁶
1	Kraftfahrer	VII

¹ 1 Angestellter erhält im Wege des Bewährungsaufstiegs IV b BAT.

² 2 Angestellte erhalten eine persönliche Zulage von monatlich 80,— DM.

³ 1 Angestellter erhält eine persönliche Zulage von monatlich 130,— DM.

⁴ 3 Angestellte erhalten eine persönliche Zulage von monatlich 70,— DM.

⁵ 1 Angestellter erhält eine persönliche Zulage von monatlich 80,— DM.

⁶ 1 Angestellter erhält im Wege des Bewährungsaufstiegs VII BAT.

**Anlage 3
zum Haushaltsplan 1979**

**Stellenplan
der Werke und Einrichtungen 1979**

Stellenbezeichnung	Anzahl der Stellen	Verg.-Gr. BAT 1979
Kirchenmusik	1 Angestellte	V b ¹ (künftig 20/40)
Singearbeit	1 Angestellter	IV b/IV a ²
Posaunenarbeit	1 Angestellter	IV b/IV a ²
Gemeindearbeit	3 Praktikanten	nach tarifl. Bestimmungen
Religionspädagogik	1 Angestellte	V b
Theol. Arbeit	1 Angestellte	VIII/VII
Zentrale für Ev. Jugendarbeit	1 Angestellter	VI b (26, 5/40)
	1 Angestellte	IV b/IV a
	1 Angestellte	IV b/IV a
	1 Angestellter	VI b (künftig 20/40)
	2 Angestellte	VII/VI b
	1 Angestellte	VII
	1 Angestellte	IX a
Männerarbeit	1 Angestellter	IV b/IV a ²
Frauenarbeit	1 Angestellte	IV b/IV a
	1 Angestellte	V b/IV b
	1 Angestellte	VII/VI b
	1 Angestellte	VII
Frauenhilfe	1 Angestellte	VI b/V c
	1 Angestellte	VI b (20/40 k. w.)
Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt	1 Angestellter	IV b/IV a ²
	1 Angestellter	IV b/IV a
	1 Angestellte	VI b
Kindergartenarbeit	1 Angestellte	IV b/IV a/III
Jugendheim Blockhaus Ahlhorn	1 Angestellter	IV b/IV a ²
	2 Angestellte	V b
	1 Bürokräft	VI b/V c
	1 Bürokräft	VII (24/40)
	1 Hausmeister	VIII/VI b
	1 Hauswart	VIII
	12 Haus- und Wirtschaftskräfte	BMT-G II u. BAT
	5 Praktikanten	Pauschale
Soestheim	1 Angestellte	V c
CVJM-Bezirksverband	1 Angestellter	IV b
Ev. Ehe- und Jugendberatungsstelle Oldenburg	1 Angestellter	II a
	1 Angestellter	III/II a
	1 Angestellte	VI b
	1 Hilfe	BMT-G II (15/40)
	1 Angestellte	III ⁵
	1 Angestellte	VIII/VII (20/40)

Ev. Ehe- und Jugendberatungs- stelle in Wilhelmshaven	1 Angestellte 1 Angestellte 1 Angestellte	II a V b (20/40) VII (20/40)
Oldenburger Sonntagsblatt	1 Angestellte	IV b/IV a (20/40)
Ev. Akademie	1 Angestellter 1 Angestellte	II a VI b
Kirchengeschichte und Archivpflege	1 Angestellter	III
Verwaltungs- und Wirtschaftspersonal am ehemaligen Dietrich- Bonhoeffer-Gymnasium	1 Verwalter 1 Küchenleiterin	V b VII (20/40)

- ¹ Die Angestellte erhält im Wege des Bewährungsaufstiegs IV b BAT.
² Die Angestellten erhalten im Wege des Bewährungsaufstiegs III BAT.
³ Stelleninhaberin wird aus einer Pfarrstelle vergütet.

Nr. 57

Kirchengesetz

zum Vertrag zur Änderung des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz, was folgt:

Artikel 1

(1) Dem zwischen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg, der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe abzuschließenden Vertrag zur Änderung des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen, der diesem Kirchengesetz als Anlage beigegeben ist, wird zugestimmt.

(2) Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, den Vertrag abzuschließen.

(3) Mit dem Inkrafttreten des Vertrages wird das durch ihn geschaffene Recht für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg bindend.

Artikel 2

Das Kirchengesetz zu dem Vertrag über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 26. November 1970 (GVBl. Band XVII., S. 84), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zu dem Vertrag über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 2. Juni 1972 (GVBl. Band XVII., S. 196), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „zwei nichttheologische und einen theologischen“ durch die Worte „vier nichttheologische und zwei theologische“ ersetzt.
 - In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „die nichttheologischen Stellvertreter“ gestrichen.
 - Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Wahl der Stellvertreter gilt nur für die Dauer der Amtszeit der Synode der Konföderation, längstens für die Dauer der Zugehörigkeit zur Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg.“
2. § 9 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 wird die Zahl „14“ durch die Zahl „15“ ersetzt.
 - In Absatz 3 Satz 1 wird die Zahl „14“ durch die Zahl „15“ ersetzt.
 - In Absatz 4 werden die Worte „§ 14 Absatz 3“ durch die Worte „§ 16“ ersetzt.
 - In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „§ 14 Absatz 4 und § 15 Absatz 4“ durch die Worte „§ 14 Abs. 2, § 15 Abs. 3 und § 17 Abs. 4“ ersetzt.
 - In Absatz 6 werden die Worte „§ 15 Absatz 3“ durch die Worte „§ 17 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.
 - In Absatz 7 werden die Worte „§ 16 Absatz 1 Satz 2“ durch die Worte „§ 19 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.
3. § 10 wird wie folgt geändert:
- Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 1 und wird wie folgt geändert:
In Satz 1 werden die Worte „§ 17 Abs. 2“ durch die Worte „§ 21 Abs. 4“ ersetzt.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Für den Abschluß einer Vereinbarung über die Verteilung des gemeinschaftlich eingenommenen Steueraufkommens der Kirchen gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz des Vertrages ist der Oberkirchenrat zuständig. Er darf die Vereinbarung erst abschließen, nachdem die Synode ihrem Inhalt zugestimmt hat.“

Artikel 3

Wo in dem Kirchengesetz zu dem Vertrag über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 26. November 1970 auf den Konföderationsvertrag von 1970/71 Bezug genommen wird, tritt mit dem Inkrafttreten des Änderungsvertrages zum Konföderationsvertrag der geänderte Vertrag an die Stelle des Konföderationsvertrages von 1970/71.

Artikel 4

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft, die Artikel 2 und 3 jedoch erst mit dem Inkrafttreten des Vertrages zur Änderung des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen.

Oldenburg, den 30. November 1978

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
D. Harms
Bischof

Vertrag zur Änderung des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Die Kirchen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen schließen den folgenden Vertrag:

Artikel 1

Der Vertrag über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 7./16./30. Dezember 1970, 7./11. Januar 1971 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
„(2) Die reformierte Kirche und die Landeskirche Schaumburg-Lippe übernehmen die durch diesen Vertrag begründeten Rechte und Pflichten nach Maßgabe der Bestimmungen des § 23. Übernimmt eine dieser Kirchen durch rechtsverbindliche Erklärung gegenüber der Konföderation und den vertragschließenden Kirchen alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag, so treten für diese Kirche die Bestimmungen des § 23 mit dem Ablauf des Kalenderjahres außer Kraft, in dem sie die Erklärung abgibt.“
- Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Synode besteht aus gewählten und berufenen Mitgliedern. Aus ihrer Mitte wählen die Synoden der Landeskirchen Hannover 27 Mitglieder, der Landeskirche Braunschweig und der Kirche Oldenburg je 12 Mitglieder, der reformierten Kirche sechs Mitglieder und der Landeskirche Schaumburg-Lippe drei Mitglieder. Es sind je zwei Drittel weltliche und ein Drittel geistliche Mitglieder zu wählen. Für die weltlichen und für die geistlichen Mitglieder werden von den Synoden Stellvertreter in der erforderlichen Anzahl gewählt. Sechs Mitglieder und ihre Stellvertreter werden vom Rat berufen, und zwar vor dem ersten Zusammentreten der Synode durch die nach § 8 Abs. 1 bestellten Mitglieder. Der Synode können Ratsmitglieder nicht angehören, die nach § 8 Abs. 1 bestellt sind.“
- In Absatz 3 erhält Satz 1 folgende Fassung:
„Die Synode wählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten, zwei Stellvertreter des Präsidenten und zwei Beisitzer (Präsidium).“
- Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Die Synode soll mindestens zweimal im Jahr tagen. Sie ist auf Verlangen von 15 Mitgliedern oder einer Kirche zu einem Termin binnen der nächsten zehn Wochen einzuberufen.“
- Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:
„(9) Die Synode wählt aus ihrer Mitte einen Geschäftsausschuß, einen Rechtsausschuß und einen Finanzausschuß. Die Möglichkeit, weitere Ausschüsse zu bilden oder nach Satz 1 gebildeten Ausschüssen weitere Aufgaben zu übertragen, bleibt unberührt.“

3. In § 7 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Richtlinien können insbesondere folgende Gegenstände betreffen:

1. das Recht der Kirchengemeinden,
2. das Recht der Kirchenkreise und Propsteien,
3. Grundsätze des Visitationsrechts,
4. Grundsätze für die Aus-, Fort- und Weiterbildung,
5. Aufbau und Gliederung kirchlicher Ausbildungsstätten, Schulen, Akademien und ähnlicher Einrichtungen,
6. Zuordnung von kirchlichen Werken, Verbänden und Einrichtungen zu den Kirchen.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Dem Rat gehören von den zuständigen Organen der Kirchen bestellte Mitglieder, nämlich vier aus der Landeskirche Hannover, zwei aus der Landeskirche Braunschweig, zwei aus der Kirche Oldenburg, eines aus der reformierten Kirche, eines aus der Landeskirche Schaumburg-Lippe, an.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Synode wählt während ihrer ersten Tagung aus ihrer Mitte drei Mitglieder des Rates, von denen je eines aus den Landeskirchen Hannover und Braunschweig sowie aus der Kirche Oldenburg stammt.“

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „beiden“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Rat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder und aus jeder Kirche wenigstens ein Mitglied anwesend sind. Der Rat faßt seine Beschlüsse mit wenigstens zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit nicht durch diesen Vertrag etwas anderes bestimmt ist.“

6. In § 11 Abs. 2 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Die Mitarbeiter werden vom Rat berufen; sie sollen einer Kirchenbehörde angehören.“

7. Nach § 13 wird folgender neuer § 14 eingefügt:

„§ 14

(1) Die Konföderation kann für folgende Gegenstände gesetzliche Bestimmungen mit Verbindlichkeit für die Kirchen erlassen:

1. kirchliches Abgaberecht,
2. Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit,
3. Pfarrerberodungs- und -versorgungsrecht,
4. Rechtsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter mit Ausnahme der Mitglieder der kirchenleitenden Behörden,
5. Mitarbeitervertretungsrecht,
6. allgemeines Haushaltsrecht und Rechnungsprüfungswesen,
7. kirchliches Prüfungswesen,
8. Recht der Wahlen zu den Vertretungskörperschaften der Kirchengemeinden.

(2) Die Konföderation kann ferner für andere Gegenstände gesetzliche Bestimmungen mit Verbindlichkeit für die Kirchen erlassen, sofern diese sich mit einer gemeinsamen Regelung einverstanden erklärt haben.

(3) Gesetzliche Bestimmungen der Konföderation nach den Absätzen 1 und 2 gehen dem Recht der Kirchen einschließlich des Verfassungsrechts vor. Soweit sie Auswirkungen auf den landeskirchlichen Haushalt haben, treten sie jeweils zum Beginn eines Haushaltsjahres und frühestens neun Monate nach ihrer Verkündung in Kraft; diese Frist kann mit Zustimmung der Leitungen aller betroffenen Kirchen und im Falle des § 20 abgekürzt werden.

(4) Kirchengesetze der Konföderation, die bis zum Inkrafttreten dieses Vertrages erlassen sind und Gegenstände nach Absatz 1 regeln, gelten von dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages als gesetzliche Bestimmungen im Sinne der Absätze 1 und 3; soweit diese Vorschriften in einer Kirche nicht oder mit von der Kirche angeändertem Inhalt gelten, erläßt die Konföderation bis zum 31. Dezember 1985 Vorschriften zur Einführung ihrer Bestimmungen, durch die das landeskirchliche Recht außer Kraft gesetzt wird. Bis zum Inkrafttreten des Rechts der Konföderation bleiben die Bestimmungen der Kirchen in Kraft; die Kirchen behalten die Zuständigkeit für die Änderung ihres Rechts, soweit diese nicht nach anderen Vorschriften übergegangen ist.“

8. Der bisherige § 14 wird neuer § 15 und wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird gestrichen; die bisherigen Absätze 4 und 5 werden neue Absätze 3 und 4.

b) In dem neuen Absatz 4 wird in Satz 1 die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

9. Nach dem neuen § 15 wird folgender neuer § 16 eingefügt:

„§ 16

Die Synode kann Musterentwürfe für die Rechtsetzung der Kirchen aufstellen. Die Musterentwürfe können insbesondere die in § 7 Abs. 2 Satz 2 genannten Gegenstände betreffen.“

10. Der bisherige § 15 wird neuer § 17 und wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Kirchengesetze werden von der Synode erlassen. Die Entwürfe zu Kirchengesetzen werden vom Rat oder aus der Mitte der Synode eingebracht. Entwürfe aus der Mitte der Synode bedürfen der Unterstützung von mindestens zwölf Synodalen, oder, wenn die Zahl der Synodalen einer Kirche geringer ist, von sämtlichen Synodalen dieser Kirche. Den Entwürfen ist eine Begründung beizufügen. Zu Entwürfen aus der Mitte der Synode ist die Stellungnahme des Rates einzuholen. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch für die Aufstellung von Musterentwürfen für die Rechtsetzung der Kirchen durch die Synode (§ 16).“

b) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für Kirchengesetze nach § 14 und dazu erlassene Ausführungsverordnungen.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Kirchen, die sich nicht gemäß § 15 Abs. 3 oder 4 mit einer gemeinsamen Regelung einverstanden erklärt haben, können diese Erklärung nach dem Erlaß eines gemeinschaftlichen Kirchengesetzes nachholen; Absatz 3 gilt entsprechend.“

11. Nach dem neuen § 17 wird folgender neuer § 18 eingefügt:

„§ 18

(1) Der Rat kann gegen ein von der Synode beschlossenes Kirchengesetz innerhalb eines Monats nach seiner Annahme wegen grundsätzlicher Bedenken Einspruch erheben. Den Antrag an den Rat kann jedes Mitglied des Rates stellen. Stimmen die bestellten und gewählten Ratsmitglieder einer Kirche einstimmig für den Antrag, so können sie nicht überstimmt werden; § 9 Abs. 5 findet keine Anwendung. Der Einspruch ist beim Präsidium der Synode zu erheben und hat zur Folge, daß die Synode über das Kirchengesetz nochmals beraten und beschließen muß. Das Kirchengesetz bedarf in diesem Falle zu seiner Annahme in der Schlußabstimmung der Mehrheit der Stimmen von zwei Dritteln der durch diesen Vertrag bestimmten Anzahl der Synodalen.

(2) Gegen die Feststellung des Haushaltsplans kann der Rat nur Einspruch erheben,

1. soweit im Haushaltsplan Ausgaben für neue Planstellen oder für Einrichtungen vorgesehen werden, die neu geschaffen oder auf die Konföderation übertragen werden oder

2. wenn die Synode gegenüber dem Vorschlag des Rates Einnahmeverminderungen oder Ausgabevermehrungen beschlossen hat.

Auf den Einspruch nach Nr. 1 sind die Bestimmungen des Absatzes 1, auf den Einspruch nach Nr. 2 die Bestimmungen des Absatzes 1 Sätze 1, 2 und 4 anzuwenden.“

12. Der bisherige § 16 wird neuer § 19 und erhält folgende Fassung:

„§ 19

(1) Die Kirchengesetze werden vom Rat ausgefertigt und im Amtsblatt der Landeskirche Hannover verkündet.

(2) Kirchengesetze nach § 14 treten, sofern nicht durch das Kirchengesetz etwas anderes bestimmt ist, drei Monate nach ihrer Verkündung in Kraft; die Bestimmung des § 14 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt. Das Kirchengesetz und der Zeitpunkt des Inkrafttretens sind in den Amtsblättern der Kirchen bekanntzugeben.

(3) Gemeinschaftliche Kirchengesetze nach § 15 Abs. 3 treten für eine Kirche zu dem von ihrer Kirchenleitung bestimmten Zeitpunkt in Kraft, spätestens jedoch 18 Monate nach der Verkündung des Kirchengesetzes oder der Abgabe der Einverständniserklärung (§ 17 Abs. 4). Das gemeinschaftliche Kirchengesetz und der Zeitpunkt des Inkrafttretens sind im Amtsblatt dieser Kirche bekanntzugeben.

(4) Wichtige Verlautbarungen der Konföderation sind auf Verlangen des Rates oder der Geschäftsstelle in den Amtsblättern der Kirchen zu veröffentlichen.“

13. Nach dem neuen § 19 wird folgender § 20 angefügt:

„§ 20

(1) Ist die Synode nicht versammelt, so kann der Rat im Benehmen mit dem Präsidium der Synode unaufschiebbare Regelungen über Gegenstände, für die nach § 14 Abs. 1 oder 2 ein Kirchengesetz erlassen worden ist, durch Verordnungen mit Gesetzeskraft anstelle von Kirchengesetzen treffen; der Beschluß des Rates bedarf der Mehrheit der Stimmen von zwei Dritteln der Anzahl seiner vertraglich bestimmten Mitglieder. Verordnungen mit Gesetzeskraft sind der Synode bei ihrem nächsten Zusammentreten zur Bestätigung vorzulegen. Wird die Bestätigung versagt, so tritt die Verordnung mit Gesetzeskraft mit sofortiger Wirkung außer Kraft, sofern nicht die Synode einen anderen Zeitpunkt des Außerkrafttretens beschließt; die Bestimmungen des § 18 Abs. 1 sind anzuwenden.

(2) Die Bestimmungen des § 17 Abs. 2 und 3 Satz 2 und des § 19 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.“

14. Der bisherige § 17 wird § 21 und erhält folgende Fassung:

„§ 21

(1) Der Finanzbedarf der Konföderation wird durch Umlagen aufgebracht. Der Bedarf für Einrichtungen der Konföderation kann durch Sonderumlagen gedeckt werden, die auf die Kirchen beschränkt werden, die von den Einrichtungen Gebrauch machen.

(2) Der Finanzbedarf der Konföderation wird von den Kirchen nach Maßgabe des Verteilungsschlüssels aufgebracht, der nach der Bestimmung des § 22 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz zwischen ihnen vereinbart wird.

(3) Abweichend von den Bestimmungen des Absatzes 1 unterbleibt die Erhebung von Umlagen, soweit der Finanzbedarf der Konföderation gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz aufgebracht wird.

(4) Die Erhebung von Umlagen zur Herbeiführung eines Finanzausgleichs zwischen den Kirchen oder für Aufgaben, die über den Bereich der Konföderation hinausgehen, bedarf der Regelung durch gemeinschaftliches Kirchengesetz und der Zustimmung aller Kirchen.“

15. Nach § 21 werden folgende §§ 22 und 23 angefügt:

„§ 22

(1) Das Steueraufkommen der Kirchen wird gemeinschaftlich eingenommen. Die organisatorischen Vorkehrungen treffen die Kirchen im Einvernehmen mit dem Rat. Kirchensteuerstellen in den Kirchen bleiben, soweit erforderlich, bestehen.

(2) Das Steueraufkommen nach Absatz 1 Satz 1 wird auf die Kirchen gemäß einem unter ihnen vereinbarten Schlüssel verteilt; vorab sind die auf Grund des Haushaltsplans der Konföderation für die Konföderation und für gemeinsame Einrichtungen erforderlichen Mittel zu berücksichtigen. Die Kirchen regeln die Verteilung ihres Aufkommens in ihrem Bereich selbständig.

§ 23

(1) Die reformierte Kirche und die Landeskirche Schaumburg-Lippe übernehmen die durch diesen Vertrag begründeten Rechte und Pflichten mit der Einschränkung, daß die Bestimmungen der §§ 14, 16, 18 Abs. 1 und 2 Satz 1, § 19 Abs. 2, §§ 20 und 22 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz auf sie keine Anwendung finden. Richtlinien, die der Rat nach § 7 Abs. 2 beschließt, gelten in diesen Kirchen nur, wenn diese sich mit der Geltung jeweils für ihren Bereich einverstanden erklären.

(2) Soweit die in Absatz 1 genannten Kirchen die durch diesen Vertrag begründeten Rechte und Pflichten nach den Bestimmungen des Absatzes 1 nicht übernehmen, werden sie und ihre Vertreter bei der Feststellung von Beschlußfähigkeit und Abstimmungsergebnissen, bei Initiativen zur Einberufung der Synode oder des Rates, bei der Herstellung von Einvernehmen oder Benehmen sowie bei dem Abschluß von Vereinbarungen nicht berücksichtigt.

(3) Die in Absatz 1 genannten Kirchen leisten Umlagen zu dem Finanzbedarf der Konföderation, soweit sie an ihren Aufgaben und Befugnissen sowie ihren Einrichtungen beteiligt sind. Der Beschluß über die Umlagen ist nicht Bestandteil des Haushaltsplans.“

16. Der bisherige § 18 wird § 24 und erhält folgende Fassung:

„§ 24

(1) Dieser Vertrag ist unbefristet. Jede Kirche kann ihn für sich gegenüber der Konföderation und den vertragschließenden Kirchen alle vier Jahre mit Jahresfrist kündigen, und zwar jeweils zum Ende der Amtszeit einer Synode.

(2) Im Falle der Gesamtauflösung der Konföderation fällt das nach Begleichung der Schulden verbleibende Vermögen der Konföderation den Kirchen nach dem Verhältnis ihrer Leistungen zu dem Vermögen der Konföderation zu.“

17. Der bisherige § 19 wird § 25.

Artikel 2

(1) Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 1979 oder, falls das letzte Zustimmungsgesetz der beteiligten Kirchen später in Kraft tritt, mit diesem Zustimmungsgesetz in Kraft. Das Inkrafttreten ist in den Amtsblättern bekanntzumachen.

(2) Die Bestimmungen des § 21 Abs. 2 und 3 sind auf festgestellte Haushaltspläne nicht anzuwenden.

Nr. 58

Kirchengesetz über die Bildung einer Pfarrervertretung (Pfarrerververtretungsgesetz – PfVG –)

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Kirchengesetz, was folgt:

§ 1

Grundsatz

(1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben, die sich aus der Beteiligung der Pfarrer an der Gestaltung ihrer Dienstverhältnisse und aus der Fürsorge für den einzelnen Pfarrer ergeben, wird eine Pfarrervertretung gebildet.

(2) Die Pfarrervertretung besteht aus 7 Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.

(3) Zur Pfarrerschaft im Sinne dieses Kirchengesetzes gehören die Pfarrer, Pastorinnen, Pfarrdiakone, Hilfsprediger, Pfarrvikare und Lehrvikare. Nicht zur Pfarrerschaft im Sinne dieses Kirchengesetzes gehören die Pfarrer, Pastorinnen und Pfarrdiakone, die sich im Warteder oder Ruhestand befinden, es sei denn, daß sie mit der regelmäßigen Wahrnehmung pfarramtlicher Aufgaben beauftragt sind.

§ 2

Mitgliedschaft, Wahlperiode und Wahlverfahren

(1) Die Mitglieder der Pfarrervertretung und ihre Stellvertreter werden von der Pfarrerschaft aus ihrer Mitte für die Dauer von vier Jahren gewählt.

(2) Die theologischen Mitglieder des Oberkirchenrates und des Synodalausschusses können nicht gewählt werden.

(3) Die Mitgliedschaft in der Pfarrervertretung endet vorzeitig, wenn das Mitglied

a) nicht mehr der Pfarrerschaft im Sinne des § 1 Abs. 3 angehört,

b) aus dem Dienst der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg ausscheidet oder

c) mit der Wahrnehmung eines Amtes im Oberkirchenrat betraut oder zum Mitglied des Synodalausschusses gewählt worden ist und die Wahl angenommen hat.

(4) Der Oberkirchenrat bestimmt den Wahltermin.

(5) Der Bischof beruft die Pfarrerschaft (§ 1 Abs. 3) schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen zur Wahl der Pfarrervertretung ein.

(6) Die Wahl der Pfarrervertretung kann nur stattfinden, wenn mehr als die Hälfte der Pfarrerschaft anwesend ist. Andernfalls ist die Versammlung erneut einzuberufen. Nach der erneuten Einberufung kann die Wahl stattfinden.

(7) Die Pfarrerschaft beruft aus ihrer Mitte zur Leitung der Versammlung einen Wahlausschuß mit 3 Mitgliedern. Bis zur Berufung des Wahlausschusses leitet der Bischof die Versammlung.

(8) Die Pfarrkonvente schlagen für die Wahl der Pfarrervertretung bis zu 2 Kandidaten vor.

(9) Der Oberkirchenrat gibt das Wahlergebnis im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt.

§ 3

Tätigkeit der Pfarrervertretung und Kosten

(1) Die Tätigkeit in der Pfarrervertretung ist für die Mitglieder und ihre Stellvertreter die Wahrnehmung einer besonderen dienstlichen Aufgabe.

(2) Die durch die Tätigkeit der Pfarrervertretung entstehenden notwendigen Kosten trägt die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.

§ 4

Geschäftsführung und Vertretung

(1) Die Pfarrervertretung wird zu ihrer ersten Sitzung vom dienstältesten Mitglied einberufen.

(2) Die Pfarrervertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte, beruft die Sitzungen ein, leitet sie und führt die Beschlüsse durch.

(4) Werden in der Pfarrervertretung Angelegenheiten behandelt, die eine der in § 1 Abs. 3 Satz 1 genannten Gruppen der Pfarrerschaft betreffen, so soll ein Angehöriger der jeweiligen Gruppe mit beratender Stimme hinzugezogen werden, wenn diese in der Pfarrervertretung nicht vertreten ist.

(5) Die Mitglieder der Pfarrervertretung und ihre Stellvertreter haben über die dienstlichen Angelegenheiten und sonstigen Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Pfarrervertretung bekanntgeworden sind, Stillschweigen zu bewahren, soweit die Geheimhaltung der Natur der Sache nach erforderlich oder vom Oberkirchenrat angeordnet oder von der Pfarrervertretung beschlossen worden ist. Die Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft in der Pfarrervertretung und nach dem Ausscheiden aus dem Dienst der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.

§ 5

Einberufung

(1) Die Pfarrervertretung tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch zweimal im Jahr.

(2) Die Pfarrervertretung muß einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder der Pfarrervertretung oder der Oberkirchenrat dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragen.

§ 6

Rechte der Pfarrervertretung bei Regelungen allgemeiner Art

(1) Die Pfarrervertretung wirkt bei der Vorbereitung aller kirchengesetzlichen und sonstigen allgemeinen Regelungen, die das Dienstverhältnis, die Besoldung, Versorgung, Fort- und Weiterbildung der Pfarrerschaft sowie ihre sozialen Belange betreffen, mit.

(2) Die Pfarrervertretung wirkt ferner mit bei
a) der Bestimmung der Vertrauensärzte,
b) der Aufstellung von Grundsätzen für die Bemessung des Bedarfs an Pfarrstellen.

(3) Die Pfarrervertretung kann von sich aus Anregungen zu Regelungen der in den Absätzen 1 und 2 genannten Gegenstände geben.

§ 7

Beteiligungsverfahren bei Regelungen allgemeiner Art

(1) Hat die Pfarrervertretung gemäß § 6 Abs. 1 und 2 mitzuwirken, so ist sie rechtzeitig zu unterrichten und zur Stellungnahme binnen 6 Wochen aufzufordern. Die Frist kann in begründeten Fällen verlängert oder bis auf eine Woche verkürzt werden.

(2) Beabsichtigt der Oberkirchenrat, von der Pfarrervertretung geäußerte Bedenken oder Vorschläge nicht zu berücksichtigen, so hat er deren Stellungnahme mit ihr zu erörtern. Danach kann die Pfarrervertretung verlangen, daß ihr die Vorlage unter Angabe von Gründen zur erneuten Beratung überwiesen wird.

(3) Über das Ergebnis der Erörterungen mit der Pfarrervertretung ist das zuständige Organ schriftlich zu unterrichten. Ist der Oberkirchenrat allein zuständig, bedarf er der Zustimmung des Synodalausschusses, wenn kein Einvernehmen mit der Pfarrervertretung erzielt worden ist.

§ 8

Rechte der Pfarrervertretung in Personalangelegenheiten

(1) Die Pfarrervertretung wirkt mit in folgenden Personalangelegenheiten, sofern die Maßnahme nicht im Einvernehmen mit dem Betroffenen erfolgt:

- a) Beurlaubung, Abordnung und teilweise Freistellung vom Dienst aus familiären Gründen;
- b) Versetzung in eine andere Pfarrstelle (§ 1 des Gesetzes zur Durchführung von Art. 48 Nr. 2 der Kirchenordnung);
- c) Versetzung in den einstweiligen Ruhestand (§ 4 des Gesetzes zur Durchführung von Art. 48 Nr. 2 der Kirchenordnung);
- d) Versetzung in den Ruhestand (§ 54 Pfarrergesetz);
- e) Entlassung eines Hilfspredigers, Pfarrvikars und Lehrvikars;
- f) ordentliche Kündigung eines Pfarrdiakons.

(2) Die außerordentliche Kündigung eines Pfarrdiakons bedarf nicht der Mitwirkung der Pfarrervertretung, sie ist jedoch vor der Kündigung zu hören.

(3) In Personalangelegenheiten, die nicht unter Abs. 1 und 2 fallen, kann die Pfarrervertretung auf Antrag des Betroffenen oder des Oberkirchenrates eine Stellungnahme abgeben.

§ 9

Beteiligungsverfahren in Personalangelegenheiten

(1) In den nach § 8 Abs. 1 genannten Personalangelegenheiten ist die Pfarrervertretung durch den Oberkirchenrat zur schriftlichen Stellungnahme aufzufordern. Ergibt sich, daß keine Übereinstimmung besteht, so ist auf Verlangen der Pfarrervertretung die beabsichtigte Maßnahme mit dem Ziel der Verständigung mündlich mit ihr zu erörtern.

(2) Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet der Oberkirchenrat mit Zustimmung des Synodalausschusses. Dazu legt der Oberkirchenrat dem Synodalausschuß die schriftliche Stellungnahme der Pfarrervertretung vor. Der Oberkirchenrat gibt der Pfarrervertretung die Entscheidung schriftlich unter Angabe der Gründe bekannt.

§ 10

Pfarrkonvente

Die Aufgaben und Befugnisse des allgemeinen Pfarrkonvents und des Vertrauensrates werden durch dieses Kirchengesetz nicht berührt.

§ 11

Schlußbestimmungen

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

§ 12

Der Oberkirchenrat kann Durchführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlassen.

Oldenburg, den 30. November 1978

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

D. Harms
Bischof

Nr. 59

Kirchengesetz über die Errichtung einer Pfarrstelle

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung als Gesetz, was folgt:

§ 1

In der Kirchengemeinde Ganderkesee wird eine sechste Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Der Oberkirchenrat trifft die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen.

Oldenburg, den 30. November 1978

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

D. Harms
Bischof

Nr. 60

Kirchengesetz über die Umwandlung der dritten Pfarrstelle für christliche Unterweisung in der Stadt Wilhelmshaven (Kirchenkreispfarrstelle) in eine zweite Krankenhauspfarrstelle

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz, was folgt:

§ 1

Die Pfarrstelle des Kirchenkreises Wilhelmshaven für christliche Unterweisung, die durch das Kirchengesetz über die Umwandlung von Vikarinnenstellen vom 28. Oktober 1971 (GVBl. XVII. Band, Seite 112) entstanden ist, wird in eine zweite Krankenhauspfarrstelle umgewandelt.

§ 2

Der Oberkirchenrat trifft die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen.

Oldenburg, den 30. November 1978

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
D. Harms
Bischof

Nr. 61

**Bekanntmachung
über Veränderungen in der 41. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

In der 41. Synode schied als ordentliches Mitglied des Kirchenkreises Jever aus
Pfarrer Reinhard Grebe
Nachfolger: Pfarrer Frank Klimmeck, Paul-Hug-Straße 58, 2945 Sande-Cäcilienroden
Ersatzmitglied: Pfarrer Volker-Henning Landig, Am Kirchplatz 16, 2942 Jever

Oldenburg, den 30. November 1978

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Hemprich
Oberkirchenrat

Nr. 62

**Bekanntmachung
der Wahl eines nebenamtlichen Mitgliedes des Oberkirchenrates**

Die 41. Synode hat in ihrer Sitzung am 29. November 1978 an Stelle des ausscheidenden nebenamtlichen Mitgliedes des Oberkirchenrates, Pfarrer Hartmut Jacoby, Oldenburg, Pfarrer Alfred Fendler, Delmenhorst, mit Wirkung vom 1. Januar 1979 zum nebenamtlichen Mitglied des Oberkirchenrates gewählt.

Oldenburg, den 30. November 1978

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Hemprich
Oberkirchenrat

Nr. 63

**Bekanntmachung
der Wahlen zur Synode der EKD**

Die 41. Synode hat in ihrer Sitzung am 30. November 1978 gem. Artikel 24 der Grundordnung der EKD vom 13. Juli 1948 in Verbindung mit § 1 des Kirchengesetzes über die Verteilung der von den Gliedkirchen zu wählenden Mitglieder der Synode der EKD vom 10. November 1977 (Amtsblatt der EKD 1978, Seite 1) in die 6. Synode der EKD für die Dauer von sechs Jahren gewählt

als nichttheologischen Synodalen
Landesbankdirektor i. R. Gerhard Wachsmann, Oldenburg

1. Stellvertreter
Frau Lehrerin i. A. Mechthild Menne, Delmenhorst
2. Stellvertreter
Oberstudienrat Dietrich Rosenboom, Jever

als theologischen Synodalen
Pfarrer Gerhart Orth, Oldenburg
1. Stellvertreter
Pfarrer Bernhard Menke, Bad Zwischenahn
2. Stellvertreter
Pfarrer Ulrich Hollweg, Oldenburg

Oldenburg, den 30. November 1978

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Hemprich
Oberkirchenrat

Nr. 64

**Bekanntmachung
des Vertrages zwischen der GEMA und der Evangelischen Kirche in Deutschland über kirchenmusikalische Aufführungen in der Neufassung vom 2./7. August 1978**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat den Vertrag zwischen der GEMA und der Evangelischen Kirche in Deutschland über kirchenmusikalische Aufführungen in der Neufassung vom 2./7. August 1978 mit Anlage sowie Protokollnotiz Nr. 1 zum Vertrag, veröffentlicht im Amtsblatt der EKD, Heft 10/1978, Seite 434, bekannt.

Oldenburg, den 15. November 1978

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Rechenmacher
Oberkirchenrat

**Neufassung des GEMA-Vertrages
vom 9./15. Februar 1967
über kirchenmusikalische Aufführungen
Vom 2./7. August 1978.**

Vertrag

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Berlin 30, Bayreuther Straße 37/38, vertreten durch ihren Vorstand Herrn Generaldirektor Dr. h. c. Erich Schulze

und

der Evangelischen Kirche in Deutschland, Hannover-Herrenhausen, Herrenhäuser Straße 2A, vertreten durch den Vorsitzenden ihres Rates und den Leiter der Kirchenkanzlei,

im nachstehenden Text kurz EKD genannt, wird folgender Vertrag geschlossen:

1.

Aufführungsgenehmigung

(1) Die GEMA erteilt den Kirchen und Kirchengemeinden, ferner den Mitgliedern der Zentralstelle für evangelische Kirchenmusik angeschlossenen Organisationen (Verband evangelischer Kirchenmusiker Deutschlands, Verband evangelischer Kirchenchöre Deutschlands und Posaunenwerk der Evangelischen Kirche in Deutschland) die Genehmigung zur Aufführung des jeweils ihrer Verwaltung unterstehenden Musikrepertoires nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages.

(2) Die Aufführungsgenehmigung umfaßt nur die der GEMA zustehenden Rechte.

(3) Die Aufführungsgenehmigung schließt nicht die Berechtigung zur Aufnahme der Musikdarbietungen auf Schallplatte, Tonband usw. ein.

(4) Die Aufführungsgenehmigung darf nicht auf Dritte übertragen werden.

2.

Pauschalbetrag

Die EKD zahlt als Vergütung für die nach Ziff. 1 erteilte Genehmigung an die GEMA am 1. Oktober eines jeden Jahres folgende Pauschalbeträge:

125 000,— DM für 1978,
185 000,— DM für 1979,
250 000,— DM jährlich ab
1. Januar 1980.

Diese Beträge erhöhen sich um die Umsatzsteuer in der jeweils bei Fälligkeit gesetzlich festgelegten Höhe (bei Abschluß dieser Zusatzvereinbarung 6%).

3.

**Durch den Pauschalbetrag nach Ziff. 2
abgeleitete Musikaufführungen**

Durch den Pauschalbetrag nach Ziff. 2 sind abgegolten:

a) Konzertveranstaltungen, die die Kirchen, Kirchengemeinden und die Mitglieder der in Ziff. 1 angegebenen Organisationen als alleinige Veranstalter im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführen,

b) Gemeindeveranstaltungen der Kirchen und Kirchengemeinden ohne Gesellschaftstanz.

4.

**Vergütungssätze für Musikaufführungen,
die nicht durch den Pauschalbetrag
nach Ziff. 2 abgegolten sind**

(1) Für eigene Musikaufführungen der Kirchen, Kirchengemeinden und der Mitglieder der in Ziff. 1 angegebenen Organisationen, die nicht durch den Pauschalbetrag nach Ziff. 2 abgegolten sind, berechnet die GEMA die Vorzugsvergütungssätze für Organisationen des jeweils gültigen zuständigen Tarifes, soweit diese Musikaufführungen rechtzeitig vorher angemeldet werden. Ein Exemplar der zur Zeit für Einzelaufführungen mit Unterhaltungs- und Tanzmusik gültigen Vergütungssätze U-VK ist diesem Vertrag beigelegt.

(2) Findet im Anschluß an eine nach Ziff. 2 abgeholte Musikaufführung im gleichen Veranstaltungsraum eine gesellige Veranstaltung mit Tanz- und Unterhaltungsmusik statt und wird für beide Veranstaltungen nur ein Eintrittsgeld oder Unkostenbeitrag erhoben, so wird bei der Berechnung der Aufführungstantiemen nach den Vergütungssätzen U-VK für die gesellige Veranstaltung die Hälfte des Eintrittsgeldes oder Unkostenbeitrages zugrunde gelegt. Ist jedoch in solchen Fällen von den Teilnehmern an der geselligen Veranstaltung zusätzlich ein Tanzgeld zu entrichten, gilt als Eintrittsgeld für die gesellige Veranstaltung die Hälfte des für die Gesamtveranstaltung zu entrichtenden Unkostenbeitrages zuzüglich Tanzgeld.

(3) Beginnt die Gesamtveranstaltung (Musikaufführung nach Ziff. 2 mit anschließender geselliger Veranstaltung) nach 19 Uhr, ermäßigen sich die Vergütungssätze U-VK für die gesellige Veranstaltung um 20%.

(4) Die Vergütungen für Veranstaltungen nach Ziff. 4 (1) sind spätestens innerhalb einer Woche nach jeder Veranstaltung an die GEMA zu zahlen. Wenn Einzelverträge für derartige Veranstaltungen mit der GEMA abgeschlossen worden sind, sind für die Fälligkeit der Pauschalbeträge die vertraglichen Vereinbarungen maßgebend.

5.

Jugendveranstaltungen

Im Interesse der musischen Erziehung der Jugend wird die GEMA keine Vergütungen beanspruchen für

a) die regelmäßigen – jugendpflegerischen Aufgaben dienenden – Zusammenkünfte der Mitglieder einzelner evangelischer Jugendgruppen (Gruppen und Heimabende, Arbeitskurse, Sing-, Spiel- und Tanzkreise),

b) die im Zusammenhang damit durchgeführten Elternabende, Weihnachtsfeiern und Veranstaltungen gleicher Art der einzelnen Jugendgruppen unter der Voraussetzung, daß diese Veranstaltungen nicht mit Gesellschaftstanz verbunden sind oder anschließend eine Tanzveranstaltung durchgeführt wird.

6.

Programme

(1) Die EKD wird die Zentralstelle für evangelische Kirchenmusik beauftragen, der GEMA bis spätestens zum 15. eines jeden Quartalsmonats für das vorausgegangene Vierteljahr alle Musikaufführungen nach Ziff. 3 bekanntzugeben und dieser Mitteilung je ein Programm der Musikaufführungen beizufügen.

(2) Die EKD und die Zentralstelle für evangelische Kirchenmusik werden die Kirchen, die Kirchengemeinden und die Mitglieder der Organisationen nach Ziff. 1 regelmäßig zur Abgabe vollständiger und wahrheitsgemäßer Programme anhalten.

7.

Nicht angemeldete Musikaufführungen

Die GEMA ist berechtigt, für Musikaufführungen nach Ziff. 3, die von den Kirchen, den Kirchengemeinden oder den Mitgliedern der Organisationen nach Ziff. 1 der Zentralstelle für evangelische Kirchenmusik nicht rechtzeitig unter Beifügung einer Musikfolge gemeldet werden, ihre tariflichen Vergütungsansprüche unmittelbar beim Veranstalter geltend zu machen.

8.

Vertragsdauer

Der Vertrag wird zunächst für die Zeit vom 1. Januar 1978 bis zum 31. Dezember 1980 geschlossen; er verlängert sich jeweils um ein Jahr, falls er nicht sechs Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

9.

Gerichtsstand

Gerichtsstand am Sitz der GEMA.
Berlin, den 7. August 1978

**GEMA
Gesellschaft für musikalische Aufführungs-
und mechanische Vervielfältigungsrechte**

Der Vorstand
Prof. Dr. Erich Schulze
Generaldirektor

Hannover, den 2. August 1978

**Kirchenkanzlei
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Hammer
Präsident

GEMA

Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte

1. 7. 1977

(6)

Vergütungssätze U-VK
für
Unterhaltungs- und Tanzmusik
mit Musikern
— Vergütungssätze bei Gesamtverträgen —
Nettobeträge ohne Umsatzsteuer

I. Allgemeine Vergütungssätze

Größe des Veranstaltungs- raumes in qm (von Wand zu Wand gemessen), wobei 1 1/2 Personen auf 1 qm gerechnet werden	Gruppe	Gruppe	Gruppe	Gruppe	Gruppe	Gruppe	Gruppe	
	A	B	C	D	E	F	G	
	Eintrittsgeld, Tanzgeld oder sonstiger Unkostenbeitrag							
	ohne oder bis zu 1,50 DM	bis zu 3,— DM	bis zu 5,— DM	bis zu 8,— DM	bis zu 12,— DM	bis zu 20,— DM	bis zu 40,— DM	
	Vergütungssatz je Aufführung DM							
1	bis zu 100 qm	10,—	20,—	30,—	40,—	50,—	65,—	
2	bis zu 133 qm	14,—	30,—	45,—	60,—	75,—	97,—	
3	bis zu 200 qm	23,—	41,—	62,—	81,—	99,—	130,—	
4	bis zu 266 qm	32,—	52,—	79,—	102,—	123,—	163,—	
5	bis zu 333 qm	41,—	63,—	96,—	123,—	147,—	196,—	
6	bis zu 400 qm	50,—	74,—	113,—	144,—	171,—	229,—	
7	bis zu 533 qm	62,—	87,—	132,—	169,—	204,—	271,—	
8	bis zu 666 qm	74,—	100,—	151,—	194,—	237,—	313,—	
9	bis zu 1332 qm	120,—	154,—	229,—	302,—	369,—	489,—	
10	bis zu 2000 qm	166,—	208,—	307,—	410,—	501,—	665,—	

Bei Eintrittspreisen über 40,— DM erhöhen sich die Vergütungssätze für je angefangene weitere 20,— DM Eintrittsgeld um je 10%.

Für Musikaufführungen in Räumen von über 2000 qm Größe werden die Vergütungssätze zwischen der GEMA und dem Veranstalter von Fall zu Fall vereinbart.

II. Besondere Vergütungssätze

- Unterhaltungskonzerte bei Versammlungen und Kundgebungen**
Vergütungssätze in Abschnitt I Gruppe A mit einem Nachlaß von 25%
- Platzkonzerte**
 - in Orten mit bis zu 20000 Einwohnern 8,— DM
 - in Orten mit bis zu 50000 Einwohnern 12,— DM
 - in Orten mit bis zu 100000 Einwohnern 16,— DM
 - in Orten mit über 100000 Einwohnern 24,— DM
- Unterhaltungskonzerte im Freien, die der Fremdenverkehrswerbung dienen**
 - in Orten mit bis zu 20000 Einwohnern 12,— DM
 - in Orten mit bis zu 50000 Einwohnern 16,— DM
 - in Orten mit bis zu 100000 Einwohnern 24,— DM
 - in Orten mit über 100000 Einwohnern 32,— DM
- Musikaufführungen bei Festzügen und Umzügen**
Je mitwirkende Kapelle:
 - bei Festzügen und Umzügen, die nach Art und Umfang überwiegend als Werbung der Wirtschaft durchgeführt werden 24,— DM
 - bei anderen Festzügen und Umzügen:
 - Spielmannszüge (Trommler- und Pfeiferkorps) 6,— DM
 - Sonstige Kapellen 12,— DM
- Musikaufführungen bei Sportveranstaltungen**
Vergütungssätze in Abschnitt I nach der Gesamtbesucherzahl (1 1/2 Personen = 1 qm)
Sportveranstaltungen mit lediglich musikalischer Umrahmung:
 - bis zu 500 Besucher 10,80 DM
 - bis zu 1000 Besucher 21,60 DM
 - je weitere angefangene 1000 Besucher 7,20 DM
- Musikalische Umrahmung bei Werbeveranstaltungen**
(Vorführung von Industrierzeugnissen durch Firmen, Werbeveranstaltungen von Sparkassen u. ä., ausgenommen Modenschauen und Kleiderschauen)

Größe des Veranstaltungsraumes in qm

- bis zu 200 qm 4,— DM
- bis zu 266 qm 6,— DM
- je weitere angefangene 66 qm 2,— DM

III. Allgemeine Bestimmungen**1. Geltungsbereich**

Die Vergütungssätze U-VK finden für Einzelaufführungen mit Musikern – gleichgültig ob Berufs- oder Laienmusiker – Anwendung; sie gelten für Unterhaltungs- und Tanzmusikaufführungen, ferner für Unterhaltungskonzerte, Musikaufführungen bei Variétéveranstaltungen, Bunten Nachmittagen, Bunten Abenden, Modenschauen und ähnlichen Veranstaltungen.

2. Berechnung

Die **allgemeinen Vergütungssätze in Abschnitt I** werden je nach Art der Aufführungen für einen bestimmten Zeitraum oder je Veranstaltung berechnet.

Für eigene Musikaufführungen von Gastwirten erfolgt die Berechnung ausschließlich nach Ziff. 2a der Allgemeinen Bestimmungen.

a) Unterhaltungs- und Tanzmusikaufführungen

Die Vergütungssätze in Abschnitt I gelten für Unterhaltungs- und Tanzmusikaufführungen nach 15 Uhr, soweit sie spätestens um 22 Uhr beendet sind, oder für Aufführungen nach 18 Uhr.

Bei Musikaufführungen, die zwischen 15 Uhr und 18 Uhr beginnen und länger als bis 22 Uhr dauern, erhöhen sich die Vergütungssätze um 50%. Der Zuschlag von 50% entfällt bei Musikaufführungen im Freien, die bei ungünstiger Witterung nicht in einen geschlossenen Raum verlegt werden können.

Für Musikaufführungen vor 15 Uhr werden 50% der Vergütungssätze berechnet. Finden an den gleichen Tagen auch nachmittags oder abends Musikaufführungen statt, werden für die Musikaufführungen vor 15 Uhr 33 1/3% der Vergütungssätze berechnet.

b) Unterhaltungskonzerte, Varietéveranstaltungen, Bunte Nachmittage, Bunte Abende, Modenschauen und ähnliche Veranstaltungen

Für Unterhaltungskonzerte, Varietéveranstaltungen, Bunte Nachmittage, Bunte Abende, Modenschauen und ähnliche Veranstaltungen werden die Vergütungssätze in Abschnitt I je Veranstaltung berechnet.

Für weitere Veranstaltungen derselben Art des gleichen Veranstalters, die am gleichen Tage im gleichen Veranstaltungsraum oder auf dem gleichen Veranstaltungsort durchgeführt werden, ermäßigen sich die Vergütungssätze um 50%. Bei Veranstaltungen mit verschiedenen Eintrittspreisen gilt die Veranstaltung mit dem höchsten Eintrittsgeld als erste Veranstaltung.

c) Musikaufführungen vor Stuhlreihen

Für Musikaufführungen vor Stuhlreihen werden die Vergütungssätze in Abschnitt I nach der Anzahl der vorhandenen Sitzplätze (1 1/2 Sitzplätze = 1 qm) berechnet.

d) Musikaufführungen im Freien

Für Musikaufführungen im Freien werden die Vergütungssätze in Abschnitt I nach dem Personenfassungsvermögen der Veranstaltungsplätze (1 1/2 Personen = 1 qm) oder, wenn die genaue Angabe des Personenfassungsvermögens nicht möglich ist, nach der Gesamtbesucherzahl berechnet.

e) Abschluß eines Jahrespauschalvertrages

Bei Abschluß eines Jahrespauschalvertrages ermäßigen sich die Vergütungssätze in Abschnitt I um 10%.

Die **besonderen Vergütungssätze in Abschnitt II** werden je Veranstaltung berechnet.

3. Rechtzeitiger Erwerb der Aufführungsgenehmigung

Die Vergütungssätze finden nur für Musikaufführungen Anwendung, für die die Aufführungsgenehmigung von der GEMA rechtzeitig vorher erworben wird.

4. Umfang der Aufführungsgenehmigung

Durch die Vergütungssätze sind nur Musikaufführungen in dem der Berechnung zugrunde liegenden Umfang abgegolten. Für die Übertragung der Musikaufführungen in weitere Veranstaltungsräume oder auf weitere Veranstaltungsplätze ist eine besondere Aufführungsgenehmigung erforderlich.

Soweit die Berechnung der Vergütungssätze nicht nach der Größe bzw. dem Personenfassungsvermögen der Veranstaltungsräume und Veranstaltungsplätze oder nach der Besucherzahl erfolgt (Abschnitt II Ziff. 2, 3 und 4), wird die Aufführungsgenehmigung nur für die unmittelbaren Darbietungen durch Musiker erworben.

Die Aufführungsgenehmigung umfaßt nur die der GEMA zustehenden Rechte.

Die Aufführungsgenehmigung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der aufgeführten Musikstücke (Aufnahme auf Schallplatte, Band, Draht usw.).

Die Vergütungssätze sind unbeschadet der Anzahl der aufgeführten Musikstücke und unabhängig davon, in welchem Umfang von den zur Verfügung gestellten Aufführungsrechten Gebrauch gemacht wird, zu zahlen.

**Protokollnotiz Nr. 1
zum Vertrag PV/16 b Nr. 1 (2) vom 2./7. August 1978
(Pauschalvergütungssätze für Konzerte)**

zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte,

Bayreuther Straße 37/38, 1000 Berlin 30,

Herzog-Wilhelm-Straße 28, 8000 München 2,

und

der Evangelischen Kirche in Deutschland,

Herrenhäuser Straße 2 A, 3000 Hannover 21:

a) Aufgrund der neuen Vereinbarung in Ziff. 6 (2) des Vertrages werden EKD und Zentralstelle für evangelische Kirchenmusik die Kirchen, Kirchengemeinden und die Mitglieder der in Ziff. 1 angegebenen Organisationen in regelmäßigen Abständen zur Abgabe vollständiger und wahrheitsgemäßer Programme anhalten.

b) Die Landeskirchen entscheiden selbst darüber, ob die Programme von den einzelnen Veranstaltern an die Landeskirche oder unmittelbar an die Zentralstelle für evangelische Kirchenmusik einzusenden sind.

c) Bei den Bezirksdirektionen eingehende Programme werden an die Zentralstelle für evangelische Kirchenmusik weitergeleitet.

d) Unzureichende Meldungen und Programme werden künftig nicht mehr direkt an die Zentralstelle für evangelische Kirchenmusik weitergegeben, sondern in regelmäßigen Besprechungen zwischen den Landeskirchen und den Bezirksdirektionen der GEMA geklärt.

e) Die Vertragschließenden werden rechtzeitig (etwa Anfang 1980) vor Ablauf der in Ziff. 8 des Vertrages festgelegten Frist Verhandlungen über die Höhe der Pauschalbeträge für die folgenden Jahre aufnehmen.

Berlin, den 7. August 1978

**GEMA
Gesellschaft für musikalische
Aufführungs- und mechanische
Vervielfältigungsrechte
Der Vorstand
Prof. Dr. Erich Schulze**

Hannover, den 2. August 1978

**Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche
in Deutschland
Hammer
Präsident**

Nr. 65

**Bekanntmachung
der Ordnung für die Konferenz kirchlicher Werke
und Einrichtungen in der Ev.-Luth. Kirche in
Oldenburg**

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend die Ordnung für die Konferenz kirchlicher Werke und Einrichtungen in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg bekannt.

Oldenburg, den 6. Dezember 1978

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Rechenmacher
Oberkirchenrat

**Ordnung
für die Konferenz kirchlicher Werke und Einrichtungen
in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg**

1. (1) In der Konferenz kirchlicher Werke und Einrichtungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg sind zusammengefaßt:

Evangelische Akademie, Heimvolkshochschule,
Ev. Männerarbeit, Ev. Frauenarbeit und Ev. Frauenhilfe,
Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt, Ev. Erwachsenenbildung,
Zentrale für evangelische Jugendarbeit,
Kirchl.-theologische Arbeit/Pastoralkolleg,
Ev. Familienbildungsstätten, Rel.-päd. Arbeit, Polizeiseelsorge.

(2) Weitere funktionelle Dienste der Kirche können auf ihren Wunsch als Gäste zur Vertreterkonferenz eingeladen werden.

2. (1) Die Konferenz hat die Aufgabe, die Zusammenarbeit der angeschlossenen Werke und Einrichtungen untereinander und mit den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen zu fördern und zu vertiefen. Sie kommt zu regelmäßigen Beratungen zusammen und vertritt die gemeinsamen Anliegen der angeschlossenen Werke und Einrichtungen gegenüber den zuständigen kirchlichen Stellen.

(2) Die Aufgaben sind insbesondere

- gegenseitige Information,
- Koordination der Arbeitsvorhaben,
- Kooperation bei Projekten und in Arbeitsfeldern.

(3) Die Organe der Konferenz sind

- a) die Vertreterkonferenz,
- b) der Vorstand.

3. (1) Die Vertreterkonferenz tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.
 (2) Die angeschlossenen Werke und Einrichtungen entsenden auf die Dauer von jeweils 2 Jahren je einen ständigen Vertreter und einen Ersatzmann. Andere Angehörige der Werke und Einrichtungen können nach Zustimmung des Vorstandes mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.
 (3) Für bestimmte Aufgaben oder Vorhaben kann die Konferenz Arbeitsgruppen aus Angehörigen der beteiligten Werke und Einrichtungen wählen.
4. (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden der Konferenz und zwei Stellvertretern. Sie werden von der Vertreterkonferenz für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
 (2) Der Vorstand
 – beruft und leitet die Sitzungen der Konferenz,
 – führt die Geschäfte der Konferenz,
 – vertritt die Anliegen der Konferenz gegenüber den zuständigen Stellen.

Nr. 66

Anordnung betreffend Kirchenkollekten im Jahre 1979

Auf Grund des Gesetzes vom 27. März 1946 betreffend Regelung des Kollektenrechts ordnet der Oberkirchenrat mit Zustimmung des Synodalausschusses folgende landeskirchliche Kollekte für das Jahr 1979 an:

		A.
Neujahr	1. 1.	Gesamtkirchliche Notstände und Aufgaben der EKD
Epiphania	6. 1.	siehe B (1)
1. S. n. Epiphania	7. 1.	siehe B (1)
2. S. n. Epiphania	14. 1.	Geistig und körperlich behinderte Kinder
4. S. n. Epiphania	28. 1.	Bibelmission
Septuagesimä	11. 2.	Stadt des kirchlichen Wiederaufbaus
Estomihi	25. 2.	Pflegevorschule des Elisabethstiftes in Oldenburg
Reminiscere	11. 3.	Diakonisches Werk: Straffälligen-, Straftatlosen- und Fürsorge für die Familien von Inhaftierten
Laetare	25. 3.	Beschützende Werkstätten
Karfreitag	13. 4.	Partnerkirche
Ostern	15. 4.	Oldenburgisches Diakonissenhaus Elisabethstift
Misericordias Domini	29. 4.	Müttergenesung
Jubilate	6. 5.	Jugendarbeit der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Kantate	13. 5.	siehe B (2)
Rogate	20. 5.	siehe B (3)
Pfingsten	3. 6.	Weltmission
Pfingstmontag	4. 6.	siehe B (4)
1. S. n. Trinitatis	17. 6.	siehe B (5)
3. S. n. Trinitatis	1. 7.	Diakonisches Werk: Kinderheim Collstede
5. S. n. Trinitatis	15. 7.	Seemanns-, Auswanderer- und Bahnhofsmision
7. S. n. Trinitatis	29. 7.	Innere Mission und Ev. Hilfswerk im Osten
8. S. n. Trinitatis	5. 8.	Ökumene und Auslandsarbeit
10. S. n. Trinitatis	19. 8.	Missionarisch-diakonischer Dienst im Heiligen Land
12. S. n. Trinitatis	2. 9.	Diakonisches Werk: Opferwoche
14. p. S. Trinitatis	16. 9.	Ev. Bibelwerk in Oldenburg
Erntedankfest	30. 9.	Diakonisches Werk: Erntedank
17. S. n. Trinitatis	7.10.	Diakonisches Werk: Kinderbetreuung

19. S. n. Trinitatis	21.10.
Reformationsfest	31.10.
21. S. n. Trinitatis	4.11.
Vorl. S. i. Kirchenj.	18.11.
Buß- und Bettag	21.11.
1. Advent	2.12.
Christnacht	24.12.
Christfest	25.12.
1. S. n. d. Christfest	30.12.
Altjahrsabend	31.12.

Ökumenisches Hilfsprogramm und Martin-Luther-Bund
 oder
 Gustav-Adolf-Werk
 siehe B (6)
 Bethel
 siehe B (7)
 siehe B (8)
 Diakonisches Werk:
 Einheimische Diaspora
 Heimatlose
 Heimatlose

B.

Außer den unter A. aufgeführten Pflichtkollekten empfiehlt der Oberkirchenrat den Gemeinden folgende Kollekten zu halten:

1. Epiphania	6. 1.	Norddeutsche Mission oder
1. S. n. Epiph.	7. 1.	Norddeutsche Mission
2. Kantate	13. 5.	Kirchenmusik
3. Rogate	20. 5.	Gustav-Adolf-Werk
4. Pfingstmontag	4. 6.	Norddeutsche Mission
5. 1. S. n. Trinitatis	17. 6.	Kirchentag
6. Vorl. S. i. Kirchenj.	18.10.	Kriegsgräberfürsorge
7. 1. Advent	2.12.	Frauenarbeit
8. Christnacht	24.12.	Brot für die Welt

Der Oberkirchenrat
 der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
 Höpken
 Oberkirchenrat

Nr. 67

Bekanntmachung der Verwaltungsvorschriften über die kirchlichen Dienstwohnungen

Aufgrund des § 7 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Pfarrbesoldung (Gemeinsames Pfarrbesoldungsgesetz – PfBesG –) vom 15. 12. 1973 – GVBl. vom 25. 6. 1975, XVIII. Bd. S. 125 ff. – gibt der Oberkirchenrat folgende Verwaltungsvorschriften über die kirchlichen Dienstwohnungen (Kirchliche Dienstwohnungsvorschriften – KiDWV –) bekannt. Sie treten mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in Kraft.

Oldenburg, den 8. Dezember 1978

Der Oberkirchenrat
 der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
 Dr. Hemprich
 Oberkirchenrat

Verwaltungsvorschriften über die kirchlichen Dienstwohnungen (Kirchliche Dienstwohnungsvorschriften – KiDWV –)

Vom 8. Dezember 1978

Inhaltsverzeichnis

Teil I Dienstwohnungen der Pfarrer
Erster Abschnitt
Allgemeines
§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Verpflichtung zum Beziehen der Dienstwohnung
§ 3 Begriff der Dienstwohnung
§ 4 Sonderfälle
§ 5 Zuweisung der Dienstwohnung
Zweiter Abschnitt
Verwaltung der Dienstwohnung
§ 6 Hausverwaltung
§ 7 Mietwert
§ 8 Wohnungsblatt

Dritter Abschnitt

Das Dienstwohnungsverhältnis

- § 9 Größe der Dienstwohnung
- § 10 Dauer der Zuweisung der Dienstwohnung
- § 11 Dienstwohnungsvergütung
- § 12 Höchste Dienstwohnungsvergütung
- § 13 Anrechnung der Dienstwohnungsvergütung
- § 14 Hausordnung
- § 15 Übergabe der Dienstwohnung
- § 16 Nutzung der Dienstwohnung
- § 17 Veränderung der Dienstwohnung
- § 18 Ausstattung und Instandhaltung der Dienstwohnung
- § 19 Duldung von Instandhaltungsarbeiten in der Dienstwohnung
- § 20 Gärten
- § 21 Rücknahme der Dienstwohnung

Vierter Abschnitt

Kosten der Wohnungsnutzung

- § 22 Kostenträger
- § 23 Verbrauch von Wasser, Elektrizität und Gas
- § 24 Kostenverteilung bei Sammelheizung und zentraler Warmwasserversorgung
- § 25 Entgelt bei Anschluß der Heizung an eine dienstliche Versorgungsleitung
- § 26 Entgelt bei Anschluß der Warmwasserversorgung an eine dienstliche Versorgungsleitung
- § 27 Antennenanlagen
- § 28 Amtszimmerpauschale

Fünfter Abschnitt

Sonderbestimmungen für Pfarrer im Angestelltenverhältnis

- § 29 Rechtsnatur des Dienstwohnungsverhältnisses
 - § 30 Erhöhung des Mietwertes
 - § 31 Beendigung des Dienstwohnungsverhältnisses
- #### Teil II Dienstwohnungen der übrigen hauptberuflichen Mitarbeiter
- § 32 Geltungsbereich
 - § 33 Voraussetzungen für die Zuweisung einer Dienstwohnung
 - § 34 Widerruf der Zuweisung
 - § 35 Verpflichtung zum Beziehen der Dienstwohnung
 - § 36 Dienstzimmerentschädigung
- #### Teil III Übergangs- und Schlußbestimmungen
- § 37 Bestehende Dienstwohnungsverhältnisse
 - § 38 Inkrafttreten
 - § 39 Außerkrafttreten von Bestimmungen

Aufgrund des § 7 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Pfarrerbesoldung (Gemeinsames Pfarrerbesoldungsgesetz - PfBesG) vom 15. Dezember 1973 werden die folgenden Verwaltungsvorschriften erlassen:

Teil I

Dienstwohnungen der Pfarrer

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

(1) Pfarrern werden Dienstwohnungen nach den folgenden Bestimmungen zugewiesen, den Pfarrern im Angestelltenverhältnis unter Berücksichtigung der Sonderbestimmungen des Fünften Abschnitts.

(2) Die Bestimmungen des Teiles I gelten auch für Pastorinnen und Pfarrdiakone.

§ 2

Verpflichtung zum Beziehen der Dienstwohnung

(1) Der Pfarrer, die Pastorin und der Pfarrdiakon sind zum Beziehen der für sie bestimmten Dienstwohnung verpflichtet (§ 32 Abs. 1 des Pfarrergesetzes vom 10. Juni 1966, § 2 des Pastorinnengesetzes vom 10. Juni 1966 und § 5 Abs. 4 des Kirchengesetzes über das Amt der Pfarrdiakone); Ausnahmen (§ 4 Abs. 2 und 3) bedürfen der Genehmigung durch den Oberkirchenrat.

(2) Die Verpflichtung zum Beziehen der Dienstwohnung entsteht mit dem Zeitpunkt, zu dem die die Dienstwohnung zuweisende kirchliche Körperschaft (§ 5 Abs. 1) die Beziehbarkeit der Wohnung festgestellt hat. Die Dienstwohnung ist beziehbar, wenn sie sich in einem gebrauchsfähigen Zustand befindet (§ 15 Abs. 2).

§ 3

Begriff der Dienstwohnung

(1) Dienstwohnungen sind solche Wohnungen oder einzelne Wohnräume, die dem Pfarrer unter ausdrücklicher Bezeichnung als

Dienstwohnung ohne Abschluß eines Mietvertrages nach Maßgabe dieser Bestimmungen zugewiesen werden; das Dienstwohnungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur.

(2) Dienstwohnungen können sich in Gebäuden oder Gebäudeteilen befinden, die im Eigentum oder im Besitz der zur Gestellung einer Dienstwohnung verpflichteten kirchlichen Körperschaften (§ 28 PfBesG) stehen.

(3) Ist eine angemessen große Dienstwohnung (§ 9 Abs. 1) nicht in einem kirchlichen Gebäude vorhanden oder kann eine vorhandene Dienstwohnung nicht in einen gebrauchsfähigen Zustand (§ 15 Abs. 2) versetzt werden, so ist Wohnraum mit vorheriger Zustimmung des Oberkirchenrates zu den am Ort üblichen Bedingungen anzumieten. Die zur Anmietung erforderlichen Haushaltsmittel sind rechtzeitig sicherzustellen.

Die Anmietung von Wohnräumen darf erst angestrebt werden, wenn der zukünftige Dienstwohnungsinhaber feststeht und damit der Umfang der Dienstwohnung (§ 9) festgelegt werden kann. Der Abschluß von Mietverträgen auf eine bestimmte Zeit ist grundsätzlich nicht gestattet.

(4) Zur Dienstwohnung gehören nur die Räume, die für Wohnzwecke des Pfarrers und seiner Familie bestimmt sind.

(5) Räume, die dem pfarramtlichen Dienst und der Verwaltung sowie der Gemeindegemeinschaft zu dienen bestimmt sind (Diensträume), gehören nicht zur Dienstwohnung; dazu rechnen insbesondere Büro-, Warte-, Archiv-, Registratur- und Gemeinderäume (für Gottesdienst, Gemeindegemeinschaft und Unterricht). Ebenso gilt das Amtszimmer als Dienstraum im Sinne dieser Bestimmungen.

(6) Eine vorhandene Garage oder ein sonstiger Einstellplatz für Kraftfahrzeuge kann gegen eine Nutzungsentschädigung als Zubehör zur Dienstwohnung zugewiesen werden; die Überlassung richtet sich nach den im Bereich der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg jeweils geltenden Kraftfahrzeugbestimmungen.

(7) Ein vorhandener Hausgarten angemessener Größe soll, ein vorhandener Vor- oder Ziergarten kann als Zubehör zur Dienstwohnung zugewiesen werden. Die Größe des Gartens kann unter Berücksichtigung der Wünsche des Pfarrers eingeschränkt werden.

(8) Die Festsetzung der Dienstwohnung einschließlich des Zubehörs und jede Änderung bedarf der Zustimmung durch den Oberkirchenrat.

§ 4

Sonderfälle

(1) Kann aus besonderen Gründen nur der Pfarrer den Wohnraum anmieten (§ 3 Abs. 3), so ist die Wohnung als treuhänderisch angemietete Dienstwohnung zu behandeln.

(2) Wird im dienstlichen Interesse von der Anmietung abgesehen und dem Pfarrer, dem eine Dienstwohnung zuzuweisen ist, gestattet, ein Eigenheim oder eine Eigentumswohnung zu beziehen (§ 2 Abs. 1), so kann auf Antrag des Pfarrers mit Zustimmung des Oberkirchenrates eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

(3) Wird dem Pfarrer, dem eine Dienstwohnung zuzuweisen ist, in besonders begründeten Fällen gestattet, eine vorhandene Dienstwohnung nicht oder nicht mehr zu nutzen (§ 2 Abs. 1), so kann eine Entschädigung nach Abs. 2 nicht gewährt werden. Liegt das Beziehen eines Eigenheimes oder einer Eigentumswohnung im dienstlichen Interesse, so kann auf Antrag des Pfarrers mit Zustimmung des Oberkirchenrates eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

(4) Wird dem Pfarrer, der neben seinem Ehegatten Anspruch auf Zuweisung einer Dienstwohnung nach diesen Bestimmungen hat, im Hinblick auf die häusliche Gemeinschaft eine Dienstwohnung nicht zugewiesen, so gilt sein Anspruch mit der Zuweisung einer Dienstwohnung an den Ehegatten als erfüllt. Eine Entschädigung wird nicht gewährt.

§ 5

Zuweisung der Dienstwohnung

(1) Dienstwohnungen werden den Pfarrern vom Oberkirchenrat gemäß der Anlage 1 zugewiesen.

(2) Bei nicht mit pfarramtlichem Dienst in Kirchengemeinden beauftragten Pfarrern entscheidet der Oberkirchenrat im Einzelfall, ob eine Dienstwohnung zuzuweisen ist.

Zweiter Abschnitt

Verwaltung der Dienstwohnung

§ 6

Hausverwaltung

Die Hausverwaltung obliegt derjenigen Körperschaft, die zur Gestellung der Dienstwohnung verpflichtet ist (hausverwaltende Stelle).

§ 7 Mietwert

(1) Für jede Dienstwohnung (§ 3) ist der Mietwert zu berechnen; dieser bildet die Grundlage für die steuerliche Bewertung und für die Festsetzung der Dienstwohnungsvergütung (§§ 11 und 13). Kosten, die der Pfarrer gesondert zu tragen hat (§ 22 Abs. 1), bleiben bei der Berechnung des Mietwertes außer Betracht. Im übrigen ist der Mietwert in entsprechender Anwendung der für die Ermittlung des Mietwertes von Dienstwohnungen der Beamten des Landes Niedersachsen jeweils geltenden Bestimmungen (Anlage 2) zu berechnen.

(2) Die Berechnung und Festsetzung des Mietwertes (Anlage 3) obliegt bei Dienstwohnungen der Pfarrer dem Oberkirchenrat, im übrigen der Körperschaft, die die Dienstwohnung zuzuweisen hat.

(3) Treten Umstände ein, die zu einer Änderung des Mietwertes führen können, so ist dieser unverzüglich zu überprüfen. Im übrigen ist der Mietwert mindestens alle fünf Jahre nachzuprüfen. Das Wirksamwerden der sich etwa hieraus ergebenden neuen Dienstwohnungsvergütung ergibt sich aus § 11 Abs. 2. Sind bauliche und andere Maßnahmen auf Kosten des Pfarrers ausgeführt worden (§ 17) und bleiben diese Maßnahmen nach seinem Auszug bestehen, so ist spätestens bei Räumung der Dienstwohnung der Mietwert zu überprüfen; für das Wirksamwerden der auf dem neuen Mietwert beruhenden Dienstwohnungsvergütung gilt § 13 Abs. 2.

§ 8 Wohnungsblatt

Die hausverwaltende Stelle hat über jede Dienstwohnung und über das Zubehör ein Wohnungsblatt nach dem Muster der Anlage 4 anzufertigen und fortlaufend zu führen.

Dritter Abschnitt Das Dienstwohnungsverhältnis

§ 9 Größe der Dienstwohnung

(1) Dem Pfarrer ist eine angemessen große Dienstwohnung zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine bestimmte Größe der Dienstwohnung besteht nicht.

(2) Ist eine Dienstwohnung nach der Zahl der Zimmer im Hinblick auf den Familienstand des Pfarrers so groß, daß mit der Zuweisung der Umfang einer angemessenen Wohnung wesentlich überschritten wird, so kann der Pfarrer eine Beschränkung des Umfangs der Dienstwohnung beantragen. Nicht zugewiesener Raum darf von dem Pfarrer auch nicht zu Abstellzwecken genutzt werden. § 3 Abs. 8 ist anzuwenden.

§ 10 Dauer der Zuweisung der Dienstwohnung

(1) Die Dienstwohnung ist dem Pfarrer nur für die Dauer seiner jeweils übertragenen Aufgabe zuzuweisen; eine rückwirkende Zuweisung ist möglich. Die die Dienstwohnung zuweisende Körperschaft kann aus dienstlichen oder anderen zwingenden Gründen die Zuweisung widerrufen und das Räumen der Dienstwohnung oder einzelner Teile binnen einer von ihr zu bestimmenden angemessenen Frist anordnen. Der Anspruch auf Zuweisung einer Dienstwohnung bleibt unberührt.

(2) Das Dienstwohnungsverhältnis endet

- a) im Falle des § 4 Abs. 3 mit Ablauf des Monats, in dem die Dienstwohnung geräumt wird,
- b) im Falle des Absatzes 1 Satz 2 mit Ablauf der in der Räumungsanordnung bezeichneten Räumungsfrist,
- c) im Falle einer Versetzung mit Ablauf des Tages, der vor dem Tag liegt, zu dem die Versetzung verfügt ist,
- d) im Falle des Absatzes 4 mit Ablauf des Todestages.

(3) Tritt der Pfarrer in den Ruhestand, wird er in den Ruhestand oder Wartestand versetzt, ohne Dienstbezüge beurlaubt oder wird das Dienstverhältnis beendet, so endet das Dienstwohnungsverhältnis mit Ablauf des Tages, an dem die übertragene Aufgabe endet.

(4) Stirbt der Pfarrer, so ist seinen Familienangehörigen, die die Dienstwohnung mitbewohnt haben, nach Ablauf des Sterbemonats eine dreimonatige Räumungsfrist zu gewähren. In allen anderen Fällen sind die Erben aufzufordern, die Dienstwohnung innerhalb von dreißig Tagen nach Ablauf des Todestages zu räumen. Das Amtszimmer ist sofort frei zu machen.

(5) Kann eine Dienstwohnung bei Beendigung des Dienstwohnungsverhältnisses nicht oder nur teilweise geräumt werden, so ist für die weiter benutzten Räume eine Nutzungsentschädigung in Höhe des Mietwertes zu erheben. Im Falle des Absatzes 4 Satz 1 ist jedoch für den Sterbemonat und die sich anschließende Räumungsfrist die Nutzungsentschädigung in Höhe der von dem verstorbenen Pfarrer zuletzt

gezahlten Dienstwohnungsvergütung zu erheben. Von dem Abschluß eines schriftlichen Mietvertrages soll in der Regel abgesehen werden. Der Wohnungsinhaber ist darauf hinzuweisen, daß fortan auf das Nutzungsverhältnis die für Mietwohnungen der kirchlichen Mitarbeiter geltenden Grundsätze entsprechende Anwendung finden.

(6) Ist der Pfarrer nach Übertragung einer anderen Stelle oder Aufgabe aus nicht in seiner Person liegenden Gründen an der fristgerechten Räumung der Dienstwohnung verhindert, so hat er bis zur Zuweisung einer neuen Dienstwohnung als Nutzungsentschädigung die gleiche Vergütung zu zahlen, wie wenn er die bisherige Wohnung als Dienstwohnung beibehalten hätte. Wird dem Pfarrer für die neu übertragene Stelle oder Aufgabe eine Dienstwohnung nicht zugewiesen, so hat er als Nutzungsentschädigung nach Beendigung des Dienstwohnungsverhältnisses den für die bisherige Dienstwohnung festgesetzten Mietwert zu entrichten. Wird die bisherige Dienstwohnung als solche nicht mehr benötigt, ist sie alsbald in eine Mietwohnung umzuwandeln.

§ 11 Dienstwohnungsvergütung

(1) Die Dienstwohnungsvergütung ist der Betrag, der dem Pfarrer bei Zuweisung einer Dienstwohnung für deren Nutzungswert auf seine Dienstbezüge angerechnet wird. Die Dienstwohnungsvergütung ist vorbehaltlich der Bestimmung des § 12 in Höhe des Mietwertes (§ 7) festzusetzen. Die Festsetzung wird von der für die Zahlung der Dienstbezüge zuständigen Stelle vorgenommen.

(2) Im Falle des § 7 Abs. 3 Sätze 1 und 2 ist die auf dem neuen Mietwert beruhende Dienstwohnungsvergütung vom Ersten des auf die Bekanntgabe des Mietwertes an den Pfarrer folgenden übernächsten Monats an zu entrichten.

(3) Das unentgeltliche Überlassen einer Dienstwohnung ist unzulässig.

§ 12 Höchste Dienstwohnungsvergütung

Die nach § 11 Abs. 1 zu entrichtende Dienstwohnungsvergütung darf den Betrag nicht übersteigen, der sich in entsprechender Anwendung der für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Rechtsvorschrift über die höchste Dienstwohnungsvergütung in ihrer jeweiligen Fassung (Anlage 5) ergibt.

§ 13 Anrechnung der Dienstwohnungsvergütung

(1) Die Dienstwohnungsvergütung ist von den monatlichen Dienstbezügen einzubehalten.

(2) Die Anrechnung der Dienstwohnungsvergütung auf die Dienstbezüge beginnt mit dem Tage, an dem die Verpflichtung zum Bezahlen der Dienstwohnung entstanden ist (§ 2 Abs. 2). Dieser Tag ist in der Verhandlungsniederschrift über die Übergabe der Dienstwohnung (§ 15 Abs. 1) anzugeben.

(3) Die Anrechnung der Dienstwohnungsvergütung auf die Dienstbezüge endet mit Ablauf des Tages, an dem das Dienstwohnungsverhältnis endet (§ 10).

§ 14 Hausordnung

Die hausverwaltende Stelle hat nach Bedarf für jedes Gebäude, in dem sich Dienstwohnungen befinden, eine Hausordnung zu erlassen. Das anliegende Muster einer Hausordnung (Anlage 6) dient als Anhalt.

§ 15 Übergabe der Dienstwohnung

(1) Die Dienstwohnung ist dem Pfarrer von der hausverwaltenden Stelle zu übergeben. Über die Übergabe ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 7 anzufertigen.

(2) Der Pfarrer hat keinen Anspruch auf eine in vollem Umfang renovierte Dienstwohnung. Die hausverwaltende Stelle hat dafür zu sorgen, daß sich die Dienstwohnung bei der Übergabe in einem gebrauchsfähigen Zustand befindet und daß sie während der Benutzung in diesem Zustand verbleibt. Beim Wechsel des Wohnungsinhabers können Instandhaltungsarbeiten, die in den nächsten zwei Jahren erforderlich sind, auch vorweg durchgeführt werden.

(3) Bei der Übergabe soll der Pfarrer schriftlich darauf hingewiesen werden, daß für die Zuweisung und Benutzung der Dienstwohnung diese Bestimmungen und eine etwaige Hausordnung (§ 14) gelten. Das Wohnungsblatt (§ 8) ist auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen; eine bestehende Hausordnung ist auszuhändigen.

§ 16

Nutzung der Dienstwohnung

(1) Der Pfarrer ist verpflichtet, die Dienstwohnung schonend und pfleglich zu behandeln und sie nur zu Wohnzwecken zu benutzen. Eine beabsichtigte andersweitige Nutzung der Dienstwohnung bedarf der schriftlichen Genehmigung des Oberkirchenrates und derjenigen Körperschaft, die die Dienstwohnung bereitstellt (§ 32 des Pfarrergesetzes).

(2) Ob und in welcher Höhe ein Entgelt für die anderweitige Nutzung neben der Dienstwohnungsvergütung zu entrichten ist, wird im Einzelfall durch den Oberkirchenrat mit der Genehmigung nach Abs. 1 bestimmt.

§ 17

Veränderungen der Dienstwohnung

(1) Die Vornahme von Um-, An- und Einbauten sowie Änderungen der Ausstattung und Einrichtung durch den Pfarrer bedarf des schriftlichen Einverständnisses derjenigen Körperschaft, die die Dienstwohnung bereitstellt. Sonstige Bestimmungen des kirchlichen Rechts, in denen die Genehmigung des Oberkirchenrates vorbehalten ist, bleiben unberührt.

(2) Hat der Pfarrer Maßnahmen nach Abs. 1 beantragt, so ist zu entscheiden, ob und inwieweit er die Kosten selbst zu tragen hat und ob bei Räumung der Dienstwohnung der frühere Zustand auf seine Kosten wiederherzustellen ist.

(3) Für die Nachprüfung des Mietwertes und die Auswirkungen auf die Dienstwohnungsvergütung bei Maßnahmen nach den vorstehenden Absätzen gilt § 7 Abs. 3.

§ 18

Ausstattung und Instandhaltung der Dienstwohnung

(1) Für die Ausstattung von Dienstwohnungen gelten die Richtlinien des Oberkirchenrats für den Neubau und die Ausstattung von Pfarrhäusern im Bereich der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg in ihrer jeweiligen Fassung. Bei angemietetem Wohnraum (§ 7 Abs. 3) dürfen wertverbessernde Maßnahmen grundsätzlich nicht auf Kosten der anmietenden Körperschaft durchgeführt werden.

(2) Anstriche und Tapezierungen sind von der zur Gestellung der Dienstwohnung verpflichteten Körperschaft nach Maßgabe der Anlage 8 auszuführen.

(3) Der Pfarrer ist verpflichtet, erkannte Schäden an seiner Dienstwohnung unverzüglich der hausverwaltenden Stelle anzuzeigen. Unterläßt er die Anzeige, so hat er den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(4) Der Pfarrer ist für Schäden haftbar, die durch ihn, seine Familienangehörigen, Besuch, Hausgehilfen, Mieter sowie die von ihm beauftragten Handwerker und dgl. verursacht werden. Die Haftung entfällt, soweit der Pfarrer glaubhaft macht, daß ihn oder die Person, die den Schaden verursacht hat, kein Verschulden trifft. Läßt der Pfarrer, weil er die hausverwaltende Stelle nicht zeitgerecht verständigen kann, bei drohender, dringender Gefahr Schäden, deren Behebung ihm nicht obliegt, durch Dritte beseitigen, so haftet er nicht für deren Verschulden.

§ 19

Duldung von Instandhaltungsarbeiten in der Dienstwohnung

(1) Die hausverwaltende Stelle ist berechtigt, laufende Instandhaltungsarbeiten und bauliche Veränderung, die aufgrund der Verpflichtung, die Dienstwohnung in einem gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten (§ 15 Abs. 2), notwendig werden, ohne Zustimmung des Pfarrers auszuführen. Der Pfarrer ist vor Ausführung der Arbeiten zu verständigen.

(2) Um die Notwendigkeit von Instandhaltungs- und ähnlichen Arbeiten festzustellen, dürfen die Beauftragten der hausverwaltenden Stelle die Dienstwohnung – nach vorheriger Ankündigung und zu angemessener Tageszeit – betreten. Die Einschränkungen in Satz 1 entfallen bei drohender Gefahr.

(3) Soweit der Pfarrer Arbeiten nach Abs. 1 dulden muß, kann er weder Minderung der Dienstwohnungsvergütung noch Schadenersatz verlangen. Ausnahmen kann der Oberkirchenrat zulassen, wenn durch die Arbeiten die Gebrauchsfähigkeit der Dienstwohnung wesentlich beeinträchtigt wird. Eine wesentliche Beeinträchtigung der Gebrauchsfähigkeit ist nicht anzuerkennen, wenn lediglich Schönheitsreparaturen ausgeführt werden.

§ 20

Gärten

(1) Hausgärten, Vor- und Ziergärten (einschließlich des Rasens und der Hecken), die als Zubehör mit der Dienstwohnung zugewiesen sind

(§ 3 Abs. 7), sind von dem Pfarrer in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. Die §§ 16, 17 Abs. 1 und 2 und 18 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

(2) Die Pflege und Erhaltung eines vorhandenen Bestandes an Obstbäumen und fruchtbringenden Sträuchern obliegen dem Pfarrer. Zum Ersatz abgängiger Bäume und Sträucher ist weder die hausverwaltende Stelle noch der Pfarrer verpflichtet. Durch die hausverwaltende Stelle soll jedoch Ersatz beschafft werden, wenn Bäume und Sträucher infolge langer Vakanz oder höherer Gewalt abgängig sind. Die Beseitigung abgängiger Bäume und Sträucher ist Sache der hausverwaltenden Stelle. Für Ersatzbeschaffungen durch den Pfarrer wird eine Entschädigung nicht gewährt.

§ 21

Rücknahme der Dienstwohnung

(1) Die Dienstwohnung ist bei Beendigung des Dienstwohnungsverhältnisses (§ 10) durch die hausverwaltende Stelle zurückzunehmen. In Fällen des § 10 Abs. 4 bis 6 ist die Rücknahme in der Regel bis zur Räumung der Dienstwohnung aufzuschieben. Über die Rücknahmeverhandlung ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 9 anzufertigen.

(2) Der Pfarrer hat die Dienstwohnung besenrein mit sämtlichen in der Wohnungsübergabeverhandlung aufgeführten Gegenständen (einschließlich selbstbeschaffter Schlüssel) zurückzugeben. Für Mängel und Beschädigungen, die von ihm zu vertreten sind (§ 18 Abs. 4), hat er Ersatz zu leisten. Bestreitet der Pfarrer die Ersatzpflicht, so ist in den Fällen, in denen Kirchengemeinden die Dienstwohnung bereitstellen, die Entscheidung des Gemeindegemeinderates, in den übrigen Fällen des Oberkirchenrates herbeizuführen.

(3) Der Pfarrer muß Einbauten und Vorrichtungen, mit denen er die Dienstwohnung versehen hat, wegnehmen und auf seine Kosten den früheren Zustand wiederherstellen, soweit dies nach § 17 Abs. 2 bestimmt worden ist. Über Ausnahmen entscheiden die nach Absatz 2 zuständigen Stellen. Diese können verlangen, daß Einbauten und Vorrichtungen gegen Wertersatz in der Dienstwohnung zurückgelassen werden, es sei denn, daß der Pfarrer an der Wegnahme ein berechtigtes Interesse hat.

(4) Übernimmt der Pfarrer eine bisherige Dienstwohnung als Mietwohnung, findet auch eine Rücknahme statt. Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 sind nicht anzuwenden.

Vierter Abschnitt

Kosten der Wohnungsnutzung

§ 22

Kostenträger

(1) Die aus der Nutzung der Dienstwohnung sich ergebenden Kosten hat der Pfarrer neben der Dienstwohnungsvergütung zu tragen, insbesondere die Kosten für

- Verbrauch (einschließlich Zählermiete, Grundgebühr) von Wasser, Elektrizität und Gas,
- Betrieb und Wartung von Heizung, Warmwasserversorgung und gemeinschaftlichen Einrichtungen,
- Treppenhausbeleuchtung und -reinigung,
- Hof- und Straßenreinigung (einschließlich Schneeräumen, Streuen usw.),
- Müllabfuhr und Entwässerung (Kanal-, Sielbenutzung),
- Reinigung von Schornsteinen, Ofenrohren, Öfen, Thermen und sonstigen Heizungsanlagen.

Im übrigen sind die Bestimmungen der §§ 23 bis 27 anzuwenden.

(2) Soweit Kosten nach Abs. 1 zunächst von der hausverwaltenden Stelle verauslagt werden, sind sie von dem Pfarrer zu erstatten.

(3) Für Umlagebeträge, bei denen am Ersten des jeweiligen Monats noch nicht feststeht, in welcher Höhe sie von dem Pfarrer zu leisten sind, sind von der hausverwaltenden Stelle monatlich gleichbleibende Abschlagszahlungen festzusetzen. Der Ausgleich ist nach den tatsächlich zu zahlenden Beträgen jährlich sowie nach Wechsel des Wohnungsinhabers vorzunehmen.

(4) Ergeben sich für den Pfarrer aus der Nutzung der Dienstwohnung unzumutbare Härten, so kann mit Zustimmung des Oberkirchenrates ein Kostenzuschuß gewährt werden.

§ 23

Verbrauch von Wasser, Elektrizität und Gas

In den Fällen, in denen in einem Gebäude sowohl Diensträume (§ 3 Abs. 5) als auch Dienstwohnungen vorhanden sind, sind die Kosten des Energieverbrauchs in den Diensträumen – ausgenommen das Amtszimmer – von der hausverwaltenden Stelle zu übernehmen. Sind Zähler für die einzelnen Dienstwohnungen nicht vorhanden, so sind

die Kosten in der Regel nach dem Verhältnis der Wohnflächen umzulegen. Bei unverhältnismäßig großem Verbrauch einzelner Haushalte kann die Kostenverteilung angemessen geändert werden.

§ 24 Kostenverteilung bei Sammelheizung und zentraler Warmwasserversorgung

(1) Die Kosten des Betriebs einer Sammelheizung und einer zentralen Warmwasserversorgungsanlage umfassen die Kosten
a) der Brennstoffe einschließlich der Kosten für Heizstrom,
b) die Anfuhr der Brennstoffe und gegebenenfalls Schlackenabfuhr,
c) der Bedienung und Wartung (einschließlich Reinigung).

(2) Die hausverwaltende Stelle legt die von ihr verauslagten Kosten des Betriebs einer Sammelheizung bzw. einer zentralen Warmwasserversorgungsanlage auf die Wohnungsinhaber um. Sind Meßgeräte nicht vorhanden, so sind die Kosten des Betriebs

a) der Sammelheizung nach Quadratmetern Wohnfläche der beheizbaren Räume,
b) der zentralen Warmwasserversorgungsanlage nach dem Verhältnis der Wohnflächen, die der Festsetzung der Mietwerte zugrunde liegen, umzulegen. Werden Meßgeräte eingebaut, so sind nach Möglichkeit geeichte Geräte zu verwenden.

(3) Betreiben die Wohnungsinhaber die Sammelheizung oder auch die zentrale Warmwasserversorgungsanlage selbst, so legen sie die Kosten des Betriebes nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 auf die beteiligten Wohnungsinhaber um; anstelle der Umlagemaßstäbe in Abs. 2 Satz 2 können sie einen anderen Maßstab vereinbaren. Zur Durchführung kann die Hausordnung (§ 14) das Nähere regeln.

(4) Ergeben sich für den Pfarrer bei dem Betrieb einer Sammelheizung trotz sparsamster Bewirtschaftung unzumutbare Härten, so kann mit Zustimmung des Oberkirchenrates im Falle des Absatzes 2 der Umlagebetrag gemindert, in anderen Fällen ein Heizkostenzuschuß gewährt werden. Die Heizkostenumlage (Abs. 2) darf höchstens und nur in Ausnahmefällen bis zu dem Heizkostenbetrag gemindert werden, der sich bei Anwendung des § 25 ergeben würde; der gleiche Maßstab ist bei Gewährung eines Heizkostenzuschusses zu berücksichtigen.

(5) Die Absätze 1 bis 3 sind entsprechend anzuwenden, wenn an eine Sammelheizung neben Dienstwohnungen oder anderen Wohnungen auch Diensträume (§ 3 Abs. 5) – ausgenommen das Amtszimmer – angeschlossen sind.

§ 25 Entgelt bei Anschluß der Heizung an eine dienstliche Versorgungsleitung

(1) Eine dienstliche Versorgungsleitung liegt vor, wenn mindestens 70 v. H. der von der Heizungsanlage versorgten Flächen nur für dienstliche Zwecke – ausgenommen das Amtszimmer – genutzt wird. Ein Anschluß an eine dienstliche Versorgungsleitung liegt auch vor, wenn die Dienstwohnung lediglich nachträglich an die Heizungsanlage angeschlossen wird, die ursprünglich zur Beheizung dienstlich genutzter Flächen installiert wurde, und der Dienstwohnungsinhaber die Heizungsanlage nicht selbst betreibt.

(2) Ist eine Dienstwohnung an eine dienstliche Versorgungsleitung angeschlossen, so ist für die gelieferte Wärme ein Entgelt nach Maßgabe der Absätze 3 bis 8 zu entrichten.

(3) Das Entgelt berechnet sich je Quadratmeter Wohnfläche der beheizbaren Räume und je Heizperiode

a) bei Verwendung von festen Brennstoffen nach dem ortsüblichen Preis frei Keller für eine mit 50 kg angenommene Verbrauchsmenge von Brechkoks II;
b) bei Verwendung von flüssigen Brennstoffen nach dem ortsüblichen Preis frei Lagerraum für eine mit 38 kg angenommene Verbrauchsmenge von Heizöl EL.

Stichtag für den Koks- und Heizölpreis ist der 1. Juli für die folgende Heizperiode (1. Oktober bis 30. April). Wird die Heizung mit Fernwärme oder mit gasförmigem Brennstoff betrieben, so ist das Entgelt bis auf weiteres nach dem Maßstab für flüssige Brennstoffe zu berechnen; der gemäß Abs. 8 Buchstabe b festgesetzte Durchschnittspreis darf jedoch nicht überschritten werden.

(4) Bei der Berechnung des Entgelts ist von der tatsächlich beheizbaren, höchstens jedoch von der aus der Anlage 10 ersichtlichen Wohnfläche auszugehen.

(5) Das Entgelt ist an die hausverwaltende Stelle für die Monate Oktober bis einschließlich April (Heizperiode) mit je $\frac{1}{7}$ des für die Heizperiode in Betracht kommenden Betrages zu entrichten, wenn die Dienstwohnung während der ganzen Heizperiode zugewiesen war.

War sie nicht während der ganzen Heizperiode zugewiesen, so wird das Entgelt für dieselbe Zeit erhoben, für die während der Heizpe-

riode die Dienstwohnungsvergütung zu zahlen ist. War sie während der Heizperiode für Teile eines Monats zugewiesen, so beträgt das Entgelt hierfür täglich $\frac{1}{30}$ des Monatsbetrages.

(6) Ist die Heizung an Sonn- und Feiertagen außer Betrieb oder derart eingeschränkt, daß die Dienstwohnung unzureichend beheizt wird, so wird das monatliche Entgelt um $\frac{1}{7}$ des Monatsbetrages ermäßigt; es wird um ein weiteres Siebtel ermäßigt, wenn die Heizung auch an Sonnabenden außer Betrieb oder entsprechend eingeschränkt ist.

(7) Kann die verbrauchte Wärme durch Wärmemesser festgestellt werden, so ist das Entgelt nach dem Wärmeverbrauch zu bemessen; der Berechnung sind die in § 24 Abs. 1 genannten Kosten zugrunde zu legen. Ergeben sich hierbei für den Pfarrer trotz sparsamer Wärmeentnahme empfindliche Härten, so kann mit Zustimmung des Oberkirchenrates das Entgelt gemindert werden; äußerstenfalls und nur in Ausnahmefällen kann das Entgelt auf den Betrag herabgesetzt werden, der sich bei Anwendung der Absätze 3 bis 6 ergeben würde.

(8) Der Oberkirchenrat kann bestimmen, daß
a) von dem Stichtag (1. Juli) und von der Heizperiode (Absatz 3) abgewichen wird,
b) der Berechnung des Entgeltes nach Abs. 3 ein von ihm festgesetzter Durchschnittspreis für die verwendeten Brennstoffe zugrunde gelegt wird.

Er soll diese Bestimmungen in Anlehnung an das Dienstwohnungsrecht des Landes Niedersachsen treffen.

§ 26 Entgelt bei Anschluß der Warmwasserversorgung an eine dienstliche Versorgungsleitung

(1) Wird die Warmwasserversorgung aus einer dienstlichen Versorgungsleitung (§ 25 Abs. 1) gespeist, so ist für das gelieferte Warmwasser ein Entgelt in Höhe von $\frac{1}{6}$ des für die Heizung berechneten monatlichen Entgelts (§ 25) zu entrichten.

(2) Bei Beheizung der Warmwasserversorgungsanlage durch eine besondere Heizanlage, die überwiegend Warmwasser für dienstliche Zwecke bereitet, wird auch für die Zeit, in der die Heizung außer Betrieb ist, das Entgelt in derselben Höhe wie nach Abs. 1 berechnet.

(3) Das Entgelt berechnet sich je Quadratmeter Wohnfläche der beheizbaren Räume und je Heizperiode

a) bei Verwendung von festen Brennstoffen nach dem ortsüblichen Preis frei Keller für eine mit 47 kg angenommene Verbrauchsmenge von Brechkoks II;
b) bei Verwendung von flüssigen und gasförmigen Brennstoffen nach dem ortsüblichen Preis frei Lagerraum für eine mit 30 kg (= 35,91 l) angenommene Verbrauchsmenge von Heizöl EL;
c) bei Anschluß an eine Fernwärmeleitung oder bei elektrischer Heizung nach dem Mittelpreis, der sich aus dem ortsüblichen Preis für 47 kg Brechkoks II (Buchstabe a) und dem ortsüblichen Preis für 30 kg Heizöl EL (Buchstabe b) ergibt.

Der Festsetzung des Entgelts bei Verwendung von festen, flüssigen und gasförmigen Brennstoffen darf höchstens der nach Buchst. c sich ergebende Mittelpreis zugrunde gelegt werden. Stichtag für den Koks- und Heizölpreis ist der 1. Juli für die folgende Heizperiode (1. Oktober bis 30. April).

§ 27 Antennenanlagen

(1) Die Einrichtung von Rundfunk- und Fernsehantennen ist dem Pfarrer von der hausverwaltenden Stelle auf vorherigen Antrag widerrechtlich zu gestatten. Bei der Einwilligung ist der Pfarrer zu verpflichten,

a) die Antenne technisch einwandfrei zu erstellen,
b) die Antenne bei Widerruf der Einwilligung zu entfernen,
c) bei Entfernung der Antenne oder bei Räumung der Dienstwohnung auf Verlangen der hausverwaltenden Stelle alle Eingriffe in den Gebäudezustand zu beseitigen.

(2) Können Antennenanlagen für Diensträume von dem Pfarrer mitbenutzt werden oder bestehen Gemeinschaftsantennen, so ist die Anbringung von Einzelantennen nicht mehr zu gestatten; bestehende Einwilligungen sind zu widerrufen.

§ 28 Amtszimmerpauschale

(1) Für Reinigung, Beleuchtung und Beheizung des Amtszimmers sorgt der Pfarrer auf seine Kosten, wenn dieses sich in baulicher oder räumlicher Einheit mit der Dienstwohnung befindet.

(2) Zur Abgeltung der durch die dienstliche Mitbenutzung des Amtszimmers entstehenden Kosten für Reinigung, Beleuchtung und Beheizung erhält der Pfarrer eine monatliche Entschädigung (Amts-

zimmerpauschale) entsprechend den örtlichen Verhältnissen von insgesamt bis zu 60,— DM, und zwar

- a) für Reinigung bis zu 33,— DM
- b) für Beleuchtung bis zu 3,— DM
- c) für Beheizung bis zu 24,— DM

Trägt der Pfarrer nach den örtlichen Verhältnissen nicht alle Kosten, so ist die Entschädigung nur für die tatsächlich getragenen Aufwendungen zu gewähren.

(3) Sorgt der Pfarrer auf seine Kosten auch für Reinigung, Beleuchtung und Beheizung von sonstigen Diensträumen (§ 3 Abs. 5), die sich in baulicher oder räumlicher Einheit mit der Dienstwohnung befinden, so erhöht sich die nach Abs. 2 zu gewährende Entschädigung um insgesamt monatlich 10,— DM für jeden weiteren Raum.

(4) Die nach den Absätzen 2 und 3 zu gewährende Entschädigung darf den Gesamtbetrag von monatlich 80,— DM nicht überschreiten. Zur Zahlung bedarf es eines Beschlusses des Organs derjenigen kirchlichen Körperschaft, die die Dienstwohnung bereitstellt.

(5) Über die Anerkennung der Notwendigkeit eines Amtszimmers und über die Gewährung einer Entschädigung an Pfarrer, die nicht mit pfarramtlichem Dienst in Kirchengemeinden beauftragt sind, entscheidet der Oberkirchenrat.

Fünfter Abschnitt

Sonderbestimmungen für Pfarrer im Angestelltenverhältnis

§ 29

Rechtsnatur des Dienstwohnungsverhältnisses

Das Dienstwohnungsverhältnis ist privatrechtlicher Natur.

§ 30

Erhöhung des Mietwertes

(1) Sind bauliche oder andere Maßnahmen geplant, die zu einer Erhöhung des Mietwertes führen (§ 7 Abs. 3 Satz 1), so dürfen sie erst ausgeführt werden, wenn sich der Pfarrer schriftlich verpflichtet hat, die auf dem neuen Mietwert beruhende höhere Dienstwohnungsvergütung nach Maßgabe des § 11 Abs. 2 zu entrichten.

(2) Führt die Nachprüfung des Mietwertes nach § 7 Abs. 3 Satz 2 zu einer Erhöhung, so richtet sich der Zeitpunkt des Wirksamwerdens der sich hieraus ergebenden neuen Dienstwohnungsvergütung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über Wohnraum, der im Rahmen eines Dienstverhältnisses überlassen ist (§ 565 e in Verbindung mit § 565 c BGB – Anlage 11 –).

§ 31

Beendigung des Dienstwohnungsverhältnisses

(1) Für die Beendigung des Dienstwohnungsverhältnisses (§ 10) gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über Wohnraum, der im Rahmen eines Dienstverhältnisses überlassen ist (§ 565 e in Verbindung mit § 565 c Satz 1 Nr. 2 BGB – Anlage 11 –). Im Fall des § 10 Abs. 2 Buchst. a endet das Dienstwohnungsverhältnis stets mit Ablauf des Monats, in dem die Dienstwohnung geräumt wird.

(2) Ist der Pfarrer nach Übertragung einer anderen Stelle oder Aufgabe aus nicht in seiner Person liegenden Gründen an der fristgerechten Räumung der Dienstwohnung verhindert, so hat er nach Ablauf der nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch für die Beendigung des Dienstwohnungsverhältnisses sich ergebenden Frist (§ 565 e in Verbindung mit § 565 c Satz 1 Nr. 2 BGB – Anlage 11 –) bis zur Zuweisung einer neuen Dienstwohnung als Nutzungsentschädigung die gleiche Vergütung zu zahlen, wie wenn er die bisherige Wohnung als Dienstwohnung beibehalten hätte. Wird dem Pfarrer für die neu übertragene Stelle oder Aufgabe eine Dienstwohnung nicht zugewiesen, so hat er als Nutzungsentschädigung nach Ablauf der sich aus Satz 1 ergebenden Frist den für die bisherige Dienstwohnung festgesetzten Mietwert zu entrichten. § 10 Abs. 6 Satz 3 gilt entsprechend.

Teil II

Dienstwohnungen der übrigen hauptberuflichen kirchlichen Mitarbeiter

§ 32

Geltungsbereich

Kirchenbeamten und kirchlichen Angestellten und Arbeitern werden Dienstwohnungen in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Teiles I zugewiesen, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

§ 33

Voraussetzungen für die Zuweisung einer Dienstwohnung

(1) Eine Dienstwohnung darf nur dem Mitarbeiter zugewiesen werden, dessen Anwesenheit an der Dienststätte auch außerhalb der

regelmäßigen Dienstzeit aus dienstlichen Gründen erforderlich ist. Diese Voraussetzung liegt nicht vor, wenn die ständige Einsatzbereitschaft des Mitarbeiters auch außerhalb der Dienstzeit auf andere Weise gewährleistet werden kann.

(2) Die Voraussetzungen nach Abs. 1 Satz 1 sind in der Regel bei folgenden Mitarbeitern erfüllt:

- a) Gemeindegewerkschaften,
- b) Küstern, Hausmeistern, Hausverwaltern,
- c) Heimleitern/-leiterinnen

(3) Sollen in Einzelfällen anderen als den in Absatz 2 aufgeführten Mitarbeitern, bei denen die Voraussetzungen nach Abs. 1 Satz 1 vorliegen, Dienstwohnungen zugewiesen werden, ist zuvor die Zustimmung des Oberkirchenrates einzuholen.

(4) Ein Anspruch auf Zuweisung einer Dienstwohnung besteht nicht. Die Zuweisung ist jederzeit widerruflich.

§ 34

Widerruf der Zuweisung

(1) Dienstwohnungen, bei deren Inhabern die Voraussetzungen nach § 33 Abs. 1 Satz 1 wegfallen, sind unverzüglich in Mietwohnungen umzuwandeln. Die Zuweisung ist zu widerrufen.

(2) Im Falle des Absatzes 1 endet das Dienstwohnungsverhältnis mit Ablauf des Tages, der dem Tag der Umwandlung in eine Mietwohnung vorhergeht; bei Mitarbeitern im Angestellten- und Arbeiterverhältnis gilt § 31 Abs. 1 Satz 1.

§ 35

Verpflichtung zum Beziehen der Dienstwohnung

(1) Der Mitarbeiter, dem eine Dienstwohnung zugewiesen wird, ist zum Beziehen der Dienstwohnung verpflichtet.

(2) Auf Antrag des Mitarbeiters kann von der Zuweisung abgesehen werden bzw. gestattet werden, eine bereits bezogene Dienstwohnung zu räumen, wenn

- a) die Verpflichtung zum Beziehen der Dienstwohnung für den Mitarbeiter eine besondere Härte bedeuten würde und
- b) die Beeinträchtigung dienstlicher Belange bei Abwägung mit den persönlichen Verhältnissen des Mitarbeiters vorübergehend hingenommen werden kann.

§ 36

Dienstzimmerentschädigung

(1) Die zuständige Körperschaft hat dem Mitarbeiter den zur Erfüllung dienstlicher Obliegenheiten notwendigen Raum zur Verfügung zu stellen.

(2) Kann dem Mitarbeiter, gegebenenfalls mit anderen Mitarbeitern zusammen, ein entsprechender Raum nicht zur Verfügung gestellt werden, so kann die die Dienstwohnung zuweisende Körperschaft mit Zustimmung des Oberkirchenrates ein Zimmer seiner Dienstwohnung als Dienstzimmer anerkennen. Den örtlichen Verhältnissen entsprechend kann zu den dem Mitarbeiter entstehenden Kosten für Reinigung, Beleuchtung und Beheizung eine Entschädigung bis zu den in § 28 Abs. 2 genannten Beträgen gewährt werden.

Teil III

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 37

Bestehende Dienstwohnungsverhältnisse

Bei Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschriften bestehende Dienstwohnungsverhältnisse mit Mitarbeitern sind, wenn die Voraussetzungen des § 33 nicht vorliegen, gemäß § 34 umzuwandeln.

§ 38

Inkrafttreten

Die Bestimmungen des Teils I dieser Verwaltungsvorschriften treten mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in Kraft.

§ 39

Außerkräfttreten von Bestimmungen

Mit Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschriften treten alle Verwaltungsvorschriften, die ihnen entgegenstehen oder entsprechen – soweit nicht anderes bestimmt ist –, außer Kraft.

Die für das Land Niedersachsen geltenden Dienstwohnungsverordnungen finden keine Anwendung.

Oldenburg, den 8. Dezember 1978

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Hemprich
Oberkirchenrat

**Anlage 1
(zu § 5)**

Herrn/Frau
Pastor/Pastorin

Betr.: Zuweisung einer Dienstwohnung

Sehr geehrte!
Gemäß § 5 Abs. 1 der Kirchlichen Dienstwohnungsvorschriften -KiDWW- vom 8. Dezember 1978 wird Ihnen für die Dauer der Ihnen durch Verfügung des Oberkirchenrates vom -Nr.- übertragenen Aufgabe die Wohnung im Hause mit einer Wohnfläche von qm mit Wirkung vom als Dienstwohnung zugewiesen.¹

Als Zubehör zur Dienstwohnung wird/werden Ihnen gemäß § 3 Abs. 6 KiDWW eine Garage / und gemäß § 3 Abs. 3 KiDWW ein Hausgarten in Größe von qm / Vorgarten / Ziergarten zugewiesen.²

Der Mietwert der Dienstwohnung wird nach § 7 Abs. 2 KiDWW mit Wirkung vom auf DM monatlich festgesetzt. Der Mietwert bildet die Grundlage für die steuerliche Bewertung der Dienstwohnung und für die Festsetzung der für ihre Nutzung zu entrichtenden Dienstwohnungsvergütung (§§ 11, 12 KiDWW).

Die Dienstwohnungsvergütung wird von der für die Zahlung der Dienstbezüge zuständigen Stelle errechnet, festgesetzt und von Ihren Dienstbezügen monatlich im voraus einbehalten. Auf das Ihnen von dort zugehende Gehaltsstamblatt wird hingewiesen.

Die aus der Wohnungsnutzung sich ergebenden Kosten sind nach Maßgabe des § 22 Abs. 1 KiDWW von Ihnen neben der Dienstwohnungsvergütung zu tragen.

Für die Überlassung der Garage ist eine monatliche Nutzungsent-schädigung in Höhe von DM zu zahlen, die, beginnend mit dem, von den monatlichen Dienstbezügen einbehalten wird.²

Für die von Ihnen zu tragenden Kosten der Reinigung, Beleuchtung und Beheizung des Amtszimmers erhalten Sie gemäß § 28 KiDWW mit Wirkung vom eine monatliche Entschädigung von DM, die mit den Dienstbezügen gezahlt wird.²

Im übrigen sind für alle sich aus dem Dienstwohnungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten die Kirchlichen Dienstwohnungs-vorschriften -KiDWW- und die sie ergänzenden Bestimmungen maß-gebend.

Durchschrift dieses Schreibens geht der gehaltzahlenden Stelle und der hausverwaltenden Körperschaft (§ 6 KiDWW) zu.

Mit freundlichem Gruß

(Unterschrift)

2. Durchschrift von 1.

an den
Ev.-luth. Gemeindekirchenrat

mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung.
Eine Ausfertigung der Mietwertberechnung (Anlage 3 der KiDWW) ist beigefügt.

Anlagen

3.

(Unterschrift)

¹ Bei Mitarbeitern lautet der Absatz 1 wie folgt:
„Aufgrund von § 32 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Kirchlichen Dienstwohnungsvorschriften -KiDWW- vom 8. Dezember 1978 wird Ihnen im Hinblick auf Ihre Tätigkeit als die Wohnung im Hause mit einer Wohnfläche von qm mit Wirkung vom als Dienstwohnung zugewiesen. Die Zuweisung ist jederzeit wider-ruflich.“

² Nichtzutreffendes bitte streichen.

**Anlage 2
(zu § 7)**

Mietwert- und Ausstattungsrichtlinien für Dienst-, Werkdienst- und Landesmietwohnungen

RdErl. d. Nds. FinM v. 10. 7. 1970 (Nds. MBl. S. 882)

I. Ermittlung der örtlichen Mietwerte

1. Die Ermittlung der örtlichen Mietwerte für Dienst-, Werkdienst- und Landesmietwohnungen auf der Grundlage von Vergleichsmieten ist nach der Mietpreisfreigabe nur noch in unzulänglichem Maße möglich. Demzufolge haben sich Schwierigkeiten bei der Anpassung der Mietwerte ergeben.

2. Es ist daher notwendig, bis auf weiteres bei der Ermittlung der örtlichen Mietwerte davon auszugehen, daß die Vergleichsmieten bei den Altbauwohnungen den unter Ziff. 3.1. und bei den Neubauwoh-nungen den unter Ziff. 3.2. aufgeführten Tabellenmiet-sätzen entsprechen. Die Bestimmungen der Nr. 7 Abs. 3 und 4 der Dienstwohnungs-vorschriften (DWW), Nr. 5 Abs. der Werkdienstwohnungsvorschriften (WWV) und Nr. 4 Abs. 3 und 4 der Mietwohnungsvorschriften (MWV) sind insoweit nicht mehr anzuwenden.

3. Die örtlichen Mietwerte der Dienst-, Werkdienst- und Landes-mietwohnungen sind daher ab sofort wie folgt festzusetzen:

3.1 Altbauwohnungen

Das sind Wohnungen und Wohnräume, die bis zum 20. 6. 1948 bezugsfertig geworden sind. Als bezugsfertig ist eine Wohnung dann anzusehen, wenn sie zukünftigen Bewohnern zugemutet werden kann, sie zu beziehen.

Die Mieten für Altbauwohnungen sind wie folgt zu bemessen:

in Gemeinden	Bei Wohnungen					
	mit Sammelheizung		ohne Sammelheizung			
	mit Bad	ohne Bad	mit Bad	ohne Bad		
				mit Toilette in der Wohnung	mit Toilette im Hause	mit Toilette außerhalb des Hauses
	DM	DM	DM	DM	DM	DM
unter 20000 Einwohnern						
bezugsfertig bis 1918	1,71	1,38	1,38	1,27	1,10	0,83
von 1919 bis 20. 6. 1948	1,82	1,43	1,43	1,32	1,16	0,88
von 20000 bis unter 100000 Einwohnern						
bezugsfertig bis 1918	1,93	1,54	1,54	1,38	1,21	0,94
von 1919 bis 20. 6. 1948	1,98	1,60	1,60	1,43	1,27	0,99
von 100000 Einwohnern und mehr						
bezugsfertig bis 1918	2,09	1,71	1,71	1,60	1,32	0,99
von 1919 bis 20. 6. 1948	2,20	1,82	1,82	1,65	1,38	1,10

3.2 Neubauwohnungen

Das sind Wohnungen und Wohnräume, die nach dem 20. 6. 1948 bezugsfertig geworden sind.

Die Mieten für Neubauwohnungen sind wie folgt zu bemessen:

3.21 Für Wohnraum, der in der Zeit vom 21. 6. 1948 bis 31. 12. 1956 bezugsfertig geworden ist:

In Gemeinden der Ortsklasse A 2,— DM/qm/mtl.,
in Gemeinden der Ortsklasse S 2,30 DM/qm/mtl.

3.22 Für Wohnraum, der in der Zeit vom 1. 1. 1957 bis 31. 12. 1962 bezugsfertig geworden ist:

In Gemeinden der Ortsklasse A 2,30 DM/qm/mtl.,
in Gemeinden der Ortsklasse S 2,55 DM/qm/mtl.

3.23 Für Wohnraum, der in der Zeit vom 1. 1. 1963 bis 31. 12. 1966 bezugsfertig geworden ist:

In Gemeinden der Ortsklasse A 2,65 DM/qm/mtl.,
in Gemeinden der Ortsklasse S 2,85 DM/qm/mtl.

3.24 Für Wohnraum, der ab 1. 1. 1967 bezugsfertig geworden ist:

In Gemeinden der Ortsklasse A 2,90 DM/qm/mtl.,
in Gemeinden der Ortsklasse S 3,10 DM/qm/mtl.

3.3 Die Tabellenmietsätze der Ziff. 3.1 und 3.2 sind Durchschnittssätze für ein Gebäude. Eine unterschiedliche Berechnung der Mietwerte der einzelnen Wohnungen innerhalb des Gebäudes je nach Lage (Erdgeschoß, 1. Geschoß usw.) ist bis zu 5 v. H. gestattet. Der Gesamtbetrag der Mietwerte der einzelnen Wohnungen eines Gebäudes muß jedoch stets die Summe ergeben, die sich für den gesamten Wohnraum innerhalb eines Gebäudes unter Zugrundelegung der Durchschnittssätze errechnet.

4. Um eine möglichst individuelle Bewertung der Wohnungen zu erreichen, sind die Tabellenmietsätze ggf. entsprechend den Zu- und den Abschlägen in Abschn. II, Ziff. 2 zu erhöhen oder zu mindern.

4.1 Werden Wohnräume zu anderen als Wohnzwecken benutzt, so ist für sie ein Zuschlag bis zu 50 v. H. des anteiligen Tabellenmietsatzes zu erheben. Der Zuschlag ist nach dem wirtschaftlichen Wert der Nutzung im Einzelfalle von der hausverwaltenden Dienststelle zu ermitteln und festzusetzen. Entsprechend ist bei der gewerblichen Vermietung von Wohnräumen an Pensions-, Kur- oder Urlaubsgäste zu verfahren.

Wird Wohnraum für wenigstens einen Monat untervermietet oder in sonstiger Weise zur selbständigen Benutzung einem Dritten überlassen, so ist die Hauptmiete um einen Untermietzuschlag zu erhöhen. Dieser beträgt monatlich je Untermietverhältnis

5 DM, wenn der untervermietete Wohnungsteil von 1 Person benutzt wird,

10 DM, wenn der untervermietete Wohnungsteil von 2 oder mehr Personen benutzt wird.

Die Zuschläge sind neben der Dienst- oder der Werkdienstwohnungsvergütung zu zahlen.

Auf Nr. 15 DWV, Nr. 1 WWV und Nr. 14 MWV, wonach die anderweitige Benutzung von Wohnräumen der schriftlichen Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedarf, wird hingewiesen.

4.2 Die Wohnflächen sind nach DIN 283 zu berechnen. Betragen bei Altbauwohnungen die anrechenbaren Grundflächen der Nebenräume mehr als 10 v. H. der Wohnfläche, so bleibt bei der Berechnung des Mietwertes die Hälfte der Mehrfläche der Nebenräume außer Betracht. Zu den Nebenräumen gehören Flure, Dielen, Speisekammer, Bade-, Wasch- und Duschräume, Aborte, Besenkammern und sonstige Abstellräume. Gehören Balkone, Loggien, Dachgärten oder gedeckte Freisitze zu der Wohnung, so können deren Grundflächen zur Ermittlung der Wohnfläche bis zur Hälfte angerechnet werden. In Dienstwohngebäuden bleiben Flure und Dielen, die vor den Diensträumen liegen, bei der Berechnung des Mietwertes der Wohnung außer Betracht.

4.3 In den Tabellenmietsätzen sind die Bewirtschaftungskosten mit folgender Ausnahmen enthalten.

Von den Bewirtschaftungskosten (Betriebskosten) sind in den Tabellenmietsätzen nicht enthalten die Kosten für Straßenreinigung, Müllabfuhr, Entwässerung, Beleuchtung, Schornsteinreinigung und den Hauswart. Diese Kosten sind auf die einzelnen Wohnungen innerhalb eines Gebäudes umzulegen und anteilig den Tabellenmietsätzen hinzuzusetzen. Umlagemaßstab ist die Flächengröße der einzelnen Wohnungen.

4.4 Neben der Dienst- oder der Werkdienstwohnungsvergütung sowie dem Mietzins sind besonders die in Nr. 20 Abs. 2 DWV, Nr. 5 Abs. 4 WWV und Nr. 24 MWV im einzelnen aufgeführten Nebenabgaben zu erheben. Ferner kommen in Betracht: ortsübliche „Betriebskosten“ wie z. B. Mieten für Gemeinschaftsantennen, Entgelt für Benutzung von Waschmaschinen, Wartungskosten. Um die Verwaltung zu vereinfachen, habe ich keine Bedenken, daß für Nebenabga-

ben, deren Höhe am 1. des jeweiligen Monats noch nicht feststeht, monatlich gleichbleibende Abschlagsbeträge (auf 1 DM abgerundet) festgesetzt werden. Der Ausgleich ist nach den tatsächlich zu zahlenden Beträgen am Ende jedes Kalenderjahres sowie beim Wechsel des Wohnungsinhabers vorzunehmen.

4.5 Die Inneninstandhaltung (sog. Schönheitsreparaturen) der Landesmietwohnungen ist den Mietern im Mietvertrag aufzuerlegen. Nr. 17 Abs. 1 MWV ist insoweit nicht anzuwenden. Die sich aus Ziff. 3.1 und 3.2 ergebenden Tabellenmietsätze bleiben hiervon unberührt. Bei Dienst- und Werkdienstwohnungen verbleibt es vorerst bei der Regelung nach Nr. 17 Abs. 1 DWV und Nr. 1 WWV.

4.6 Der Mietwert ist unverzüglich nachzuprüfen, wenn Umstände eingetreten sind, die zu einer Minderung oder zu einer Verbesserung der Wohnung nach Abschnitt II, Ziff. 3 und 4 geführt haben. Bei Änderung der Ortsklasse ist er neu festzusetzen.

4.7 Die Bestimmungen der Ziff. 3 und 4 sind sinngemäß bei der Weitervermietung angemieteter Wohnräume oder bei Ihrer Verwendung als Dienst- oder Werkdienstwohnungen anzuwenden. Auf Nr. 2 Abs. 2 DWV, Nr. 2 Abs. 2 WWV und Nr. 1 Abs. 1 MWV weise ich hin.

5. Bis 7 (nicht abgedruckt)

II. Ausstattung der landeseigenen Wohnungen (Normalausstattung); Zu- und Abschläge bei der Ermittlung der örtlichen Mietwerte

1. Ausstattungsübersicht (Normalausstattung)

Normal beschaffene und ausgestattete landeseigene Neubauwohnungen tragen je nach Wohnungsgröße im allgemeinen folgende Merkmale:

1.01 Wohnungsabschluß mit Vorraum in der Wohnung (DIN 283, Blatt 1)

1.02 Wohnzimmer, davon ein Zimmer in der Regel nicht unter 18 qm Größe

1.03 Schlafzimmer, einzeln von einem Flur oder von einem Wohnzimmer aus erreichbar

1.04 Kinderzimmer

1.05 Küche bzw. Kochraum oder Kochabteil:

1 Ausgußbecken mit Wasserzapfstelle und
1 Einfachspüle mit besonderen Wasserzapfstellen (warm/kalt) oder zusammengefaßt als Doppelspüle
Kohle-, Gas- oder Elektroherd (nicht kombiniert), bei Gas- oder Elektroherd ggf. Kohlebestellherd
Speisekammer oder Speiseschrank (be- und entlüftbar) mit einfachem Wandregal

Waschbeständiger Anstrich bis etwa 1,50 m Sockelhöhe; über (ggf. auch seitlich) Herd und Spüle Wandverfließen in Sockelhöhe

1.06 Bad oder Dusche und Spülklosett (Sanitärräume):
Warmwasserbereitung in der Wohnung für das Bad durch einen Kohle-, Gas oder Elektro-Wasserheizer, ggf. auch für Küche freistehende Badewanne oder Einbauwanne mit Mischbatterie und Schlauchbrause in einfacher Ausführung
Waschbecken bis 63/51 cm Außenmaß, mit Ablegeplatte, Spiegel und Handtuchhalter

Duscheinrichtung ggf. mit Anbringungsrichtung für einen Vorhang
Spülklosett und Papierrollenhalter
Waschbeständiger Anstrich bis etwa 1,80 m Höhe; Sockelfläche über der Bade- oder Einbauwanne und hinter (ggf. auch seitlich) Objekten
Wandverfließen aus keramischem Material, Seifenschale nur für Wanne

Bei räumlicher Trennung von Bad und Spülklosett:
Spülklosett: Anstrich wie vor, Sockelhöhe etwa 1,50 m, Waschbecken bis zu 55/45 cm Ausmaß

1.07 Abstellraum

Ausreichender Keller- oder entsprechender Ersatzraum, ggf. zur Mitbenutzung Wasch- und Trockenraum
Innerhalb der Wohnung:

Abstellmöglichkeit bis zu 1,00 qm Größe, z. B. Besenschrank oder Nische für Reinigungsgerät, Gefäß für Koffer und sonstige Bedarfsgegenstände

1.08 Heizung

Nicht zentral versorgte Mehrraumheizung oder Einzelöfen

1.09 Elektroinstallation

In allen Räumen
1 Lichtauslaß (Decken- oder Wandbrennstelle) mit Ausschalter, Wohnzimmer in Serienschaltung, Diele/Flur in Wechsel- bzw. Kreuzschaltung

1 Wandbrennstelle in der Küche über den Objekten
In den Wohn- und Schlafzimmern und in der Küche je 2 Steckdosen,

ggf. zusätzlich je 1 Doppelsteckdose im Wohnzimmer, Elternschlafzimmer und in der Küche. In der Küche außerdem ggf. 1 Anschluß für Elektroherd
 Loggia, Balkon, Terrasse, Diele/Flur, Bad je 1 Steckdose (ggf. Feuchtraumausführung)
 1 Anschluß für Waschmaschine entweder in Bad, Hausarbeitsraum, Küche oder Waschküche
 Keller- und Bodenräume, Waschküche je 1 Lichtauslaß mit Ausschalter

1.10 Wandbehandlung (s. auch Ziff. 1.05 und 1.06)
 Anstrich der Wände aller Räume oder einfache Tapezierung
 Für Tapeten und Borten oder Leisten gelten jeweils die in den RBBau, Abschn. K 3, festgesetzten Richtpreise.

1.11 Fußböden
 Wohnzimmer
 Holzdielen, auch Stab- oder Mosaikparkett (II. Wahl);
 einfarbige, gemusterte oder gemaserte Bahnen- oder Fliesenbeläge bis zur mittleren Preisklasse; keine Textilbeläge
 Schlaf- und Kinderzimmer, Dielen und Flure
 wie vor, jedoch kein Parkett
 Eingangsflore und Dielen in Einfamilienhäusern
 wie vor, evtl. auch Kunststein, fugenlose Estriche, keramische Bodenplatten
 Küchen, Kochnischen
 wie vor
 Bäder, Duschanlagen, Aborte
 wie vor

1.2 Die Ziff. 1 gilt für Änderungen der Ausstattungen bestehender Wohnungen entsprechend. Solche Änderungen dürfen jedoch nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durchgeführt werden.

2. Zu- und Abschläge

2.1 Zuschläge

Rundum Wandverfliesung in Küche, Bad und Abort	2 v. H.
Sammelheizung in Neubauwohnungen	8 v. H.
Etagenheizung in Neubauwohnungen	5 v. H.
Ölöfen mit zentraler Ölzufuhr	2 v. H.
Warmwasserversorgung über die Heizzentrale	2 v. H.
Zentrale oder dezentrale Warmwasserversorgung in der Wohnung (außer Bad) bei Altbauwohnungen	2 v. H.
Ausschließlich Wohnzwecken dienende Wohnungen in Einfamilienhäusern und in Mehrfamilienhäusern, sofern letztere in reinen Wohngebieten entsprechend § 3 der Baunutzungsverordnung i. d. F. vom 26. 11. 1968 (BGBl. Teil I S. 1237) liegen	5 v. H.
Einbauschränke, auch unter Dachschrägen mit einer Mindestdurchschnittshöhe von 1,10 m i. L., ausgenommen als Abstellmöglichkeit bis 1 qm Größe	1,50 DM/qm/Monat
Wohnungen, bei denen die Schönheitsreparaturen noch dem Vermieter obliegen	0,25 DM/qm/Monat

2.2 Abschläge

2.21 Abschläge bei Altbauwohnungen

Räume über 3,25 m lichte Höhe bis 15 cm Mehrhöhe	1 v. H., insgesamt höchstens 5 v. H.
Wohn- und Schlafräume sowie Küchen mit Massivfußboden ohne Wärmeisolierung, bezogen auf die Fläche dieser Räume	5 v. H.
Ungünstige Raumanordnung (Wohn- und Schlafräume in verschiedenen Wohngeschoss und einzelne Durchgangszimmer gelten in der Regel nicht als ungünstige Raumanordnung)	3 v. H.
Wohnungen, die nicht nach Ziff. 1.01 abgeschlossen sind	5 v. H.

2.22 Abschläge bei Altbau- und Neubauwohnungen

Wohn- und Schlafräume sowie Küchen, deren Fußböden unterhalb des Außengeländes liegen, bezogen auf die Fläche dieser Räume, je nach Tiefe bis zu	15 v. H.
Wohnungen ohne Speisekammer oder Speiseschrank	2 v. H.
Wohnungen ohne einen Keller-, Boden- oder sonstigen Ersatzraum	2 v. H.

Wohnungen innerhalb von Betriebs-, Kranken-, Schul- oder ähnlichen Gebäuden, die außergewöhnlichen Störungen durch deren Nutzungsart unterliegen 10 v. H.

2.23 Abschläge für eine Wohnung, die insgesamt 25 v. H. des Tabellenmietsatzes überschreiten, bleiben unberücksichtigt.

2.24 In Härtefällen können bei den Abschlägen für eine Wohnung Ausnahmen mit Zustimmung der techn. Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz zugelassen werden.

3. Bei nachträglichen Wertverbesserungen erhöht sich die Jahresmiete, wenn durch die Maßnahmen der Gebrauchswert der Wohnung erhöht oder die allgemeinen Wohnverhältnisse auf die Dauer verbessert werden:

Bauliche Verbesserungen (Ergänzungen, Umbauten) oder Einrichtungen (z. B. Heizungsanlagen, sanitäre Anlagen) um der Bau- und Einrichtungskosten. 12 v. H.

4. Bei der Ermittlung von Nebenabgaben, Entgelten, Umlagen usw. sind im allgemeinen folgende v.-H.-Sätze für einen Jahresbetrag zu berücksichtigen:

Gemeinschaftsantennen	12 v. H.
der Beschaffungs- und Einbaukosten	
Maschinelle Wascheinrichtungen, besondere Warmwasserbereiter u. ä.	10 v. H.
der Beschaffungs- und Einbaukosten	
nur bei Dienstwohnungen, bei denen sich infolge Wertverbesserungen gem. Ziff. 3 ein Mietwert ergibt, der die höchste Dienstwohnungsvergütung überschreitet:	
Heizungsanlagen, die ausschl. wegen des für den Wohnungsinhaber leichteren Heizbetriebes umgestellt werden, z. B. Einzelöfen auf Öl- oder Gasfeuerung, Einzelofenheizung auf zentrale Koks-, Öl- oder Gasheizung, Kokscentralheizung auf Öl- oder Gasfeuerung	12 v. H. der Baukosten.

Anlage 3
 (zu § 7)

Berechnung des Mietwertes von Dienstwohnungen

A. Fragebogen

(vom Dienstwohnungsinhaber auszufüllen)

Zur Beachtung! Dieser Fragebogen dient der Berechnung des Mietwertes der Dienstwohnung. Da der Mietwert nicht nur die Grundlage für die Festsetzung der Dienstwohnungsvergütung, sondern auch für die steuerliche Bewertung bildet, sind die nachfolgenden Fragen sorgfältig zu beantworten, damit Nachberechnungen bzw. Beanstandungen durch die Finanzbehörden vermieden werden.

1. Dienstwohnung:
 (Ort)
 (Straße, Hausnummer, ggf. Etage)
2. Dienstwohnungsinhaber:
 (Vor- und Zuname)
 (ggf. Dienstbezeichnung)
 seit:
3. Eigentümer des Grundstücks:
4. Baujahr bzw. Datum der Bezugsfertigkeit der Dienstwohnung:
5. Sind in folgenden Räumen die Wände mit Fliesen versehen, ggf. in welchem Umfang?¹
 Küche: Rundumverfliesung/Teilverfliesung
 Bad: Rundumverfliesung/Teilverfliesung
 WC: Rundumverfliesung Teilverfliesung
6. Heizung:
 a) Art der Heizung:¹
 Sammelheizung
 Etagenheizung
 Ölöfen mit zentraler Ölzufuhr
 Einzelöfen
 b) Zeitpunkt des Einbaues der Sammel- bzw. Etagenheizung:
7. Ist eine zentrale oder dezentrale Warmwasserversorgung vorhanden? ja/nein¹
8. Befindet sich die Dienstwohnung
 a) in einem Einfamilienhaus? ja/nein
 b) in einem Mehrfamilienhaus, das in einem reinen Wohngebiet² liegt? ja/nein
9. Sind Einbauschränke mit einer Mindestdurchschnittshöhe von 1,10 m vorhanden? ja/nein
 Wenn ja, Größe der Abstellfläche: qm
10. Nur bei angemietetem Wohnraum
 Hat der Mieter nach dem Mietvertrag die Kosten der Schönheitsreparaturen zu tragen? ja/nein
11. Besondere Angaben für Altbauwohnungen:³
 a) Sind die Räume höher als 3,25 m Höhe? ja/nein/..... m

- b) Sind Wohn- und Schlafräume sowie Küche mit Massivfußboden (ohne Wärmeisolierung) vorhanden? ja/nein
 Wenn ja, welche Räume?
- c) Liegt eine ungünstige Raumordnung⁴ vor? ja/nein
 Wenn ja, inwiefern?
- d) Handelt es sich um eine nicht abgeschlossene Wohnung?⁵ ja/nein
 Wenn ja, inwiefern?

12. Besondere Angaben für Altbau- und Neubauwohnungen:⁶
- a) Liegen die Fußböden von Wohn- und Schlafräumen sowie der Küche unterhalb des Außengeländes? ja/nein
 Wenn ja, in welcher Höhe? m
- b) Ist eine Speisekammer oder ein Speiseschrank vorhanden? ja/nein
- c) Sind Keller-, Boden- oder sonstige Ersatzräume vorhanden? ja/nein
- d) Unterliegt die Dienstwohnung außergewöhnlichen Störungen, die in der Nutzungsart des betreffenden kirchlichen Gebäudes begründet sind? ja/nein
 Wenn ja, inwiefern?
13. Sollen als Zubehör zur Dienstwohnung zugewiesen werden
- a) eine vorhandene Garage? ja/nein
- b) ein vorhandener Hausgarten? ja/nein
 Wenn ja, welche Größe? qm
- den
- (Ort) (Datum)
-
 (Unterschrift des Dienstwohnungsinhabers)

¹ Nichtzutreffendes bitte streichen.
² Maßgebend ist § 3 der Baunutzungsverordnung, der wie folgt lautet:
 „1. Reine Wohngebiete dienen ausschließlich dem Wohnen.
 2. Zulässig sind Wohngebäude.
 3. Ausnahmsweise können Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes zugelassen werden.
 4. Im Bebauungsplan kann festgesetzt werden, daß in dem Gebiet oder in bestimmten Teilen des Gebietes nur Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig sind.“
³ Altbauwohnungen sind solche Wohnungen, die bis zum 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden sind.
⁴ Wohn- und Schlafräume in verschiedenen Wohngeschossen und einzelne Durchgangszimmer gelten in der Regel nicht als ungünstige Raumanordnung.
⁵ Abgeschlossene Wohnungen sind solche Wohnungen, die baulich vollkommen von fremden Wohnungen und Räumen abgeschlossen sind, z. B. durch Wände und Decken, die den Anforderungen der Bauaufsichtsbehörden (Baupolizei) an Wohnungstrennwände und -decken entsprechen und einen eigenen abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenhaus oder einem Vorraum haben. Zu abgeschlossenen Wohnungen können zusätzliche Räume außerhalb des Wohnungsabschlusses gehören. Auch Wasserversorgung, Ausguß und Abort können außerhalb der Wohnung liegen. Nichtabgeschlossene Wohnungen sind solche Wohnungen, die diese Bedingungen nicht erfüllen.
⁶ Neubauwohnungen sind solche Wohnungen, die nach dem 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden sind.

B. Zusammenstellung
 über die zu der Dienstwohnung

.....
 (Ort) (Straße, Hausnummer, ggf. Etage)

Dienstwohnungsinhaber:

gehörenden Räume:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Lage	Größe	Bemerkungen
	z. B. Wohnzimmer, Schlafzimmer, Kinderzimmer, Bad, Flur, Balkon	innerhalb des Gebäudes (Erdgeschoß, 1. Obergeschoß usw.)	(lt. Wohnflächenberechnung nach geschoß, 1. Ober-DIN 283) in qm	
Gesamtwohnfläche:				qm

C. Berechnungsbogen

für Dienstwohnungen, die bis zum 20. 6. 1948 bezugsfertig geworden sind (Altbauwohnungen)

Dienstwohnung,

(Ort) (Straße, Hausnummer, ggf. Etage)

Dienstwohnungsinhaber:

1. Anrechenbare Wohnfläche
- 1.1 Gesamtwohnfläche der Dienstwohnung
- lt. Zusammenstellung B. qm
- Davon Nebenräume:
- a) qm
- b) qm
- c) qm
- d) qm
- e) qm
- f) qm
- g) qm
- 1.2 Gesamtfläche der Nebenräume: qm
- ./ 10% der Gesamtwohnfläche: qm
- Mehrfäche: qm
- 1.3 hiervon bleibt 1/2 außer Betracht qm
- 1.4 Daneben kann von der Gesamtwohnfläche abgezogen werden (§ 44 Abs. 3 II. BV)
- a) bei einem Wohngebäude mit einer Wohnung bis zu 10 v. H. der ermittelten Grundfläche (Gesamtwohnfläche) der Wohnung qm
- oder
- b) bei einem Wohngebäude mit zwei nicht abgeschlossenen Wohnungen bis zu 10 v. H. der ermittelten Grundfläche beider Wohnungen (Gesamtwohnfläche) qm
- oder
- c) bei einem Wohngebäude mit einer abgeschlossenen und einer nicht abgeschlossenen Wohnung bis zu 10 v. H. der ermittelten Grundfläche (Gesamtwohnfläche) der nichtabgeschlossenen Wohnung qm
- 1.5 Anrechenbare Wohnfläche: qm

2. Mietwert
- 2.1 Grundmietwert:
 Tabellenmietsatz DM x qm
 (anrechenbare Wohnfläche) = DM
- 2.2 Zuschläge
- a) 2% für Rundum-Wandverfliesung in Küche, Bad und WC DM
- b) 2% für Warmwasserversorgung DM
- c) 2% für Öfen mit zentraler Ölzufuhr DM
- d) 5% für Dienstwohnungen in Einfamilienhäusern und Mehrfamilienhäusern, wenn letztere in reinen Wohngebieten (§ 3 der Baunutzungsverordnung¹) liegen DM
- e) für qm Einbauschränke (1,50 DM/qm/Monat) DM
- f) für Schönheitsreparaturen (0,25 DM/qm/Monat) DM
- DM

- 2.3. Abschläge² für:
- a) Räume über 3,25 m lichte Höhe (je 15 cm Mehrhöhe = 1%, höchstens 5%)
 % von DM = DM
- b) Wohn- und Schlafräume sowie Küchen mit Massivfußboden ohne Wärmeisolierung
 5% von DM
 (Grundmietwert der betroffenen Räume) = DM
- c) ungünstige Raumanordnung
 3% von DM = DM
- d) Nichtabgeschlossene Wohnungen
 5% von DM = DM
- e) Wohn- und Schlafräume sowie Küchen, deren Fußböden unterhalb des Außengeländes liegen, je nach Tiefe bis zu 15% von DM
 (Grundmietwert der betroffenen Räume) = DM

- f) Dienstwohnungen ohne Speisekammer oder Speiseschrank
2% von DM = DM
- g) Dienstwohnungen ohne Keller-, Boden- oder sonstige Ersatzräume
2% von DM = DM
- h) Dienstwohnungen, die außergewöhnlichen Störungen unterliegen, die in der Nutzungsart des betreffenden kirchlichen Gebäudes begründet sind
10% von DM = DM

2.4 Mietwert DM

Festgestellt:
(Name, Dienstbezeichnung)

¹⁾ S. hierzu Anm.²⁾ des Fragebogens
²⁾ Abschläge für eine Dienstwohnung, die 25% des Grundmietwertes überschreiten, bleiben unberücksichtigt.

- 2.3 Abschläge²⁾ für
- a) Wohn- und Schlafräume sowie Küchen, deren Fußböden unterhalb des Außengeländes liegen je nach Tiefe bis zu 15% von (Grundmietwert der betroffenen Räume) = DM
 - b) Dienstwohnungen ohne Speisekammer oder Speiseschrank 2% von DM = DM
 - c) Dienstwohnungen ohne Keller-, Boden- oder sonstige Ersatzräume
2% von DM = DM
 - d) Dienstwohnungen, die außergewöhnlichen Störungen unterliegen, die in der Nutzungsart des betreffenden kirchlichen Gebäudes begründet sind
10% von DM = DM
- 2.4 Mietwert DM

Festgestellt:
(Name, Dienstbezeichnung)

¹⁾ S. hierzu Anm.²⁾ des Fragebogens
²⁾ Abschläge, die 25% des Grundmietwertes überschreiten, bleiben unberücksichtigt.

D. Berechnungsbogen
für Dienstwohnungen, die nach dem 20. 6. 1948 bezugsfertig geworden sind (Neubauwohnungen)

Dienstwohnung
(Ort) (Straße, Hausnummer, ggf. Etage)

Dienstwohnungsinhaber:

1. Anrechenbare Wohnfläche

1.1 Gesamtwohnfläche der Dienstwohnung lt. Zusammenstellung B qm

1.2 Von der Gesamtwohnfläche kann abgezogen werden (§ 44 Abs. 3 II BV)

a) bei einem Wohngebäude mit einer Wohnung bis zu 10 v. H. der ermittelten Grundfläche (Gesamtwohnfläche) der Wohnung qm

oder
b) bei einem Wohngebäude mit zwei nicht abgeschlossenen Wohnungen bis zu 10 v. H. der ermittelten Grundfläche (Gesamtwohnfläche) beider Wohnungen qm

oder
c) bei einem Wohngebäude mit einer abgeschlossenen und einer nichtabgeschlossenen Wohnung bis zu 10 v. H. der ermittelten Grundfläche (Gesamtwohnfläche) der nicht abgeschlossenen Wohnung qm

1.3 Anrechenbare Wohnfläche: qm

2. Mietwert

2.1 Grundmietwert:
Tabellenmietsatz DM x qm
(anrechenbare Wohnfläche) = DM

2.2 Zuschläge:

a) 2% für Rundum-Wandverfließung in Küche, Bad und WC DM

b) 8% für Sammelheizung oder 5% für Etagenheizung oder 2% für Ölöfen mit zentraler Ölzufuhr DM

c) 2% für Warmwasserversorgung DM

d) 5% für Dienstwohnungen in Einfamilienhäusern und Mehrfamilienhäusern, wenn letztere in reinen Wohngebieten (§ 3 der Baunutzungsverordnung¹⁾) liegen DM

e) für qm Einbauschränke (1,50 DM/qm/Monat) DM

f) für Schönheitsreparaturen (0,25 DM/qm/Monat) DM

Anlage 4
(zu § 8)

Wohnungsblatt

Dienstwohnung in
(PLZ, Ort) (Straße, Hausnummer, ggf. Stockwerk)
für
(Zweckbestimmung)
Dienstwohnungsgeber (§ 5):
(Bezeichnung der kirchl. Körpersch.)
Hausverwaltende Stelle (§ 6):
(Bezeichnung)
Eigentümer der Wohnung:
(Bei angemietetem Wohnraum) (Name, Anschrift, Telefon)
Baujahr bzw. Datum der Bezugsfertigkeit der Wohnung:

Dienstwohnungsinhaber

a) Name b) Vorname	a) Amtsbezeichnung b) Datum des Dienstantritts c) Dienstposten	Besoldungs-, Vergütungs-, Lohngruppe	a) Zeitpunkt der Zuweisung der DW (§§ 2, 15) b) Datum und AZ. der Zuweisungsverfügung
1	2	3	4

Dienstwohnung						
a) Zahl der Wohn- und Schlafräume einschl. Küchen b) Zahl der Nebenräume (WC, Bad, Speisekammer) c) Zahl der sonstigen Räume (Boden, Keller, Waschküche)	Wohnfläche (lt. Wohnflächenberechnung nach DIN 283) in qm	Bezeichnung und Größe des Zubehörs (z. B. Hausgarten, Garage)	Datum des Beschlusses (KR) über die Festsetzung des Umfangs der Dienstwohnung (§ 3 Abs. 8)	a) Höhe des Mietwertes (§ 7) in DM b) Höhe der Nutzungsentschädigung für Zubehör	Mietzins einschl. Nebenkosten für angemieteten Wohnraum (§ 3 Abs. 3) in DM	Vom Dienstwohnungsinhaber zu leistende Vorauszahlungen für Wohnungsnutzungskosten (§ 22 Abs. 3)
5	6	7	8	9	10	11

b) Bewirtschaftung durch hausverwaltende Stelle auf Kosten der Wohnungsinhaber
c) dienstliche Versorgungsleitung
Der Hausgarten hat**)
..... Obstbäume, Obststräucher.

Aufgestellt:

.....
(Ort, Datum) (Dienststelle, Unterschrift)

**) Nichtzutreffendes streichen

**Anlage 5
(zu § 12)**

Nieders. GVBl. Nr. 62/1978, ausgegeben am 5. 12. 1978

**Verordnung
über die Neufestsetzung
der höchsten Dienstwohnungsvergütung.
Vom 30. November 1978.**

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 31. Oktober 1978 (Nieders. GVBl. S. 771) wird verordnet:

§ 1

(1) Die den Beamten und Richtern für die Einräumung einer Dienstwohnung nach § 10 des Bundesbesoldungsgesetzes anzurechnende Dienstwohnungsvergütung darf nicht übersteigen:

bei einem monatl. Bruttodienstbezug von DM	bis DM	höchste Dienstwohnungsvergütung DM
—	1 399,99	195
1 400	1 499,99	210
1 500	1 599,99	225
1 600	1 699,99	240
1 700	1 799,99	255
1 800	1 899,99	270
1 900	1 999,99	285
2 000	2 099,99	300
2 100	2 199,99	315
2 200	2 299,99	330
2 300	2 399,99	345
2 400	2 499,99	360
2 500	2 599,99	375
2 600	2 699,99	390
2 700	2 799,99	405
2 800	2 899,99	420
2 900	2 999,99	435

Die höchste Dienstwohnungsvergütung von 435 DM erhöht sich um jeweils 10 DM für jeden weiteren Betrag von 100 DM, um den der monatliche Bruttodienstbezug 2 900 DM überschreitet.

(2) Bruttodienstbezug im Sinne des Absatzes 1 sind das Grundgehalt, die Amtszulagen, die Stellenzulagen, die Ausgleichszulagen, die Überleitungszulagen, der Ortszuschlag der Stufe 4 sowie bei Professoren Zuschüsse zum Grundgehalt.

(3) Eine Änderung der höchsten Dienstwohnungsvergütung auf Grund veränderter Bruttodienstbezüge ist mit Wirkung vom Ersten des auf die Besoldungsänderung folgenden Monats anzunehmen. Bei einer rückwirkenden Erhöhung der Bruttodienstbezüge gilt als Tag der Besoldungsänderung der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes, im Falle einer Beförderung der Zeitpunkt der Einweisung in die Planstelle.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Neufestsetzung der höchsten Dienstwohnungsvergütung vom 22. September 1970 (Nieders. GVBl. S. 341) außer Kraft.

Hannover, den 30. November 1978.

Das Niedersächsische Landesministerium

Albrecht

Für den Niedersächsischen
Minister der Finanzen
Pestel

Amts- und Dienstbereich	
Zahl, Art und Größe (in qm) der Diensträume (§ 3 Abs. 5)	a) Amtszimmerpauschale (§ 28) bzw. Dienstzimmerentschädigung (§ 36) in DM b) Datum des KR-Beschlusses bzw. Zustimmung des OKR
12	13

Beschreibung der Dienstwohnung	
Ausstattung	
Bezeichnung der Räume	
Wohnfl. bei sonst. Räumen Grundfläche in qm	
Höhe der Räume in m	
Schlüssel	
Wandverfliesung	
Einbauschränke	
Herd-, Kohle-, Gas, Elektr., ÖZ *)	
a) Badewanne b) Dusche *)	
Waschbecken	
Spüle (mit Abtropfplatte) *)	
Ausguß	
Heizkörper	
Thermen	
Steckdosen	
Lichtschalter	
Einfachfenster	
Doppelverbundfenster	
Fußboden	

Die Dienstwohnung hat*)
Elektrizitäts-, Gas-, Wasserleitungsanlagen;
Sammelheizungs-, Etagenheizungs-, Warmwasserversorgungsanlage
a) Selbstbewirtschaftung durch Wohnungsinhaber

**Anlage 6
(zu § 14)**

Muster einer Hausordnung

Dienstwohnungsgeber bzw. Vermieter:

.....
(Bezeichnung der kirchlichen Körperschaft)

Hausverwaltende Stelle:

.....
(Bezeichnung)

Die nachstehende Hausordnung dient dem gedeihlichen Zusammenwohnen aller Hausbewohner und einem vertrauensvollen Verhältnis der Wohnungsinhaber zu der hausverwaltenden Stelle. Ihr Inhalt ist daher neben den Bestimmungen der kirchlichen Dienstwohnungs Vorschriften – KiDWV – bzw. den mietvertraglichen Vereinbarungen verbindlich.

§ 1

Vermeidung von Ruhestörungen

1. Starkes Türenzuschlagen, übermäßiges Treppenlaufen oder Musizieren, Rundfunk- und Fernsehempfang, Abspielen von Schallplatten und Tonbändern über Zimmerlautstärke haben zu unterbleiben.
2. Teppichklopfen ist nur an den dafür bestimmten Stellen und zu den behördlich zugelassenen Zeiten gestattet. Bestehen behördliche Vorschriften nicht, so ist Teppichklopfen nur freitags von 9 bis 12 Uhr und 16 bis 18 Uhr sowie sonnabends von 9 bis 12 Uhr gestattet.
3. In der Mittagszeit von 13 bis 15 Uhr und nach 22 bis 6 Uhr hat unbedingte Ruhe im Hause zu herrschen.

§ 2

Sicherheitsmaßnahmen

1. Haus- und Hoftür sind vom Eintritt der Dunkelheit bis morgens geschlossen zu halten.
2. Das Abschließen der Außentüren obliegt den Bewohnern der Erdgeschoßwohnung, sofern ein Hausmeister oder Hausverwalter nicht im Hause wohnt.
3. Türschlüssel, insbesondere Wohnungsschlüssel, sind sorgfältig aufzubewahren. Sie dürfen nur den zum Haushalt gehörenden Personen überlassen werden. Der Wohnungsinhaber trägt die Kosten für zerbrochene oder verlorene Schlüssel, ggfs. auch die Kosten für ein neues Schloß. Bei zeitweiliger Abwesenheit vom Wohnort ist ein Wohnungsschlüssel bei einem Nachbarn zu hinterlegen, damit die Wohnung im Gefahrenfall betreten werden kann.
4. In Hausfluren, Treppenhäusern und dergleichen dürfen keine Gegenstände abgestellt oder angebracht werden. Kinderwagen dürfen nur vorübergehend im Flur abgestellt werden, wenn dadurch die Benutzung der Flure durch andere nicht wesentlich beeinträchtigt wird.
5. Im Interesse des Feuerschutzes dürfen leichtentzündliche Gegenstände in Keller- und Bodenräumen nicht gelagert werden.

§ 3

Behandlung der Wohnung, insbesondere
Sauberhaltung und Lüftung

1. Während längerer Abwesenheit des Wohnungsinhabers hat dieser für die Betreuung und Lüftung seiner Wohnung zu sorgen.
2. Das Lüften der Wohnung darf nicht zu Frostschäden führen.
3. Fenster müssen stets trockengehalten werden.
4. Balkone sind von Schnee und sonstigen ungewöhnlichen Belastungen (Brennmaterial usw.) freizumachen bzw. freizuhalten.
5. Das Ausstauben von Tüchern, Teppichen, Vorlegern u. ä. aus den Fenstern soll grundsätzlich, insbesondere nach der Straße hin, vermieden werden; es muß unterbleiben, wenn Fenster in anderen Wohnungen offenstehen.
6. Das Betreiben von Grillgeräten auf Loggien, Balkonen, Terrassen und in Gärten ist nur erlaubt, wenn es nicht zu Belästigungen anderer Hausbewohner führt.

§ 4

Frostschutz

Bei Frostgefahr sind die Wasserleitungen oder sonstige frostgefährdete Anlagen in der Wohnung und den zur Wohnung gehörenden Nebenräumen vor dem Einfrieren zu schützen.

§ 5

Treppenhaus und sonstige gemeinschaftlich benutzte Räume, insbesondere Reinigung

1. Das Treppenhaus und sonstige gemeinschaftlich benutzte Räume (z. B. Vorkeller, Boden usw.) sowie gemeinschaftliche Aborte sind von den Hausbewohnern wechselnd nach der von der hausverwaltenden Stelle bzw. dem Hausverwalter aufgestellten Reihenfolge und in der von diesen bestimmten Art sauberzuhalten. Das gilt auch für Treppenhausfenster.
2. Bei Abwesenheit (Reisen) hat der Wohnungsinhaber dafür zu sorgen, daß seine Verpflichtung zur Reinigung von anderen Personen erfüllt wird.
3. Nach Erhalt von Brennmaterial, Kartoffeln und dergleichen sind Hausflur, Kellergang, Kellertreppe und Straße von dem betreffenden Wohnungsinhaber ordnungsgemäß zu reinigen.
4. Fenster, einschließlich der Treppenhaus- und Bodenfenster, sind bei Regen, Schnee und Kälte verschlossen zu halten. Für Treppenhausfenster obliegt die Pflicht demjenigen Hausbewohner, der in der betreffenden Woche die Reinigung der Treppe vorzunehmen hat.
5. Das Spielen der Kinder im Treppenhaus und Hausflur ist nicht gestattet.

§ 6

Treppenhausbeleuchtung

1. Wenn die Treppenhausbeleuchtung ortsüblich ist, so obliegt diese dem Wohnungsinhaber jeweils für den zu seiner Wohnung gehörenden Treppenhausteil.
2. Gemeinsame Benutzung von Stromquellen verpflichtet zu sparsamem Gebrauch.
3. Die Kostenverteilung regelt sich nach den Kirchlichen Dienstwohnungs Vorschriften bzw. den mietvertraglichen Vereinbarungen.

§ 7

Beseitigung von Müll und Abfall, Kostenbeteiligung

1. Abfälle und Unrat, Küchenreste und dergleichen sind in die dazu bestimmten Gefäße zu schütten oder an den von der hausverwaltenden Stelle bestimmten Stellen abzulegen.
2. Wenn Gruben- und Müllabfuhr von der hausverwaltenden Stelle selbst vorgenommen werden, haben sich die Wohnungsinhaber und deren Untermieter anteilig bzw. abwechselnd daran nach einer von der hausverwaltenden Stelle aufgestellten Ordnung zu beteiligen.
3. Bei Gruben- und Trockenklosetts auf dem Lande obliegt die Entleerung den Einzelbenutzern selbst, bei gemeinsamer Benutzung aller Haushaltungen in wechselnder Reihenfolge oder in gemeinschaftlicher Kostentragung mit Aufschlüsselung nach Personenzahl.

§ 8

Reinigungs- und Streupflichten

Das Reinigen der Zuwege zur Haustür einschließlich einer etwa vorhandenen Außentreppe, der Höfe und Vorhöfe, der Geh- und Radwege, das Räumen derselben von Schnee und Eis, das Streuen von abstumpfenden Stoffen bei Glätte sowie das Reinigen der Rinnsteinabflüsse nach starken Regenfällen obliegen den Hausbewohnern wechselnd nach der von der hausverwaltenden Stelle bzw. dem Hausverwalter aufgestellten Reihenfolge. Bei Abwesenheit (Reisen) sorgt der betreffende Wohnungsinhaber dafür, daß seine Verpflichtungen von anderen Personen erfüllt werden.

§ 9

Waschen

1. Zum Waschen und Kochen der Wäsche ist grundsätzlich die Waschküche bzw. eine Gemeinschaftswaschmaschine zu benutzen. In der Wohnung darf, wenn nicht mit Waschmaschinen gewaschen wird, nur Säuglings- und Kleinwäsche gewaschen werden.
2. Wäsche ist auf dem dafür bestimmten Trockenplatz (Hof oder Trockenboden) zu trocknen, soweit ein solcher vorhanden ist.
3. Das sichtbare Aufhängen von Wäsche, Betten usw. auf Balkonen und aus Fenstern nach der Straßenseite ist nicht zulässig.
4. Die Benutzung der Waschküche und des Trockenplatzes kann durch die hausverwaltende Stelle bzw. den Hausverwalter geregelt werden.
5. Trockenboden und Waschküche sind nach Gebrauch von dem jeweiligen Benutzer gründlich zu reinigen. Wird die Reinigung unterlassen, kann die hausverwaltende Stelle die Reinigung auf Kosten des betreffenden Wohnungsinhabers durch beauftragte Personen vornehmen lassen.

6. Das gleiche gilt für die Säuberung der Feuerungsanlage des Waschkessels und der Waschküchenfenster.
7. Die Waschküche ist kein Aufbewahrungsraum und muß von nicht hineingehörenden Gegenständen freigehalten werden.
8. Die Schlüssel für Waschküche und Trockenboden sind nach Beendigung der Wäsche dem Hausverwalter bzw. dem nachfolgenden Benutzer zu übergeben.
9. Auf dem Hof darf Wäsche am Sonnabendnachmittag sowie an Sonn- und Feiertagen nicht getrocknet werden.
10. Für die Benutzung der Gemeinschaftswaschmaschine ist ein Entgelt von DM pro zu entrichten.*)

§ 10

Brennmaterial

1. Brennstoffe dürfen nur an dafür bezeichneten Stellen zerkleinert werden, keinesfalls in der Wohnung.
2. In der Wohnung dürfen Brennmaterial und Kartoffeln nur in kleinen Mengen aufbewahrt werden, soweit es für den kurzfristigen Bedarf erforderlich ist.

§ 11

Haltung von Tieren

Tiere – mit Ausnahme von Ziervögeln, Zierfischen u. ä. – dürfen nur mit Genehmigung der hausverwaltenden Stelle gehalten werden.

§ 12

Kraftfahrzeuge, Fahrräder, Kinderwagen

1. Kraftfahrzeuge aller Art (Kraftwagen, Motorräder, Roller, Mopeds usw.) dürfen außerhalb von Garagen und Einstellplätzen nur mit Genehmigung der hausverwaltenden Stelle aufgestellt oder untergebracht werden. Die Genehmigung kann bei Vorliegen wichtiger Gründe widerrufen werden. Dabei sind die polizeilichen Vorschriften zu beachten. Bei Benutzung von Kraftfahrzeugen auf oder am Grundstück ist jeder überflüssige Lärm zu vermeiden. Waschen von Kraftfahrzeugen ist nur auf dem dafür vorgesehenen Platz gestattet. Die Vornahme von größeren Reparaturarbeiten an Kraftfahrzeugen wie Auswechseln von Motoren, Lackieren usw. auf den Einstellplätzen und Garagen, im Hof oder auf den Zuwegen ist nicht gestattet.
2. Fahrräder, Handwagen u. ä. sind nach näherer Anweisung im Keller, Stall oder Schuppen abzustellen. Kinderwagen dürfen außerhalb der Wohnung nur auf besonderen Abstellplätzen abgestellt werden.

§ 13

Einhaltung von Vorschriften

Alle gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, insbesondere solche über die Lagerung von Brennstoffen (Kohle, Koks, Heizöl usw.) und Kraftstoffen (z. B. Benzin) sowie über Aufstellen, Anschluß und Instandhaltung von Feuerstätten (Öfen, Herde und dergleichen), sind von den Wohnungsinhabern auch dann zu beachten, wenn hierüber nichts ausdrücklich gesagt ist.

*) Gegebenfalls ausfüllen.

Anlage 7
(zu § 15)

Muster der Niederschrift
bei Übergabe der Dienstwohnung

Dienstwohnungsgeber:
Hausverwaltende Stelle:

Verhandlung

über die Übergabe der in
Straße/Platz Nr. im Geschloß gelegenen Dienstwohnung

Verhandelt zu am

1. Die Dienstwohnung wird mit Wirkung vom an Herrn/Frau übergeben. (Zeitpunkt, zu dem die Verpflichtung zum Beziehen der Dienstwohnung entsteht)
2. Der Dienstwohnungsinhaber wird darauf hingewiesen, daß für die Zuweisung und Benutzung der Dienstwohnung die kirchlichen Dienstwohnungsvorschriften – KiDWV – und die etwa vorhandene Hausordnung maßgebend sind. Das Wohnungsblatt wird ihm auf Verlangen zur Einsichtnahme vorgelegt*); er erhält Abdruck der Hausordnung*) sowie eine Ausfertigung dieser Verhandlungsniederschrift.

3. Die Dienstwohnung nebst Zubehör wird an Hand des Wohnungsblattes übergeben.

Gegenüber dem Wohnungsblatt werden keine*) – folgende*) – Abweichungen festgestellt:

- a)
- b)
- c)

4. Der Dienstwohnungsinhaber wird darauf hingewiesen, daß die Zuweisung und Übergabe der Dienstwohnung durch etwaige Beanstandungen und Änderungswünsche nicht aufgeschoben wird.

Als Anerkenntnis der vorstehenden Verhandlung und ihres Ergebnisses wird die Niederschrift wie folgt unterzeichnet:

.....

(Dienstwohnungsinhaber)

(Dienstwohnungsgeber/Hausverwaltende Stelle)

*) Gegebenenfalls streichen.

Anlage 8
(zu § 18)

Fristenplan für Anstriche und Tapezierungen

Art der Anstriche	Innen Außen		Bemerkungen
	Mindestlast*)	Jahre	
a) Leimfarbenanstriche, Dispersionsfarbenanstriche, wischbeständig	4	–	Für Außenanstriche und Räume mit starker Wrasenentwicklung ungeeignet.
b) Dispersionsfarbenanstriche, wasch- und scheuerbeständig	6	–	Für Außenanstriche ungeeignet, für Räume mit starker Wrasenentwicklung nur mit Zusatz von fungiziden (pilztötenden) Mitteln.
c) Dispersionsfarbenanstriche, wetterbeständig	–	6	–
d) Ölfarben- und Lack- oder ähnliche Anstriche	6	3**)	Wandsockel in Küchen, Bädern usw., Fenster-, Tür- und Fußbodenanstriche
e) Lasuranstriche	6	2**)	Anstriche auf Holzflächen
f) Mineral- und Kasein-farbenanstriche	6	6	Außenanstrich nur auf rohem Putz anbringen
g) Tapezierungen – ohne Rauhfaser-tapeten –	6	–	–
h) Tapezierungen – mit Rauhfaser-tapeten –	12	–	–
– waschbeständige Dispersionsfarbenanstriche	4	–	–
i) Holzfußbodenversiegelungen	6	–	–

*) Anstriche und Tapezierungen dürfen in der Regel erst nach Ablauf der im Fristenplan festgesetzten Zeiten erneuert werden; aber auch dann nur, wenn es notwendig ist.

***) soweit zur Substanzerhaltung notwendig

Bemerkungen:

Für Anstriche in Räumen mit starker Wrasenentwicklung, in gemeinsamen Durchgängen und Treppenträumen, können die Fristen um 2 Jahre verkürzt werden. Die Fristen gelten nicht für Räume, die wegen ihrer besonderen Zweckbestimmung oder auf Grund von gesetzlichen Bestimmungen häufiger gestrichen werden müssen.

**Muster der Niederschrift
bei Rücknahme der Dienstwohnung**

Dienstwohnungsgeber:
Hausverwaltende Stelle:

Verhandlung

über die Rücknahme der in
Straße, Platz Nr. im Geschoß gelegenen Dienstwoh-
nung

Verhandelt zu am

1. Die Dienstwohnung wird mit Wirkung vom von
Herrn/Frau zurückgenommen.

2. Die Dienstwohnung nebst Zubehör wird an Hand des Wohnungs-
blattes besenrein zurückgenommen. Gegenüber der Wohnungs-
übergabeverhandlung werden folgende Abweichungen festge-
stellt*):

- a)
- b)
- c)

3. Die Räume, Ausstattungsgegenstände usw. befinden sich in ge-
brauchsfähigem Zustand/bis auf nachstehende Beanstandungen*):

- a) Mängel und Beschädigungen, die vom Dienstwohnungsinhaber
zu vertreten sind und von ihm anerkannt werden:
- 1.
- 2.
- 3.
- 4.

Die Kosten sollen durch einen Vertreter der Außenstelle des Amtes
für Bau- und Kunstpflege ermittelt werden.

Der Dienstwohnungsinhaber verpflichtet sich zur Beseitigung der
Mängel und Beschädigungen bis zum

b) Mängel und Beschädigungen, für die der Dienstwohnungsinhaber
im Gegensatz zu der Auffassung der hausverwaltenden Stelle
eine Ersatzpflicht verneint:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.

Die Kosten werden wie unter 3 a) ermittelt.
Die Mängel und Beschädigungen sind nach Darstellung des Dienst-
wohnungsinhabers auf folgende Weise entstanden:

.....
.....

Als Anerkenntnis der vorstehenden Verhandlung und ihres Ergeb-
nisses wird diese Niederschrift wie folgt unterzeichnet:

.....
(Dienstwohnungsinhaber)
.....
(Dienstwohnungsgeber/Hausverwaltende Stelle)

*) Gegebenenfalls streichen.

**Anlage 10
(zu § 25)**

Bei der Berechnung des Entgelts für die gelieferte Wärme ist von der
tatsächlich beheizbaren, höchstens jedoch von folgender Wohnfläche
auszugehen:

Stufe	bei Pastoren und Mitarbeitern der Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppen	Wohnfläche qm
1	A 16, B 2 bis B 9	130
2	A 11 bis A 15, B 1 IV a bis I a, Kr. X	100
3	A 8 bis A 10 V c bis IV b Kr. VI bis Kr. IX	80
4	A 6 und A 7 VII und VI Kr. III bis Kr. V	70

**Anlage 11
(zu §§ 30 und 31)**

**Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über Werkdienstwoh-
nungen**

§ 565 e

Ist Wohnraum im Rahmen eines Dienstverhältnisses überlassen, so
gelten für die Beendigung des Rechtsverhältnisses hinsichtlich des
Wohnraumes die Vorschriften über die Miete*) entsprechend, wenn
der zur Dienstleistung Verpflichtete den Wohnraum ganz oder über-
wiegend mit Einrichtungsgegenständen ausgestattet hat oder in dem
Wohnraum mit seiner eigenen Familie einen Hausstand führt.

§ 565 c

Ist das Mietverhältnis auf unbestimmte Zeit eingegangen, so ist
nach Beendigung des Dienstverhältnisses eine Kündigung des Ver-
mieters zulässig.

1.
2. spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ab-
lauf dieses Monats, wenn das Dienstverhältnis seiner Art nach die
Überlassung des Wohnraumes, der in unmittelbarer Beziehung
oder Nähe zur Stätte der Dienstleistung steht, erfordert hat, und
der Wohnraum aus dem gleichen Grunde für einen anderen, zur
Dienstleistung Verpflichteten benötigt wird.

Im übrigen bleibt § 565 unberührt.**)

§ 565

- (1)
- (2) Bei einem Mietverhältnis über Wohnraum ist die Kündigung
spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf
des übernächsten Monats zulässig. Nach fünf, acht und zehn Jahren
seit der Überlassung des Wohnraumes verlängert sich die Kündi-
gungsfrist um jeweils drei Monate. Eine Vereinbarung, nach welcher
der Vermieter zur Kündigung unter Einhaltung einer kürzeren Frist
berechtigt sein soll, ist nur wirksam, wenn der Wohnraum nur zum
vorübergehenden Gebrauch vermietet ist. Eine Vereinbarung, nach
der die Kündigung nur für den Schluß bestimmter Kalendermonate
zulässig sein soll, ist unwirksam.

(3) bis (5)

*) s. § 565 c

**) z. B. bei Kündigung vor Beendigung des Dienstverhältnisses

Nr. 68

**Bekanntmachung
betreffend Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und
Todesfällen**

Nach § 48 Abs. 2 des Pfarrergesetzes vom 10. Juni 1966, § 2 des
Pastorinnengesetzes vom 10. Juni 1966 (GVBl. XVI. Band, Seite 95 u.
96), § 1 Abs. 3 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer
Kirchen in Niedersachsen über die Pfarrerberesoldung vom 15. Dez.
1973 (GVBl. XVIII. Band, Seite 126), § 18 des Kirchengesetzes
betreffend die Dienstverhältnisse der Mitglieder und Beamten des
Oberkirchenrates vom 28. März 1950 (GVBl. XIII. Band, Seite 150)
und § 14 Abs. 2 der Richtlinien über die Anstellungs- und Vergü-
tungsverhältnisse kirchlicher Mitarbeiter vom 1. Dez. 1960 (GVBl.
XV. Band, Seite 78) erhalten die kirchlichen Mitarbeiter (Pfarrer,
Pastorinnen, Vikare, Versorgungsempfänger, Kirchenbeamte sowie
Mitarbeiter im privatrechtlichen Dienstverhältnis) Beihilfen in Krank-
heits-, Geburts- und Todesfällen. Diese werden in entsprechender
Anwendung der im Lande Niedersachsen geltenden Bestimmungen
gewährt.

Festsetzungsstelle ist der Oberkirchenrat, bei dem Beihilfeanträge
unmittelbar gestellt werden; im übrigen die kirchlichen Anstellungs-
träger.

In Fällen, in denen nach den Beihilfevorschriften die Zuständigkeit
des Bundesministers des Innern gegeben ist, tritt an seine Stelle für
den Anwendungsbereich der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg der
Oberkirchenrat.

In der Anlage geben wir die entsprechend anzuwendenden Bestimmungen sowie die zu ihrer Einführung und Durchführung ergangenen Erlasse bekannt.

Die Neufassung ersetzt die mit der Bekanntmachung vom 27. Juni 1968 (GVBl. XVI. Band, Seite 168) veröffentlichten Beihilfevorschriften. Wir weisen besonders darauf hin, daß in den nachstehenden Fällen eine Beihilfe nur gewährt werden kann, wenn die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen vorher anerkannt hat — gegebenenfalls aufgrund des Gutachtens eines von ihr bezeichneten Amts- oder Vertrauensarztes:

1. Untersuchung und Behandlung nach einer wissenschaftlich nicht allgemein anerkannten Behandlungsmethode (BhV Nr. 4 Ziff. 1),
2. Hilfsmittel, deren Aufwendungen mehr als 350,— DM betragen und die nicht in BhV Nr. 4 Ziff. 9 Buchst. c genannt sind,
3. Sanatoriumsaufenthalte (BhV Nr. 6),
4. Heilkur (BhV Nr. 7),
5. Krankenbehandlung außerhalb der Bundesrepublik (BhV Nr. 11 Abs. 2 Ziff. 2).

Zur Anerkennung der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für Sanatoriumsaufenthalte und Heilkuren ist dem begutachtenden Amts- oder Vertrauensarzt durch die Festsetzungsstelle auf einem dafür vorgesehenen Vordruck ein begründeter Vorschlag des behandelnden Arztes zuzuleiten, der durch Befunde belegt sein muß.

Nach Nr. 14 Abs. 4 der BhV wird eine Beihilfe nur gewährt, wenn der Beihilfeberechtigte sie innerhalb **eines Jahres** nach Entstehen der Aufwendungen, spätestens jedoch 1 Jahr nach der ersten Ausstellung der Rechnung beantragt hat.

Oldenburg, den 8. Dezember 1978

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Hemprich
Oberkirchenrat

Inhaltsverzeichnis

Die einzelnen Vorschriften mit den dazu ergangenen Runderlassen und Erläuterungen

- | | |
|--------|--|
| Nr. 1 | Beihilfeberechtigte Personen |
| Nr. 2 | Beihilfefälle |
| Nr. 3 | Begriff der beihilfefähigen Aufwendungen |
| | Beihilfefähige Aufwendungen |
| Nr. 4 | in Krankheitsfällen |
| Nr. 5 | bei dauernder Anstaltsunterbringung |
| Nr. 6 | bei Sanatoriumsaufenthalt |
| Nr. 7 | bei Heilkuren |
| Nr. 8 | bei bestimmten zahnärztlichen Sonderleistungen und bei kieferorthopädischer Behandlung |
| Nr. 9 | bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten |
| Nr. 9a | in Fällen des Schwangerschaftsabbruchs und bei Sterilisation |
| Nr. 10 | in Geburtsfällen |
| Nr. 11 | bei Behandlung oder Entbindung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland |
| Nr. 12 | in Todesfällen |
| Nr. 13 | Bemessung der Beihilfen |
| Nr. 14 | Verfahren |
| Nr. 15 | Gewährung von Beihilfen an Hinterbliebene und andere Personen in Todesfällen |
| Nr. 16 | Übergangs- und Schlußvorschriften |

Abschnitt II

Nr. 1 Beihilfeberechtigte Personen

(1) In Krankheits-, Geburts- und Todesfällen sowie für Aufwendungen bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und bei Schutzimpfungen werden Beihilfen gewährt:

1. Bundesbeamten und Richtern im Bundesdienst mit Ausnahme der Ehrenbeamten und der ehrenamtlichen Richter,
2. Ruhestandsbeamten und Richtern im Ruhestand sowie früheren Beamten und Richtern des Bundes, die wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze entlassen worden oder wegen Ablaufs der Dienstzeit ausgeschieden sind,
3. Witwen und Witvern sowie den in § 23 des Beamtenversorgungsgesetzes genannten Kindern der in Ziffern 1 und 2 bezeichneten Personen,

solange sie Dienstbezüge, Amtsbezüge, Anwärterbezüge, Ruhegehalt, Übergangsgebührrnisse auf Grund gesetzlichen Anspruchs, Witwengeld, Witwergeld, Waisengeld oder Unterhaltsbeitrag erhalten oder nur deshalb nicht erhalten, weil Versorgungsbezüge wegen Anwendung von Ruhens- oder Anrechnungsvorschriften (z. B. § 22 Abs. 1, §§ 53 und 54 BeamtVG) nicht gezahlt werden.

(2) Versorgungsempfänger mit mehreren Ansprüchen auf Versorgungsbezüge erhalten Beihilfen nur von der Stelle, die für die Festsetzung der neuen Versorgungsbezüge (§ 54 BeamtVG) zuständig ist.

(3) Beihilfen werden nicht gewährt:

1. Beamten und Richtern, die nur vorübergehend oder nebenbei verwendet werden (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BBG),
 - a) wenn sie für weniger als ein Jahr beschäftigt werden, es sei denn, daß sie insgesamt mindestens ein Jahr ununterbrochen im öffentlichen Dienst tätig sind,
 - b) wenn ihre regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit durchschnittlich weniger als die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten beträgt,
 2. Versorgungsempfängern (Absatz 1 Ziff. 2 und 3) für die Dauer einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst, die zum Bezug von Beihilfen berechtigt,
 3. an Halbweisen, wenn der lebende Elternteil oder der Ehegatte selbst beihilfeberechtigt ist und Ansprüche auf Beihilfen zu den Aufwendungen für die Halbweise hat,
 4. Beamten, Richtern und Versorgungsempfängern, die Leistungen nach § 27 des Gesetzes zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages oder entsprechender landesrechtlicher Vorschriften erhalten.
- (4) Den in den Bundesdienst abgeordneten Beamten und Richtern werden Beihilfen nach diesen Vorschriften gewährt; Vereinbarungen der beteiligten Dienstherren über einen Ausgleich der gewährten Leistungen bleiben unberührt.

Hinweise des Nds. MF zur Anwendung des Nr. 1 BhV

a) RdErl. d. Nds. MF v. 30. 4. 1975 (Nds. MBl. S. 553)

— Auszug —

Zu Nr. 1

Zu Absatz 1:

1.1.1 Beihilfeberechtigt sind auch Empfänger von Emeritenbezügen. Das gleiche gilt für Praktikanten in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (§ 25 Abs. 2 NBG) sowie für Dienstanfänger (§ 24 Abs. 2 NBG), solange sie Unterhaltsbeihilfe beziehen.

1.1.2 Auch einem nach dem Ausscheiden der beihilfeberechtigten Person aus dem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis gestellten Beihilfeantrag kann im Einzelfalle noch entsprochen werden. Es kommt nur darauf an, daß die Beihilfeberechtigung im Zeitpunkt des Entstehens der beihilfefähigen Aufwendungen bestand (Nr. 3 Abs. 5 BhV), die Jahresfrist gewahrt ist (Nr. 14 Abs. 4 BhV) und Sondervorschriften (z. B. Nr. 15 Abs. 2 BhV in Todesfällen) nicht entgegenstehen.

1.1.3 Im Falle einer Versetzung oder einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge zu einem anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn können Beihilfen zu Aufwendungen, die noch während der Dienstzeit beim alten Dienstherrn entstanden sind, bei diesem auch nach Wegfall des Anspruchs auf laufende Bezüge innerhalb der Jahresfrist nach Nr. 14 Abs. 4 BhV beantragt werden, sofern der neue Dienstherr nachweislich Beihilfen zu diesen Aufwendungen nicht gewährt.

Für den Fall der Abordnung Hinweis auf lfd. Nr. 1.4.1.

Zu Absatz 2:

1.2.1 Nach Nr. 1 Abs. 2 BhV erhalten Versorgungsempfänger mit mehreren Ansprüchen auf Versorgungsbezüge Beihilfen nur von der Stelle, die für die Festsetzung der Versorgungsbezüge aus dem zeitlich letzten Dienstverhältnis zuständig ist. Diese den versorgungsrechtlichen Ruhensvorschriften in § 160 Abs. 3 BGG und § 181 Abs. 5 NBG*) angeglichene Bestimmung ist auch dann uneingeschränkt anzuwenden, wenn die nebeneinander bestehenden Versorgungsansprüche — von ihrem Ursprung her gesehen — verschiedenartig sind (z. B. Ruhegehalt, Witwengeld).

Zu Absatz 3:

1.3.1 Beihilfefähige Aufwendungen, die einem Versorgungsempfänger während einer die Beihilfeberechtigung begründenden Beschäftigung im öffentlichen Dienst entstehen, sind — ggf. auch nach Beendigung dieser Tätigkeit unter Einhaltung der Antragsfrist nach Nr. 14 Abs. 4 BhV — der Beschäftigungsbehörde gegenüber geltend zu machen. Anträge für Aufwendungen, die vor Aufnahme einer solchen

Beschäftigung entstanden sind oder die nach Beendigung derselben entstehen, sind bei der zuständigen Pensionsregelungsbehörde einzureichen.

*) Jetzt § 54 BeamtVG

1.3.2 Werden Bedienstete auf unbestimmte Zeit beschäftigt, so sind sie unter den sonstigen Voraussetzungen vom Beginn der Beschäftigung an beihilfeberechtigt.

Nr. 1 Abs. 3 Ziff. 1 Buchst. a BhV ist als Ausschlußvorschrift für die Fälle gedacht, in denen ein Vertragsverhältnis mit dem von vornherein erkennbaren Ziel einer zeitlichen Begrenzung von unter einem Jahr vereinbart wird. Die zur Anwendung dieser Vorschrift erforderlichen Tatbestandsvoraussetzungen sind dagegen nicht als erfüllt anzusehen, wenn z. B. aus verwaltungs- oder haushaltstechnischen Gründen — kurz befristete Beschäftigungszeiträume mehrfach verlängert oder mit dem gleichen Arbeitgeber ohne zeitliche Unterbrechung — vertraglich neu vereinbart werden. In diesen Fällen kann Nr. 1 Abs. 3 Ziff. 1 Buchst. a sinngemäß nur Anwendung finden, solange die ununterbrochene Beschäftigungsdauer insgesamt die Jahresgrenze nicht erreicht. Wird z. B. durch Vertragsverlängerung oder erneute vertragliche Vereinbarung mit dem gleichen Arbeitgeber — ohne zeitliche Unterbrechung — die Jahresgrenze erreicht oder überschritten, so entfällt der Ausschlußtatbestand mit Rückwirkung. Die rückwirkende Beihilfeberechtigung beginnt somit in diesen Fällen — wie bei unbefristeten Beschäftigungsverhältnissen — vom Tage des Beschäftigungsbeginns an. Nr. 14 Abs. 4 ist zu beachten.

Eine andere Beurteilung ergibt sich in den Fällen, in denen einem befristeten Vertragsverhältnis eine — ebenfalls nur kurzfristige — Beschäftigung im öffentlichen Dienst bei einem anderen Arbeitgeber (Dienstherrn) unmittelbar vorausgegangen ist. Hierbei handelt es sich um eine Aneinanderreihung mehrerer voneinander unabhängiger Beschäftigungszeiträume, die jeweils für sich den Ausschlußtatbestand der vorgenannten Vorschrift erfüllen. Die in einem solchen Beschäftigungsverhältnis stehenden Personen erlangen eine Beihilfeberechtigung erst bei Erfüllung der in Nr. 1 Abs. 3 Ziff. 1 Buchst. a BhV genannten Eventualvoraussetzung, d. h., sie werden beihilfeberechtigt, wenn sie insgesamt ein Jahr ununterbrochen im öffentlichen Dienst beschäftigt gewesen sind. In diesen Fällen sind die vor Erlangung der Beihilfeberechtigung entstandenen Aufwendungen nicht berücksichtigungsfähig (Nr. 3 Abs. 5 Ziff. 1 BhV).

Zu Absatz 4:

1.4.1 Werden Beamte oder Richter zu einem Dienstherrn abgeordnet, für den diese Beihilfevorschriften nicht gelten, so behalten sie für die Zeit ihrer Abordnung die Beihilfeberechtigung nach den BhV, solange sie nach den landesrechtlichen Vorschriften (der Beschäftigungsdienststelle) noch nicht beihilfeberechtigt sind. Den in den nds. Landesdienst abgeordneten Beamten und Richtern werden Beihilfen nach den Beihilfevorschriften gewährt, sofern die Voraussetzungen dazu erfüllt sind.

b) RdErl. d. Nds. MF v. 6. 1. 1976 (Nds. MBl. S. 94)
— Auszug aus Anlage —

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden das Wort „Unterhaltszuschuß“ durch das Wort „Anwärterbezüge“ ersetzt und nach den Worten „§ 158“ die Worte „oder § 160“ eingefügt;

b) Absatz 3 Ziff. 3 erhält folgende Fassung:

„3. an Halbwaisen, wenn der lebende Elternteil oder der Ehegatte selbst beihilfeberechtigt ist und Ansprüche auf Beihilfen zu den Aufwendungen für die Halbwaise hat.“

c) RdErl. d. Nds. MF v. 15. 6. 1978 (Nds. MBl. S. 932)
— Auszug aus Anlage —

Nummer 1 wird wie folgt geändert:*)

a) In Absatz 1 Ziff. 3 werden die Worte „§ 126 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Worte „§ 23 des Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt;

b) Absatz 1 letzter Halbsatz erhält folgende Fassung:

„weil Versorgungsbezüge wegen Anwendung von Ruhens- oder Anrechnungsvorschriften (z. B. § 22 Abs. 1, §§ 53 und 54 BeamtVG) nicht gezahlt werden“;

c) In Absatz 2 wird der Klammerhinweis „(§ 160 BGG)“ durch „(§ 54 BeamtVG)“ ersetzt;

d) An Absatz 3 Ziff. 3 wird folgende Ziffer 4 angefügt:

„4. Beamten, Richtern und Versorgungsempfängern, die Leistungen nach § 27 des Gesetzes zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse

der Mitglieder des Deutschen Bundestages oder entsprechender landesrechtlicher Vorschriften erhalten.“

*) Die Änderungen sind mit Wirkung vom 1. 7. 1978 in Kraft getreten.

Nr. 2
Beihilfefälle

- (1) Beihilfefähig sind Aufwendungen, die erwachsen
 1. in Krankheitsfällen und bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten
 - a) für den Beihilfeberechtigten selbst,
 - b) für den nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegatten des Beihilfeberechtigten,
 - c) für die nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Kinder;
 2. in Geburtsfällen
 - a) einer Beihilfeberechtigten,
 - b) der nicht selbst beihilfeberechtigten Ehefrau des Beihilfeberechtigten,
 - c) der nicht selbst beihilfeberechtigten Mutter für ein nichteheliches Kind des Beihilfeberechtigten,
 - d) einer nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Tochter des Beihilfeberechtigten;
 3. im Todesfalle
 - a) eines Beihilfeberechtigten,
 - b) seines nicht selbst beihilfeberechtigten gewesenen Ehegatten,
 - c) eines nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Kindes, bei Totgeburten, wenn sie beim Beihilfeberechtigten im Ortszuschlag berücksichtigungsfähig gewesen wären;
 4. für Schutzimpfungen
 - a) des Beihilfeberechtigten,
 - b) seines nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegatten,
 - c) eines nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Kindes, wenn die Impfungen nicht kostenlos durchgeführt werden können.
 5. in Fällen des nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruchs
 - a) der Beihilfeberechtigten,
 - b) der nicht selbst beihilfeberechtigten Ehefrau des Beihilfeberechtigten,
 - c) einer nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Tochter;
 6. in Fällen der nicht rechtswidrigen Sterilisation
 - a) des Beihilfeberechtigten,
 - b) des nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegatten des Beihilfeberechtigten,
 - c) eines nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Kindes.
- (2) Beihilfen zu Aufwendungen nach Absatz 1 werden nur für nicht selbst beihilfeberechtigte im Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz berücksichtigungsfähige Kinder und Enkelkinder des Beihilfeberechtigten gewährt.

Nicht berücksichtigt werden Aufwendungen für

 - a) Enkelkinder, die der Beihilfeberechtigte nicht in seinen Haushalt aufgenommen hat oder für deren Unterhalt vorrangig eine andere Person gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) Kinder, bei denen nach Vollendung des 27. Lebensjahres wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist; wenn diese schon vorher besteht, werden die Aufwendungen für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, nur in den Fällen dauernder Erwerbsunfähigkeit berücksichtigt.

Ist ein Kind für mehrere Beihilfeberechtigte im Ortszuschlag berücksichtigungsfähig oder ist bei verheirateten Kindern neben dem beihilfeberechtigten Elternteil der Ehegatte des Kindes beihilfeberechtigt, so wird eine Beihilfe zu den Aufwendungen für das Kind dem Beihilfeberechtigten gewährt, der die Originalbelege über die Aufwendungen (Arztrechnungen, Rezepte usw.) vorlegt. In diesem Falle hat der Beihilfeberechtigte in dem Antrag auf Gewährung einer Beihilfe zu erklären, daß der andere Beihilfeberechtigte zu den Kosten des Beihilfefalles keine Beihilfe beantragt.

 - (3) Berücksichtigungsfähige Familienangehörige, die bei Zuwendungsempfängern tätig sind, die zu mehr als 50 vom Hundert aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden und das Beihilferecht des Bundes oder eines Landes anwenden, gehören nicht zu den nicht selbst beihilfeberechtigten Personen im Sinne der Absätze 1 und 2.
 - (4) Aufwendungen für Ehegatten und Kinder beihilfeberechtigter Waisen sind nicht beihilfefähig.

— Auszug —

Zu Nr. 2

Zu Absatz 1:

2.1.1 Die Deutsche Bundesbahn, für die die Beihilfevorschriften nicht gelten (vgl. Nr. 16 Abs. 3 BhV), kommt der ihr in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen nach § 79 BBG obliegenden Fürsorgepflicht durch eine besondere Krankenversorgung (Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten — KVB) nach. Sie leistet zu dieser Sozialeinrichtung Zuschüsse aus Haushaltsmitteln, die zuletzt etwa 71 v. H. der von der KVB an ihre Mitglieder zu erbringenden Tarifleistungen betragen haben. Über die Leistungen der KVB werden die Bundesbahnbeamten von wirtschaftlichen Belastungen aus Anlaß von Krankheits-, Geburts- und Todesfällen in einem der Fürsorgepflicht des Dienstherrn entsprechenden Ausmaß freigestellt. Unbeschadet der zwischen dem System der Beihilfegewährung einerseits und der Versicherung bei der KVB andererseits bestehenden Unterschiede sind die der KVB von der Deutschen Bundesbahn gewährten Zuschüsse als pauschalierte Beihilfeleistung des Dienstherrn anzusehen. Die Leistungen der KVB treten daher, soweit sie auf Zuschüssen der Bundesbahn beruhen, an die Stelle der Beihilfen und ersetzen diese. Für das Beihilferecht ergeben sich hiernach nachstehende Folgerungen:

a) Zu den eigenen Aufwendungen eines in der KVB Versicherten kann seinem nach den BhV beihilfeberechtigten Ehegatten keine Beihilfe gewährt werden (Nr. 2 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. b BhV).

b) Wenn in der KVB mitversicherte Familienangehörige einen eigenen Beihilfeanspruch nach den BhV haben, muß sichergestellt sein, daß zu denselben Aufwendungen nicht im Ergebnis zweimal eine Leistung aus öffentlichen Mitteln gewährt wird. Um derartige Doppelleistungen auszuschließen ist in § 12 Ziff. 15 u. 16 der Satzung der KVB folgendes bestimmt worden:

„15. Hat der mitversicherte Ehegatte eines Mitglieds auf Grund von Verwaltungsvorschriften zu § 79 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechender, für den sonstigen öffentlichen Dienst geltender Bestimmungen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen einen Anspruch auf Leistungen (Beihilfen) gegen einen eigenen Dienstherrn, müssen die Tarifleistungen zu den Aufwendungen des selbst beihilfeberechtigten mitversicherten Ehegatten um den Betrag gekürzt werden, den dieser von seiner Beihilfefestsetzungsstelle zu den Aufwendungen erhalten hat. Dabei darf der Anteil der Tarifleistung, der durch die Beitragszahlung gedeckt ist, nicht geschmälert werden (s. jedoch Ziffer 16). Die für die Gewährung der Beihilfe zuständige Beihilfefestsetzungsstelle ist zuerst in Anspruch zu nehmen. Die zu den einzelnen Rechnungen gewährte Beihilfe ist nachzuweisen.

16. Zahlungen über die dem Mitglied entstandenen Aufwendungen hinaus sind unzulässig.“

c) Dies gilt nicht, wenn frühere Bedienstete der Deutschen Bundesbahn in der KVB freiwillig weiterversichert sind und über den für aktive Beamte geltenden Beitrag zur KVB hinaus einen Zuschlag zahlen müssen, weil ihnen die aus Haushaltsmitteln geleisteten Zuschüsse der Deutschen Bundesbahn nicht zugute kommen. In diesen Fällen beruhen die Leistungen der KVB ausschließlich auf eigenen Beiträgen des Versicherten und sind den Leistungen einer privaten Krankenversicherung gleichzusetzen. (RdSchr. des BMI vom 1. 3. 1971 — D II 6 — 213 102/1).

d) Beihilfen zu Aufwendungen für Kinder, die neben ihrer Eigenschaft als berücksichtigungsfähige Familienangehörige nach Nr. 2 Abs. 1 BhV auch als mitversichert nach § 9 der Satzung der KVB gelten, sind unter sinngemäßer Anwendung der Nr. 2 Abs. 2 BhV zu berechnen.

Zu Absatz 2:

2.2.1 In der Vorschrift wird nicht auf beim Ortszuschlag „berücksichtigte“, sondern auf „berücksichtigungsfähige“ Kinder abgestellt. Damit soll sichergestellt werden, daß Beihilfen auch für Kinder von Bediensteten gezahlt werden können, denen kein Ortszuschlag gewährt wird (z. B. Unterhaltszuschußempfängern)*).

Zu Absatz 3:

2.3.1 Ein Beihilfeberechtigter, dessen Ehegatte bei einem der in dieser Vorschrift genannten Zuwendungsempfänger tätig ist, erhält für die Aufwendungen berücksichtigungsfähiger Kinder nur dann eine Beihilfe, wenn er die Originalbelege über die Aufwendungen vorlegt und in dem Antrag erklärt, daß der Ehegatte zu den Kosten des Beihilfefalles keine Beihilfe beantragt.

*) Jetzt Empfänger von Anwärterbezügen (§ 59 BBesG).

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Buchstabe a) wird gestrichen;
- bb) Buchstabe b) wird Buchstabe a);
- cc) Buchstabe c) wird gestrichen;
- dd) Buchstabe d) wird Buchstabe b)

und die Worte

„und wenn sie nicht über ein eigenes Einkommen von monatlich mehr als dem Vierfachen des Kindergeldes verfügen, das nach dem Bundeskindergeldgesetz für das erste Kind gewährt wird“ werden gestrichen.

b) RdErl. d. Nds. MF v. 29. 7. 1975 (Nds. MBl. S. 1190)

— Auszug —

Zu Nr. 2

Zu Absatz 2:

Die durch die Neufassung des Bundeskindergeldgesetzes bedingten Änderungen der Beihilfevorschriften sollten keine Veränderung des bis zum 31. 12. 1974 beihilfeberechtigten Personenkreises bringen. Die in der Neufassung der Beihilfevorschriften vom 15. 2. 1975 enthaltenen Regelungen der Nr. 1 Abs. 3 Ziff. 3 und Nr. 2 Abs. 2 Satz 2 Buchst. d BhV haben jedoch formal eine Einschränkung zur Folge, weil — anders als in dem bis zum 31. 12. 1974 geltenden Besoldungsrecht (vgl. § 18 Abs. 3 Satz 2 BBesG a. F.) — Waisengelder und -renten nicht von der Anrechnung ausgenommen worden sind. Ich erkläre mich zur Vermeidung von Verschlechterungen damit einverstanden, daß bei der Anwendung der Nr. 2 Abs. 2 Satz 2 Buchst. d BhV Waisengelder und -renten nicht als eigenes Einkommen berücksichtigt werden (RdSchr. d. BMI vom 9. 7. 1975 — D III 7 — 213 100 — 1/1 c).

c) RdErl. d. Nds. MF v. 15. 6. 1978 (Nds. MBl. S. 932)

— Auszug —

Zu Nr. 2

Zu Absatz 1:

2.1.2 § 218 a StGB (BGBl. I 1976 S. 1213) enthält eine Zusammenfassung der materiellen Voraussetzungen, unter denen ein Schwangerschaftsabbruch gerechtfertigt ist. Bei Vorliegen der in dieser Vorschrift genannten Indikationen ist der Schwangerschaftsabbruch nicht rechtswidrig.

Der Begriff der nicht rechtswidrigen Sterilisation ist nirgends definiert. Nach dem Urteil des Bundesgerichtshofes vom 29. Juni 1976 — VI ZR 68/75 — (BGHZ 67, 48) hat sich die Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer Sterilisation an dem allgemeinen Grundsatz zu orientieren, daß jeder selbst darüber bestimmen kann, ob er einen ärztlichen Eingriff an sich vornehmen lassen will. Nach Auffassung des Gerichts ist eine Ausnahme nur dann zulässig, wenn der Eingriff trotz der erteilten Einwilligung gegen die guten Sitten verstößt.

Die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen aus Anlaß eines nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruchs sowie einer nicht rechtswidrigen Sterilisation stehen wie alle anderen Aufwendungen unter dem Vorbehalt der Notwendigkeit (Nr. 3 Abs. 1 BhV). Begründete Zweifel hinsichtlich der Notwendigkeit dürften beim nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruch insbesondere dann zu bejahen sein, wenn die schriftliche Indikationsfeststellung (§ 219 StGB) oder das Beratungsverfahren (§§ 218 Abs. 3, 218 b StGB) nicht beachtet worden ist.

Im Zusammenhang mit dem Vorbehalt der Notwendigkeit ist darauf hinzuweisen, daß nach § 6 der Berufsordnung für die deutschen Ärzte (Deutsches Ärzteblatt 1976 Heft 23) Sterilisationen zulässig sind, wenn sie aus medizinischen, genetischen oder schwerwiegenden sozialen Gründen indiziert sind.

Bei begründeten Zweifeln über die Notwendigkeit der Aufwendungen kann die Festsetzungsstelle nach Nr. 3 Abs. 2 Satz 3 BhV ein Gutachten des Amts- oder Vertrauensarztes einholen.

— Auszug aus Anlage 1 zum RdErl. v. 15. 6. 1978 —

Nummer 2 wird wie folgt geändert:*)

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Ziffer 2 wird hinter Buchstabe c) folgender Buchstabe d) angefügt:

„d) einer nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Tochter des Beihilfeberechtigten;“

bb) Nach Ziffer 4 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Ziffern 5 und 6 angefügt:

„5. in Fällen des nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruchs

- a) der Beihilfeberechtigten,
- b) der nicht selbst beihilfeberechtigten Ehefrau des Beihilfeberechtigten,
- c) einer nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Tochter;
- 6. In Fällen der nicht rechtswidrigen Sterilisation
 - a) des Beihilfeberechtigten,
 - b) des nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegatten des Beihilfeberechtigten,
 - c) eines nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Kindes.“

*) Inkrafttreten der Änderungen:
 *Zu a) mit Wirkung vom 1. 7. 1976,
 *zu b) mit Wirkung vom 1. 7. 1978.

Nr. 3

Begriff der beihilfefähigen Aufwendungen

(1) Beihilfefähig sind die notwendigen Aufwendungen in angemessenem Umfang

1. in Krankheitsfällen zur Wiedererlangung der Gesundheit, zur Besserung oder Linderung von Leiden, für die Beseitigung oder zum Ausgleich angeborener oder erworbener Körperschäden sowie für die dauernde Unterbringung in einer Krankenanstalt (Nummer 5),
2. bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten,
3. in Geburtsfällen,
4. in Todesfällen,
5. für Schutzimpfungen,
6. in Fällen des nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruchs,
7. in Fällen der nicht rechtswidrigen Sterilisation nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

(2) Über die Notwendigkeit und den angemessenen Umfang der Aufwendungen entscheidet die Festsetzungsstelle! Mehraufwendungen für die Inanspruchnahme einer ersten ärztlichen Fachkraft ohne zwingenden Anlaß sind nicht beihilfefähig. Die Festsetzungsstelle kann bei Zweifel über die Notwendigkeit und den angemessenen Umfang der Aufwendungen ein Gutachten des Amts- oder Vertrauensarztes (-zahnarztes) einholen.

(3) Sachleistungen (ärztliche Versorgung, Krankenhausbehandlung, Heilmittel usw.) einer Kranken-, Unfall- oder Rentenversicherung sowie Kostenanteile nach § 182 a der Reichsversicherungsordnung sind nicht beihilfefähig. Als Sachleistung gilt auch eine Geldleistung, die einem Sachleistungsberechtigten an Stelle einer Sachleistung gewährt wird, wenn sie die entstandenen Aufwendungen — ggf. unter Abzug des Mengenrabatts der Krankenkasse u. dgl. — deckt (Sachleistungssurrogat).

(4) In Fällen, in denen einer Person aufgrund gesetzlicher oder anderer Vorschriften sowie aufgrund arbeitsvertraglicher Vereinbarungen Heilfürsorge, Krankenhilfe oder Kostenerstattung zusteht, sind Aufwendungen im Rahmen dieser Vorschriften nur insoweit beihilfefähig, als sie über die zustehenden Leistungen hinausgehen. Satz 1 gilt entsprechend für Personen, die nach § 173 d der Reichsversicherungsordnung von der Versicherungspflicht befreit sind und zu deren Versicherung der Zuschuß des Bundes nach § 8 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Studenten vom 26. Juni 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1536) gezahlt wird. Mit Ausnahme der Fälle, in denen gegen Dritte bestehende Schadenersatzansprüche auf den Versicherungsträger übergehen, gilt Satz 1 nicht für

1. in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte, die im Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen freiwillig Beiträge entrichtet haben, hinsichtlich der Leistungen dieser Versicherung,
- 2.)* Beihilfeberechtigte, die von der Pflichtversicherung ihres Ehegatten in der gesetzlichen Kranken- oder Rentenversicherung erfasst werden.
3. Beihilfeberechtigte, die nach § 10 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes anspruchsberechtigt sind.

Voraussetzung für die Anwendung der Ziffern 2 und 3 ist, daß Leistungen aus den in diesen Vorschriften genannten Versicherungen oder nach dem Bundesversorgungsgesetz nicht in Anspruch genommen werden. Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen von Beamten in Fällen, in denen ihnen auf Grund der §§ 69, 70 des Bundesbesoldungsgesetzes Heilfürsorge zusteht.

(5) Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen, die zu einem Zeitpunkt entstanden sind,

1. in dem der Beihilfeberechtigte noch nicht oder nicht mehr zu den in Nummer 1 bezeichneten beihilfeberechtigten Personen gehört oder ohne Genehmigung schuldhaft dem Dienst ferngeblieben war,

2. in dem die betreffende Person nicht nach Nummer 2 berücksichtigungsfähig war.

Die Aufwendungen gelten als entstanden in dem Zeitpunkt, in dem die sie verursachenden Umstände eingetreten sind, z. B. der Zeitpunkt der Behandlung durch den Arzt, des Einkaufs von Arzneien, der Lieferung eines Hilfsmittels.

*) Die bisherigen Ziffern 2 bis 4 sind mit Wirkung vom 1. 4. 1976 gestrichen worden.

(6) Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen eines Versorgungsempfängers (Nummer 1 Abs. 1 Ziff. 2 und 3), der außerhalb des öffentlichen Dienstes beruflich tätig ist, und des nicht selbst beihilfeberechtigten berufstätigen Ehegatten eines Beihilfeberechtigten (Nummer 2 Abs. 1 Ziff. 1 Buchstabe b), wenn nachgewiesen wird, daß der Krankheitsfall überwiegend in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Berufstätigkeit steht.

(7) Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für die persönliche Tätigkeit eines nahen Angehörigen bei einer Heilmaßnahme; nahe Angehörige sind Ehegatte, Kinder, Eltern, Großeltern, Enkelkinder, Schwiegersöhne, Schwiegertöchter, Schwager, Schwägerinnen, Schwiegereltern und Geschwister des Behandelten. Unkosten, die dem behandelnden Angehörigen im Einzelfall, z. B. für Materialien, Stoffe und Medikamente, entstehen und deren Geldwert nachgewiesen ist, sind im Rahmen dieser Vorschriften beihilfefähig.

Anwendung der Beihilfevorschriften — BhV —, wenn Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz — BSHG — erbracht worden sind RdErl. d. MF v. 4. 2. 1975 — Nds. MBl. S. 268 — — Im Einvernehmen mit dem MS —

Bezug: Erl. vom 20. 11. 1973 — 44 4 — 07 04/8a (n. v.)

I.

Von Trägern der Sozialhilfe auf Grund ihrer Vorleistungspflicht erbrachte Leistungen (ausgenommen Tuberkulosehilfe) sind gegenüber den nach dem BhV zu gewährenden Beihilfen stets nachrangig. Dies gilt auch insoweit, als nach dem 31. 3. 1974 entstandene Kosten für Maßnahmen der Eingliederungshilfe nach § 43 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 BSHG als beihilfefähige Aufwendungen nach dem BhV zu berücksichtigen sind (vgl. § 43 Abs. 3 BSHG). Die Berechtigung zum Bezug von Beihilfen wird durch die vorläufige Kostenübernahme seitens eines Trägers der Sozialhilfe grundsätzlich nicht berührt. Grundlage für die Festsetzung der Beihilfe sind in diesen Fällen — unter Beachtung der Nr. 3 Abs. 4 BhV, soweit anderweitige Kostenerstattungen zustehen — stets die durch die Hilfsmaßnahme erwachsenen beihilfefähigen Gesamtkosten.

Bei den in diesen Fällen gewährten Beihilfen handelt es sich um zweckbestimmte Leistungen i. S. von § 77 BSHG. Hieraus folgt, daß die Beihilfen — ihrer Zweckbestimmung entsprechend — zur Deckung der entstandenen Kosten einzusetzen sind. Soweit die für eine Beihilfe ursächlichen Kosten von einem Träger der Sozialhilfe vorgeleistet worden sind, ist die Beihilfe an diesen abzuführen. Wird der Beihilfeberechtigte von dem Sozialhilfeträger nach Abschn. 4 BSHG zur Leistung eines Kostenbeitrages herangezogen, ist dieser Umstand — entsprechend dem fürsorglichen Zweck der Beihilfe — bei Festsetzung der Höhe des Kostenbeitrages angemessen zu berücksichtigen (Hinweis auf das Urteil des OVG Lüneburg vom 28. 4. 1971 — IV OVG A 46/70; FEVS 1971, 335). Im einzelnen ist wie folgt zu verfahren.

a) Bei Inanspruchnahme der Sozialhilfe durch eine nach Nr. 1 BhV selbst zum Bezug von Beihilfen berechnete Person:

In diesen Fällen hat der Sozialhilfeträger nach § 90 Abs. 1 BSHG die Möglichkeit, den Beihilfeanspruch durch Anzeige an die zuständige Festsetzungsstelle auf sich überzuleiten. Ist dies geschehen, teilt der Sozialhilfeträger innerhalb der mit dem Datum seiner Rechnungsstellung beginnenden Antragsfrist nach Nr. 14 Abs. 4 BhV der Festsetzungsstelle die Höhe der von ihm getragenen Kosten mit. Die nach Art und Höhe der jeweiligen Aufwendungen aufgeschlüsselte Kostenmitteilung muß Angaben über den von dem Beihilfeberechtigten geleisteten Kostenbeitrag und evtl. von anderer Seite geleistete oder zustehende Kostenerstattungen enthalten. Der Mitteilung ist der von dem Beihilfeberechtigten oder seinem Pfleger ausgefüllte Antragsvordruck beizufügen. Die Beihilfe ist auf Grund der nachgewiesenen beihilfefähigen Aufwendungen festzusetzen und von der Festsetzungsstelle direkt an den Träger der Sozialhilfe zu überweisen, der die Aufwendungen auf Grund seiner Vorleistungspflicht erbracht hat. Die Antragsunterlagen verbleiben in diesen Fällen bei der Festsetzungsstelle.

b) Bei Inanspruchnahme der Sozialhilfe durch eine nach Nr. 2 BhV berücksichtigungsfähige Person:

In diesen Fällen besteht für die Überleitung des Beihilfeanspruchs auf den Sozialhilfeträger rechtlich keine Möglichkeit. Der Träger der Sozialhilfe tritt auch in diesen Fällen nach Maßgabe seiner Vorleistungspflicht zunächst ein. Er teilt dem Beihilfeberechtigten — aufgeschlüsselt nach Art und jeweiliger Höhe — die von ihm getragenen Kosten und ggf. die auf Grund anderer Vorschriften von anderer Seite geleisteten oder zustehenden Kostenerstattungen mit. Diese Mitteilung des Sozialhilfeträgers ist dem Beihilfeantrag beizufügen. Die zu diesen Aufwendungen zu gewährende Beihilfe ist dem Beihilfeberechtigten mit der Auflage auszuführen, diese sofort nach Erhalt an den Träger der Sozialhilfe abzuführen, der die Aufwendungen auf Grund seiner Vorleistungspflicht getragen hat.

Der Bezugserlaß ist nicht mehr anzuwenden, soweit Aufwendungen der genannten Art nach dem 31. 3. 1974 entstanden sind (Nr. 3 Abs. 5 BhV).

II.

Dieser Runderlaß ist auch auf die unter Kap. I G 131 fallenden beihilfeberechtigten Personen anzuwenden, denen Beihilfen nach § 56 G 131 zu gewähren sind.

III.

Den Gemeinden, Landkreisen und den der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Hinweise des Nds. MF zur Anwendung der Nr. 3 BhV

a) RdErl. d. Nds. MF v. 30. 4. 1975 (Nds. MBl. 553)

— Auszug —

Zu Nr. 3

Zu Absatz 1:

3.1.1 Ärzte liquidieren bei der Behandlung eines Berufskollegen und dessen Familienangehörigen gelegentlich mit dem Zusatz, daß die Forderung nur in der Höhe zu bezahlen ist, in der eine Krankenversicherung Ersatz leistet. Bezahlt der Beihilfeberechtigte die Rechnung in Höhe des von der Krankenversicherung erstatteten Betrages, so können nur bis zur Höhe dieses Betrages beihilfefähige Aufwendungen entstehen. Bei Zahlung eines höheren Betrages muß der Mehrbetrag bei der Beihilfe unberücksichtigt bleiben, weil es sich insoweit nicht um notwendige Aufwendungen i. S. der Nr. 3 Abs. 1 Satz 1 BhV handelt.

3.1.2 Aufwendungen für Schutzimpfungen (vgl. Nr. 2 Abs. 1 Ziff. 4 BhV) sind in angemessenem Umfang beihilfefähig, wenn die Schutzimpfungen nach ärztlichem Urteil notwendig waren und die Teilnahme an kostenlosen Impfungen aus besonderen, von dem Beihilfeberechtigten nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich war.

3.1.3 Nach Nr. 3 Abs. 1 BhV sind die notwendigen Aufwendungen in angemessenem Umfang beihilfefähig. Bei Aufwendungen für Untersuchungen und Behandlungen in Diagnosekliniken ist folgendes zu beachten:

1. . . .*)

2. In anderen Krankheitsfällen sind die Aufwendungen nach Nr. 4 Ziff. 1, 2, 6 und 8 BhV beihilfefähig, wenn die Diagnoseklinik bescheinigt, daß die von ihr erbrachten und im einzelnen aufgelisteten Leistungen notwendig waren. Zusätzliche Leistungen, die auf Wunsch des Patienten erbracht werden, sind gesondert auszuweisen; Aufwendungen hierfür sind einschließlich der dadurch verursachten Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung ebenso wie Beförderungskosten nicht beihilfefähig. In diesen Krankheitsfällen ist die Bestätigung (Überweisung) eines Facharztes nicht erforderlich.

*) Neugefaßt durch RdErl. v. 29. 7. 1975.

3. Aufwendungen für Vorsorgeuntersuchungen — auch für ungezielte umfassende Untersuchungen (sogenannte check-ups) — sind nur nach Maßgabe der Nr. 9 BhV beihilfefähig. (Entspricht dem Rundschreiben des BMI vom 17. Oktober 1973 — GMBI. S. 491 —).

4. ***) Im Hinblick auf die anders und unterschiedlich gelagerten Verhältnisse im Ausland findet Ziffer 1 bei Behandlungen und Untersuchungen in ausländischen Diagnosekliniken nur dann Anwendung, wenn die Festsetzungsstelle die Notwendigkeit auf Grund einer amts- oder vertrauensärztlichen Stellungnahme vorher aner-

kannt hat. (Entspricht dem RdSchr. des BMI vom 20. 2. 1978 — D III 6 — 213 103 — 1/4)

3.1.4 . . .**)

Zu Absatz 3:

3.3.1 Als Sachleistung i. S. von Nr. 3 Abs. 3 BhV ist eine Leistung des Versicherungsträgers zu verstehen, die der Versicherte auf Grund seines Versicherungsverhältnisses beanspruchen kann und die so ausgestaltet ist, daß ihm keine eigenen Aufwendungen entstehen, wenn er seinen Anspruch geltend macht. Üblicherweise werden in diesen Fällen die Kosten für ärztliche Versorgung, Krankenhausbehandlung, Heilmittel usw. unter Ausschaltung des Versicherten durch den Versicherungsträger direkt an den Arzt, das Krankenhaus, die Apotheke usw. gezahlt.

Hiervon zu unterscheiden sind die Fälle einer Zuschußgewährung, d. h. einer bestimmungsgemäßen Leistung des Versicherungsträgers, die so ausgestaltet ist, daß dem Versicherten in jedem Falle eigene Aufwendungen erwachsen. In Fällen der Zuschußgewährung ist bei freiwillig versicherten Beihilfeberechtigten, die von ihrem Dienstherrn/Arbeitgeber keinen Zuschuß zu den Krankenversicherungsbeiträgen erhalten, nicht nur der Differenzbetrag, sondern stets der gesamte Rechnungsbetrag beihilfefähig, soweit er sich im Rahmen der Angemessenheit hält.

*) Für die vom 1. 5. 1975 an in den genannten Fällen geltend gemachten Aufwendungen der Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung sind daher immer dann beihilfeausschließende Sachleistungssurrogate anzunehmen, wenn die entstandenen dem Grunde nach beihilfefähigen Aufwendungen in voller Höhe durch die gesetzliche Krankenversicherung getragen worden sind. Die Bezeichnung der Leistungen durch die Versicherung ist hierbei unerheblich (RdSchr. des BMI vom 22. 4. 1975 — GMBI. S. 419).

3.3.2 Die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und die Ersatzkassen gewähren in der Regel satzungsgemäß die gesamten Kosten bei der Beschaffung einer Brille (in kassenmäßiger Ausführung). Es handelt sich hierbei somit nicht um eine Zuschußgewährung, sondern um eine Sachleistung i. S. von Nr. 3 Abs. 3 BhV. Hieraus ergibt sich im Zusammenhang mit § 3 Abs. 1 der Tarifverträge vom 26. Mai 1964 (Nds. MBl. S. 832), daß pflichtversicherten Bediensteten bei der Beschaffung einer Brille beihilfefähige Aufwendungen nicht erwachsen.

****) Zur Prüfung der Frage, ob bei einer Sehhilfe eine Sachleistung bzw. ein Sachleistungssurrogat vorliegt, ist die Sehhilfe als eine Einheit anzusehen und die Aufwendungen somit nicht in Teilsachleistungssurrogate für Gläser bzw. Gestell aufzuteilen. Insoweit sind die beihilfefähigen Gesamtkosten der Sehhilfen dem von der gesetzlichen Krankenversicherung insgesamt erstatteten Betrag gegenüberzustellen. (Entspricht dem RdSchr. des BMI vom 31. 1. 1978 — D III 6 — 213 103 — 3/1).

3.3.3 Die Ersatzkrankenkassen — in Einzelfällen auch Träger der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 225 Abs. 1 RVO) — stellen es freiwilligen Mitgliedern frei, ob sie von dem Angebot der Sachleistung durch Inanspruchnahme eines Krankenscheins Gebrauch machen oder nachträgliche Geldleistungen in Anspruch nehmen. Wird durch die Inanspruchnahme einer nachträglichen Geldleistung eine volle Deckung der dem Versicherten entstandenen Kosten für ärztliche Versorgung, Krankenhausbehandlung oder Heilmittel (ggf. abzüglich des den Krankenkassen eingeräumten Mengenrabatts sowie der von den Versicherten zu entrichtenden Kostenanteile nach § 182a RVO) erreicht, so handelt es sich um ein Sachleistungssurrogat i. S. von Nr. 3 Abs. 3 BhV, so daß eine Beihilfe zu diesen Aufwendungen nicht gewährt werden kann.

3.3.4 Ersatzkassen gehen in der letzten Zeit dazu über, freiwillig Versicherten an Stelle der durch Einzelabrechnung zu ermittelnden Erstattungsbeträge für Arzneimittel eine Pauschalerstattung in unterschiedlicher Höhe zu gewähren. Der BMA hat mitgeteilt, daß hiergegen seitens des Bundesversicherungsamtes als zuständige Aufsichtsbehörde bis zu einer grundsätzlichen rechtlichen Klärung der Frage der Kostenerstattung durch das BSG zunächst keine Bedenken bestehen. Unbeschadet dieser Auffassung hat der BMI mit RdSchr. vom 26. März 1971 — D II 6 — 213 103 — 3/3 — beihilferechtlich auf folgendes hingewiesen:

„In seinem Urteil vom 30. November 1964 BVerwG VIII C 227.63 — hat das Bundesverwaltungsgericht ausgeführt, daß es der Anwendung der Nr. 3 Abs. 3 BhV damaliger Fassung nicht entgegenstehe, wenn die Kasse die Aufwendungen des Versicherten nicht voll erstattet habe. Der Abzug des Mengenrabatts und der Umsatzsteuer — die Rezeptgebühren hätte der Versicherte auch bei Inanspruchnahme von Sachleistungen selbst tragen müssen — wiege auch unter dem Gesichtspunkt der Fürsorgepflicht keinesfalls so schwer, daß der Sach-

verhalt vergleichbar wäre mit dem Fall der die Beihilfe mit beeinflussenden Gewährung eines nach dem Recht der sozialen Krankenversicherung zulässigen Zuschusses oder mit dem Fall der Leistung aus einer dem Beamten zuzumutenden privaten Krankenversicherung.

Dieser vom Bundesverwaltungsgericht aufgestellte Rechtsgrundsatz muß auch dann Anwendung finden, wenn der freiwillig Versicherte auf Grund einer mit seiner Krankenkasse vereinbarten Pauschalersatzung im Ergebnis zusätzlich auf einen ihm an sich zu erstattenden Betrag verzichtet. Die Möglichkeit, durch Vereinbarung einer Minderleistung den Ausschluß der Beihilfefähigkeit abzuwenden, widerspricht dem Grundgedanken des genannten Urteils.

Unabhängig davon kann eine Beihilfe bei Vereinbarung einer Pauschalersatzung an Stelle eines dem freiwillig Versicherten an sich zugebilligten Sachleistungssurrogates auch deshalb nicht gewährt werden, weil damit die durch höchstrichterliche Rechtsprechung begründete Regelung in Nr. 3 Abs. 3 Satz 2 BhV, wonach auch ein Sachleistungssurrogat als Sachleistung gilt, zu Lasten des Dienstherrn umgangen wird, ohne daß dafür — beispielsweise von der Fürsorgepflicht her gebotene — zwingende Gründe vorliegen. Der Beamte ist im Gegenteil angesichts der Fürsorgepflicht seines Dienstherrn verpflichtet, auf dessen finanzielle Belange Rücksicht zu nehmen.“

Dies gilt in gleicher Weise, wenn eine Pauschalersatzung nicht ausdrücklich vereinbart worden ist. Der Beihilfeberechtigte verzichtet auch in diesen Fällen auf eine ihm an sich zustehende volle Kostenerstattung, weil er diese von seiner Krankenkasse verlangen kann.

Ich bitte — auch in den letztgenannten Fällen — entsprechend der Bundesregelung zu verfahren.

3.3.5 Nach einer seit dem 1. Januar 1972 geltenden Vereinbarung zwischen dem Bundesverband der Krankenkassen und der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung gehört die kieferorthopädische Behandlung beim Vorliegen von Fehlbildungen, die als Krankheit anzusehen sind, zur zahnärztlichen Behandlung im Rahmen der kassenzahnärztlichen Versorgung. Sofern die kieferorthopädische Behandlung durch einen Vertragsarzt durchgeführt wird, erbringt die gesetzliche Krankenversicherung daher Sachleistungen. Werden derartige Behandlungen bei freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Beihilfeberechtigten oder ihren berücksichtigungsfähigen Familienangehörigen ohne Krankenschein durchgeführt, ist zu prüfen, ob nicht Fälle von Sachleistungssurrogaten vorliegen. (Entspricht dem Rdschr. des BMI vom 5. Juli 1974 — D III 7 — 213103 — 3/3 —.)

3.3.6 Bei stationärer Behandlung von freiwilligen Mitgliedern in der gesetzlichen Krankenversicherung und in Ersatzkassen (RVO-Kassen) ist folgendes zu beachten:

Krankenanstalten bieten aufgrund der BpflV Regel- und Wahlleistungen an. Die RVO-Kassen übernehmen auch für ihre freiwilligen Mitglieder Kosten für die Inanspruchnahme von Regelleistungen in voller Höhe. Werden gesondert berechenbare Wahlleistungen für die Inanspruchnahme eines Ein- und Zweibettzimmers oder für ärztliche Betreuung nicht in Anspruch genommen, so entstehen den Betroffenen keine eigenen Aufwendungen, so daß die Gewährung einer Beihilfe nach Nr. 3 Abs. 3 BhV ausgeschlossen ist.

Ist die Aufteilung des allgemeinen Pflegesatzes nach § 3 BpflV oder des besonderen Pflegesatzes nach § 4 BpflV nicht zu ermitteln, so sind als Anteil

für Unterbringung und Verpflegung	70 v. H.,
für Arztkosten	8 v. H. und
für Nebenkosten	15 v. H.

des Erstattungsbetrages anzusetzen.

3.3.7 Siehe RdErl. MF v. 15. 3. 1978
Arztkostenanteihonorar 8 v. H., da Pflegesatz bereits um 7 v. H. gekürzt.

*) Der letzte Absatz ist gem. RdErl. v. 29. 7. 1975 gestrichen und durch die folgenden Absätze ergänzt worden.

**) Neugefaßt durch RdErl. v. 20. 7. 1976.

***) Die Ziffer 4 in der lfd. Nr. 3.1.3 ist durch RdErl. v. 15. 3. 1978 angefügt worden.

****) Der zweite Absatz ist durch RdErl. v. 15. 3. 1978 angefügt worden.

Nr. 4

Beihilfefähige Aufwendungen in Krankheitsfällen

Die beihilfefähigen Aufwendungen umfassen die Kosten für:

1. Untersuchung, Beratung, Verrichtung, Behandlung sowie Begutachtung bei Durchführung dieser Vorschriften durch einen Arzt, Zahnarzt oder eine andere Person, die nach dem Heilpraktikergesetz vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 251) zur Ausübung der Heilkunde oder nach dem Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 31. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 221) zur Ausübung der Zahnheilkunde berechtigt ist. Der Bundesminister des Innern kann Aufwendungen für eine Untersuchung oder

Behandlung nach einer wissenschaftlich nicht allgemein anerkannten Methode von der Beihilfefähigkeit ausschließen.

2. a) Den allgemeinen oder besonderen Pflegesatz nach der Bundespflegesatzverordnung oder für Benutzterentgelte,
b) Unterkunft und Verpflegung in der dritten Pflegeklasse in inländischen Krankenanstalten,
es sei denn, daß die Nummern 5 oder 6 anzuwenden sind. Bei Unterbringung in einem Ein- oder Zweibettzimmer als gesondert berechenbare Nebenleistung nach der Bundespflegesatzverordnung und bei Unterbringung in einer höheren als der dritten Pflegeklasse sind die Mehrkosten eines Zweibettzimmers oder die Kosten für Unterkunft und Verpflegung in der zweiten Pflegeklasse beihilfefähig; diese Aufwendungen sind jedoch um 14,— DM*) täglich zu kürzen.
Bei Unterbringung in einer nach § 30 der Gewerbeordnung konzessionierten privaten Krankenanstalt oder Privatklinik sind die Kosten für Unterkunft und Verpflegung bis zu dem Betrage beihilfefähig, der bei vergleichbarer Unterbringung in einem Zweibettzimmer bzw. der zweiten Pflegeklasse einer öffentlichen oder freien gemeinnützigen Krankenanstalt am Ort der Unterbringung oder in der Nähe beihilfefähig wäre.
Sind Angaben über den Anteil der Kosten für Unterkunft und Verpflegung im allgemeinen oder besonderen Pflegesatz oder in einem Pauschalsatz der dritten Pflegeklasse nicht zu erhalten, so sind 70 vom Hundert des jeweiligen Satzes für Unterkunft und Verpflegung zugrunde zu legen.
- 2a. Unterkunft, wenn ein anderer Ort für eine notwendige ambulante Behandlung, Untersuchung und dgl. aufgesucht werden muß, bis zum Höchstbetrag von 20,— DM täglich. Ist die Begleitung durch eine andere Person notwendig (z. B. bei Kindern, Schwerbehinderten), so sind deren Kosten für Unterkunft bis zum Höchstbetrag von 14,— DM täglich beihilfefähig.

*) Für die ab 1. 1. 1976 entstandenen Aufwendungen von 8,— auf 14,— DM erhöht.

Die Vorschrift findet im Falle einer Kur keine Anwendung.

3. Erste Hilfe.

4. Eine nach ärztlicher Bescheinigung notwendige Berufspflegekraft. Die Kosten einer vom Arzt als geeignet erklärten Ersatzpflegekraft können unter derselben Voraussetzung als beihilfefähig anerkannt werden, jedoch höchstens bis zur Höhe der Kosten für eine Berufspflegekraft. Die Kosten für eine Pflege durch nahe Angehörige oder im Haushalt des Beihilfeberechtigten tätige Personen sind mit Ausnahme der Fahrkosten (Ziffer 10) nicht beihilfefähig. Bei nahen Angehörigen, die wegen Ausübung der Pflege eine Erwerbstätigkeit aufgeben und dadurch einen Ausfall an Arbeitseinkommen erleiden, kann eine für die Pflege gewährte Vergütung bis zur Höhe des Ausfalls an Arbeitseinkommen als beihilfefähig berücksichtigt werden, höchstens jedoch die Kosten für eine Berufspflegekraft.
5. Eine Familien- und Hauspflegekraft bis zum Betrage von 19 DM täglich, wenn die Weiterführung des Haushalts eines Beihilfeberechtigten wegen stationärer Unterbringung (Ziffer 2, Nummer 5, Nummer 6 Abs. 1, Nummer 9a Abs. 3 Ziff. 2 und Nummer 10 Abs. 1 Ziff. 4) des den Haushalt allein führenden berücksichtigungsfähigen Familienangehörigen oder des den Haushalt allein führenden Beihilfeberechtigten nicht möglich ist, und eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann. Gleiches gilt für die erste Woche nach Ende der stationären Unterbringung. Voraussetzung ist, daß der Beihilfeberechtigte selbst pflegebedürftig ist oder im Haushalt mindestens ein Kind unter 15 Jahren oder ein pflegebedürftiger berücksichtigungsfähiger Angehöriger lebt. Befinden sich in dem Haushalt mehr als zwei der genannten Personen (Kind unter 15 Jahren, pflegebedürftige Person), so wird der Betrag von 19 auf 23 DM erhöht. Ziffer 4 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend. Werden anstelle der Beschäftigung einer Familien- oder Hauspflegekraft Kinder unter 15 Jahren oder pflegebedürftige berücksichtigungsfähige Personen in einem Heim oder in einem fremden Haushalt untergebracht, so sind die Kosten der Unterbringung insgesamt bis zu oben genannten Beträgen beihilfefähig. Die Kosten für eine Unterbringung im Haushalt eines nahen Angehörigen (Nummer 3 Abs. 8) sind mit Ausnahme der Fahrkosten (Ziffer 10) nicht beihilfefähig.
6. Die bei ärztlichen oder zahnärztlichen Verrichtungen verbrauchten und die auf schriftliche ärztliche Verordnung beschafften Heilmittel, Verbandmittel und dergleichen; Rezeptwiederholungen werden nur in dem verordneten Umfang anerkannt.
7. Eine vom Arzt schriftlich angeordnete Entseuchung und die dabei verbrauchten Stoffe.

8. Eine vom Arzt schriftlich angeordnete Heilbehandlung und die dabei verbrauchten Stoffe. Zur Heilbehandlung gehören auch ärztlich verordnete Bäder, Kontrollgeräte sowie Apparate zur Selbstbehandlung rechnen, sind die Kosten für Anschaffung und Reparatur beihilfefähig; die Aufwendungen für Betrieb und Unterhaltung der Hilfsmittel jedoch nur, wenn sie monatlich 10 DM übersteigen. Die Mietgebühren für Hilfsmittel sind beihilfefähig, sofern sie nicht höher als die entsprechenden Anschaffungskosten sind. Aufwendungen für Apparate und Geräte zur Selbstbehandlung oder Selbstkontrolle sind nur beihilfefähig, wenn die ersparten Behandlungskosten höher als die Anschaffungskosten sind oder die Anschaffung aus besonderen Gründen dringend geboten ist. Der Bundesminister des Innern kann die Beihilfefähigkeit derartiger Aufwendungen begrenzen und die Voraussetzungen bestimmen, die für die Beihilfefähigkeit der Anschaffungskosten maßgebend sind.
9. a) Bei vom Arzt schriftlich verordneten Hilfsmitteln, zu denen auch Körperersatzstücke, Kontrollgeräte sowie Apparate zur Selbstbehandlung rechnen, sind die Kosten für Anschaffung und Reparatur beihilfefähig; die Aufwendungen für Betrieb und Unterhaltung der Hilfsmittel jedoch nur, wenn sie monatlich 10 DM übersteigen. Die Mietgebühren für Hilfsmittel sind beihilfefähig, sofern sie nicht höher als die entsprechenden Anschaffungskosten sind. Aufwendungen für Apparate und Geräte zur Selbstbehandlung oder Selbstkontrolle sind nur beihilfefähig, wenn die ersparten Behandlungskosten höher als die Anschaffungskosten sind oder die Anschaffung aus besonderen Gründen dringend geboten ist. Der Bundesminister des Innern kann die Beihilfefähigkeit derartiger Aufwendungen begrenzen und die Voraussetzungen bestimmen, die für die Beihilfefähigkeit der Anschaffungskosten maßgebend sind.
- b) Zu den Hilfsmitteln gehören nicht Gegenstände, deren Anschaffungskosten Aufwendungen der allgemeinen Lebenshaltung sind (sogenannte Bandscheibenmattressen, Liegestühle, Gesundheitsschuhe, Fieberthermometer, Heizkissen, Bestrahlungslampen u. dgl.).
- c) Zu den Hilfsmitteln gehören insbesondere:
- Beatmungsgeräte,
 - Blindenführhunde einschließlich Geschirr, Hundeleine, Halsband und Maulkorb,
 - Blindenstöcke,
 - Blutdruckmeßgeräte,
 - Bruchbänder,
 - Fußeinlagen,
 - Gehwagen,
 - Gipsbetten,
 - Gummistrümpfe,
 - Heimdialysegeräte,
 - Herzschrittmacher,
 - Hilfsgeräte (für Schwerstbehinderte, Ohnhänder u. a.),
 - Hörhilfen (auch Hörbrillen),
 - Inhalationsapparate,
 - Injektionsspritzen und -nadeln,
 - Katheter,
 - Kniekappen,
 - Knöchel- und Gelenkstützen,
 - Körperersatzstücke,
 - Kontrollgeräte für Herzschrittmacher,
 - Kopfschützer,
 - Krankenfahrstühle,
 - Krankenheber,
 - Krankenstöcke (einschließlich Gehbänken mit Zubehör),
 - Krücken,
 - Leibbinden,
 - Maßschuhe, orthopädische, die nicht serienmäßig herstellbar sind,
 - Polarimeter,
 - Reflektometer,
 - Sehhilfen,
 - Spastikerhilfen (auch Übungsgeräte),
 - Sprechhilfen (auch elektronische),
 - Sprechkanülen,
 - Stützapparate,
 - Stumpfstrümpfe und Narbenschützer,
 - Suspensorien,
 - Ultraschallvernebler,
 - Vibrationstrainer bei Taubheit,
 - Wasser- und Luftkissen.
- Aufwendungen für nicht in Ziffer 9 Buchstabe c genannte Hilfsmittel, die mehr als 350 DM betragen, sind nur beihilfefähig, wenn die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit vorher anerkannt hat. Betragen die Aufwendungen mehr als 1000 DM, so ist darüber hinaus die Zustimmung der obersten Dienstbehörde und das Einvernehmen des Bundesministers des Innern erforderlich.
10. Die Beförderung des Erkrankten zur Behandlung, Untersuchung und dgl. und zurück und, falls erforderlich, einer Begleitperson sowie die Gepäckbeförderung bis zur Höhe der Kosten der niedrigsten Beförderungsklasse regelmäßig verkehrender öffentlicher Beförderungsmittel unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreismäßigungen. Höhere Beförderungskosten dürfen nur berücksichtigt werden, wenn sie unvermeidbar waren; wird in diesen Fällen ein familieneigener Personenkraftwagen benutzt, so sind höchstens —,25 DM je Kilometer zu berücksichtigen. Beihilfen werden nicht gewährt:
- a) bei Benutzung familieneigener Personenkraftwagen für die Beförderung weiterer Personen sowie des Gepäcks,
 - b) für die Benutzung familieneigener Personenkraftwagen sowie öffentlicher, regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel bei Behandlung des Erkrankten am Ort oder in dessen Einzugsgebiet.
11. Einen Organspender, soweit der Empfänger zu dem in Nummer 2 Abs. 1 Buchstaben a-c bezeichneten Personenkreis gehört, für
- a) Aufwendungen nach Ziffern 1, 2, 2a, 6, 8 und 10, die bei den für die Transplantation notwendigen Maßnahmen entstehen,
 - b) den nachgewiesenen Ausfall an Arbeitseinkommen.
- Diese Aufwendungen sind nur beihilfefähig, soweit sie nicht von anderer Seite erstattet werden oder zu erstatten sind. Buchstaben a) und b) gelten auch für als Organspender vorgesehene Personen, wenn sich herausstellt, daß sie als Organspender nicht in Betracht kommen.

Hinweise des Nds. MF zur Anwendung der Nr. 4 BhV
a) RdErl. d. Nds. MF v. 30. 4. 1975 (Nds. MBl. S. 553)

— Auszug —

Zu Nr. 4

Zu Ziffer 1:

4.1.1 Gemäß Nr. 4 Ziff. 1 BhV hat der BMI Aufwendungen für folgende als wissenschaftlich nicht allgemein anerkannt geltende Behandlungsmethoden von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen oder an bestimmte Voraussetzungen gebunden:

1. Frischzellentherapie:

Bei der Frischzellentherapie handelt es sich um ein wissenschaftlich nicht allgemein anerkanntes Verfahren, das zudem nicht ungefährlich ist. Die Beihilfefähigkeit ist ausgeschlossen.

2. Trockenzellentherapie:

Die Behandlung mit Trockenzellen bringt zwar geringere Gefahren mit sich, sie ist jedoch — wie auch durch eine Anhörung der Deutschen Gesellschaft für innere Medizin in Wiesbaden bestätigt worden ist — nicht als wissenschaftlich allgemein anerkannte Methode anzusehen. Aufwendungen für eine Heilbehandlung mit Trockenzellen können dann als beihilfefähig anerkannt werden, wenn es sich handelt

a) um eine angeborene Erkrankung der Drüsen mit innerer Sekretion,

b) um eine das Leben unmittelbar bedrohende Erkrankung, bei der alle üblichen Behandlungsmethoden nach erschöpfender Anwendung keinen Erfolg gebracht haben und die Trockenzellenbehandlung einen letzten Versuch darstellt, eine Wendung im Krankheitsverlauf herbeizuführen.

Voraussetzung für die Beihilfefähigkeit ist, daß die Festsetzungsstelle auf Grund des Gutachtens eines von ihr bezeichneten Amts- oder Vertrauensarztes die Beihilfefähigkeit anerkannt hat.

Aufwendungen für eine Trockenzellenbehandlung sind jedoch nicht beihilfefähig, wenn sie nur zur Linderung oder Besserung chronischer, nicht lebensbedrohender Leiden angewendet werden soll.

3. Lanthasol-Aerosol-Inhalationskur:

Die Lanthasol-Aerosol-Inhalationskur, die eine Sauerstoffanreicherung im Gewebe herbeiführen soll, ist wissenschaftlich nicht allgemein anerkannt. Die Beihilfefähigkeit ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Aerosol-Inhalationskuren mit hochwirksamen Medikamenten, z. B. mit Aludrin.

4. Bogomoletz-Serum:

Die Behandlung mit Bogomoletz-Serum ist wissenschaftlich nicht allgemein anerkannt. Beihilfen für die Anwendung von Bogomoletz-Serum sind in Krankheitsfällen nur dann zu gewähren, wenn die Festsetzungsstelle auf Grund des Gutachtens eines von ihr bestimmten Amts- oder Vertrauensarztes die Beihilfefähigkeit vor Beginn der Behandlung anerkannt hat.

5. Hämatogene Oxydationstherapie nach Dr. Wehrli, Lugano:

Diese Behandlungsmethode ist als wissenschaftlich nicht allgemein anerkannt anzusehen. Aufwendungen für die hämatogene Oxydationstherapie sind nur dann beihilfefähig, wenn diese bei

peripheren Durchblutungsstörungen mit Hypoxie des Gewebes nach Versagen der üblichen, erprobten Behandlungsverfahren angewendet wird und die Festsetzungsstelle auf Grund des Gutachtens eines von ihr bestimmten Amts- oder Vertrauensarztes die Beihilfefähigkeit vor Beginn der Behandlung anerkannt hat.

6. Elektro-Neural-Behandlung nach Dr. Croon:

Aufwendungen für diese wissenschaftlich nicht allgemein anerkannte Behandlungsmethode sind nur dann beihilfefähig, wenn die Festsetzungsstelle auf Grund eines Gutachtens eines von ihr bestimmten Amts- oder Vertrauensarztes die Beihilfefähigkeit vor Beginn der Behandlung anerkannt hat.

7. Vibrationsmassage des Kreuzbeins:

Im Rahmen der sog. „Winklerkur“ werden neben der Anwendung von Kohlensäure-, Sauerstoff- und Darmbädern auch Vibrationsmassagen des Kreuzbeins angewandt. Nach den vorliegenden Stellungnahmen ist die Vibrationsmassage wissenschaftlich bisher nicht anerkannt. Die Aufwendungen für eine derartige Behandlung sind von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen.

8. Gezielte vegetative Umstimmungsbehandlung oder gezielte vegetative Gesamtumschaltung durch negative statische Elektrizität:

Diese Behandlungsmethode kann nach Auskunft der Deutschen Gesellschaft für Psychiatrie und Nervenheilkunde sowie der Deutschen Gesellschaft für innere Medizin nicht als wissenschaftlich allgemein anerkannt angesehen werden. Die Beihilfefähigkeit entsprechender Aufwendungen ist ausgeschlossen.

9. Vaduril-Injektionen gegen Parodontose:

Dieses Organpräparat kann nach einer Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde wegen fehlender objektivierbarer pharmakologischer Effekte nicht als wissenschaftlich allgemein anerkannte Methode zur Behandlung der Parodontose betrachtet werden. Die Beihilfefähigkeit entsprechender Aufwendungen ist ausgeschlossen.

10. Höhenflüge zur Keuchhustenbehandlung oder Asthma-behandlung:

Höhenflüge können nach Auskunft der Deutschen Gesellschaft für Kinderheilkunde nicht als wissenschaftlich allgemein anerkannt angesehen werden. Die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen ist ausgeschlossen.

10.a*) Klimakammerbehandlungen:

Klimakammerbehandlungen sind generell nicht als wissenschaftlich allgemein anerkannte Heilbehandlung anzusehen. Entsprechende Aufwendungen werden daher grundsätzlich von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen.

Soweit jedoch in Einzelfällen alle anderen üblichen Heilmethoden ohne Erfolg angewandt worden sind, hat sich der BMI damit einverstanden erklärt, daß Beihilfen zu Aufwendungen für Klimakammerbehandlungen gewährt werden; Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß die Festsetzungsstelle auf Grund des Gutachtens eines Amts- oder Vertrauensarztes die Beihilfefähigkeit entsprechender Aufwendungen vor Beginn der Behandlung anerkannt hat. (RdSchr. des BMI vom 15. 6. 1977 — D III 6 — 213 104 — 1/1e —)

11. Therapie mit Regeneresen:

Auf Grund der bisher vorgelegten klinischen Untersuchungsergebnisse kann nach einer Stellungnahme der Arzneimittelkommission der deutschen Ärzteschaft der therapeutische Wert bei den umfangreichen Indikationen nicht als erwiesen angesehen werden. Die Beihilfefähigkeit entsprechender Aufwendungen ist ausgeschlossen.

12. Blutkristallisationstest zur Erkennung von Krebserkrankungen:

Nach Mitteilung der Deutschen Krebsgesellschaft e. V. ist der in der Lukasklinik in Arlesheim/Schweiz angewendete Blutkristallisationstest keine wissenschaftlich allgemein anerkannte Heilmethode. Die Beihilfefähigkeit entsprechender Aufwendungen ist ausgeschlossen.

*) Lfd. Nr. 10a ist durch RdErl. d. MF v. 29. 6. 1977 eingefügt worden.

13. u. 14. Gasinsufflationen:

Die Gasinsufflationstherapie ist als wissenschaftlich nicht allgemein anerkannte Behandlungsmethode anzusehen. Aufwendungen hierfür sind nur dann beihilfefähig, wenn damit arterielle Verschlüßerkrankungen behandelt werden und die Festsetzungs-

stelle auf Grund des Gutachtens eines von ihr bestimmten Amts- oder Vertrauensarztes die Beihilfefähigkeit vor Beginn der Behandlung anerkannt hat.

15. Ganzheitsbehandlungen auf bioelektrisch-heilmagnetischer Grundlage:

Nach den mir vorliegenden Stellungnahmen der fachärztlichen Gremien ist die „Ganzheitsbehandlung auf bioelektrisch-heilmagnetischer Grundlage“ nicht zu den wissenschaftlich allgemein anerkannten Heilmethoden zu rechnen. Die Beihilfefähigkeit entsprechender Aufwendungen ist ausgeschlossen.

16. Behandlung mit nicht beschleunigten Elektronen nach Dr. Nuhr:

Nach den vorliegenden Stellungnahmen handelt es sich bei der Therapie mit nicht beschleunigten Elektronen nach Dr. Nuhr um eine wissenschaftlich nicht allgemein anerkannte Behandlungsmethode. Die Beihilfefähigkeit entsprechender Aufwendungen ist ausgeschlossen.

**) In dem Ambulatorium des Dr. Nuhr in Senftenberg/Österreich werden auch Behandlungen mit Hochfrequenz in der modifizierten Form der Arsonvalisation durchgeführt, die ansonsten kaum noch angewandt wird. Heute werden in der Hochfrequenztherapie im allgemeinen Sender benutzt, die eine kontinuierliche und ungedämpfte Schwingung erzeugen. Dabei sind der technische Aufwand zur Erzeugung der Schwingung und die Abschirmprobleme geringer. Aus diesem Grunde findet heute die Arsonvalisation kaum noch Anwendung. Ein gleichwertiger therapeutischer Effekt ist mit Hilfe einer modernen Methode der Hochfrequenztherapie, die nicht nur an einem speziellen Institut durchgeführt wird, ebenfalls zu erreichen. Soweit Aufwendungen für die im Ambulatorium Dr. Nuhr angewendete Arsonvalisation geltend gemacht werden, ist die Gewährung von Beihilfen nach Nr. 11 Abs. 2 Ziff. 2 für Fahrt- bzw. Unterbringungskosten nicht vertretbar. (RdSchr. d. BMI vom 24. 2. 1977 — D III 6 — 213 111 — 3/2.)

17. Bruchheilung ohne Operation durch Einspritzungen:

Nach Mitteilung der zuständigen medizinischen Fachgesellschaft ist die Bruchbehandlung ohne Operation durch Einspritzung nicht ungefährlich und führt nicht zu einer endgültigen Bruchheilung. Die Aufwendungen für diese wissenschaftlich nicht allgemein anerkannte Heilmethode ist von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen.

**) Ergänzt durch den RdErl. d. MF v. 29. 6. 1977.

18. Hyperbare Sauerstofftherapie (Überdruckbehandlung):

Nach der vorliegenden Stellungnahme des Wissenschaftlichen Beirats der Bundesärztekammer gibt es für die o. g. Therapie lediglich folgende wissenschaftlich gesicherte Indikationen:

1. Kohlenmonoxydvergiftung,
2. Gasgangrän,
3. chronische Knocheninfektionen,
4. Septikämien,
5. schwere Verbrennungen,
6. Gasembolien,
7. periphere Ischämie.

Soweit in Überdruckkammern andere als die vorstehend genannten Erkrankungen behandelt werden, ist vom Vorliegen einer wissenschaftlich nicht allgemein anerkannten Behandlungsmethode auszugehen, so daß zu entsprechenden Aufwendungen eine Beihilfe nicht zu gewähren ist. (Entspricht dem RdSchr. d. BMI vom 2. 7. 1976 — D III 6 — 215 104 — 1/1).

19. **) Behandlung mit pulsierenden Magnetfeldern

Nach den vorliegenden Stellungnahmen handelt es sich bei der Therapie mit „pulsierenden Magnetfeldern“ um eine wissenschaftlich nicht allgemein anerkannte Behandlungsmethode. Die Beihilfefähigkeit entsprechender Anwendungen schließe ich hiermit aus. (Entspricht dem RdSchr. des BMI vom 8. 8. 1977 — GMBl. S. 427).

Zu Ziffer 2:

4.2.1 Nach den BhV wird unterschieden zwischen der stationären Unterbringung in einer Krankenanstalt (Nr. 4 Ziff. 2) und dem Sanatoriumsaufenthalt (Nr. 6). Auch Sanatorien i. S. von Nr. 6 BhV sind im weiteren Sinne Krankenanstalten, jedoch solche besonderer

Art (vgl. die Begriffsdefinition in Nr. 6 Abs. 4 BhV); sie werden in der Regel als Kurkrankenhäuser bezeichnet.

*) Angefügt gem. RdErl. d. MF v. 20. 7. 1976.

**) Angefügt gem. RdErl. d. MF v. 15. 3. 1978.

Es gibt Sanatorien, die ganz oder teilweise nach klinischen Gesichtspunkten eingerichtet sind und auch betrieben werden und somit beihilferechtlich — je nach den Umständen des Einzelfalles — sowohl Krankenhaus i. S. von Nr. 4 Ziff. 2 als auch Sanatorium i. S. von Nr. 6 sein können. Die Frage, ob es sich um einen Krankenhaus- oder Sanatoriumsaufenthalt gehandelt hat, wird in diesen Fällen nach medizinischen Gesichtspunkten beurteilt werden müssen, ggf. unter Hinzuziehung des Amtsarztes.

4.2.2 Die Vorschrift über die Kürzung der Unterbringungskosten für alleinstehende Beihilfeberechtigte ist — auch für vorher entstandene Aufwendungen — mit Wirkung vom 1. 3. 1975 entfallen.

Zu Ziffer 4:

4.4.1 Kosten für eine Pflege durch nahe Angehörige sind mit Ausnahme der Fahrkosten (Ziff. 10) und unter den Voraussetzungen des Satzes 4, ggf. des Ausfalles an Arbeitseinkommen, nicht beihilfefähig. Diese Vorschrift berücksichtigt die allgemeine Verkehrssitte, nach der Pflege- und Hilfeleistungen in Notfällen unter nahen Angehörigen unentgeltlich angeboten und angenommen zu werden pflegen. Wegen des Begriffs „nahe Angehörige“ wird auf Nr. 3 Abs. 8 BhV verwiesen.

Zu Ziffer 5:

4.5.1 Eine Anwendung der Vorschrift in Satz 2 wird in der Regel nur in Ausnahmefällen, so z. B. nach längerer stationärer Behandlung oder nach einem operativen Eingriff, möglich sein. Voraussetzung ist, daß die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist. Eine Dienst- oder Arbeitsunfähigkeit der betreffenden Person ist nicht ausreichend.

Zu Ziffer 6:

4.6.1 Heilmittel i. S. der Ziff. 6 dienen im allgemeinen der Linderung oder Beseitigung von Krankheiten oder deren Auswirkungen und wirken heilend auf den Organismus des Körpers ein.

Heilmittel sind in erster Linie pharmazeutische Präparate, die dem Körper zu dem Zwecke zugeführt werden, auf akute Krankheitsercheinungen heilend einzuwirken. Dagegen sind Mittel, die im allgemeinen nur vorbeugend, unterstützend oder wegen ihrer allgemeinen gesundheitsfördernden Wirkung verabreicht werden, grundsätzlich nicht als Heilmittel i. S. dieser Vorschrift anzusehen.

So kann z. B. „K.H.3-Geriatrikum-Schwarzaupt-105“ nach seiner Zusammensetzung und Dosierung nicht als Heilmittel i. S. von Nr. 4 Ziff. 6 BhV angesehen werden. Gleiches gilt für Nähr- oder Stärkungsmittel, Diätkost und Säuglingsfrühnahrung sowie für sog. Rheumaunterwäsche.

4.6.2 Kosten für die Beschaffung von Ovulationshemmern (sog. Antibabypillen) sind grundsätzlich nicht beihilfefähig, weil die dafür nach Nr. 3 Abs. 1 Ziff. 1 BhV erforderlichen Voraussetzungen im allgemeinen nicht gegeben sind.

Nur wenn durch eine speziell begründete ärztliche Verordnung nachgewiesen wird, daß ein solches Mittel ausnahmsweise zur Behandlung einer Krankheit verabreicht worden ist, sind die Kosten nach Nr. 4 Ziff. 6 als beihilfefähig zu berücksichtigen.

Gegenwärtig sind mir Empfängnisverhütungsmittel unter folgenden Bezeichnungen bekannt:

Aconcen	Neo-Novum
Anovlar	Novacyclin
Delpregnin Novo	Orlest
Estirona	Ortho-Novum
Étalontin	Ovulen
Eugynon	Stediril
Lyndiol	Zyko-Farlutal.

Die Festsetzungsstellen müssen sich über die als ovulationshemmende Mittel im Gebrauch befindlichen Präparate unterrichtet halten.

4.6.3 Die Zusammensetzung der unter der Bezeichnung „Multibionta“ im Handel befindlichen Präparate (Kapseln, Tabletten, Tropfen, Saft) sind nach Mitteilung des MS geändert worden. Die Erzeugerfirma bringt diese Präparate nur noch als Vorbeugungsmittel in den Handel, so daß die Voraussetzungen für die Beihilfefähigkeit der für die Beschaffung dieser Präparate aufgewendeten Kosten im allgemeinen nicht gegeben sind.

In diese Ausschlußregelung können jedoch Multibionta-forte-Kapseln nicht einbezogen werden, weil die Anwendung dieses Präparates als „Heilmittel“ nicht ausgeschlossen werden kann. Für die Beschaf-

fung von Multibionta-forte-Kapseln nachgewiesene Aufwendungen sind deshalb als beihilfefähig zu berücksichtigen.

Zu Ziffer 8:

4.8.1 Der Besuch eines Saunabades gehört grundsätzlich zu den Betätigungen im Rahmen der allgemeinen Gesundheitspflege und -förderung. Die dazu aufzuwendenden Kosten gehören zu den Lebenshaltungskosten und können auch dann nicht als beihilfefähig berücksichtigt werden, wenn Saunabäder ärztlich empfohlen oder verordnet worden sind.

Die Benutzung einer Saunaeinrichtung könnte im einzelnen Ausnahmefalle dann als eine nach Nr. 4 Ziff. 8 berücksichtigungsfähige Heilbehandlung angesehen werden, wenn sie ausdrücklich als solche ärztlich verordnet worden ist und auch unter ärztlicher Aufsicht durchgeführt wird.

4.8.2 Zu den Heilbehandlungen i. S. von Nr. 4 Ziff. 8 BhV gehören u. a. ärztlich verordnete Bäder. Darunter fallen medizinische Bäder (Sole-, Thermal-, Kohlensäure-, Schwefel-, Moor- und Kneippbäder), die unter ärztlicher Aufsicht oder unter Aufsicht medizinischer Hilfspersonen durchgeführt werden. Sind die zuletzt genannten Voraussetzungen gegeben, so gehören auch die Kosten für Bewegungsbäder in besonders dafür eingerichteten Schwimmbecken zu den beihilfefähigen Aufwendungen.

Dagegen sind die Kosten für das Schwimmen in allgemeinen Frei- oder Hallenbädern auch bei ärztlicher Verordnung nicht beihilfefähig. Dies gilt auch dann, wenn es sich bei den Frei- oder Hallenbädern um Thermal- oder Mineralbäder handelt. Das zwanglose Schwimmen in solchen Bädern ohne ärztliche oder entsprechende Beaufsichtigung stellt keine Heilmaßnahme im Sinne von Nr. 4 Ziff. 8 BhV dar. Dadurch entstehende Kosten gehören wie alle Aufwendungen für gesundheitsfördernde Betätigungen zu den Kosten der persönlichen Lebensführung und sind aus den laufenden Bezügen zu bestreiten (RdSchr. des BMI vom 4. 12. 1969 — D II 3 — 213 104 — 8/5 —).

Zu Ziffer 9:

4.9.1 Als angemessene Aufwendungen für Hilfsmittel sind im allgemeinen die Kosten eines Hilfsmittels in mittlerer Preislage anzusehen; die Vergütungssätze der gesetzlichen Krankenkasse können allgemein als Anhalt dienen.

Die Aufwendungen für die Beschaffung folgender Hilfsmittel sind bis zu den folgenden Höchstbeträgen beihilfefähig (Nr. 4 Ziff. 9 Buchst. a letzter Satz BhV):

Hörapparat	850 DM,
Brillengestell	80 DM,
Krankenfahrstuhl (handbetrieben)	750 DM.

Für motorisierte Krankenfahrstühle sind die Aufwendungen in angemessenem Umfange beihilfefähig (Nr. 3 Abs. 1).

4.9.2 Im Einvernehmen mit dem BMI erkläre ich mich damit einverstanden, daß in besonders gelagerten Fällen auch zu Aufwendungen für Hörhilfen in stereophonischer Ausführung Beihilfen gewährt werden. Voraussetzung hierfür ist eine ausführlich begründete fachärztliche Verordnung und das Gutachten eines Amts- oder Vertrauensarztes über die Notwendigkeit. Der beihilfefähige Höchstbetrag für Hörhilfen in stereophonischer Ausführung wird auf 1 500 DM festgesetzt.

4.9.3 Die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für eine orthopädische Fußbekleidung wird gem. Nr. 4 Ziff. 9 a Satz 3 BhV in der Weise begrenzt, daß ein Betrag von 60 DM wegen Einsparung einer normalen Fußbekleidung von den Beschaffungskosten abzusetzen ist.

Zu Aufwendungen für orthopädische Maßschuhe, die nicht serienmäßig herstellbar sind, werden nach Nr. 4 Ziff. 9 Buchst. a BhV Beihilfen gewährt. Der gleiche Erfolg wie mit orthopädischen Maßschuhen läßt sich u. U. auch mit orthopädischen Zurichtungen an Konfektionsschuhen erzielen. Ich erkläre mich daher damit einverstanden, daß die Aufwendungen für ärztlich verordnete, von Orthopädie-Schuhmachermeistern durchgeführte orthopädische Zurichtungen an Konfektionsschuhen als beihilfefähig anerkannt werden (RdSchr. des BMI vom 28. 3. 1973 — GMBI. S. 181).

4.9.4 *) Kosten für Brillengläser in der verordneten Stärke und Ausführung sind unabhängig vom Glasdurchmesser und von der Glasqualität in voller Höhe als beihilfefähig zu berücksichtigen. Die Mehrkosten für Colormatic-Gläser sind auch bei ärztlicher Verordnung nicht beihilfefähig.

*) Der erste Absatz ist durch den RdErl. d. MF vom 20. 7. 1976 neugefaßt worden.

Mehrkosten für getönte oder entspiegelte Gläser sind nur bei entsprechender Verordnung beihilfefähig. (Entspricht dem RdSchr. des BMI vom 1. 6. 1976 — D III 6 — 213 104 — 9/3 —.)

Aufwendungen für die Beschaffung von Haftschaalen sind nur

dann beihilfefähig, wenn nach fachärztlicher Bescheinigung eine ausreichende Korrektur des Sehfehlers durch eine Brille nicht erreicht werden kann. In anderen als den in der Lfd. Nr. 4.9.7 genannten Fällen können die Kosten nur bis zur Höhe der beihilfefähigen Aufwendungen für eine entsprechende Brille (einschl. Gestell) als beihilfefähig berücksichtigt werden.

4.9.5 Schulkinder und Lehrkräfte, die während des Turnunterrichts eine Brille tragen müssen, sind in besonderem Maße gefährdet. Ich bin deshalb damit einverstanden, daß in diesen Fällen die Aufwendungen für eine ärztlich verordnete Sportbrille als beihilfefähig anerkannt werden.

4.9.6 Aufwendungen für die Beschaffung von Hilfsmitteln sind grundsätzlich nur unter der Voraussetzung der schriftlichen ärztlichen Verordnung beihilfefähig (Nachweis der Notwendigkeit vgl. auch Nr. 3 Abs. 2 Satz 1 BhV). Bei Beschaffung von Brillen ist der ärztlichen Verordnung aber nur bei der erstmaligen Beschaffung die ihr nach dem Sinn und Zweck der Vorschriften zugeordnete Bedeutung beizumessen. Bei notwendiger Ersatzbeschaffung erfüllt die ärztliche Bescheinigung dagegen die ihr beihilferechtlich zugeordnete Bedeutung in den meisten Fällen nicht (z. B. bei Ersatzbeschaffung einer in Verlust geratenen oder zerbrochenen Brille bei unveränderter Sehschärfe). In diesen Fällen wird der Nachweis über die Notwendigkeit besser durch eine schriftliche Erklärung des Beihilfberechtigten über den Grund der Neubeschaffung erbracht werden können.

*) Aufwendungen für die Ersatzbeschaffung einer ärztlich verordnet gewesenen Sehhilfe für Erwachsene sind bei gleichgebliebener Sehschärfe ohne erneuten Nachweis der Notwendigkeit nur dann beihilfefähig, wenn seit dem Kauf der vorhergehenden Brille (Entstehung der Aufwendungen) mindestens drei Jahre vergangen sind. (Entspricht dem RdSchr. des BMI vom 6. 1. 1977 — GMBI. S. 107).

Auch bei notwendiger Neubeschaffung wegen Veränderungen der Sehschärfe kann in der Regel auf eine erneute ärztliche Verordnung verzichtet werden, wenn die ärztliche Verordnung einer Brille mindestens 3 Jahre zurückliegt und eine entsprechende Bescheinigung eines Fachoptikers beigebracht wird. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, bedarf es einer ärztlichen Verordnung.

4.9.7 Medizinisch notwendig (Nr. 3 Abs. 1 BhV) ist das Tragen von Kontaktlinsen nur, wenn eine der nachstehend aufgeführten Indikationen vorliegt:

*) Der zweite Absatz ist neugefaßt durch den RdErl. d. MF v. 15. 3. 1978.

Myopie ab 8 Dioptrien,	Aphakie,
Hyperopie ab 8 Dioptrien,	Aniseikonie,
Irregulärer Astigmatismus,*)	Anisometropie.
Keratokonius,*)	

Da das Tragen der Kontaktlinsen aus medizinischen Gründen gelegentlich unterbrochen werden muß, sind daneben auch die Kosten einer Reservebrille beihilfefähig.

Zusätzlich hierzu sind bei Patienten mit Aphakie und bei Patienten über 40 Jahre die Aufwendungen für eine Nahbrille beihilfefähig (RdSchr. des BMI vom 11. 4. 1973 — GMBI. S. 217).

4.9.8 Zu der Frage der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für Perücken wird gem. Nr. 4 Ziff. 9 Buchst. a letzter Satz folgendes bestimmt:

Aufwendungen für ärztlich verordnete Perücken sind beihilfefähig, a) wenn sie für weibliche Beihilferechtigte oder für berücksichtigungsfähige weibliche Angehörige von Beihilfberechtigten beschafft werden,

b) wenn sie für männliche Beihilferechtigte oder für berücksichtigungsfähige männliche Angehörige von Beihilfberechtigten beschafft werden, soweit diese Personen das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

c) in anderen Fällen, wenn nachweislich Verunstaltungen vorliegen, z. B. Folgezustand nach Schädelverletzung oder bei entstellendem krankhaftem Haarausfall (u. a. Alopecia areata).

Die Aufwendungen für eine Ersatzperücke sind nur dann beihilfefähig, wenn das Tragen einer Perücke länger als 1 Jahr erforderlich ist.

In Zweifelsfällen (z. B. in den unter Buchst. c genannten Fällen oder bei notwendiger Ersatzbeschaffung) bitte ich, ein Gutachten des Amts- oder Vertrauensarztes einzuholen (Nr. 3 Abs. 2 Satz 2 BhV).

Kosten für die wiederholte Beschaffung einer Perücke (Ersatzperücke) bei anhaltender Haarlosigkeit sind frühestens vier Jahre nach der vorherigen Anschaffung beihilfefähig.

Der beihilfefähige Höchstsatz für die notwendige Beschaffung (Erstbeschaffung oder Ersatzbeschaffung) einer Perücke wird auf 700 DM festgesetzt.

*) Voraussetzung ist in diesen Fällen jedoch, daß eine mindestens um 20% verbesserte Sehschärfe gegenüber der Brille erzielt wird.

Zu Ziffer 10:

4.10.1 Nach Ziff. 10 Buchst. b sind bei Behandlung eines Erkrankten am Ort oder in dessen Einzugsgebiet die Kosten für die Benutzung öffentlicher, regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel nicht beihilfefähig. Im Einzugsgebiet liegt ein Behandlungsort z. B. innerhalb eines Großraumes mit entsprechendem Tarif im Verkehrsverbund.

4.10.2 Zu den Beförderungskosten der Rückreise eines am Urlaubsort Erkrankten an seinen Wohnort ist eine Beihilfe nicht zu gewähren.

*) Zur Klarstellung hat der BMI darauf hingewiesen, daß auch Kosten eines Rücktransports aus dem Auslandsurlaub in das Inland in keinem Falle als beihilfefähig anzuerkennen sind. Es ist dem Beihilfberechtigten grundsätzlich zuzumuten, für den Urlaub für sich und seine Familienangehörigen eine entsprechende Urlaubskrankenversicherung mit Absicherung des Risikos eines speziellen Heimtransports abzuschließen. Eine Abwälzung dieser Risiken auf den Dienstherrn ist nicht zulässig. (RdSchr. des BMI vom 3. 9. 1976 — GMBI. S. 584.)

4.10.3 Soweit in den Fällen des Satzes 2 „höchstens“ —, 25 DM je km berücksichtigt werden dürfen, findet § 6 Abs. 1 Satz 1 des Bundesreisekostengesetzes entsprechende Anwendung.

Zu Ziffer 11:

4.11.1 Bei der Berechnung des Verdienstaufalles sind die krankenversicherungsrechtlichen Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

b) RdErl. d. Nds. MF v. 4. 2. 1975 (Nds. MBl. S. 268)
Anwendung der Beihilfevorschriften — BhV —, wenn Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz — BSHG — erbracht worden sind
— Im Einvernehmen mit dem MS —

Bezug: Erl. vom 20. 11. 1973 — 44.4 — 07 04/8 a (n. v.)

I.

Von Trägern der Sozialhilfe auf Grund ihrer Vorleistungspflicht erbrachte Leistungen (ausgenommen Tuberkulosehilfe) sind gegenüber den nach dem BhV zu gewährenden Beihilfen stets nachrangig. Dies gilt auch insoweit, als nach dem 31. 3. 1974 entstandene Kosten für Maßnahmen der Eingliederungshilfe nach § 43 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 BSHG als beihilfefähige Aufwendungen nach dem BhV zu berücksichtigen sind (vgl. § 43 Abs. 3 BSHG). Die Berechtigung zum Bezug von Beihilfen wird durch die vorläufige Kostenübernahme seitens eines Trägers der Sozialhilfe grundsätzlich nicht berührt. Grundlage für die Festsetzung der Beihilfe sind in diesen Fällen — unter Beachtung der Nr. 3 Abs. 4 BhV, soweit anderweitige Kostenerstattungen zustehen — stets die durch die Hilfsmaßnahme erwachsenen beihilfefähigen Gesamtkosten.

*) Lfd. Nr. 4.10.2 ist ergänzt worden durch den RdErl. d. MF v. 29. 6. 1977.

Bei den in diesen Fällen gewährten Beihilfen handelt es sich um zweckbestimmte Leistungen i. S. von § 77 BSHG. Hieraus folgt, daß die Beihilfen — ihrer Zweckbestimmung entsprechend — zur Deckung der entstandenen Kosten einzusetzen sind. Soweit die für eine Beihilfe ursächlichen Kosten von einem Träger der Sozialhilfe vorgeleistet worden sind, ist die Beihilfe an diesen abzuführen. Wird der Beihilferechtigte von dem Sozialhilfeträger nach Abschn. 4 BSHG zur Leistung eines Kostenbeitrages herangezogen, ist dieser Umstand — entsprechend dem fürsorgerischen Zweck der Beihilfe — bei Festsetzung der Höhe des Kostenbeitrages angemessen zu berücksichtigen (Hinweis auf das Urteil des OVG Lüneburg vom 28. 4. 1971 — IV OVG A 46/70; FEVS 1971, 335). Im einzelnen ist wie folgt zu verfahren:

a) Bei Inanspruchnahme der Sozialhilfe durch eine nach Nr. 1 BhV selbst zum Bezug von Beihilfen berechtigte Person:

In diesen Fällen hat der Sozialhilfeträger nach § 90 Abs. 1 BSHG die Möglichkeit, den Beihilfeanspruch durch Anzeige an die zuständige Festsetzungsstelle auf sich überzuleiten. *) Ist dies geschehen, teilt der Sozialhilfeträger innerhalb der mit dem Datum der Rechnungsstellung durch die Krankenanstalt pp. beginnenden Antragsfrist nach Nr. 14 Abs. 4 BhV der Festsetzungsstelle die Höhe der von ihm getragenen Kosten mit. Die nach Art und Höhe der jeweiligen Aufwendungen aufgeschlüsselte Kostenmitteilung muß Angaben über den von dem Beihilfberechtigten geleisteten Kostenbeitrag und evtl. von anderer Seite geleistete oder zustehende Kostenerstattung enthalten. Der Mitteilung ist der von dem Beihilfberechtigten oder seinem Pfleger ausgefüllte Antragsvordruck beizufügen. Die Beihilfe ist auf Grund der nachgewiesenen beihilfefähigen Aufwendungen festzuset-

zen und von der Festsetzungsstelle direkt an den Träger der Sozialhilfe zu überweisen, der die Aufwendungen auf Grund seiner Vorleistungspflicht erbracht hat. Die Antragsunterlagen verbleiben in diesen Fällen bei der Festsetzungsstelle.

b) Bei Inanspruchnahme der Sozialhilfe durch eine nach Nr. 2 BhV berücksichtigungsfähige Person:

In diesen Fällen besteht für die Überleitung des Beihilfeanspruchs auf den Sozialhilfeträger rechtlich keine Möglichkeit. Der Träger der Sozialhilfe tritt auch in diesen Fällen nach Maßgabe seiner Vorleistungspflicht zunächst ein. Er teilt dem Beihilfeberechtigten — aufgeschlüsselt nach Art und jeweiliger Höhe — die von ihm getragenen Kosten und ggf. die auf Grund anderer Vorschriften von anderer Seite geleisteten oder zustehenden Kostenerstattungen mit. Diese Mitteilung des Sozialhilfeträgers ist dem Beihilfeantrag beizufügen. Die zu diesen Aufwendungen zu gewährende Beihilfe ist dem Beihilfeberechtigten mit der Auflage auszusprechen, diese sofort nach Erhalt an den Träger der Sozialhilfe abzuführen, der die Aufwendungen auf Grund seiner Vorleistungspflicht getragen hat.

*) Der zweite Satz ist geändert gem. Abschn. I Ziff. 1 des RdErl. v. 17. 12. 1976.

Der Bezugserlaß ist nicht mehr anzuwenden, soweit Aufwendungen der genannten Art nach dem 31. 3. 1974 entstanden sind (Nr. 3 Abs. 5 BhV).

II.

Dieser Runderlaß ist auch auf die unter Kap. I G 131 fallenden beihilfeberechtigten Personen anzuwenden, denen Beihilfen nach § 56 G 131 zu gewährt sind.

III.

Den Gemeinden, Landkreisen und den der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

c) RdErl. d. Nds. MF v. 29. 7. 1975 (Nds. MBl. S. 1190)

— Auszug —

Zu Nr. 4

Zu Ziffer 8:

Es werden folgende Nrn. 4.8.3 und 4.8.4 angefügt:

4.8.3 In den Fällen heilpädagogischer Behandlung haben sich bisher häufig Schwierigkeiten bei der Beantwortung der Frage ergeben, ob die von den behandelnden Personen in Rechnung gestellten Beträge dann als beihilfefähig anzusehen sind, wenn es sich bei diesen Personen nicht um Ärzte oder medizinische Hilfspersonen handelt. Bis zu einer entsprechenden Ergänzung der Beihilfavorschriften bitte ich, wie folgt zu verfahren: Aufwendungen für ärztlich angeordnete heilpädagogische Behandlung bitte ich nur dann als beihilfefähig anzuerkennen, wenn sie vom Arzt, einer von ihm in der Verordnung namentlich genannten Person oder Angehörigen eines vom Arzt in der Verordnung genau bezeichneten Berufszweiges (z. B. Logopäden, Heilgymnasten o. ä.) durchgeführt worden sind. Zur Vermeidung von Nachteilen sollten die Festsetzungsstellen darauf hinwirken, daß die Beihilfeberechtigten entsprechende Aufwendungen vor Beginn der Behandlung als beihilfefähig anerkennen lassen.

In bereits laufenden Behandlungsfällen bitte ich, die Aufwendungen für heilpädagogische Behandlungen dann als beihilfefähig anzuerkennen, wenn der verordnende Arzt die behandelnde Person nachträglich für die Durchführung der Behandlung als geeignet bezeichnet (RdSchr. des BMI vom 24. 4. 1975 — GMBl. S. 458).

4.8.4 Vom 1. 4. 1974 an bis zum Inkrafttreten der neuen Beihilfavorschriften am 1. 3. 1975 sind Maßnahmen der erweiterten Hilfe nach § 43 BSHG beihilfefähig, soweit es sich dabei um eine heilpädagogische Behandlung i. S. der Nr. 4 Ziff. 8 Satz 3 BhV handelt. Die in diesem Zusammenhang ab 1. 4. 1974 entstandenen Kosten des Lebensunterhalts (Unterbringung und Verpflegung) sind auf Grund der Nachrangklausel in § 43 Abs. 3 BSHG bis zur Höhe von 8 bzw. 14 DM täglich beihilfefähig (vgl. Nr. 4 Ziff. 8 Satz 3 BhV).

Vom 1. 3. 1975 an sind die Kosten für Unterbringung und Verpflegung in den genannten Fällen lediglich in Höhe der Beträge beihilfefähig, die die häusliche Ersparnis übersteigen (Mehraufwendungen). Die in Nr. 4 Ziff. 8 Satz 3 BhV n. F. genannten Höchstbeträge sind nach wie vor zu beachten. Die Kosten für die heilpädagogischen Maßnahmen selbst sind wie bisher beihilfefähig.

Bei der Ermittlung der häuslichen Ersparnis bitte ich, die Sätze zugrunde zu legen, die für die örtlich zuständige Sozialverwaltung i. S. des § 43 BSHG maßgebend sind. Dies gilt auch in den Fällen, in denen eine heilpädagogische Behandlung nicht im Rahmen der erweiterten

Hilfe nach § 43 BSHG durchgeführt wird (RdSchr. des BMI vom 30. 5. 1975 — D III 7 — 213 104/5).

d) RdErl. d. Nds. MF v. 6. 1. 1976 (Nds. MBl. S. 94)

— Auszug aus Anlage —

3. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

a) Ziffer 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden die Worte „8,— DM“ durch die Worte „14,— DM“ ersetzt,

b) Ziffer 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe c) ist vor dem Wort „Sehhilfen“ das Wort „Reflektometer“ einzufügen,

bb) In Unterabsatz 2 sind die Zahl „250“ durch die Zahl „350“ und die Zahl „750“ durch die Zahl „1000“ zu ersetzen.

e) RdErl. d. Nds. MF v. 20. 7. 1976 (Nds. MBl. S. 1333)

— Auszug —

Zu Nr. 4

Zu Ziffer 1:

Es ist folgende Nr. 4.1.2 anzufügen:

4.1.2 Bei der sogenannten „Wiedemann-Kur“ zur Grundregeneration handelt es sich um eine Serum-Therapie mit Bogomoletz und anderen Regeneresen. Die unter der Lfd. Nr. 4.1.1 zu 4. und zu 11. des Bezugserrlasses bekanntgegebenen Ausschlüsse sind bei Durchführung derartiger Behandlungen zu beachten.

f) RdErl. d. Nds. MF v. 15. 6. 1978 (Nds. MBl. S. 932)

— Auszug aus Anlage —

Nummer 4 wird wie folgt geändert:*)

a) Ziffer 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden im Klammerzusatz nach den Worten „Nummer 6 Abs. 1“ ein Komma gesetzt und die Worte „Nummer 9a Abs. 3 Ziff. 2“ eingefügt;

bb) Der letzte Satz erhält folgende Fassung:

„Die Kosten für eine Unterbringung im Haushalt eines nahen Angehörigen (Nummer 3 Abs. 7) sind mit Ausnahme der Fahrkosten (Ziffer 10) nicht beihilfefähig.“;

b) In Ziffer 9 Buchstabe c) werden die Worte „Beihilfefähig sind insbesondere Aufwendungen für folgende Hilfsmittel“ durch die Worte „Zu den Hilfsmitteln gehören insbesondere“ ersetzt und vor dem Wort „Blindenführhunde“ das Wort „Beatmungsgeräte“ und vor dem Wort „Kopfschützer“ die Worte „Kontrollgeräte für Herzschrittmacher“ eingefügt;

c) In Ziffer 10 Buchstabe b) werden hinter dem Wort „Benutzung“ die Worte „familieneigener Personenkraftwagen sowie“ eingefügt.

*) Inkrafttreten der Änderungen:

a) aa) mit Wirkung vom 1. 7. 1976,

a) bb), b) u. c) mit Wirkung vom 1. 7. 1978.

Nr. 5

Beihilfefähige Aufwendungen bei dauernder Anstaltsunterbringung

(1) Bei dauernder Unterbringung körperlich oder geistig Kranker in Krankenanstalten, insbesondere Pflegeanstalten, Heil- und Pflegeanstalten, sind neben anderen beihilfefähigen Aufwendungen die Kosten für Unterkunft und Verpflegung bis zum niedrigsten Satz in den für die Unterbringung in Betracht kommenden öffentlichen oder, falls solche nicht vorhanden sind, in freien gemeinnützigen Anstalten am Orte der Unterbringung oder in seiner nächsten Umgebung insoweit beihilfefähig, als sie monatlich folgende Beträge übersteigen:

a) Bei Beihilfeberechtigten mit einem Angehörigen 175 DM, bei Beihilfeberechtigten mit zwei oder drei Angehörigen 150 DM, bei Beihilfeberechtigten mit mehr als drei Angehörigen 125 DM, wobei diese Sätze für jede Person gelten, wenn mehr als eine Person dauernd untergebracht ist,

b) bei Alleinstehenden bei geistiger Krankheit 80 vom Hundert, bei körperlicher Krankheit 60 vom Hundert der Dienst- oder Versorgungsbezüge,

c) bei gleichzeitiger Unterbringung des Beihilfeberechtigten und aller berücksichtigungsfähigen Personen 60 vom Hundert der Dienst- oder Versorgungsbezüge.

Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die nach Nummer 2 zu berücksichtigen oder nur deshalb nicht zu berücksichtigen sind, weil sie selbst beihilfeberechtigt sind.

In Ausnahmefällen kann die oberste Dienstbehörde mit Zustim-

mung des Bundesministers des Innern die Kosten für Unterkunft und Verpflegung bis zur Höhe der tatsächlichen Aufwendungen als beihilfefähig anerkennen.

(2) Eine dauernde Unterbringung ist anzunehmen, wenn sie nach dem Zeugnis eines Amts- oder Vertrauensarztes für eine nicht absehbare Zeit notwendig ist. Die Beihilfe nach Absatz 1 wird gewährt, sobald der Amts- oder Vertrauensarzt das Zeugnis erteilt, bei geistiger Krankheit jedoch frühestens nach dreimonatiger, bei körperlicher Krankheit frühestens nach einjähriger, nicht wesentlich unterbrochener Unterbringung. Sie wird für die Zeit seit Beginn der nicht wesentlich unterbrochenen Unterbringung gewährt, wenn für diese Zeit keine Beihilfe nach Nummer 4 Ziff. 2 gewährt werden kann, weil mit einer Besserung oder Linderung des Leidens nicht zu rechnen war.

Hinweise des Nds. MF zur Anwendung der Nr. 5 BhV

a) RdErl. d. Nds. MF v. 30. 4. 1975 (Nds. MBl. S. 553)

— Auszug —

Zu Nr. 5

Zu Absatz 1:

5.1.1 Die Vorschrift der Nr. 5 folgt dem Urteil des BVerwG vom 7. 10. 1965 — ZBR 1966, 123. Danach kommt es für die Gewährung einer Beihilfe bei dauernder Anstaltsunterbringung wegen Krankheit nicht darauf an, ob die Unterbringung der Besserung oder Linderung des Leidens dient oder nicht. Nach Auffassung des BVerwG muß bei der Bestimmung der Höhe der Beihilfe berücksichtigt werden, daß durch die dauernde Unterbringung eines Familienmitgliedes in einer Anstalt häusliche Ersparnisse eintreten. Auf dieser Erwägung beruht die Regelung des Absatzes 1.

5.1.2 Bei dauernder Anstaltsunterbringung alleinstehender Beihilfeberechtigter sind nach Nr. 5 Abs. 1 Buchst. b Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung im Rahmen des Höchstbetrages nur insoweit als beihilfefähig zu berücksichtigen, als sie bei geistiger Krankheit 80 v. H., bei körperlicher Krankheit 60 v. H. der Dienst- oder Versorgungsbezüge übersteigen. Grundlage für die Ermittlung des Betrages der eigenen Leistung sind die jeweiligen Bruttobezüge.

Dem RdSchr. des BMI vom 22. 6. 1970 — D II 3 — 213 109 — 2/2 — entsprechend, ist bei der Feststellung der Bezüge nach Nr. 5 Abs. 1 Buchstabe b*) BhV die jährliche Sonderzuwendung unberücksichtigt zu lassen.

5.1.3 Versorgungsbezüge i. S. von Nr. 5 Abs. 1 Buchst. b BhV sind nur die auf beamtenrechtlicher Grundlage zustehenden Bezüge. Der Berechnung sind die ungekürzten Versorgungsbezüge zugrunde zu legen, wenn diese nach beamtenrechtlichen Vorschriften teilweise ruhen oder gekürzt werden. Bei mehreren beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen ist von den effektiven Gesamtversorgungsbezügen auszugehen.

5.1.4 Aufwendungen für eine Dauerunterbringung wegen unheilbarer körperlicher oder geistiger Krankheit sind nicht nur dann beihilfefähig, wenn der Erkrankte in einer Krankenanstalt i. S. von Nr. 4 Ziff. 2 BhV untergebracht ist. Dies ergibt sich aus dem in Nr. 3 Abs. 1 Ziff. 1 BhV enthaltenen Klammerhinweis auf Nr. 5 BhV („insbesondere Pflegeanstalten, Heil- und Pflegeanstalten“). Es ist für die Gewährung einer Beihilfe nach Nr. 5 BhV z. B. nicht Voraussetzung, daß eine private Krankenanstalt, in der unheilbar Kranke dauernd untergebracht sind, nach § 30 der Gewerbeordnung konzessioniert sein muß. Altersheime, die Personen ihres Alters wegen betreuen, sind keine Krankenanstalten i. S. von Nr. 5 BhV.

*) Gilt entspr. auch für Fälle der Nr. 5 Abs. 1 Buchst. c.

...*)

5.1.5 Die Erfahrung hat gezeigt, daß mit einer Erhöhung des Bemessungssatzes (Nr. 13 Abs. 8 Ziff. 4 BhV) nicht in allen Fällen der Dauerunterbringung wirksam geholfen werden kann. Dies gilt vor allem, wenn die Unterbringung in einer Anstalt erforderlich ist, deren Sätze für Unterkunft und Verpflegung erheblich über dem niedrigsten Satz der in Absatz 1 genannten Anstalten liegt oder die Bezüge außergewöhnlich niedrig sind (z. B. bei Waisen). Mit der Ausnahmenvorschrift im letzten Satz des Absatzes 1 soll dieser Situation Rechnung getragen werden.

Zu Absatz 2:

5.2.1 Ich bitte, darauf zu achten, daß die nach Nr. 5 Abs. 2 BhV erforderlichen amts- oder vertrauensärztlichen Zeugnisse rechtzeitig eingeholt werden, wenn eine Dauerunterbringung zu vermuten ist. Von der Einholung eines amts- oder vertrauensärztlichen Zeugnisses sollte jedoch mit Rücksicht auf den Patienten in den Fällen abgesehen

werden, in denen die Erkrankung vermutlich zum baldigen Tod führen wird (u. U. z. B. bei Krebserkrankungen).

In den Fällen der Nr. 5 Abs. 2 Satz 2 BhV wird für die Zeit bis zur Erteilung des amts- oder vertrauensärztlichen Zeugnisses Beihilfe nach Nr. 4 Ziff. 2 BhV gewährt, wenn die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

b) RdErl. d. Nds. MF v. 6. 1. 1976 (Nds. MBl. S. 91)

— Auszug aus Anlage —

4. In Nummer 5 Abs. 1 Buchstabe a) werden die Zahl „150“ durch die Zahl „175“, die Zahl „125“ durch die Zahl „150“ und die Zahl „100“ durch die Zahl „125“ ersetzt.

c) RdErl. d. Nds. MF v. 29. 4. 1976 (Nds. MBl. S. 977)

Anwendung der Beihilfevorschriften bei Unterbringung in Altenheimen

Bezug: RdErl. vom 30. 4. 1975 (Nds. MBl. S. 553)

I.

In der lfd. Nr. 5.1.4 der mit dem Bezugserlaß bekanntgegebenen Hinweise zur Anwendung der BhV ist der zweite Absatz als überholt zu streichen.

Der folgende Hinweis zur Anwendung der Nr. 5 BhV, der dem RdSchr. des BMI vom 6. 2. 1976 (GMBl. S. 119) entspricht, wird mit der Bitte um Beachtung bekanntgegeben:

*) Der zweite Absatz der lfd. Nr. 5.1.4 ist gem. RdErl. v. 29. 4. 1976 als überholt gestrichen worden.

Zu Nr. 5

Zu Absatz 1:

5.1.6 Beihilfen können nur für Aufwendungen gewährt werden, die über die Kosten für den normalen Lebensunterhalt hinausgehen (BVerwGE 22, 160, 164). Bezogen auf die Vorschrift der Nr. 5 Abs. 1 Satz 1 BhV bedeutet dies, daß eine Beihilfeberechtigung nach dieser Vorschrift nur dann in Betracht kommt, wenn durch die dauernde krankheitsbedingte Unterbringung Kosten entstehen, die über die Aufwendungen hinausgehen, die schon zur Deckung des normalen Lebensbedarfs des Unterbrachten notwendig sind. Bei Unterbringung in einem Altenheim ist dies nur dann der Fall, wenn der Kranke neben Unterkunft und Verpflegung notwendigerweise noch besondere pflegerische Leistungen in Anspruch nehmen muß, die eine Steigerung der Unterbringungskosten zur Folge haben. Die von jedem alten Menschen zu bestreitenden Aufwendungen für Wohnung und Lebensunterhalt sind durch die allgemeine Alimentation in Gestalt der Versorgungsbezüge gedeckt. Dabei kann es keinen Unterschied machen, ob der Versorgungsempfänger die Annehmlichkeiten eines Altenheimes aus gesundheitlichen oder anderen Gründen in Anspruch nimmt.

Entscheidend für die Anwendung der Nr. 5 Abs. 1 BhV ist allein, ob die Krankheit besondere Aufwendungen erforderlich gemacht hat, die über die normalen Lebenshaltungskosten hinausgehen. Bei Unterbringung in einem Altenheim gelten die von allen Heimbewohnern für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung zu entrichtenden Kosten als Kosten der normalen Lebenshaltung (Urteil des VGH Baden-Württemberg v. 22. 4. 1975 — X 1693/74 —).

Ob die Voraussetzungen für die Anwendung der Nr. 5 Abs. 1 BhV hiernach gegeben sind, ist durch Vorlage eines amts- oder vertrauensärztlichen Gutachtens darüber nachzuweisen, daß die Unterbringung und die damit verbundene besondere krankpflegepflegerische Betreuung wegen dauernder körperlicher oder geistiger Erkrankungen notwendig und in dem betreffenden Altenheim auch gewährleistet ist. Wird eine Heimunterbringung allein wegen allgemeiner Altersgebrechlichkeit oder fehlender häuslicher Betreuung nötig, sind die Voraussetzungen für die Gewährung einer Beihilfe nach Nr. 5 Abs. 1 BhV im allgemeinen nicht gegeben.

Bei nur vorübergehender krankheitsbedingter Pflegebedürftigkeit einer in einem Altenheim unterbrachten Person ist nur der zu den Unterbringungskosten zusätzlich erhobene Pflegekostenzuschlag nach Nr. 4 Ziff. 4 BhV als beihilfefähig zu berücksichtigen.

II.

Dieser RdErl. ist auch auf die unter Kap. I G 131 fallenden beihilfeberechtigten Personen anzuwenden, denen Beihilfen nach § 56 G 131 zu gewähren sind.

III.

Den Gemeinden, Landkreisen und den der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Zu Nr. 5

Zu Absatz 1:

5.1.7 In Fällen dauernder Unterbringung von Behinderten in Anstalten und Einrichtungen (Nr. 5 BhV) werden seit einiger Zeit sogenannte Werkstattgebühren in Rechnung gestellt. Entsprechende Kosten waren früher im allgemeinen Pflegesatz enthalten; sie werden jetzt lediglich für die Anerkennung nach § 55 des Schwerbehinderten-gesetzes i. d. F. vom 29. 4. 1974 (BGBl. I S. 1005), zuletzt geändert durch Art. 2 des Achten Anpassungsgesetzes — KOV vom 14. 6. 1977 (BGBl. I S. 1481), sowie aus organisatorischen Gründen getrennt berechnet. Es bestehen keine Bedenken, diese Werkstattgebühren im Rahmen der Nr. 5 BhV als beihilfefähig anzuerkennen. (RdSchr. des BMI vom 30. 3. 1977 — GMBI. S. 240).

Nr. 6

Beihilfefähige Aufwendungen bei Sanatoriumsaufenthalt

(1) Die Kosten für Unterbringung und Verpflegung in einem Sanatorium sowie die Auslagen für Kurtaxe und die Kosten des ärztlichen Schlußberichts sind neben Aufwendungen nach Nummer 4 Ziff. 1, 6, 8 und 10 nur dann beihilfefähig, wenn

1. ein amts- oder vertrauensärztliches Gutachten darüber vorgelegt wird, daß die Sanatoriumsbehandlung dringend notwendig ist und nicht durch stationäre Behandlung in einer anderen Krankenanstalt oder durch eine Heilkur mit gleicher Erfolgsaussicht ersetzbar ist, und

2. die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit vorher anerkannt hat.

In dringenden Fällen, in denen die sofortige Einlieferung der Kranken zur stationären Behandlung in einem Sanatorium geboten ist, ist der Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit unverzüglich nach-zuholen.

(2) Die Kosten für Unterbringung und Verpflegung sind bis zur Höhe des niedrigsten Satzes des Sanatoriums beihilfefähig. 70 vom Hundert des niedrigsten Satzes und die Kurtaxe sind für Begleitperso-nen von Schwerbehinderten beihilfefähig, für die die Notwendigkeit einer ständigen Begleitperson behördlich festgestellt ist. Vorausset-zung ist eine Bestätigung des Sanatoriums, daß für eine erfolverspre-chende Sanatoriumsbehandlung eine Begleitung notwendig ist.

(3) Ist die Beihilfefähigkeit der Kosten eines Sanatoriumsaufenthaltes nicht anerkannt worden (Absatz 1 Ziff. 1 und 2, Nummer 14 Abs. 3), so sind nur die notwendigen Aufwendungen nach Nummer 4 Ziff. 1, 6 und 8 beihilfefähig.

(4) Ein Sanatorium im Sinne dieser Vorschriften ist eine Kranken-anstalt,

1. die die zur Durchführung einer besonderen Heilbehandlung erforderlichen Einrichtungen und Pflegepersonen besitzt,

2. in der die Behandlung durch einen dafür vorgebildeten Arzt geregelt und überwacht wird und

3. die der Aufsicht des zuständigen Gesundheitsamtes untersteht (§ 47 der Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 30. März 1935 — Reichs-ministerialblatt S. 327 —; vgl. hierzu das vom Statistischen Bundes-amt herausgegebene Verzeichnis der Krankenanstalten).

Hinweise des Nds. MF zur Anwendung der Nr. 6 BhV

a) RdErl. d. Nds. MF v. 30. 4. 1975 (Nds. MBl. S. 553)

— Auszug —

Zu Nr. 6

Zu Absatz 1:

6.1.1 Während die Aufwendungen für einen Sanatoriumsaufenthalt nach Nr. 6 BhV unter den dort genannten Voraussetzungen ohne zeitliche Begrenzung beihilfefähig sind, sieht Nr. 7 BhV bei Heilkuren eine Begrenzung der beihilfefähigen Aufwendungen für höchstens 30 Kalendertage einschließlich der Reisetage vor. Häufig wird eine Heilkur oder ein Sanatoriumsaufenthalt für die Dauer von 4 Wochen (= 28 Tage) ärztlich verordnet oder in dem Gutachten des Amts- oder Vertrauensarztes für notwendig erachtet. Soweit sich nicht aus der ärztlichen Verordnung oder dem Gutachten etwas anderes ergibt, kann hier davon ausgegangen werden, daß die Behandlungsdauer im Sanatorium oder am Kurort 4 Wochen betragen soll, so daß sich der Aufenthalt nicht um die ggf. benötigten Reisetage verkürzt. Bei Heilkuren sind jedoch auch bei einer verordneten Behandlungsdauer von 30 Tagen nach Nr. 7 Abs. 1 Satz 2 BhV nur die Aufwendungen für höchstens 30 Kalendertage einschl. der Reisetage beihilfefähig.

6.1.2 Aus der Erwähnung der Reisetage in Nr. 7 Abs. 1 Satz 2 BhV folgt nicht, daß auch die an diesen Tagen außerhalb des Kurortes, z. B. während der Hin- und Rückreise, entstehenden Aufwendungen für Verpflegung beihilfefähig wären. Diese Aufwendungen können auch dann nicht berücksichtigt werden, wenn die Reisetage innerhalb der genehmigten Kurdauer liegen. Nach Nr. 7 Abs. 1 Satz 1 BhV gilt der Grundsatz, daß nur die Aufwendungen für eine planmäßige Heilkur unter ärztlicher Leitung in einem inländischen Mineral-, Moor- oder Seeheilbad oder in einem für Klimaheilkuren oder Kneippheilkuren geeigneten Ort beihilfefähig sind. Damit stimmt überein, daß auch bei Sanatoriumsaufenthalten sich die Beihilfefähigkeit u. a. nur auf die Kosten der Unterbringung und Verpflegung in dem betreffenden Sanatorium erstreckt.

6.1.3 Bei Sanatoriumsaufenthalten und Heilkuren können neben den Beförderungskosten für die Hin- und Rückreise und den Kosten für den Zu- und Abgang weitere Beförderungskosten während der Dauer des Aufenthalts z. B. durch Zurücklegung von Wegstrecken innerhalb des Kurortes oder vom und zum Sanatorium entstehen. Da in Nr. 4 Ziff. 10 letzter Satz BhV bei Behandlung am Ort des Erkrankten oder in dessen Einzugsgebiet die Kosten für die Benutzung öffentlicher, regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel von der Beihilfefähigkeit ausgenommen sind, sind die o. g. weiteren Beförderungskosten nur dann beihilfefähig, wenn die Benutzung öffentlicher, regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel nicht möglich oder nach Lage der Dinge nicht zumutbar ist. Dies gilt entsprechend für die in Nr. 4 Ziff. 10 BhV nicht ausdrücklich geregelten Kosten des Zu- und Abgangs bei der Hin- und Rückreise.

Zu Absatz 2:

6.2.1 Satz 1 ist so zu verstehen, daß die für den konkreten Einzelfall jeweils niedrigsten Kosten für Unterbringung und Verpflegung als beihilfefähig zu berücksichtigen sind. Bei ärztlich verordneter Diätverpflegung gehört somit auch ein evtl. besonders in Rechnung gestellter Diätzuschlag zu den nach dieser Vorschrift beihilfefähigen Aufwendungen.

6.2.2 Bei der Ermittlung der beihilfefähigen Kosten für Unterkunft und Verpflegung einer Begleitperson ist der beihilfefähige niedrigste Satz für Behandelte zugrunde zu legen; die Fahrkosten der Begleitperson sind unter den Voraussetzungen der Nr. 4 Ziff. 10 beihilfefähig.

Zu Absatz 4:

6.4.1 Das Verzeichnis der Krankenanstalten wird vom Statistischen Bundesamt herausgegeben. Amtliche Verzeichnisse der Länder werden laufend von den zuständigen obersten Gesundheitsbehörden in Zusammenarbeit mit den Statistischen Landesämtern bekanntgemacht (Verzeichnis der Krankenhäuser in Niedersachsen nach dem Stande vom 31. 12. 1973).

6.4.2 Sind die nach Absatz 4 erforderlichen Feststellungen nicht schon durch den das ärztliche Zeugnis ausstellenden Amtsarzt möglich, so ist ggf. dem Antragsteller aufzugeben, mit dem Antrag auf Festsetzung der Beihilfe eine Bescheinigung des für das Sanatorium zuständigen Gesundheitsamtes vorzulegen. Die Beihilfefähigkeit ist in einem solchen Falle nur mit dem Vorbehalt der Vorlage dieser Bestätigung anzuerkennen.

Nr. 7

Beihilfefähige Aufwendungen bei Heilkuren

(1) Beamten und Richtern (Nummer 1 Abs. 1 Ziff. 1) werden Beihilfen gewährt zu den Aufwendungen für eine planmäßige Heilkur unter ärztlicher Leitung in einem inländischen Mineral-, Moor- oder Seeheilbad oder in einem für Klimaheilkuren oder Kneippheilkuren geeigneten Ort, wenn diese in dem vom Bundesminister des Innern auf Grund von Vorschlägen der Länder herausgegebenen Verzeichnis enthalten sind. Beihilfefähig sind Aufwendungen für höchstens 30 Kalendertage einschließlich der Reisetage; Voraussetzung ist, daß die nach Nummer 14 Abs. 1 zuständige Stelle die Beihilfefähigkeit aufgrund des Gutachtens eines von ihr bezeichneten Amts- oder Vertrauensarztes vor Beginn der Kur anerkannt hat, weil sie als Heilmaßnahme zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Dienstfähigkeit notwendig ist und der gleiche Heilerfolg durch eine andere Behandlungsweise am Wohnort oder in nächster Umgebung nicht erwartet werden kann.

(2) Die Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Kosten einer Heilkur ist nicht zulässig.

1. wenn der Beihilfeberechtigte in den dem Antragsmonat vorausgegangenen drei Jahren nicht ununterbrochen im öffentlichen Dienst beschäftigt gewesen ist,

2. nach Stellung des Antrages auf Entlassung,

3. wenn bekannt ist, daß das Dienstverhältnis vor Ablauf eines Jahres nach Durchführung der Heilkur enden wird, es sei denn, daß die Heilkur wegen der Folgen einer Dienstbeschädigung durchgeführt wird,
 4. solange der Beihilfeberechtigte vorläufig des Dienstes enthoben ist.
- Die Anerkennung der Beihilfefähigkeit kann zurückgenommen werden, wenn vor Gewährung der Beihilfe bekannt wird, daß das Dienstverhältnis des Beihilfeberechtigten vor Ablauf eines Jahres nach Durchführung der Heilkur endet.

(2a) Bei Anwendung des Absatzes 2 Ziff. 1 steht die Zeit der Tätigkeit bei

1. Fraktionen des Deutschen Bundestages und der Landtage,
 2. Zuwendungsempfänger, die zu mehr als 50 vom Hundert aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden und das Beihilferecht des Bundes oder eines Landes anwenden
- der Dienstzeit im öffentlichen Dienst gleich.

(3) Beihilfen für Nachkuren werden nicht gewährt. Heilkuren in den Seeheilbädern sind in der Zeit vom 15. Juni bis 15. September nur dann beihilfefähig, wenn der Amts- oder Vertrauensarzt bestätigt, daß ein Heilerfolg aus medizinischen Gründen nur in dieser Zeit zu erwarten ist.

(4) Beihilfefähig sind neben Aufwendungen nach Nummer 4 Ziff. 1, 6, 8 und 10 die Kosten für

1. die Kurtaxe und den Schlußbericht des Kurarztes,
2. die Unterkunft bis zum Höchstbetrag von 10 DM täglich, bei schwerbehinderten Beihilfeberechtigten, für die die Notwendigkeit einer ständigen Begleitperson behördlich festgestellt ist, auch die Kosten für Unterkunft einer Begleitperson bis zum Höchstbetrag von 8 DM täglich und die Kurtaxe für die Begleitperson; die Verpflegungskosten sind bis zum Höchstbetrag von 15 DM, bei Begleitpersonen bis 10 DM täglich beihilfefähig, wenn der Beihilfeberechtigte versichert, daß ihm bzw. der Begleitperson Aufwendungen mindestens in der genannten Höhe entstanden sind. Bei Vollpension sind die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung bis zum Höchstbetrag von 25 DM täglich, bei Begleitpersonen bis zu 18 DM täglich beihilfefähig.

(5) Ist die Beihilfefähigkeit der Kosten einer Heilkur nicht anerkannt worden, so sind nur die notwendigen Aufwendungen nach Nummer 4 Ziff. 1, 6 und 8 beihilfefähig.

**Hinweise des Nds. MF zur Anwendung der Nr. 7 BhV
a) RdErl. d. Nds. MF v. 30. 4. 1975 (Nds. MBl. S. 553)**

— Auszug —

Zu Nr. 7

Die zu Nr. 6 Abs. 1 BhV ergangenen Hinweise gelten sinngemäß auch bei Anwendung der Nr. 7 BhV.

Zu Absatz 1:

7.1.1 Beihilfen zu den Kosten für Heilkuren werden nur unter der Voraussetzung gewährt, daß die Heilkur als Heilmaßnahme zu Erhaltung der Dienstfähigkeit notwendig ist. Versorgungsempfängern und Familienangehörigen von Beihilfeberechtigten kann deshalb bei Durchführung einer Heilkur zu den in Nr. 7 Abs. 4 Ziff. 1 und 2 genannten Kosten keine Beihilfe gewährt werden. Zu den in diesen Fällen nichtberücksichtigungsfähigen Aufwendungen gehören auch die von einigen Heilbädern neben der Kurtaxe für die Benutzung der Kuranlagen erhobenen besonderen Gebühren sowie die Fahrkosten. Beihilfefähig sind für diesen Personenkreis bei Durchführung einer notwendigen Heilkur nur die reinen Kosten nach Nr. 4 Ziff. 1, 6 und 8 BhV.

7.1.2 Das Heilbäderverzeichnis ist als Anlage 2 zu dem RdErl. vom 4. 3. 1975 (Nds. MBl. S. 332) bekanntgegeben worden.*)

Das Heilbäderverzeichnis wird künftig für alle Arten von Heilbädern geführt. Aufwendungen für Kuren in einem nicht aufgeführten Ort sind nur nach Maßgabe der Nr. 7 Abs. 5 beihilfefähig.

7.1.3 Vor Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Kosten für eine Heilkur ist nach Absatz 1 das Gutachten eines von der Festsetzungsstelle zu bezeichnenden Amts- oder Vertrauensarztes einzuholen. Dazu ist der Vordruck Nr. 2352 zu verwenden.

7.1.4 Steht einem Beihilfeberechtigten auf Grund besonderer Vorschriften wegen des in Betracht kommenden Leidens ein Anspruch auf Heilfürsorge zu (Bundesversorgungsgesetz, gesetzliche Kranken-, Unfall- oder Rentenversicherung u. a.), so ist die Gewährung einer Beihilfe im allgemeinen nicht möglich. Nur in den Fällen, in denen diese Kostenträger Leistungen ablehnen oder nur Zuschüsse gewähren, bzw. die beihilfefähigen Aufwendungen über die von ande-

rer Seite zustehenden Leistungen hinausgehen, sind die Aufwendungen im Rahmen der sonstigen Vorschriften beihilfefähig (vgl. Nr. 3 Abs. 3 und 4, Nrn. 6 und 7 BhV, § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 der Tarifverträge für Angestellte und Arbeiter vom 26. 5. 1964 u. a.).

*) In einer Neufassung bekanntgegeben als Anlage 2 zu dem RdErl. d. MF v. 15. 6. 1978 (Nds. MBl. S. 932).

7.1.5 Die Ablehnung eines Antrages auf Gewährung eines Heil- oder Kurverfahrens durch den Träger der Rentenversicherung aus formalen Gründen (z. B. Nichtbeachtung der Vorschriften der BfA) kann nicht als Ablehnung i. S. des § 3 Abs. 2 Satz 1 TV angesehen werden. Zu beachten ist ferner, daß nach den vorgenannten tarifvertraglichen Bestimmungen die Kosten eines Sanatoriumsurlaubes oder einer Heilkur auch bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen nur dann als beihilfefähig anerkannt werden können, wenn der Amts- oder Vertrauensarzt die Durchführung einer solchen Maßnahme für unaufschiebbar erachtet.

Zu Absatz 2:

7.2.1 Bei Angestellten und Arbeitern schließt auch die Kündigung des Arbeitsverhältnisses die Gewährung von Beihilfen zu Kosten von Heilkuren aus.

7.2.2 Ein Beschäftigungsverhältnis i. S. von Ziff. 1 gilt durch eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge dann nicht als unterbrochen, wenn der Urlaub öffentlichen Belangen dient oder der Urlaub aus sonstigen Gründen anerkanntermaßen im dienstlichen Interesse liegt.

7.2.3 Eine Unterbrechung zwischen abgeschlossenem Referendariat und Übernahme in den öffentlichen Dienst ist für die Anwendung der Nr. 7 BhV unschädlich, wenn die Bewerbung um Übernahme in den öffentlichen Dienst innerhalb eines Monats nach Bestehen der Prüfung abgegeben wird.

7.2.4 Absatz 2 letzter Satz ist nur bei sogenannten „Umgehungsstatbeständen“ anzuwenden (wenn z. B. der Beamte die feste Absicht hat, nach Durchführung der Heilkur alsbald aus dem Dienstverhältnis auszuschneiden).

Zu Absatz 4:

7.4.1 Bei der Auswahl eines geeigneten Quartiers am Kurort ist der Beihilfeberechtigte in seiner Entscheidung grundsätzlich frei. Voraussetzung ist allerdings, daß die Art des Quartiers den Kurerfolg nicht gefährdet. Bei Benutzung eines Wohnwagens wird diese für den Kurerfolg wesentliche Voraussetzung regelmäßig nicht als gegeben angesehen werden können. Ich bitte deshalb, Antragsteller im Rahmen der Anerkennung nach Nr. 7 Abs. 1 Satz 2 BhV darauf hinzuweisen, daß bei Benutzung eines Wohnanhängers während der Heilkur lediglich die in Nr. 7 Abs. 5 BhV bezeichneten Kosten als beihilfefähig berücksichtigt werden.

b) RdErl. d. Nds. MF v. 29. 6. 1977 (Nds. MBl. S. 809)

— Auszug —

Zu Nr. 7

Zu Absatz 3:

7.3.1 Nach Nr. 7 Abs. 3 Satz 2 BhV sind Heilkuren in Seebädern in der Zeit vom 15. 6. bis 15. 9. nur dann beihilfefähig, wenn der Amts- oder Vertrauensarzt bestätigt, daß ein Heilerfolg aus medizinischen Gründen nur in dieser Zeit zu erwarten ist. Zur Klarstellung hat der BMI darauf hingewiesen, daß diese Bestimmung nur hinsichtlich der Durchführung von Seeheilkuren gilt; soweit Seebäder zugleich als Heilbad für Mineral- und Moorbadekuren bzw. für Kneippheilkuren anerkannt sind, gilt für die Durchführung dieser Kuren die Einschränkung der Nr. 7 Abs. 3 Satz 2 nicht. (RdSchr. des BMI vom 5. 1. 1977 — GMBI. S. 63)

RdErl. des Nds. MS zu Nr. 7 BhV:

a) vom 22. 12. 1961 (Nds. MBl. S. 121)

Vollzug der Beihilfavorschriften;
hier: Gutachten über beihilfefähige Aufwendungen bei Heilkuren
Der Nds. FinM hat in Nr. 22 seines RdErl. vom 12. 10. 1961*) (Nds. MBl. S. 963 — GültL. FinM 32/35) die Bestimmung aufgenommen, daß amts- oder vertrauensärztliche Gutachten künftig nur noch durch die Festsetzungsstellen selbst angefordert werden dürfen.
Ich bitte daher, in Zukunft darauf bedacht zu sein, daß Gutachten zur Erlangung einer Beihilfe nur nach Aufforderung durch die Festsetzungsstellen erstattet werden. Antragsteller, die von sich aus um die Erstellung eines nach Nr. 6 Abs. 1 BhV erforderlichen Gutachtens nachsuchen, sind in jedem Falle zunächst an die für die Festsetzung der Beihilfe zuständige Stelle zu verweisen. — Im Einvernehmen mit dem Nds. FinM. —

b) vom 29. 8. 1962 (Nds. MBl. S. 779)

Vollzug der Beihilfevorschriften;

hier: Gutachten über beihilfefähige Aufwendungen bei Heilkuren

Bei den amts- oder vertrauensärztlichen Begutachtungen gemäß Nr. 6 Abs. 1**) BhV ist festzustellen, ob die beantragte Heilkur als Heilmaßnahme zur Erhaltung der Dienstfähigkeit notwendig ist und ob der gleiche Heilerfolg durch eine andere Behandlungsweise am Wohnort oder in der nächsten Umgebung nicht zu erwarten ist. Diese Fragestellung verbietet Formulierungen wie „erscheint notwendig“, „ist wünschenswert“, „wird empfohlen“, „durch andere ärztliche Maßnahmen am Ort ist ein gleicher Erfolg nicht wahrscheinlich“. Der untersuchende Arzt muß also auf Grund der in den BhV vorgeschriebenen Fragestellung zu einem klaren Urteil kommen, das bei den Festsetzungsstellen keinen Zweifel offen läßt, daß die Voraussetzungen für die Gewährung einer Beihilfe zu den Kosten einer Heilkur gegeben sind.

RdErl. des Nds. MK zu Nr. 7 BhV:

a) vom 21. 11. 1961 (Nds. MBl. S. 1178)

Durchführung der Beihilfevorschriften (BhV);

hier: Entspricht Nr. 6 Abs. 2 Ziff. 3*) bei Lehrern

Gemäß Nr. 6 Abs. 2 Ziff. 3*) BhV werden Beihilfen zu den Kosten von Heilkuren in den letzten 12 Monaten vor Erreichen der Altersgrenze grundsätzlich nicht mehr gewährt. Der Beamte erreicht die Altersgrenze, soweit gesetzlich nichts anders bestimmt ist, gemäß

*) Aufgehoben.

**) Entspricht Nr. 7 Abs. 1 der ab 1. 10. 1972 gültigen Fassung.

§ 51 Abs. 1 NBG mit der Vollendung des 65. Lebensjahres. Dies gilt auch für Lehrer. Sie treten jedoch nicht wie die übrigen Beamten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie die Altersgrenze erreichen, sondern gemäß § 51 Abs. 2 NBG erst mit dem Ende des Monats, in dem das jeweilige Schuljahr **) endet. Nach dem Sinn und Zweck der Nr. 6 Abs. 2 Ziff. 3 *) BhV soll die Beihilfefähigkeit von Heilkuren lediglich innerhalb des letzten Dienstjahres vor dem Eintritt in den Ruhestand ausgeschlossen werden. Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen bin ich daher einverstanden, daß bei Anwendung der Nr. 6 Abs. 2 Ziff. 3*) BhV der Zeitpunkt, von dem ab Beihilfen für Heilkuren nicht mehr gewährt werden dürfen, für Lehrer um die Anzahl der Monate hinausgeschoben wird, die sie im Vergleich zu einem nach § 51 Abs. 1 NBG in den Ruhestand tretenden Beamten gemäß § 51 Abs. 2 a. a. O. im Einzelfall später in den Ruhestand treten.

b) vom 10. 1. 1962 (Nds. MBl. S. 136)

Durchführung der Beihilfevorschriften (BhV);

hier: Heilkuren der entpflichteten Hochschullehrer

Aus gegebener Veranlassung weise ich darauf hin, daß die entpflichteten Hochschullehrer bei Anwendung der Nr. 6*) BhV den Beamten und Richtern (Nr. 1 Abs. 1 Ziff. 1 BhV) gleichstehen und daher grundsätzlich Beihilfen für Heilkuren nach Maßgabe der Nr. 6 a. a. O. erhalten können. Gem. Nr. 6 Abs. 2 Ziff. 3*) BhV ist die Gewährung von Beihilfen zu den Kosten von Heilkuren jedoch — abgesehen von den Fällen, in denen es sich bei der Erkrankung um die Folgen einer Dienstbeschädigung handelt — in den letzten 12 Monaten vor Erreichen der Altersgrenze ausgeschlossen. Für die ordentlichen und außerordentlichen Professoren sowie die Professoren bei den Päd. Hochschulen ist gem. § 205 Abs. 1 Satz 1 NBG das vollendete 68. Lebensjahr die Altersgrenze. Dementsprechend ist die Gewährung von Beihilfen für Heilkuren an die in Betracht kommenden Hochschullehrer nach Vollendung des 67. Lebensjahres nicht mehr möglich. Der Anspruch nach den allgemeinen Bestimmungen der Nr. 4 Ziffn. 1, 6, 8 und 10 BhV bleibt beim Vorliegen der Voraussetzungen der Nr. 3 Abs. 1 Ziff. 1 a. a. O. unberührt. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie für die Beförderung zum Kurort und zurück sind jedoch nicht beihilfefähig.

Dieser Runderlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Herrn Minister der Finanzen.

*) Entspricht Nr. 7 Abs. 2 Ziff. 3 der ab 1. 10. 1972 gültigen Fassung.

**) Gem. NBG i. d. F. v. 20. 10. 1970 (GVBl. S. 393) tritt an die Stelle des Schuljahres das Schulhalbjahr (endet jeweils am 31. 1. und 31. 7. eines Jahres).

Nr. 8

Beihilfefähige Aufwendungen bei bestimmten zahnärztlichen Sonderleistungen und bei Kieferorthopädischer Behandlung

(1) Aufwendungen für die in Absatz 2 bezeichneten zahnärztlichen

Sonderleistungen sind nur beihilfefähig, wenn bei Beginn der Behandlung

1. der Beihilfeberechtigte

a) mindestens ein Jahr ununterbrochen oder

b) insgesamt mindestens zehn Jahre dem öffentlichen Dienst angehört und

2. nicht feststeht, daß er in den nächsten drei Monaten aus dem öffentlichen Dienst ausscheidet.

Die Beschränkungen des Satzes 1 gelten nicht für Versorgungsberechtigte, die als solche oder aufgrund einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst beihilfeberechtigt sind sowie für Beihilfeberechtigte, die ohne ihre Tätigkeit im öffentlichen Dienst berücksichtigungsfähige Angehörige eines Beihilfeberechtigten wären. Die Beschränkung des Satzes 1 Ziff. 2 gilt nicht, wenn der Beihilfeberechtigte nach seinem Ausscheiden zum Personenkreis nach Nummer 1 Abs. 1 Ziff. 2 gehören wird. Bei Anwendung des Satzes 1 steht der Dienstzeit im öffentlichen Dienst gleich

a) die Zeit der Tätigkeit bei Fraktionen des Deutschen Bundestages und der Landtage,

b) die Zeit der Tätigkeit bei Zuwendungsempfängern, die zu mehr als 50 vom Hundert aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden und das Beihilferecht des Bundes oder eines Landes anwenden, nicht jedoch in den Fällen der Ziffer 1 Buchst. b).

(2) Aufwendungen für zahnärztliche Leistungen nach den Nummern 6, 7, 14 bis 24, 89 bis 104 der Anlage zur Gebührenordnung für Zahnärzte vom 18. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 123) sind einschließlich der in § 5 Abs. 2 der Gebührenordnung für Zahnärzte aufgeführten Kosten höchstens bis zum Vierfachen der Sätze des Gebührenverzeichnisses beihilfefähig.

(3) Aufwendungen für eine kieferorthopädische Behandlung oder für die Beseitigung von Kiefermißbildungen sind nur beihilfefähig, wenn der behandelnde Arzt bescheinigt, daß die Behandlung in dem vorgesehenen Umfang zur Herstellung der Kaufähigkeit oder zur Verhütung einer Krankheit notwendig ist.

Hinweise des Nds. MF zur Anwendung der Nr. 8 BhV

a) RdErl. d. Nds. MF v. 30. 4. 1975 (Nds. MBl. S. 553)

— Auszug —

Zu Nr. 8

Zu Absatz 1:

8.1.1 Die lfd. Nr. 7.2.3 hat auch bei Anwendung der Nr. 8 BhV entsprechende Gültigkeit.

Zu Absatz 2:

8.2.1 Als angemessener Höchstbetrag gilt das Vierfache des jeweiligen Satzes des Gebührenverzeichnisses nur insoweit, als die in Absatz 2 aufgeführten Positionen zur Anwendung kommen. Leistungen nach den in Absatz 2 nicht aufgeführten Positionen des Gebührenverzeichnisses sind im Rahmen der Notwendigkeit und Angemessenheit mit dem Rechnungsbetrag beihilfefähig.

Neben den nach dem Gebührenverzeichnis für die einzelnen Leistungen beihilfefähigen Höchstsätzen sind besonders aufgeführte Kosten für Arzneimittel, Verbandmittel, Materialien, Instrumente und Stoffe, die der Behandelte zur weiteren Verwendung behält oder die mit einer einmaligen Anwendung verbraucht sind, sowie zahntechnische Laborkosten nicht beihilfefähig. Diese in § 5 Abs. 2 der Gebührenordnung für Zahnärzte aufgeführten Kosten können nur im Rahmen der Höchstsätze mitberücksichtigt werden. Werden diese Kosten vom Zahnarzt in der Rechnung besonders aufgeführt und ist der Rechnungsbetrag ohne diese besonderen Gebühren niedriger als die Summe der für die aufgeführten Leistungen in Betracht kommenden Höchstsätze, so sind die besonderen Gebühren insoweit als beihilfefähig zu berücksichtigen, als die Summe der einzelnen Höchstsätze insgesamt nicht überschritten wird.

8.2.2 Kosten für Zwischenprothesen — ihre Notwendigkeit vorausgesetzt — sind in angemessenem Umfang beihilfefähig.

8.2.3 Elbrechtschienen sind kein Zahnersatz, sondern ein technisches Hilfsmittel bei der Parodontosebehandlung. Sie dienen zur Belastungs- und damit Belastungseinschränkung sowie zur Belastungsübertragung bei gelockerten, parodontosekranken Zähnen (Versteifung und Befestigung natürlicher Zähne), um einen weiteren Abbau des Kieferkammes und Zahnbettes zum Stillstand zu bringen. In der erkrankten Zahnreihe etwa fehlende Zähne können — in begrenzter Anzahl und auf beschränktem Raum — in der Schiene mit ersetzt werden. Es ist darunter aber nur eine herausnehmbare doppelte, d. h. außen und innen um die Zähne herumgeführte Schiene mit Kaulächenauflage bzw. Krallenverankerung zu verstehen, nicht je-

doch eine fortlaufende einfache Klammer. Die Notwendigkeit der Anwendung von sog. Elbrechtschienen als unterstützende Maßnahme bei der Parodontosebehandlung ist dann besonders eingehend zu prüfen, wenn daneben noch fehlende Zähne zu ersetzen oder nur herausnehmbarer Zahnersatz (Prothese) vorgesehen sind.

8.2.4 Bei Ermittlung der für zahnärztliche Leistungen als beihilfefähig zu berücksichtigenden Aufwendungen ergeben sich für die Feststellungsstellen Schwierigkeiten, wenn in dem nicht aufgeschlüsselten Gesamtrechnungsbetrag sowohl Gebühren nach den in Nr. 8 Abs. 2 BhV aufgeführten Ziffern des Gebührenverzeichnisses als auch solche für andere Leistungen und Maßnahmen enthalten sind. Um die Beihilfe berechnen zu können, ist eine rechnungsmäßige Trennung der Gebühren in solche nach den Nrn. 6, 7, 14 bis 24, 89 bis 104 des Gebührenverzeichnisses einerseits und solche nach den übrigen Ziffern andererseits unerlässlich. Rechnungen, die dem nicht entsprechen, sind dem Beihilfberechtigten zur Ergänzung durch den Zahnarzt zurückzugeben. Auf eine weitergehende Spezifizierung des Rechnungsbetrages kann dabei verzichtet werden.

8.2.5 Es läßt sich z. Z. noch keine generelle Entscheidung über die Beihilfefähigkeit für Implantationen im Kieferbereich treffen. Bis zu einer endgültigen Regelung bin ich im Einvernehmen mit dem BMI damit einverstanden, daß die in Fällen durchgeführter Implantationen im Kieferbereich entstandenen Kosten bis zu der Höhe als beihilfefähig berücksichtigt werden, in der Kosten für eine vom Behandlungserfolg her gesehene vergleichbare herkömmliche Behandlung beihilfefähig gewesen wären. Bei der Feststellung, welcher Zahnersatz herkömmlicher Art im Einzelfall in Betracht gezogen werden kann, bitte ich — nach eingehender Begründung der Implantation durch den behandelnden Zahnarzt — das zuständige Gesundheitsamt gutachtlich zu beteiligen.

Zu Absatz 3:

8.3.1. Im Rahmen der Notwendigkeit sind auch die Aufwendungen bei mehrfacher kieferorthopädischer Behandlung beihilfefähig.

8.3.2 Nach einer Stellungnahme des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit ist davon auszugehen, daß es sich bei der Multibandbehandlung um ein wissenschaftlich allgemein anerkanntes Verfahren handelt. Da im Gebührenverzeichnis der Zahnärzte entsprechende Positionen noch nicht enthalten sind, hätte ich keine Bedenken, bis zu einer Ergänzung der Bundesgebührenordnung die Positionen 126 bis 128 der Anlage A zum Bundesmanteltarifvertrag der Zahnärzte mit nachstehenden Einzelsätzen zu verwenden:

Nr. 126 Eingliedern eines Bandes	30 DM,
Nr. 127 Eingliedern eines Bogens	46 DM,
Nr. 128 Entfernen eines Bandes	3 DM.

(Rdschr. des BMI vom 4. 12. 1974 — GMBI. 1975 S. 30).

Nr. 9

Beihilfefähige Aufwendungen bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten

Die beihilfefähigen Aufwendungen umfassen bei

1. Kindern bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres die Kosten für Untersuchung zur Früherkennung von Krankheiten, die eine normale körperliche oder geistige Entwicklung des Kindes in besonderem Maße gefährden,
2. Frauen vom Beginn des dreißigsten Lebensjahres an einmal jährlich die Kosten für eine Untersuchung zur Früherkennung von Krebserkrankungen,
3. Männern vom Beginn des fünfundvierzigsten Lebensjahres an einmal jährlich die Kosten für eine Untersuchung zur Früherkennung von Krebserkrankungen

nach Maßgabe der hierzu ergangenen Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen.

Hinweise des Nds. MF zur Anwendung der Nr. 9 BhV

a) RdErl. d. Nds. MF v. 30. 4. 1975 (Nds. MBl. S. 553)

— Auszug —

Zu Nr. 9

9.1 Die Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen sind im Bundesarbeitsblatt 1971 S. 509 und vom 16. 12. 1974 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 59 v. 26. 3. 1975) veröffentlicht.

Nr. 9a

Beihilfefähige Aufwendungen in Fällen des Schwangerschaftsabbruchs und bei Sterilisation

(1) Die beihilfefähigen Aufwendungen umfassen in Fällen des nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruchs

1. die Kosten für ärztliche Untersuchungen und Beratungen, die im Zusammenhang stehen mit
 - a) der Empfängnisregelung,
 - b) der Erhaltung einer Schwangerschaft,
 - c) der Feststellung der Voraussetzungen für den Abbruch einer Schwangerschaft,

2. die Kosten für ärztliche Leistungen nach Nummer 4 Ziff. 1 bei Durchführung des Schwangerschaftsabbruchs.

(2) Die beihilfefähigen Aufwendungen bei einer nicht rechtswidrigen Sterilisation umfassen die Kosten für ärztliche Leistungen nach Nummer 4 Ziff. 1, die im Zusammenhang stehen mit

1. der Feststellung der Voraussetzungen für eine nicht rechtswidrige Sterilisation,
2. der nicht rechtswidrigen Sterilisation.

(3) Die beihilfefähigen Aufwendungen umfassen in den Fällen der Absätze 1 und 2 ferner

1. die vom Arzt verbrauchten sowie die auf schriftliche ärztliche Verordnung beschafften Heil- und Verbandmittel,
2. die Kosten für Unterkunft und Verpflegung in Krankenanstalten; Nummer 4 Ziff. 2 gilt entsprechend,
3. die Kosten für eine Familien- oder Hauspflegekraft; Nummer 4 Ziff. 5 gilt entsprechend,
4. die Kosten für die durch Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 sowie Absatz 3 Ziff. 2 unmittelbar veranlaßten Fahrten; Nummer 4 Ziff. 10 gilt entsprechend.

Hinweise des Nds. MF zur Anwendung der Nr. 9a BhV

a) RdErl. d. Nds. MF v. 15. 6. 1978 (Nds. MBl. S. 932)

— Auszug —

Zu Nr. 9a

Zu Absatz 3:

9a.3.1 Kontrazeptionsmittel sind nach wie vor nur dann beihilfefähig, wenn sie als Heilmittel zur Behandlung eines Krankheitszustandes ärztlich verordnet werden. Dies ist nicht der Fall, wenn sie zum Zwecke der Schwangerschaftsverhütung verordnet werden.

Es bestehen keine Bedenken, wenn abweichend von der allgemeinen Inkrafttretensregelung *) in begründeten Einzelfällen notwendige Aufwendungen für einen nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruch nach dem Fünften Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 18. Juni 1974 (BGBl. I S. 1297) unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Februar 1975 (BGBl. I S. 625) bereits ab 1. Dezember 1975 als beihilfefähig anerkannt werden.

*) Nach Artikel 2 Nr. 3 der als Anlage 1 zu dem RdErl. d. MF vom 15. 6. 1978 bekanntgegebenen Änderungsvorschrift vom 31. 5. 1978 ist die Vorschrift mit Rückwirkung vom 1. 7. 1976 in Kraft getreten.

Nr. 10

Beihilfefähige Aufwendungen in Geburtsfällen

(1) Die beihilfefähigen Aufwendungen umfassen die Kosten

1. für die Hebamme im Rahmen der Gebührenordnung,
2. für die ärztliche Hilfe und Schwangerschaftsüberwachung,
3. für die vom Arzt oder der Hebamme verbrauchten Stoffe und Verbandsmittel sowie die auf schriftliche ärztliche Verordnung beschafften Stoffe, wie Heilmittel, Verbandsmittel und dergleichen,
4. für die Unterkunft und Verpflegung in Entbindungsanstalten; Nummer 4 Ziff. 2 gilt entsprechend,
5. für eine Hauspflegerin bei Geburten (auch bei Fehl- und Totgeburten) in der Wohnung nur, wenn die Wöchnerin nicht bereits von einer Kraft nach Nummer 4 Ziff. 4 gepflegt wird, für einen Zeitraum bis zu 14 Tagen, beginnend mit dem Tage der Geburt; Nummer 4 Ziff. 4 Sätze 3 und 4 ist anzuwenden,
6. für die durch die Niederkunft unmittelbar veranlaßten Fahrten; Nummer 4 Ziff. 10 gilt entsprechend,
7. für Unterkunft und Pflege eines Frühgeborenen in einer dafür geeigneten Einrichtung.

Zu den Aufwendungen für die Säuglings- und Kleinkinderausstattung wird bei Lebendgeburten eine Beihilfe in Höhe von 200 DM gewährt, wenn der Beihilferechtigte versichert, daß ihm Aufwendungen mindestens in dieser Höhe entstanden sind; bei Mehrlingsgeburten erhöht sich die Beihilfe entsprechend. Die Beihilfe wird auch gewährt, wenn der Beihilferechtigte ein Kind unter 2 Jahren als Kind annimmt, es sei denn, daß für die Säuglings- und Kleinkinderausstattung bereits eine Beihilfe gewährt worden ist.

(2) Die Beihilfe in Geburtsfällen erhöht sich, wenn die Bezüge des Beihilfeberechtigten (ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Stellenzulagen) die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht übersteigen, um einen Pauschbetrag von 75 DM für die sonstigen im Zusammenhang mit der Entbindung entstehenden Aufwendungen. Bei Mehrlingsgeburten ist dieser Betrag mehrfach zu zahlen. Steht ein Pauschbetrag für die sonstigen im Zusammenhang mit einer Entbindung entstehenden Aufwendungen nach §§ 198, 205 a der Reichsversicherungsordnung, § 9 der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen oder nach anderen Rechtsvorschriften zu, wird kein Pauschbetrag nach dieser Vorschrift gewährt.

Hinweise des Nds. MF zur Anwendung der Nr. 10 BhV

a) RdErl. d. Nds. MF v. 30. 4. 1975 (Nds. MBl. S. 553)

— Auszug —

Zu Nr. 10

Zu Absatz 1:

10.1.1 Beihilfeberechtigte, die zur Ableistung des Grundwehrdienstes oder einer Wehrübung ohne Dienstbezüge oder Unterhaltszuschuß beurlaubt sind, erhalten zu Aufwendungen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen, die während der Beurlaubung entstanden sind, keine Beihilfe (Nr. 3 Abs. 5 i. V. m. Nr. 1 Abs. 1 BhV).

10.1.2 Einem Beihilfeberechtigten, dessen Ehefrau als Bundesbahnbeamtin Mitglied der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten (KVB) ist, kann auch zu Aufwendungen für die Säuglings- und Kleinkinderausstattung keine Beihilfe gewährt werden, weil in den Leistungen der KVB im Geburtsfalle auch ein Pauschalbetrag für die Säuglingsausstattung enthalten ist (Tarifstelle IX des KVB-Tarifs); vgl. im übrigen die laufende Nr. 2.1.1).

10.1.3 ...*)

10.1.4 Erreichen die Aufwendungen des Beihilfeberechtigten den Betrag von 200 DM nicht, so wird eine Beihilfe nur in Höhe der entstandenen Aufwendungen gewährt.

*) Lfd. Nr. 10.1.3 ist gem. RdErl. d. Nds. MF v. 17. 12. 1976 gestrichen worden.

b) RdErl. d. Nds. MF v. 15. 6. 1978 (Nds. MBl. S. 932)

— Auszug aus Anlage —

An Nummer 10 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: *)

„Die Beihilfe wird auch gewährt, wenn der Beihilfeberechtigte ein Kind annimmt, es sei denn, daß für die Säuglings- und Kleinkinderausstattung bereits eine Beihilfe gewährt worden ist.“

*) Änderung ist mit Wirkung vom 1. 1. 1977 in Kraft getreten.

Nr. 11

Beihilfefähige Aufwendungen bei Behandlung oder Entbindung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

(1) Die durch die Krankenbehandlung oder Entbindung eines im Inland wohnenden Beihilfeberechtigten oder Angehörigen im Sinne der Nummer 2 Abs. 1 Ziff. 1 Buchstabe b und c bzw. Nummer 2 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe b und c außerhalb der Bundesrepublik entstehenden notwendigen Aufwendungen sind bis zur Höhe der Aufwendungen beihilfefähig, die bei einer Behandlung am Wohnort des Beihilfeberechtigten oder in dem ihm am nächsten gelegenen geeigneten Behandlungsort beihilfefähig wären. Behandlungskosten außerhalb der Bundesrepublik sind nur beihilfefähig, wenn die Person, die untersucht, behandelt oder begutachtet (Nummer 4 Ziff. 1) oder Heilbehandlungsmaßnahmen angeordnet hat (Nummer 4 Ziff. 8), nach ihrer Ausbildung einem inländischen Arzt gleichkommt. Die in Nummer 4 Ziff. 2 genannten Voraussetzungen für den Begriff einer Krankenanstalt sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Außerhalb der Bundesrepublik entstehende notwendige Aufwendungen sind ohne die Einschränkung des Absatzes 1 Satz 1 beihilfefähig,

1. wenn ein im Inland wohnender Beihilfeberechtigter auf einer Auslandsdienstreise erkrankt und die Krankenbehandlung nicht bis zur Rückkehr in das Inland aufgeschoben werden kann,

2. wenn durch amts- oder vertrauensärztliches Gutachten nachgewiesen wird, daß die Krankenbehandlung außerhalb der Bundesrepublik dringend erforderlich ist und die Beihilfefähigkeit vor Antritt der Reise anerkannt worden ist; unter mehreren gleichwertigen Möglichkeiten darf nur die gewählt werden, die die niedrigsten beihilfefähigen Aufwendungen verursacht.

(3) Aufwendungen für Sanatoriumsaufenthalte (Nummer 6) außerhalb der Bundesrepublik sind außer Tuberkulosebehandlungen in Österreich und in der Schweiz weder ganz noch zum Teil beihilfefähig. Aufwendungen für Heilkuren außerhalb der Bundesrepublik sind ausnahmsweise beihilfefähig, wenn nach dem amts- oder vertrauensärztlichen Gutachten hierdurch wesentlich größere Erfolgsaussichten zu erwarten sind und die Beihilfefähigkeit vor Antritt der Reise von der obersten Dienstbehörde anerkannt worden ist. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so sind die Aufwendungen nur nach Maßgabe des Absatzes 1 beihilfefähig.

(4) Der Bundesminister des Innern bestimmt das Nähere über die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen

1. der im Ausland wohnenden Versorgungsempfänger und ihrer nach Nummer 2 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. b und c berücksichtigungsfähigen Angehörigen,

2. der im Ausland wohnenden, in Nummer 2 Abs. 1 Ziff. 1 Buchstabe b und c bezeichneten Angehörigen von Beihilfeberechtigten, die im Inland wohnhaft sind.

Hinweise des Nds. MF zur Anwendung der Nr. 11 BhV

a) RdErl. d. Nds. MF v. 30. 4. 1975 (Nds. MBl. S. 553)

— Auszug —

Zu Nr. 11

Zu Absatz 1:

11.1.1 Durch eine Krankenbehandlung oder Entbindung außerhalb der Bundesrepublik entstehende notwendige Aufwendungen sind grundsätzlich nur insoweit beihilfefähig, als Kosten bei einer Behandlung am Wohnort des Beihilfeberechtigten oder an dem diesem am nächsten gelegenen Behandlungsort beihilfefähig wären. Daraus folgt, daß in diesen Fällen auch Beförderungskosten nur in dem Umfang als beihilfefähig zu berücksichtigen sind, als dies bei gleicher Behandlung am Wohnort oder in dessen Einzugsgebiet zu geschehen hätte (z. B. beim Transport in das nächstgelegene Krankenhaus mit einem Krankenwagen).

11.1.2 *)

*) Die lfd. Nr. 11.1.2 ist durch RdErl. des Nds. MF v. 15. 3. 1978 neugefaßt worden.

Zu Absatz 2:

11.2.1 Als dringend erforderlich i. S. von Ziff. 2 kann eine Behandlung außerhalb der Bundesrepublik nur in den Fällen angesehen werden, in denen die sich im Inland bietenden Behandlungsmöglichkeiten bereits erfolglos genutzt worden sind, es sei denn, die Art der Erkrankung läßt von vornherein erkennen, daß sich allein durch die vorgeschlagene Auslandsbehandlung der angestrebte Heilerfolg erreichen läßt. *) Die Anwendung der Ziff. 2 wird sich auf wenige Ausnahmefälle beschränken, in denen eine gleichwertige Behandlung im Inland nicht möglich ist. (Entspricht dem RdSchr. des BMI vom 21. 2. 1978 — D III 6 — 213 111 — 3/6).

Zu Absatz 3:

11.3.1 Die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für eine Heilkur (Nr. 7 BhV) außerhalb der Bundesrepublik kann von der obersten Dienstbehörde nur dann ausnahmsweise anerkannt werden, wenn nach dem amts- oder vertrauensärztlichen Gutachten von einer solchen Kur wesentlich größere Erfolgsaussichten zu erwarten sind als von einer Kur in einem inländischen Kurort.

Um die Entwicklung im Bereich der Auslandsheilkuren im Auge zu behalten, bitte ich die obersten Dienstbehörden, mir in den Fällen, in denen die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für Auslandsheilkuren anerkannt worden ist, Ablichtungen der amts- oder vertrauensärztlichen Gutachten zuzusenden.

Zu Absatz 4:

11.4.1 Hinweis auf den RdErl. vom 13. 5. 1960 (Nds. MBl. S. 336), betr. Beihilfen an im Ausland lebende Versorgungsempfänger usw.

*) Der letzte Satz ist durch RdErl. des Nds. MF v. 15. 3. 1978 neugefaßt worden.

b) RdErl. d. Nds. MF v. 29. 6. 1977 (Nds. MBl. S. 809)

— Auszug —

Zu Nr. 11

Zu Absatz 3:

11.3.2 Die Radon-Inhalationstherapie kann sowohl in den Heilstollen von Bad Kreuznach als auch in denen von Bockstein-Bad Gastein (Österreich) durchgeführt werden, wobei regelmäßig die gleichen Erfolgsaussichten bestehen dürften. Beihilfen zu entsprechenden

Aufwendungen in Bockstein-Bad Gastein können nur noch dann als beihilfefähig i. S. der Nr. 11 Abs. 3 Satz 2 BhV anerkannt werden, wenn der Amts- oder Vertrauensarzt bescheinigt, daß die größeren Erfolgsaussichten in Bockstein-Bad Gastein durch die klimatischen Unterschiede infolge der Lage bzw. durch die im dortigen Heilstollen herrschende höhere Behaglichkeitstemperatur (39° C) bedingt sind. (RdSchr. des BMI vom 6. 1. 1977 — D III 6 — 213 107/3 —.)

c) RdErl. d. Nds. MF v. 15. 3. 1978 (Nds. MBl. S. 491)

— Auszug —

Zu Nr. 11

Zu Absatz 1:

Der mit dem Bezugslerlaß zu a bekanntgegebene und mit dem Bezugslerlaß zu c geänderte Hinweis unter der lfd. Nr. 11.1.2 wird hiermit aufgehoben. Folgender neuer Hinweis wird mit der Bitte um Beachtung bekanntgegeben:

11.1.2

1. Ich erkläre mich damit einverstanden, daß Aufwendungen für eine Behandlung im Kleinen Walsertal (Österreich) wie im Inland entstandene Aufwendungen angesehen werden, da das Kleine Walsertal zum deutschen Zoll- und Wirtschaftsgebiet gehört.

2. Ich bin ferner damit einverstanden, daß Aufwendungen für eine Behandlung

— im Sanatorium Höhenklinik Valbella Davos (Schweiz) der Genossenschaft Sanatorium Valbella, deren Genossenschafter die Bundesrepublik Deutschland ist, und

— in der Hochgebirgsklinik Davos-Wolfgang der Stiftung Deutsche Heilstätte Davos und Agra (Schweiz)

im Rahmen der Indikationen dieser Häuser wie im Inland entstandene Aufwendungen behandelt werden, da hier die Erwägungen nicht zutreffen, die zur Begrenzung der Beihilfetätigkeit von Aufwendungen für Auslandsbehandlungen geführt haben. In der Höhenklinik Valbella Davos werden keine Heilstättenbehandlungen mehr durchgeführt; die Tuberkulose gehört zu den Gegenindikationen dieses Sanatoriums; seine Heilanzeigen umfassen:

Erkrankungen der Atmungsorgane einschließlich aller Folgezustände nach spezifischer Lungenerkrankung und alle Formen der nichtansteckungsfähigen extrapulmonalen Tuberkulose, Erkrankungen des Herzens und des Kreislaufs, Erkrankungen des Bewegungsapparates, Entzündungs- und Verletzungsfolgen, Erkrankungen des Verdauungstraktes und des Stoffwechsels, Erkrankungen der Haut, Erkrankungen des vegetativen Nervensystems.

Die Hochgebirgsklinik Davos-Wolfgang unterhält

— eine Fachklinik für Erkrankungen der Atmungsorgane (ohne Tuberkulose) als Asthma- und Allergieklinik mit Kinderabteilung und

— eine Augenabteilung.

3. Ich erkläre mich außerdem damit einverstanden, daß Aufwendungen für eine Behandlung in der Klinik für Dermatologie und Allergie in Davos (Schweiz), einer Krankenanstalt i. S. der Nr. 4 Ziff. 2 BhV, wie im Inland entstandene Aufwendungen behandelt werden, wenn ein Facharzt für Hautkrankheiten bescheinigt, daß eine Behandlung unter Einfluß von Hochgebirgsklima medizinisch indiziert ist.

Die Klinik für Dermatologie und Allergie wird von der Klinik Alexanderhaus Davos GmbH, Davos Platz, geführt. Heilanzeigen der Klinik für Dermatologie und Allergie sind Hautkrankheiten. (Entspricht dem RdSchr. des BMI vom 21. 2. 1978 — D III 6 — 213 111 — 3/6).

Nr. 12

Beihilfefähige Aufwendungen in Todesfällen

(1) In Todesfällen wird zu den Aufwendungen für die Leichenschau, den Sarg, die Einsargung, die Aufbahrung, die Einäscherung, die Urne, den Erwerb einer Grabstelle oder eines Beisetzungsplatzes, die Beisetzung, die Anlegung einer Grabstelle einschließlich der Grundlage für ein Grabdenkmal eine Beihilfe bis zur Höhe von 1200,— DM, in Todesfällen von Kindern bis zur Höhe von 800,— DM gewährt, wenn der Beihilfeberechtigte versichert, daß ihm Aufwendungen in dieser Höhe entstanden sind. Steht für den Sterbefall ein Sterbe- oder Bestattungsgeld aufgrund von Rechtsvorschriften bzw. von arbeitsvertraglichen Vereinbarungen oder ein Schadenersatzanspruch in Höhe von jeweils 1500,— DM oder mehr zu, so beträgt die Beihilfe 600,— DM, in Sterbefällen von Kindern 400,— DM; stehen mehrere Ansprüche zu, wird keine Beihilfe gewährt.

(2) Ferner sind die Aufwendungen beihilfefähig für die Überführung der Leiche oder Urne

1. bei einem Sterbefall im Inland

a) vom Sterbeort zur Beisetzungsstelle oder

b) vom Sterbeort zum nächstgelegenen Krematorium und

c) vom Krematorium zur Beisetzungsstelle,

in den Fällen a) und c) jedoch nur bis zur Höhe der Überführungskosten an den Familienwohnsitz im Zeitpunkt des Todes;

2. bei einem Sterbefall im Ausland

a) eines im Inland wohnenden Beihilfeberechtigten auf eine Dienstreise in entsprechender Anwendung der Ziffer 1,

b) eines im Inland wohnenden Beihilfeberechtigten oder berücksichtigungsfähigen Angehörigen bei privatem Aufenthalt im Ausland bis zur Höhe der Kosten einer Überführung von der deutschen Grenze zum Familienwohnsitz,

c) eines im Ausland wohnenden Versorgungsempfängers, seiner berücksichtigungsfähigen Angehörigen oder der im Ausland wohnenden berücksichtigungsfähigen Angehörigen eines im Inland wohnhaften Beihilfeberechtigten, höchstens die Kosten einer Überführung für eine Entfernung von fünfhundert Kilometern.

(3) Kann der Haushalt beim Tode des den Haushalt allein führenden Elternteils (Nummer 2 Abs. 1 Ziff. 1 Buchstaben a) und b) nicht durch eine andere im Haushalt lebende Person weitergeführt werden, so sind die Aufwendungen für eine Familien- und Hauspflegekraft bis zur Dauer von 6 Monaten bis zu der in Nummer 4 Ziff. 5 genannten Höhe beihilfefähig, falls im Haushalt mindestens ein Kind unter 15 Jahren lebt. In Ausnahmefällen kann diese Frist mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde auf 1 Jahr verlängert werden. Nummer 4 Ziff. 4 Sätze 3 und 4 und Ziff. 5 Sätze 6 und 7 gelten entsprechend; Nummer 4 Ziff. 5 Satz 6 jedoch nur, soweit es sich um die Unterbringung von Kindern handelt.

Hinweise des Nds. MF zur Anwendung der Nr. 12 BhV

a) RdErl. d. Nds. MF v. 30. 4. 1975 (Nds. MBl. S. 553)

— Auszug —

Zu Nr. 12

Zu Absatz 1:

12.1.1 Die im Rahmen des pauschalierten Höchstbetrages als beihilfefähig zu berücksichtigenden Aufwendungen sind erschöpfend aufgezählt. Weitere Kosten, z. B. für Trauerkleidung, Traueranzeigen, den ersten gärtnerischen Schmuck des Grabes oder für ein Grabdenkmal sind nicht zu berücksichtigen.

12.1.2 Die Vorschrift, wonach in Todesfällen bei Kindern eine pauschalierte Beihilfe in Höhe von nur 800 DM gewährt wird, findet nur dann Anwendung, wenn nach der Friedhofsordnung für dieses Begräbnis wesentlich geringere Kosten als bei einem Begräbnis Erwachsener entstehen; ist dies nicht der Fall, so ist die höhere Pauschale zu gewähren (RdSchr. des BMI vom 18. 2. 1975 D III 7 — 213 100 — 1/1 c).

Nr. 13

Bemessung der Beihilfen

(1) Die Beihilfe beträgt für den alleinstehenden Beihilfeberechtigten 50 vom Hundert der beihilfefähigen Aufwendungen. Für Beihilfeberechtigte, die im Zeitpunkt der Antragstellung verheiratet sind, erhöht sich der Bemessungssatz, soweit nicht Absatz 1a Anwendung findet, auf 55 vom Hundert und für jedes Kind bzw. Enkelkind, das im Zeitpunkt der Antragstellung nach Nr. 2 Abs. 2 zu berücksichtigen ist, um je 5 vom Hundert, jedoch höchstens auf 70 vom Hundert. Ist ein Kind bei mehreren Beihilfeberechtigten im Ortszuschlag berücksichtigungsfähig, so erhöht sich der Bemessungssatz nur bei dem Beihilfeberechtigten, bei dem das Kind tatsächlich im Ortszuschlag berücksichtigt wird. Ist ein berücksichtigungsfähiges Kind zugleich Ehegatte eines Beihilfeberechtigten, so erhöht sich der Bemessungssatz nur beim Ehegatten. Ehegatten und Kinder beihilfeberechtigter Vollwaisen führen nicht zu einer Erhöhung des Bemessungssatzes. Empfänger von Vollwaisengeld werden bei der Bemessung der Beihilfe nach Satz 2 untereinander berücksichtigt, wenn ihr Versorgungsanspruch auf demselben Versorgungsfall beruht und sie nicht aufgrund eigener Beschäftigung selbst beihilfeberechtigt sind.

(1a) Der Bemessungssatz erhöht sich nicht nach Absatz 1 Satz 2

1. wenn der Ehegatte selbst beihilfeberechtigt ist oder eigene Einkünfte von mehr als 25000 DM hat (Absatz 3),

2. wenn berücksichtigungsfähige Familienangehörige aufgrund eigener Tätigkeit oder wegen des Bezugs einer Rente in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, Mitglied der Krankenversicherung der Bundesbahnbeamten sind oder Beitragszuschüsse nach § 405 oder § 1304 e Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung bzw. § 83 e Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes

oder entsprechender Vorschriften erhalten — Absatz 2 Satz 1 letzter Halbsatz gilt entsprechend — oder Ansprüche auf Heil- und Krankenbehandlung nach § 10 Abs. 2 oder 4 des Bundesversorgungsgesetzes haben bzw. Leistungen nach diesen Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes erhalten. Sind berücksichtigungsfähige Kinder beim Ehegatten familienversichert, so erhöht sich der Bemessungssatz gleichwohl.

(2) Der Bemessungssatz gemäß Absatz 1 ermäßigt sich für beihilfefähige Aufwendungen von Personen, die einen Beitragszuschuß nach § 405 der Reichsversicherungsordnung auf Grund einer Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes oder nach § 1304e Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung bzw. § 83e Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder entsprechender Vorschriften erhalten, um 15 vom Hundert; dies gilt nicht, wenn der Beitragszuschuß geringer ist als 100 DM und weniger als die Hälfte des zu entrichtenden Versicherungsbeitrages beträgt. Das gilt auch für beihilfefähige Aufwendungen der Angehörigen dieser Personen, wenn ihre Krankenversicherung bei der Bemessung des Zuschusses berücksichtigt wird.

(3) Übersteigt der Gesamtbetrag der Einkünfte des nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegatten im Kalenderjahr vor der Stellung des Beihilfeantrags 25 000,— DM, so beträgt der Bemessungssatz der beihilfefähigen Aufwendungen in Krankheitsfällen, bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und für Schutzimpfungen, die für den nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegatten erwachsen, 10 vom Hundert. Sind im Zeitpunkt der Antragstellung Kinder im Sinne von Absatz 1 vorhanden, so erhöht sich die Einkommensgrenze je Kind um das Zweifache des Kindergeldes, das nach dem Bundeskindergeldgesetz für das erste Kind für ein Kalenderjahr gewährt wird. Entsprechendes gilt für andere Kinder des nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegatten, für die dieser auf Grund gesetzlicher Unterhaltspflicht laufend Unterhalt, mindest in Höhe des Kindergeldes, das nach dem Bundeskindergeldgesetz für das erste Kind gewährt wird, leistet.

(4) Zu den Einkünften nach Absatz 3 gehören:

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen,
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
7. sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 des Einkommensteuergesetzes.

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit sind der Gewinn, bei den anderen Einkunftsarten der Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten.

(5) Für Empfänger von Versorgungsbezügen erhöht sich der nach Absatz 1 zustehende Bemessungssatz um 10 vom Hundert. Dies gilt nicht für Aufwendungen von Personen, die einen Anspruch auf eine beitragsfreie Krankenfürsorge haben.

(6) Sind Personen trotz ausreichender Versicherung wegen angeborener Leiden oder für bestimmte Krankheiten von den Leistungen ausgeschlossen oder sind die Leistungen eingestellt worden, so erhöht sich der zustehende Bemessungssatz für die davon betroffenen Aufwendungen

1. in den Fällen der Absätze 1, 2 und 5 um 20 vom Hundert,
2. in den Fällen des Absatzes 3 um 65 vom Hundert. Sind Kinder im Sinne von Absatz 1 vorhanden, so erhöht sich der Bemessungssatz für jedes Kind um 5 vom Hundert.

Die Beihilfe darf in den Fällen der Ziffern 1 und 2 nicht mehr als 90 vom Hundert der beihilfefähigen Aufwendungen betragen.

Satz 1 findet keine Anwendung in den Fällen der Nummer 5.

(7) Bei stationärer Unterbringung in einer Krankenanstalt (Nummer 4 Ziff. 2, Nummer 5, Nummer 9a Abs. 3 Ziff. 2 und Nummer 10 Abs. 1 Ziff. 4) erhöht sich der nach den Absätzen 1, 2, 3 und 5 zustehende Bemessungssatz um 15 vom Hundert, jedoch auf nicht mehr als 85 vom Hundert. Absatz 7 findet keine Anwendung, wenn der Bemessungssatz bereits nach Absatz 6 zu erhöhen ist.

(8) Die oberste Dienstbehörde kann die nach den Absätzen 1, 3, 5 und 6 zustehenden Sätze erhöhen,

1. wenn die Aufwendungen infolge einer Dienstbeschädigung entstanden sind,
2. für Personen, die bei Inkrafttreten dieser Vorschriften nicht versichert sind, das 60. Lebensjahr vollendet haben und bis zum 31. Dezember 1959 nachgewiesen haben, daß sie von keiner Krankenversicherung mehr aufgenommen werden,
3. im Falle einer Leichenüberführung, wenn der Tod während einer

Dienstreise oder einer Abordnung oder vor der Ausführung eines dienstlich angeordneten Umzuges außerhalb des Familienwohnsitzes des Verstorbenen eingetreten ist,

4. im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Inneren in besonderen Ausnahmefällen, die nur bei Anlegung des strengsten Maßstabes anzunehmen sind.

Hinweise des Nds. MF zur Anwendung der Nr. 13 BhV a) RdErl. d. Nds. MF v. 30. 4. 1975 (Nds. MBl. S. 553)

— Auszug —

Zu Nr. 13

13.1. Die Bemessungssätze sind darauf abgestellt, daß der Beihilfeberechtigte sich und seine Familie mit einem angemessenen Beitrag in einer Krankenkasse versichert oder in sonstiger Weise Vorsorge trifft, damit er nicht durch Krankheit, Geburts- und Todesfälle in eine wirtschaftliche Notlage gerät. Diese Selbstvorsorge gegenüber den Wechselfällen des Lebens kann den Beamten, Richtern und Versorgungsempfängern, die von der Pflicht zur Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit sind, als eigene Leistung zugemutet werden; die Hilfe des Dienstherrn hat nur ergänzend einzugreifen.

Zu Absatz 1:

13.1.1 ...*)

13.1.2 ...*)

13.1.3 In Geburtsfällen wird das neugeborene Kind bei der Ermittlung des Beihilfebemessungssatzes mitgerechnet, wenn das Kind nach Nr. 2 Abs. 2 BhV zu berücksichtigen ist.

Zu Absatz 2:

13.2.1 Nach Nr. 13 Abs. 2 BhV ermäßigt sich der Regelbemessungssatz für Aufwendungen für Versorgungsempfänger und berücksichtigungsfähige Personen um 15 v. H., soweit diese einen Beitragszuschuß nach § 405 oder § 381 Abs. 4 RVO oder entsprechender Vorschriften erhalten.

Der Bemessungssatz ermäßigt sich in diesen Fällen nicht für beihilfefähige Aufwendungen, die in Zeiten entstanden sind, für die ein solcher Beitragszuschuß nicht gewährt worden ist. (Entspricht dem RdSchr. des BMI vom 30. 4. 1973 — GMBI. S. 228).

Zu Absatz 4:

13.4.1 Der Festsetzung der Beihilfe sind die Angaben des (der) Beihilfeberechtigten über die Höhe der Einkünfte des Ehegatten im Antragsvordruck zugrunde zu legen.

*) Durch RdErl. v. 6. 1. 1976 als überholt gestrichen.

Zu Absatz 5:

13.5.1 Durch die Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Beihilfevorschriften vom 11. 2. 1975 ist für alle Versorgungsempfänger der Beihilfebemessungssatz um 10 v. H. angehoben worden, sofern*) sie nicht Anspruch auf eine beitragsfreie Krankenfürsorge haben. Für einen Teil der Versorgungsempfänger gilt jedoch zugleich die Regelung der Nr. 13 Abs. 8 Ziff. 2 BhV in Verbindung mit dem Hinweis unter der lfd. Nr. 13.8.1. Zur Klarstellung weise ich darauf hin, daß die Vorschriften der Nr. 13 Abs. 5 und Nr. 13 Abs. 8 Ziff. 2 bei den betroffenen Beihilfeberechtigten nebeneinander angewandt werden können; die Überschreitung eines Bemessungssatzes in Höhe von 80 v. H. der beihilfefähigen Aufwendungen ist jedoch für den gesamten Kreis nicht zulässig (RdSchr. des BMI vom 22. 4. 1975 — D III 7 — 213 100 — 1/1 c).

Zu Absatz 6:

13.6.1 Eine ausreichende Versicherung i. S. von Absatz 6 ist anzunehmen, wenn sich aus den Versicherungsbedingungen ergibt oder offenkundig ist, daß die Versicherung in den üblichen Fällen stationärer und ambulanter Krankenbehandlung wesentlich zur Entlastung des Versicherten beiträgt. Dabei ist es unerheblich, wenn im Einzelfalle die Versicherungsleistung verhältnismäßig gering ist, wie das erfahrungsgemäß z. B. bei Zahnersatz der Fall ist. Daß die Kosten im Regelfalle überwiegend, d. h. zu mehr als 50 v. H. durch Versicherungsleistungen gedeckt sein müssen, ist nicht erforderlich.

13.6.2 Die Gewährung des höheren Bemessungssatzes ist nur bei solchen Aufwendungen gerechtfertigt, für die ein ohne Einschränkung Versicherter Krankenversicherungsleistungen beanspruchen könnte. Der Absatz 6 findet somit nur dann Anwendung, wenn der bei ausreichender Versicherung nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, Satzung oder Tarif mögliche Versicherungsschutz für bestimmte Krankheiten von vornherein ausgeschlossen ist (Leistungsausschluß) oder wenn Leistungen nach einer bestimmten Leistungs-

dauer eingestellt werden (Leistungseinstellung). Eine Leistungseinstellung i. S. von Nr. 13 Abs. 6 liegt nur dann vor, wenn die Versicherungsleistungen — unabhängig von der Höhe der tatsächlich erbrachten Leistungen —

a) nach Ablauf einer bestimmten Krankheitsdauer vorübergehend oder endgültig oder

b) aus sonstigen Gründen endgültig, d. h. für die gesamte Laufzeit der Versicherung,

eingestellt werden (sog. Aussteuerung).

*) Gem. RdErl. d. Nds. MF vom 17. 12. 1976 ist das Wort „soweit“ durch das Wort „sofern“ ersetzt worden.

Nur in diesen Fällen ist die Anwendung der Nr. 13 Abs. 6 sinnvoll, weil trotz eigener Vorsorge über den Abschluß einer ausreichenden Versicherung eine auch nur annähernde Deckung der Krankheitskosten durch die nach dem Regelsatz bemessene Beihilfe nicht erreicht werden kann (vgl. Urteil des BVerwG vom 28. 11. 1963 — BVerwGE 18, 68/69 — ZBR 1964, 251).

Die Erhöhung des Bemessungssatzes nach Nr. 13 Abs. 6 kommt dagegen nicht in Betracht, wenn die Versicherungsleistungen wegen Erreichung eines Jahreshöchstbetrages für den Rest des Jahres eingestellt (unterbrochen) worden sind, im nächsten Jahr — wiederum bis zu einem bestimmten Höchstbetrag — aber wieder aufgenommen werden.

13.6.3 Heilkuren (Nr. 7 BhV) sind in der privaten Krankenversicherung meistens allgemein von der Leistungspflicht ausgenommen. Die Bewilligung des erhöhten Bemessungssatzes ist aber nur möglich, wenn Satzung oder Tarif generell für den Regelfall Pflichtleistungen der Versicherung vorsehen. Auch die Nichtgewährung eines unter bestimmten Voraussetzungen möglichen freiwilligen Zuschusses zu den Kurkosten rechtfertigt die Erhöhung des Bemessungssatzes nicht.

Zu Absatz 7:

13.7.1 Der erhöhte Bemessungssatz gilt für alle Aufwendungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der stationären Unterbringung entstanden sind. Dazu gehören auch die Kosten für die Beförderung zum und ggf. vom Ort der Unterbringung.

Zu Absatz 8:

13.8.1 Bei der Erhöhung der Bemessungssätze nach Nr. 13 Abs. 8 Ziff. 2 BhV darf nicht über den Bemessungssatz hinausgegangen werden, der dem Beihilfeberechtigten als Nichtversichertem zu den von ihm geltend gemachten Aufwendungen gemäß Nr. 3 Abs. 1 und 2 der am 31. 3. 1959 geltenden Beihilfegrundsätze zugestanden hätte (vgl. RdErl. vom 27. 6. 1960 — Nds. MBl. S. 443).

13.8.2 Die in Absatz 8 Ziff. 2 getroffene Ausnahmeregelung bezieht sich nur auf Aufwendungen in Krankheitsfällen. Aufwendungen in Todesfällen müssen von der Erhöhung des Bemessungssatzes ausgenommen werden (RdSchr. des BMI vom 19. 6. 1961 — II A 2 — 22 125 — 2512/60 —).

13.8.3 Ein besonderer Ausnahmefall i. S. von Ziff. 4 ist im allgemeinen nur anzuerkennen, wenn eine sich über mehr als zwei Monate erstreckende Erkrankung vorliegt, mehr als 25 v. H. der beihilfefähigen Kosten ungedeckt bleiben und die dadurch entstandene finanzielle Belastung außerdem 25 v. H. der monatlichen Bruttobezüge eines jeden Krankheitsmonats übersteigt. In Fällen, in denen der Beihilfeberechtigte dadurch in eine finanzielle Notlage geraten ist, daß er keiner Krankenversicherung angehört, obwohl ihm der Abschluß einer Krankenversicherung möglich und auch zumutbar war, kommt die Anwendung dieser besonderen Härtevorschrift grundsätzlich nicht in Betracht.

b) RdErl. d. Nds. MF v. 29. 7. 1975 (Nds. MBl. S. 1190)

— Auszug —

Zu Nr. 13

Zu Absatz 5:

13.5.2 Die Erhöhung des Bemessungssatzes um 10 Prozentpunkte (Nr. 13 Abs. 5 BhV) gilt auch für die Versorgungsempfänger, deren Bemessungssatz sich gem. Nr. 13 Abs. 2 BhV ermäßigt, weil sie einen Beitragszuschuß nach § 405 RVO auf Grund einer Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes oder nach § 381 Abs. 4 RVO zu ihren Krankenversicherungsbeiträgen erhalten. Die für die Neuregelung in Nr. 13 Abs. 5 BhV maßgebenden Erwägungen treffen auch für diesen Personenkreis zu (RdSchr. des BMI vom 11. 7. 1975 — D III 7 — 213 100 — 1/1 c).

13.5.3 Der Ausschluß von der Erhöhung des Bemessungssatzes nach Nr. 13 Abs. 5 Satz 2 BhV gilt nur für Personen, die einen gegenwärtigen Anspruch auf Leistungen aus einer beitragsfreien

Krankenfürsorge haben, also z. B. Mitglied der Krankenversicherung der Rentner sind. Nr. 13 Abs. 5 Satz 2 BhV gilt hingegen nicht für von Rentnerkrankenversicherung befreite oder freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Personen, die einen Beitragszuschuß nach § 381 Abs. 4 RVO erhalten (RdSchr. des BMI vom 11. 7. 1975 — D III 7 — 213 100 — 1/1 c).

13.5.4 Der Bemessungssatz für Empfänger von Beitragszuschüssen nach § 381 Abs. 4 RVO (Nr. 13 Abs. 2 BhV) ist nur bei deren eigenen Aufwendungen zu kürzen, da Krankenversicherungsbeiträge für Familienangehörige bei der Bemessung dieses Zuschusses nicht berücksichtigt werden. Die Regelung der Nr. 13 Abs. 2 Satz 2 kommt daher praktisch nur bei der Gewährung von Beitragszuschüssen nach § 405 RVO in Betracht (RdSchr. des BMI vom 11. 7. 1975 — D III 7 — 213 100 — 1/1 c).

c) RdErl. d. Nds. MF v. 6. 1. 1976 (Nds. MBl. S. 94)

— Auszug —

Zu Nr. 13

Die unter den lfd. Nrn. 13.1.1 und 13.1.2 mit dem Bezugserlaß zu b*) bekanntgegebenen Hinweise sind mit Wirkung vom 1. 4. 1976 als überholt zu streichen. Ab 1. 4. 1976 sind folgende neue Hinweise zu beachten:

*) RdErl. d. Nds. MF vom 30. 4. 1975 (MBl. S. 553).

„13.1.4 In Einzelfällen wird der kinderbezogene Teil des Ortszuschlags zwischen im öffentlichen Dienst tätigen Ehegatten geteilt. Ich halte es für geboten, eine Gleichbehandlung dieser Fälle mit denen sicherzustellen, in denen tatsächlich nur ein Ehegatte diesen erhöhten Ortszuschlag erhält.

Nr. 13 Abs. 1 Satz 2 erster Halbsatz ist daher für den o. g. Personenkreis mit der Maßgabe anzuwenden, daß sich der Bemessungssatz nur bei dem Beihilfeberechtigten erhöht, den die Beihilfeberechtigten durch Erklärung bestimmt haben; sie sind für die Dauer eines Kalenderjahres an diese Erklärung gebunden.“

Zu Absatz 1a:

„13.1a.1 Berücksichtigungsfähige Familienangehörige, die nach dem Gesetz über die Krankenversicherung der Studenten vom 26. 6. 1975 versicherungspflichtig sind, werden von der Regelung der Nr. 13 Abs. 1 a Nr. 2 nicht erfaßt.“

— Auszug aus Anlage —

6. Nummer 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „Absatz 3“ durch die Worte „Absatz 1a“ ersetzt sowie die Worte „oder nur deshalb nicht zu berücksichtigen ist, weil es selbst beihilfeberechtigt“ gestrichen,

bb) Satz 3 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Ist ein Kind bei mehreren Beihilfeberechtigten im Ortszuschlag berücksichtigungsfähig, so erhöht sich der Bemessungssatz nur bei dem Beihilfeberechtigten, bei dem das Kind tatsächlich im Ortszuschlag berücksichtigt wird.“; das Semikolon wird durch einen Punkt ersetzt;

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1) a) der Bemessungssatz erhöht sich nicht nach Absatz 1 Satz 2 1. wenn der Ehegatte selbst beihilfeberechtigt ist oder eigene Einkünfte von mehr als 25 000 DM hat (Absatz 3),

2. wenn berücksichtigungsfähige Familienangehörige aufgrund eigener Tätigkeit oder wegen des Bezugs einer Rente in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, Mitglied der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten sind, Beitragszuschüsse nach § 381 Abs. 4 oder § 405 der Reichsversicherungsordnung bzw. ähnlicher Vorschriften erhalten oder Ansprüche auf Heil- oder Krankenbehandlung nach § 10 Abs. 2 oder 4 des Bundesversorgungsgesetzes haben bzw. Leistungen nach diesen Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes erhalten. Sind berücksichtigungsfähige Kinder beim Ehegatten familienversichert, so erhöht sich der Bemessungssatz gleichwohl.“

d) RdErl. d. Nds. MF v. 17. 12. 1976 (Nds. MBl. S. 53)

— Auszug —

Zu Nr. 13

Zu Absatz 2:

13.2.2 Unter bestimmten Voraussetzungen können Personen Anspruch auf Familienhilfe aus der gesetzlichen Krankenversicherung ihres Ehegatten haben, obwohl sie gem. § 173 a der Reichsversicherungsordnung für sich selbst von der Krankenversicherungspflicht

befreit sind und einen Beitragszuschuß nach § 381 Abs. 4 RVO*) erhalten (vgl. Urteil des Bundessozialgerichts vom 4. Juni 1975 — 11 RK Lw 23/74).

In derartigen Fällen sind Beihilfen wie folgt festzusetzen:

1. Beihilfeberechtigter mit Beitragszuschuß nach § 381 Abs. 4 RVO*), Ehegatte ist Mitglied der KVdR:
 - 1.1 Leistungen aus der Familienhilfe werden in Anspruch genommen:
 - 1.1.1 Die Beihilfe ist nach Nr. 3 Abs. 4 Satz 1 BhV nur zum übersteigenden Betrag zu gewähren; der Bemessungssatz ist nicht nach Nr. 13 Abs. 2 BhV zu kürzen.
 - 1.2 Leistungen aus der Familienhilfe werden nicht in Anspruch genommen:
 - 1.2.1 Die Beihilfe ist nach Nr. 3 Abs. 4 Satz 3 Ziff. 2 BhV zum Gesamtbetrag der beihilfefähigen Aufwendungen zu gewähren; der Bemessungssatz ist nach Nr. 13 Abs. 2 BhV zu kürzen.
2. Berücksichtigungsfähige Familienangehörige mit Beitragszuschuß nach § 381 Abs. 4 RVO*), Beihilfeberechtigter ist Mitglied der KVdR:
 - 2.1 Leistungen aus der Familienhilfe werden in Anspruch genommen:
 - 2.1.1 Die Beihilfe ist — wie in den Fällen zu 1.1.1 — nach Nr. 3 Abs. 4 Satz 1 BhV nur zum übersteigenden Betrag zu gewähren; der Bemessungssatz ist nicht nach Nr. 13 Abs. 2 BhV zu kürzen; Nr. 13 Abs. 1 a BhV findet Anwendung.
 - 2.2 Leistungen aus der Familienhilfe werden nicht in Anspruch genommen:
 - 2.2.1 Der Bemessungssatz ist in diesem Falle nach Nr. 13 Abs. 2 BhV um 15 v. H. zu kürzen; von der fiktiven Kürzung (Nr. 3 Abs. 4 Satz 1 BhV) kann abgesehen werden; Nr. 13 Abs. 1 a BhV findet Anwendung.
3. In den Fällen zu 1. bis 2.2.1 ist der Bemessungssatz nach Nr. 13 Abs. 5 BhV nicht um 10 v. H. zu erhöhen.
4. Haben Beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Familienangehörige, die den Beitragszuschuß nach § 381 Abs. 4 RVO*) erhalten, zugleich Ansprüche aus § 10 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes, ist entsprechend 1. bis 3. zu verfahren. (RdSchr. d. BMI v. 6. 12. 1976 — D III 6 — 213 113 — 2/2 —).

*) jetzt § 1304 e Abs. 1 RVO.

e) RdErl. d. Nds. MF v. 26. 1. 1977 (Nds. MBl. S. 133)

Hinweis zur Anwendung der Beihilfavorschriften — BhV —

Bezug: RdErl. vom 6. 1. 1976 (Nds. MBl. S. 94)
— GültL 32/136 —

I.

Der nachstehende Hinweis zur Anwendung der Beihilfavorschriften wird mit der Bitte um Beachtung bekanntgegeben:

Zu Nr. 13

Zu Absatz 1 a

13. 1a. 2 Der Bemessungssatz erhöht sich auch dann nicht nach Absatz 1 Satz 2, wenn berücksichtigungsfähige Familienangehörige des Beihilfeberechtigten

- a) als Wehrpflichtige Dienst leisten und vor Beginn des Wehrdienstes pflichtversichert waren,
 - b) als Berufssoldaten, Polizeibeamte o. ä. Anspruch auf freie Heilfürsorge haben und gleichzeitig — zumindest dem Grunde nach — selbst beihilfeberechtigt sind,
 - c) als Bezieher von Arbeitslosengeld pflichtversichert sind.
- (Entspricht dem RdSchr. des BMI vom 6. 1. 1977 — D III 6 — 213 113 — 1/8.)

II.

Dieser RdErl. ist auch auf die unter Kap. I G 131 fallenden beihilfeberechtigten Personen anzuwenden, denen Beihilfen nach § 56 G 131 zu gewähren sind.

III.

Den Gemeinden, Landkreisen und den der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

f) RdErl. d. Nds. MF v. 12. 10. 1977 (Nds. MBl. S. 1386)

— Auszug —

Zu Nr. 13:

Zu Absatz 2:

13.2.3 Nach Nr. 13 Abs. 2 BhV ermäßigt sich der Bemessungssatz für beihilfefähige Aufwendungen von Versorgungsempfängern oder berücksichtigungsfähigen Familienangehörigen, die u. a. einen Beitragszuschuß nach § 381 Abs. 4 RVO bzw. entsprechenden Vorschriften erhalten, um 15 v. H. Durch Artikel 1 § 1 Nr. 42 KVKG ist § 381 Abs. 4 RVO gestrichen worden.

Nach § 1304 e Abs. 1 RVO bzw. § 83 e AVG, jeweils i. d. F. des Zwanzigsten Renten Anpassungsgesetzes vom 27. 6. 1977 (20. RAG) (BGBl. I S. 1040) wird ab 1. 7. 1977 in den dort genannten Fällen ein Beitrag in Höhe von 11 v. H. der monatlichen Rente als Beitragszuschuß gewährt.

Soweit ein Anspruch auf den Beitragszuschuß nach § 381 Abs. 4 RVO in der bis zum 30. 6. 1977 geltenden Fassung bestand, wird der Zuschuß nach § 28 a des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes i. d. F. des Art. 2 § 4 Nr. 7 des 20. RAG bzw. § 27 a des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes i. d. F. des Art. 2 § 5 Nr. 7 des 20. RAG bei Vorliegen der Voraussetzungen des o. g. § 1304 e RVO bzw. des § 83 e AVG für Zeiten nach dem 30. 6. 1977 mindestens in Höhe von 100 DM weitergewährt.

Wenn die o. g. Beihilfavorschrift an bestimmte, gesetzlich geregelte Tatbestände — hier die Zuschußgewährung — bestimmte Rechtsfolgen knüpft, so gilt dies auch, wenn die Rechtsvorschrift über die Zuschußgewährung durch eine andere entsprechende Vorschrift ersetzt wird. Im vorliegenden Fall gilt dies um so mehr, als Nr. 13 Abs. 2 BhV von Beitragszuschüssen nach § 381 Abs. 4 RVO bzw. entsprechenden Vorschriften spricht.

Zur Vermeidung von nicht gerechtfertigten Kürzungen bitte ich — vorbehaltlich der Neuregelung und unter Aufnahme dieses Vorbehalts in die Beihilfebescheide —, ab 1. 7. 1977 wie folgt zu verfahren:

In den Fällen, in denen der Beitragszuschuß mindestens 100 DM oder die Hälfte des tatsächlichen Versicherungsbeitrages beträgt, ist die Kürzungsvorschrift der Nr. 13 Abs. 2 anzuwenden. Dies gilt auch, soweit ein Anspruch auf den Beitragszuschuß nach § 381 Abs. 4 RVO am 30. 6. 1977 bestand, und deshalb ein Zuschuß von mindestens 100 DM gewährt wird. (Entspricht dem RdSchr. des BMI vom 2. 9. 1977 — D III 6-213113-2/2.)

g) RdErl. d. Nds. MF v. 15. 3. 1978 (Nds. MBl. S. 491)

— Auszug —

Zu Nr. 13

Zu Absatz 6:

13.6.4 Beim Abschluß einer „ausreichenden Krankenversicherung“ i. S. von Nr. 13 Abs. 6 BhV muß nötigenfalls auch ein Risikozuschlag in zumutbarer Höhe in Kauf genommen werden. Die Zumutbarkeit eines solchen Beitragszuschusses ist individuell von Fall zu Fall zu beurteilen.

h) RdErl. d. Nds. MF v. 15. 6. 1978 (Nds. MBl. S. 932)

— Auszug —

Zu Absatz 1 a und Absatz 2:

13.1 a.3 u. 13.2.4 Beitragszuschüsse, die geringer sind als 100,— DM und weniger als die Hälfte des tatsächlichen Versicherungsbeitrages, führen nicht zu einer Kürzung des Bemessungssatzes um 15 v. H. Sie werden von der Regelung der Nr. 13 Abs. 1 a — Nichterhöhung des Bemessungssatzes — nicht erfaßt und stehen einer Anhebung des Bemessungssatzes beim Vorhandensein berücksichtigungsfähiger Familienangehöriger nicht entgegen.

— Auszug aus Anlage —

Nummer 13 wird wie folgt geändert:*)

- a) In Absatz 1 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:
„Ist ein berücksichtigungsfähiges Kind zugleich Ehegatte eines Beihilfeberechtigten, so erhöht sich der Bemessungssatz nur beim Ehegatten.“;
- b) Absatz 1 a Ziff. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„wenn berücksichtigungsfähige Familienangehörige aufgrund eigener Tätigkeit oder wegen des Bezugs einer Rente in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, Mitglied der Krankenversicherung der Bundesbahnbeamten sind oder Beitragszuschüsse nach § 405 oder § 1304 e Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung bzw. § 83 e Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder entsprechender Vorschriften erhalten — Absatz 2 Satz 1 letzter Halbsatz gilt

entsprechend — oder Ansprüche auf Heil- und Krankenbehandlung nach § 10 Abs. 2 oder 4 des Bundesversorgungsgesetzes haben bzw. Leistungen nach diesen Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes erhalten.“;

c) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Bemessungssatz gemäß Absatz 1 ermäßigt sich für beihilfefähige Aufwendungen von Personen, die einen Beitragszuschuß nach § 405 der Reichsversicherungsordnung aufgrund einer Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes oder nach § 1304e Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung bzw. § 83e Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder entsprechenden Vorschriften erhalten, um 15 v. H.; dies gilt nicht, wenn der Beitragszuschuß geringer ist als 100,— DM und weniger als die Hälfte des zu entrichtenden Versicherungsbeitrages beträgt.“;

d) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für Empfänger von Versorgungsbezügen erhöht sich der nach Absatz 1 zustehende Bemessungssatz um 10 vom Hundert.“;

e) In Absatz 7 Satz 1 werden im Klammerzusatz nach den Worten „Nummer 5“ ein Komma gesetzt und die Worte „Nummer 9a Abs. 3 Ziff. 2“ eingefügt.

*) Änderungen sind wie folgt in Kraft getreten:
zu a), b), c) u. d) mit Wirkung vom 1. 7. 1978; ist auch auf vorher entstandene Aufwendungen anzuwenden; zu e) mit Wirkung vom 1. 7. 1976.

Nr. 14 Verfahren

(1) Die Beihilfen werden auf Antrag gewährt. Als Festsetzungsstellen entscheiden

1. die obersten Dienstbehörden über die Anträge ihrer Bediensteten und der Leiter der ihnen unmittelbar nachgeordneten Behörden,
2. die den obersten Dienstbehörden unmittelbar nachgeordneten Behörden über die Anträge der Bediensteten ihres Geschäftsbereichs,
3. die Pensionsregelungsbehörden über die Anträge der Versorgungsempfänger.

Die obersten Dienstbehörden können die Zuständigkeit für ihren Geschäftsbereich abweichend regeln.

(2) Die Anträge sind der zuständigen Festsetzungsstelle vorzulegen. In den Fällen des Absatzes 1 Ziff. 2 sind sie über die Beschäftigungsdienststelle zu leiten. Für die Anträge, die Kassenanweisung und die Mitteilung über die Gewährung der Beihilfe sind die vom Bundesminister des Innern herausgegebenen Formblätter zu verwenden. Die Anträge sind vertraulich zu behandeln.

(3) Ist in den Fällen der Nummer 4 Ziff. 9, Nummer 6 Abs. 1 und Nummer 11 Abs. 2 die erforderliche Anerkennung der Beihilfefähigkeit unterblieben, wird eine Beihilfe nur gewährt, wenn festgestellt wird, daß das Versäumnis entschuldbar ist und die sachlichen Voraussetzungen für eine Anerkennung der Beihilfefähigkeit vorgelegen haben.

(4) Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn der Beihilfeberechtigte sie innerhalb eines Jahres nach Entstehen der Aufwendungen (Nummer 3 Abs. 5 Satz 2), spätestens jedoch ein Jahr nach der ersten Ausstellung der Rechnung beantragt hat. Die Beihilfe zu den Aufwendungen für die Säuglings- und Kleinkinderausstattung (Nr. 10 Abs. 1 Sätze 2 und 3) ist innerhalb eines Jahres nach der Geburt oder der Annahme als Kind, die Beihilfe zu den Aufwendungen in Todesfällen (Nr. 12 Abs. 1) innerhalb eines Jahres nach dem Tode, die Beihilfe zu den Aufwendungen für Verpflegung bei Heilkuren (Nr. 7 Abs. 4) innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Heilkur, zu beantragen.

(5) Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn die mit dem Antrag geltend gemachten beihilfefähigen Aufwendungen insgesamt mehr als 100,— DM betragen. Erreichen die beihilfefähigen Aufwendungen aus 10 Monaten diese Summe nicht, so kann abweichend von Satz 1 auch hierfür eine Beihilfe gewährt werden, wenn diese Aufwendungen 30,— DM übersteigen.

(6) Bei der Festsetzung der Beihilfe auf dem Wege der elektronischen Datenverarbeitung können die beihilfefähigen Aufwendungen einzeln oder zusammengefaßt bei einem Betrag bis zu 0,49 DM auf volle Deutsche Mark abgerundet, bei einem Betrag von 0,50 DM ab auf volle Deutsche Mark aufgerundet werden. Die Beihilfe ist auf volle Deutsche Mark abzurunden.

(7) Die Belege sind vor Rückgabe an den Beihilfeberechtigten von der Festsetzungsstelle durch Stempelaufdruck „Für Beihilfeszwecke verwendet“ kenntlich zu machen.

(8) Auf eine zu erwartende Beihilfe können angemessene Abschlagszahlungen geleistet werden.

(9) Bei Beihilfen von mehr als 1000,— DM, bei stationären Be-

handlungen oder Heilkuren von mehr als 2000,— DM hat der Beihilfeberechtigte die ihm von der Festsetzungsstelle zurückgegebenen Belege für die beihilfefähigen Aufwendungen noch drei Jahre nach dem Empfang der Beihilfe aufzubewahren und auf Anfordern vorzulegen, soweit sie nicht bei einer Versicherung verbleiben. Die Festsetzungsstelle hat ihn bei der Rückgabe der Belege hierauf hinzuweisen.

Nr. 15

Gewährung von Beihilfen an Hinterbliebene und andere Personen in Todesfällen

(1) Zu den beihilfefähigen Aufwendungen, die einem verstorbenen Beihilfeberechtigten entstanden waren, und zu den in Nummer 12 Absätze 1 und 2 genannten Aufwendungen aus Anlaß des Todes des Beihilfeberechtigten wird dem hinterbliebenen Ehegatten oder den Kindern des Verstorbenen Beihilfe gewährt; sie ist, soweit nicht eine Pauschalbeihilfe zu gewähren ist, nach dem Hundertsatz zu bemessen, der dem Verstorbenen am Tage vor seinem Ableben zugestanden hätte. Empfangsberechtigt ist von den oben genannten Angehörigen derjenige, der die Urschrift der Ausgabebelege vorlegt.

(2) Sind Hinterbliebene nach Absatz 1 nicht vorhanden, so können Beihilfen zu den in Absatz 1 bezeichneten Aufwendungen auch an andere natürliche oder an juristische Personen gewährt werden, soweit sie durch diese Kosten belastet sind, die sie für den Beihilfeberechtigten bezahlt haben. Zu den Aufwendungen aus Anlaß des Todes des Beihilfeberechtigten ist abweichend von Nummer 12 Abs. 1 die Beihilfe mit dem in Absatz 1 genannten Bemessungssatz zu berechnen; sie darf jedoch höchstens 1200,— bzw. 800,— DM betragen.

Hinweise des Nds. MF zur Anwendung der Nr. 15 BhV a) RdErl. d. Nds. MF v. 30. 4. 1975 (Nds. MBl. 553)

— Auszug —

Zu Nr. 15

Zu Absatz 1:

15.1.1 *)

15.1.2 Bei Anwendung der Nr. 15 Abs. 1 BhV sind folgende Kinder des Verstorbenen beihilfeberechtigt:

1. Eheliche Kinder,
2. für ehelich erklärte Kinder,
3. an Kindes Statt angenommene Kinder,
4. Stiefkinder und
5. nichteheliche Kinder.

Für die Gewährung der Beihilfe ist es nicht Voraussetzung, daß diese Kinder zur Zeit des Todes zur häuslichen Gemeinschaft des Verstorbenen gehört haben. Andere als die genannten Kinder können Beihilfen nur im Rahmen der Nr. 15 Abs. 2 BhV erhalten (vgl. auch RdSchr. des BMI vom 14. 7. 1966 — GMBl. S. 355).

Zu Absatz 2:

15.2.1 Anderen als den in Absatz 1 bezeichneten Personen kann nach Absatz 2 eine Beihilfe nur gewährt werden, soweit sie durch die beihilfefähigen Aufwendungen belastet sind. Steht ihnen als Abkömmlingen der Kinder des Verstorbenen ein Sterbegeld nach § 143 Abs. 1 NBG (§ 122 Abs. 1 BBG) zu oder ist ihnen als Verwandten der aufsteigenden Linie, Geschwistern oder Geschwisterkindern des Verstorbenen ein Sterbegeld nach § 143 Abs. 2 NBG (§ 122 Abs. 1, 2 Nr. 1 BBG) zu gewähren, so sind sie vor der Gewährung der Beihilfe zu veranlassen, zunächst den Sterbegeldanspruch geltend zu machen.

*) Die lfd. Nr. 15.1.1 ist durch RdErl. d. MF v. 29. 6. 1977 aufgehoben worden.

Entsprechendes gilt, wenn nach § 143 Abs. 3 NBG (§ 122 Abs. 2 Nr. 2 BBG) Kostenersatz bis zur Höhe des Sterbegeldes zu gewähren ist.

Eine Belastung durch die beihilfefähigen Aufwendungen liegt nur dann vor, wenn das Sterbegeld und der Wert des Nachlasses einschl. der Leistungen aus einer Kranken-, Lebens- oder Sterbegeldversicherung nicht ausreichen, um die nach Nr. 15 Abs. 1 berücksichtigungsfähigen Gesamtaufwendungen zu decken.

15.2.2 Nach Nr. 15 Abs. 2 BhV können Beihilfen zu den beihilfefähigen Aufwendungen, die einem verstorbenen Beihilfeberechtigten entstanden waren oder die aus Anlaß seines Todes entstanden sind, auch an andere Personen gewährt werden, falls der Verstorbene weder Ehegatten noch Kinder hinterläßt und die anderen Personen durch die vorgenannten Aufwendungen finanziell belastet sind.

Es bestehen keine Bedenken, auch juristische Personen (z. B. Altersheime) als „andere Personen“ i. S. der genannten Vorschrift zu behandeln. In den Fällen des § 122 Abs. 2 BBG (§ 143 Abs. 3 NBG) wird entsprechend verfahren. (RdSchr. des BMI vom 25. 7. 1973 — D III 7 — 213 — 115 — 2/1 —).

II.

Dieser RdErl. ist auch auf die unter Kap. I G 131 fallenden beihilfeberechtigten Personen anzuwenden, denen Beihilfen nach § 56 G 131 zu gewähren sind.

III.

Den Gemeinden, Landkreisen und den der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

b) RdErl. d. Nds. MF v. 6. 1. 1976 (Nds. MBl. S. 94)

— Auszug aus Anlage —

8. Nummer 15 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Zu den Aufwendungen aus Anlaß des Todes des Beihilfeberechtigten ist abweichend von Nummer 12 Abs. 1 die Beihilfe mit dem in Absatz 1 genannten Bemessungssatz zu berechnen; sie darf jedoch höchstens 1200,— bzw. 800,— DM betragen.“

Nr. 16

Übergangs- und Schlußvorschriften

(1)* Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. April 1959 in Kraft. Aufwendungen, die bis zum Tage vor dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschriften entstanden sind (Nummer 3 Abs. 5 Satz 2), sind nach den bisherigen Beihilfegrundsätzen abzuwickeln. Für Aufwendungen, deren Beihilfefähigkeit bis zu diesem Zeitpunkt anerkannt worden ist, gilt das gleiche, wenn dies für den Beihilfeberechtigten günstiger ist. Versicherungsbeiträge, die für die Zeit nach dem 31. März 1959 entrichtet worden sind, gelten nicht als beihilfefähige Aufwendungen.

(2) Der Bundesminister des Innern regelt nach Anhörung des Auswärtigen Amtes, mit welchen Abweichungen diese Verwaltungsvorschriften auf die ins Ausland abgeordneten Beamten und die Beamten mit dienstlichem Wohnsitz im Ausland anzuwenden sind.

(2a) Der Bundesminister des Innern regelt nach Anhörung des Chefs des Bundeskanzleramtes, mit welchen Abweichungen diese Verwaltungsvorschriften auf die Beamten anzuwenden sind, die im Amtsbereich der ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik tätig sind.

(3) Diese Verwaltungsvorschriften gelten nicht für die Deutsche Bundesbahn.

(4) Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern für die A-Mitglieder der Postbeamtenkrankenkasse besondere Vorschriften erlassen.

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verwaltungsvorschriften in der ursprünglichen Fassung vom 17. März 1959. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Vorschriften.

Nachrichten

Berufen:

1. 8. 1978 Pfarrer Gerhard Küsel, nach Schortens III
1. 9. 1978 Pfarrer Wilhelm Herbst, nach Hatten
1. 10. 1978 Pastorin Dr. Evelin Albrecht, nach Neuengroden
1. 10. 1978 Pfarrer Edwin Notholt, auf die landeskirchliche Pfarrstelle für die Krankenhäuser in Wilhelmshaven
15. 10. 1978 Pfarrer Georg Schröder, nach Großenkneten
1. 12. 1978 Pfarrer Dr. Albrecht Weber, nach Ohmstede I

Eingewiesen/beauftragt:

1. 8. 1978 Vikar Michael Munzel, nach Varel
1. 10. 1978 Pfarrdiakon Rudolf Janssen, mit der Verwaltung von Waddewarden-Westrum

1. 10. 1978 Pfarrer Friedrich Terjung, mit der Versorgung von Waddewarden-Westrum
15. 10. 1978 Pfarrer Eckhard Jetzki, mit der Verwaltung von Schweiburg

Eingestellt:

1. 10. 1978 Pfarrdiakon Herbert Hedderich, nach Friesoythe II
10. 12. 1978 Pfarrdiakon Wilfried Schroer, nach Westerstede VI

Eingeführt:

28. 5. 1978 Pfarrer Horst Lekszas, in Blexen III
23. 7. 1978 Pfarrer Ernst-Wilhelm Stecker, in Edeweicht I
8. 10. 1978 Pfarrer Sieghart Kappus, in die landeskirchliche Pfarrstelle für den Dienst in der Mission
29. 10. 1978 Pfarrer Wilhelm Herbst, in Hatten
2. 11. 1978 Pfarrer Edwin Notholt, in die landeskirchliche Pfarrstelle für die Krankenhäuser in Wilhelmshaven
5. 11. 1978 Pfarrer Helmut Röhrmann, in Stuhr
12. 11. 1978 Pastorin Dr. Evelin Albrecht, in Neuengroden
12. 11. 1978 Pfarrer Gerhard Küsel, in Schortens III
19. 11. 1978 Pfarrdiakon Herbert Hedderich, in Friesoythe II
3. 12. 1978 Pfarrer Klaus Stein, in Wildeshausen I
10. 12. 1978 Pfarrer Uwe Harms, in Varrel
10. 12. 1978 Pfarrer Dr. Albrecht Weber, in Ohmstede I
16. 12. 1978 Pfarrdiakon Wilfried Schroer, in Westerstede VI
17. 12. 1978 Pfarrer Georg Schröder, in Großenkneten

Ordiniert:

30. 7. 1978 Pastor Holger Harrack, Varel
30. 7. 1978 Pastor Gerd Pöppelmeier, Delmenhorst
19. 11. 1978 Pfarrdiakon Herbert Hedderich, in Friesoythe II
16. 12. 1978 Pfarrdiakon Wilfried Schroer, in Westerstede VI

In den Ruhestand getreten:

30. 6. 1978 Pfarrdiakon Helmut Ketzenberg, Westerstede VI
30. 6. 1978 Pfarrdiakon Harry Owsianowski, Friesoythe II

Gestorben:

28. 9. 1978 Pfarrer i. R. Friedrich Grebe

Aus dem Dienst der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg ausgeschieden:

31. 12. 1978 Pfarrer Dietrich Große Veldmann, Accum
31. 10. 1978 Pfarrer Dieter Nilse, nach Berlin

Mitteilungen:

1. 9. 1978 Pfarrer i. R. Wulf Ebsen, mit der Seelsorge im St.-Marien-Hospital, Vechta, beauftragt
8. 10. 1978 Pfarrer Stephan Agyagbo, Ghana, in den Dienst der Kirchengemeinde Fedderwardergroden eingeführt
16. 10. 1978 Kreispfarrer Klaus-Otto Wiepken, Bardenfleth, für weitere acht Jahre zum Kreispfarrer des Kirchenkreises Elsfleth berufen
4. 11. 1978 Kreispfarrer Carl Dierken, Oldenburg, für weitere acht Jahre zum Kreispfarrer des Kirchenkreises Oldenburg II berufen
1. 1. 1979 Pfarrer Dieter Striepling, Wardenburg, für die Dauer von acht Jahren zum Kreispfarrer des Kirchenkreises Wildeshausen berufen

Hinweis

Die Kirchengemeinden werden dringend gebeten, die Kirchenbuchschriften dem Oberkirchenrat bis zum 15. März 1979 zuzuleiten.